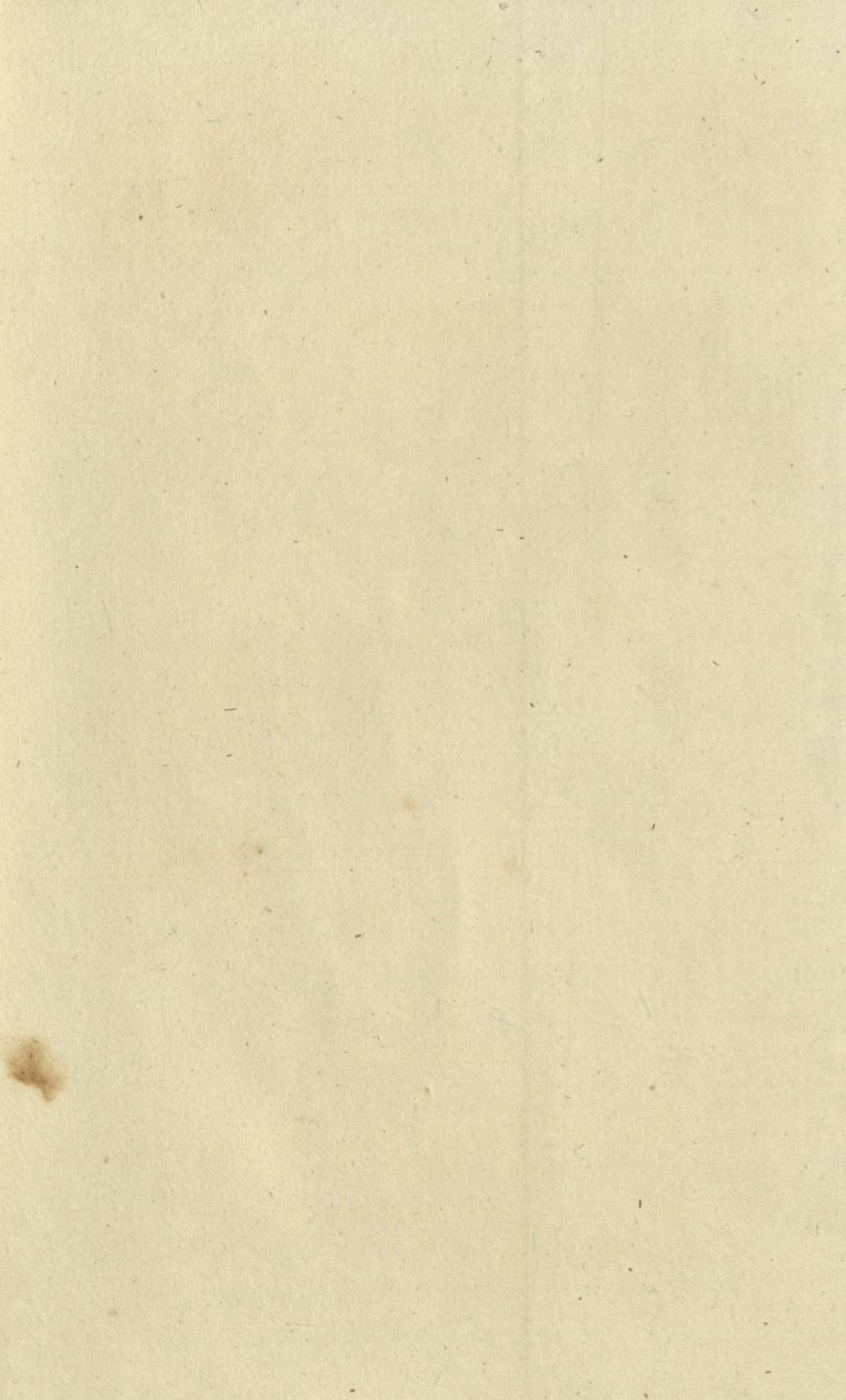
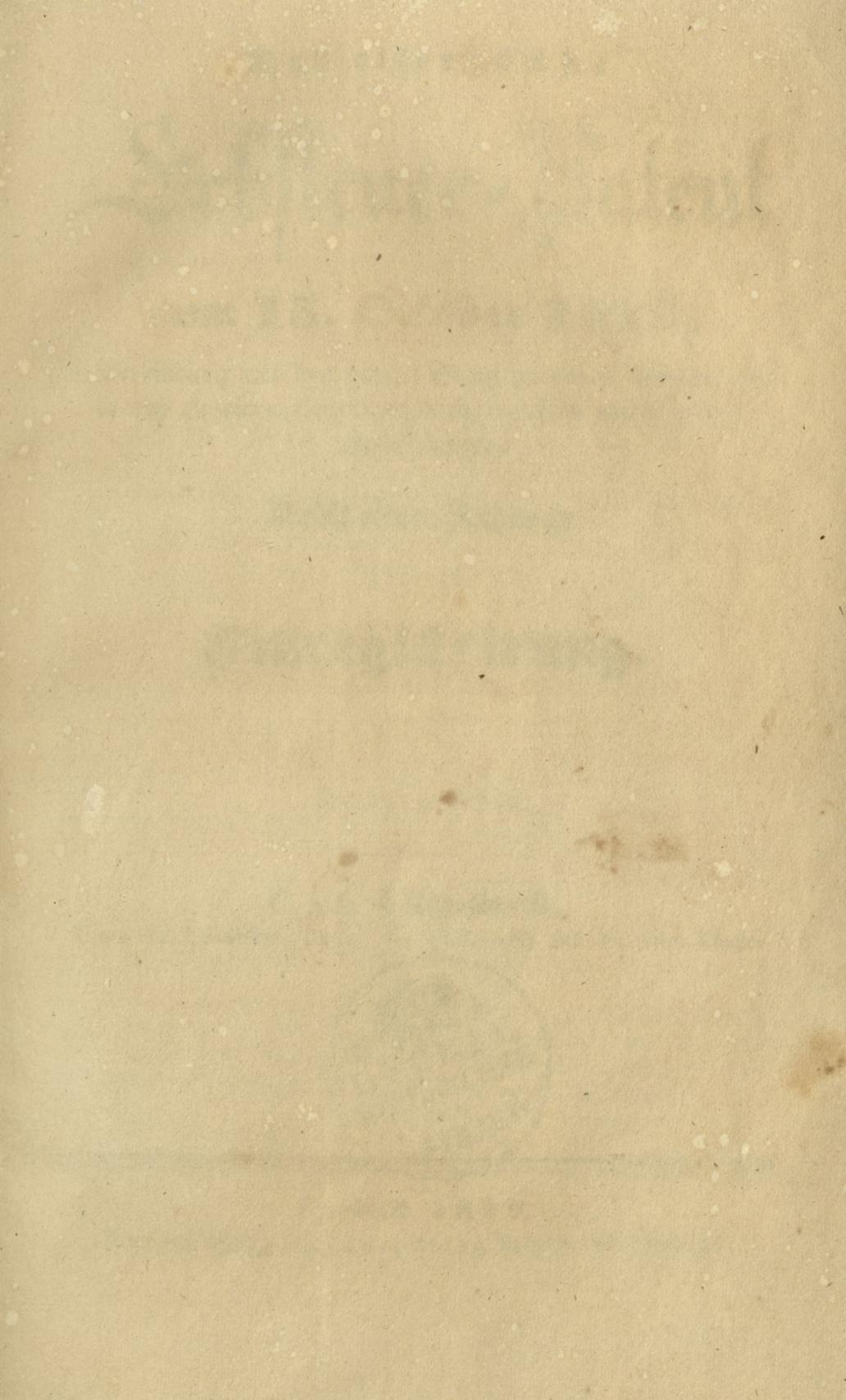




20572. V. 5. d.





Das allerhöchste

Erbssteuer-Patent

vom 15. October 1810;

in Verbindung mit den darauf Bezug habenden Gesetzen, und
in den einzelnen Provinzen kundgemachten nachträglichen
Verordnungen.

Nebst einem Anhange

über die

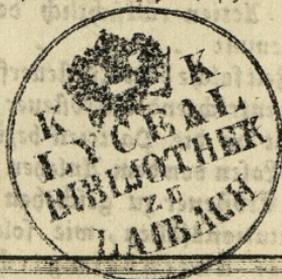
Einregistrierung.

Herausgegeben

von

C. A. Ullepitsch,

Doctor der sämmtlichen Rechte, der Philosophie und der freien Künste.



Laibach 1839.

Druck und Verlag von Ignaz Aloys Golz v. Kleinmayr.

Das alte Buch

Erblener Patent

vom 15. October 1810

in Verbindung mit dem Patent vom 15. October 1810
in dem einzigen Patent für die Erblener
Erfindung

Hochverehrter Herr

Eingetragene

Erfindung

C. A. Erbsen

Erfindung des Erbsen, die Erbsen, die Erbsen



030050884

Dem Wohlgebornen Herrn

Anton Debellaek,

Doctor der Rechte, Kammerprocurator bei der k. k. Illyrischen Kammerprocuratur, wirkl. Gubernialrath, Mitglied der k. k. Illyrischen Erbsteuer-Hofcommission u. u.,

als Beweis der

Hochachtung und Dankbarkeit,

gewidmet

vom

Verausgeber.

Dem Wohlgebornen Herrn

Anton Dellach,

Dozent der Rechte, Kammerprocurator bei der k. k. landständl. Landes-
verordneten, und Oberstadtschreiber, Mitglied der k. k. landständl.
Erbkammer-Deputationen u. d. l.

als Herausgeber

Verhandlung und Entscheidung

über

den

Vertrag

V o r r e d e.

Die Kenntniß der Geseze liegt im Interesse jedes Staatsbürgers; — aber sie wird dem Beamten zur Pflicht, der berufen ist, als Organ der Staatsverwaltung nach den Gesezen sein Amt zu handeln, und für die Befolgung derselben, nach Maßgabe seiner Amtssphäre, Sorge zu tragen.

Allein, schon eine kurze Erfahrung im Geschäftsleben ist zur Erlangung der Ueberzeugung zureichend, daß es selbst einem außerordentlichen Gedächtnisse schwerlich gelingen werde, aus den bändereichen Gesezsammlungen, ohne besondere Hilfsmittel, die Vorschriften und Anordnungen nach Materien zusammengefaßt, in der Erinnerung zu behalten; und daß selbst für den Fall des Erinnerns auf den Inhalt einer Vorschrift, das Auffinden derselben noch immer mit bedeutendem Zeitverluste verbunden ist, wenn sich das Erinnern nicht auch auf den Zeitpunkt ihrer Kundmachung ausdehnt.

Hilfswerke, deren Tendenz die systematische und materienweise Zusammenstellung nachträglicher Verordnungen ist, waren daher immer eine zweckmäßige und erfreuliche Erscheinung; und die in dieser Rücksicht bezüglich des allgemeinen bürgerlichen und des Strafgesetzbuches, dann der Gerichtsordnung, wie auch mehrerer anderer legislativen Zweige bestehenden Handbücher, sind bereits vielfältig verbreitet, und genießen die wohlverdiente allgemeine Anerkennung.

Den gleichen Zweck eines solchen Hilfswerkes verfolgend, gedieh auch das vorliegende, durch Benützung der allgemeinen und Provinzial = Gesetzsammlungen, zu einem möglichst vollständigen Ganzen, das die in irgend einer Beziehung mit dem allerhöchsten Erbsteuer = Patente in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen in sich schließt, und dieselben, den betreffenden Paragraphen angereiht, nach der Zeitfolge ihrer Kundmachung zusammenstellt.

Die im Anhange beigefügte Darstellung des Einregistrirungs = Wesens, steht aber mit dem dießfälligen, die Erbsteuer behandelnden Werke in so ferne in Verbindung, als die in den reoccupirten Provinzen aus der französischen Zwischenperiode herrührenden Verlassenschafts = Fälle, auch dormalen noch nach den über die Einregistrirung bestandenen Gesetzen zu beurtheilen kommen. Nebst dieser practischen Brauchbarkeit dürfte aber auch die Darstellung nicht ohne scientificchem Interesse seyn, da sie in gedrängter Kürze das Wesen eines Institutes systematisch zusammenfaßt, worüber an Instructionen und Verordnungen zwanzig volumnöse Octav = Bände in französischer Sprache, nebst einem eigenen, 700 Seiten

starken Wörterbuche bestehen, und das mit seinen verwickelten und verworrenen practischen Fällen den Inhalt eines eigenen Tagsblattes bildete.

Somit wird denn, in der Anhoffnung einer freundlichen Aufnahme, dieses Werk der Deffentlichkeit übergeben, und wenn demselben von sachkundigen Geschäftsmännern die Anerkennung der Brauchbarkeit zu Theil wird, so findet sich für Zeit und Mühe belohnt

der Herausgeber.

**Wer ein Buch herausgibt, begeht ein großes Wagestück;
denn von allem Unmöglichen ist es das Unmöglichste:
Es allen Lesern recht zu machen.**

Altes Motto.

Das allerhöchste

Erbssteuer-Patent

vom 15. October 1810,

erläutert durch alle darauf Bezug habenden Gesetze und
nachträglichen Verordnungen.



Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Ungarn und Böhmen; Erzherzog zu Oesterreich &c. &c.

Nachdem es bei der jetzigen Lage der Staatsfinanzen mehr als jemahls nothwendig ist, sich des richtigen Einflusses, besonders der zur Tilgung der Staatsschulden bestimmten Steuern, worunter auch die Erbsteuer gehört, zu versichern, so haben wir nöthig befunden, über die erstgenannte Steuer, neue, bestimmtere, und den dormaligen Verhältnissen mehr anpassende Vorschriften, die hierinfall's künftig allein zur Richtschnur zu dienen haben werden, festzusetzen, und dieselben in das gegenwärtige Patent zusammen zu fassen.

Hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 13. November 1810, H. 956.

Es wird anbefohlen, daß das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810, auch dem gesammten Militär zur Wissenschaft, und genauen Dar- nachachtung kundgemacht werde.

Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1811; an sämtliche Länderstellen und Erbsteuer-Hofcommissionen. Justiz-Hofdecret vom 23. März, an sämtliche Appellationsgerichte. Kundgemacht in Steyermark am 27. März; in Böhmen am 5. April 1811.

Das neue Erbsteuer-Patent hat vom Tage der Kundmachung die Wirksamkeit zu erhalten.

Justiz - Hofdecret vom 23. März 1811, Nr. 938; an sämtliche Appellationsgerichte.

Se. k. k. Majestät haben die höchste Weisung zu ertheilen geruhet, daß das neue Erbsteuer - Patent vom 15. October 1810, nicht vom Dato desselben, sondern vom Tage der Kundmachung, das ist, vom 9. November 1810, als dem Tage der durch die Nied. Oesterr. Landesregierung geschenehen öffentlichen Anheftung dieses Patentess, die Wirksamkeit erhalte.

Hofkriegsräthliche Circular - Verordnung vom 26. März 1811, H. 193, und vom 9. Julius 1811, H. 419 et 420.

Das Erbsteuer - Patent vom 15. October 1810 tritt für das k. k. Militär von dem Tage an in Wirksamkeit, als es bei jedem General - Commando an die untergeordneten Militärgerichte expedirt worden ist.

Note der k. k. Organisations - Hofcommission vom 17. Junius 1814, Z. 159. Decret des k. k. prov. illyrischen General - Guberniums vom 30. Junius 1814, Z. 8346; an sämtliche k. k. Intendenzen.

Ueber Anordnung der k. k. Organisations - Hofcommission vom 17. Junius 1814 wird den k. k. Intendenzen erinnert, daß mit 1. August 1814, seit welchem Zeitpuncte die Einregistrirungs - Gesetze sowohl, als alle damit verbundenen Gebühren, worunter auch die Erbsteuer begriffen ist, in den illyrischen Provinzen aufzuhören, hingegen aber nebst den österreichischen Taxordnungen auch das österreichische Erbsteuer - Patent in seine Wirksamkeit zu treten habe.

In Folge dessen erhalten die k. k. Intendenzen im Anhang das allerhöchste Erbsteuer - Patent vom 15. October 1810, die Currende des steyermärkischen Guberniums vom 5. Junius 1811 *) über die Abschätzung aller fruchtbringenden Realitäten zum Behufe der Erbsteuer - Bemessung, und jene vom 3. August 1811 **) mit den Bestimmungen über die Art des von der Geistlichkeit zu satirenden Erbsteuer - Aequivalents, mit der Weisung, diese gesetzlichen Vorschriften im Bereiche ihrer Kreise, soweit vorerst die österreichische Justizpflege mit 1. August 1814 eingeführt ist, verlautbaren zu lassen.

Hofdecret vom 30. December 1814; an das Innerösterreichische Appellationsgericht.

*) Siehe das Extensum beim §. 1.

**) Siehe das Extensum dieser Currende beim §. 5g.

Se. Majestät haben die Einführung der Erbsteuer in Krain, Görz und dem Villacher-Kreise, daher auch die Kundmachung des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810, gleichwie der dahin einschlagenden späteren Currenden vom 5. Junius und 3. August 1811 anzuordnen, und den Anfang ihrer Wirksamkeit schon auf den 1. August 1814 festzusetzen geruhet.

§. 2. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey.

§. 5. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen, und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.

§. 6. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als weder aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange, und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet,

§. 7. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Läßt sich ein Fall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände, nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

Hofkanzlei- Decret vom 7. September 1821; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 13., in Oesterreich ob der Enns am 16., in Steyermark und Kärnthen am 19., in Galizien, Mähren und Schlesien am 21., im Küstenlande am 22., in Böhmen am 26. September 1821.

Se. Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 28. August 1821 anzuordnen geruhet: daß die Erbsteuer, so wie dieselbe in dem Jahre 1821 entrichtet wurde, auch für das künftige Jahr ausgeschrieben werde. Diesem gemäß hat die Landesstelle die Erb-

steuer nach den bestehenden Gesetzen, bei vorkommenden Fällen, wie bisher einheben zu lassen.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Julius 1822; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 3., in Oesterreich ob der Enns und im Küstenlande am 4., in Steyermark und Kärnthén am 7., in Böhmen am 8., in Mähren und Schlesien, in Syrien am 9., in Galizien am 29. August 1822.

Se. Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, so wie dieselbe im laufenden Jahre 1822 entrichtet wurde, auch für das künftige Finanz-Jahr 1823 ausgeschrieben werde.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Julius 1823; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, in Steyermark und Kärnthén am 30. Julius; in Nieder-Oesterreich am 1., in Böhmen, Syrien und dem Küstenlande am 2., in Mähren und Schlesien am 22. August; in Galizien am 6. September 1823.

Se. Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 30. Junius 1823 zu befehlen geruhet, daß in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark und Kärnthén, dann in Syrien und dem Küstenlande, die Erbsteuer, so wie dieselbe in dem Jahre 1823 entrichtet wurde, auch für die übrigen Finanz-Jahre ausgeschrieben werden soll.

Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1824; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 31. August; in Steyermark und Kärnthén am 1., in Mähren und Schlesien am 3., im Küstenlande am 4., in Böhmen und Galizien am 7., in Syrien am 9., in Nieder-Oesterreich am 10. September 1824.

Se. Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 10. August 1824 zu verordnen geruhet: daß die Erbsteuer, so wie dieselbe in dem laufenden Jahre 1824 entrichtet wurde, auch für das künftige Jahr 1825 ausgeschrieben werden soll, was daher mittelst eigener gedruckter Circulare zu geschehen hat.

Hofkanzlei-Decret vom 5. September 1825; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark am 14., in Böhmen am 15., in Mähren und Schlesien am 16., in Oesterreich ob der

Enns am 17., in Illyrien am 22., in Nieder-Oesterreich am 28. September 1825.

Se. Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 25. August 1825 zu verordnen geruhet, daß in den Provinzen Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Galizien, Mähren und Schlesien, Steyermark, Illyrien und dem Küstenlande die Erbsteuer, so wie dieselbe in dem laufenden Jahre 1825 entrichtet wurde, auch für das künftige Jahr 1826 ausgeschrieben werde.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Julius 1826; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark und in Böhmen am 5., im Küstenlande am 7., in Galizien und Illyrien am 10., in Oesterreich ob der Enns am 11., in Mähren und Schlesien am 25. August; in Nieder-Oesterreich am 12. December 1826.

Se. Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 29. Mai 1826 zu verordnen geruhet, daß die Erbsteuer, wie selbe im Jahre 1826 entrichtet wurde, auch für das Jahr 1827 ausgeschrieben werden soll.

Hofkanzlei-Decret vom 31. Julius 1827; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 13. September; in Nieder-Oesterreich am 19. December 1827.

Se. Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 23. Julius 1827 zu verordnen geruhet, daß die Erbsteuer, so wie diese Abgabe im Jahre 1827 bestanden hat, auch im Jahre 1828 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden soll.

Hofkanzlei-Decret vom 31. Julius 1828; an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara. Kundgemacht in Mähren und Schlesien am 14., in Böhmen am 21., in Galizien am 22. August; in Nieder-Oesterreich am 27. November 1828.

Se. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 2. Julius 1828 anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, wie selbe pro 1828 bestanden, auch pro 1829 ausgeschrieben und eingehoben werden soll.

Die Landesstelle wird diesem allerhöchsten Befehle gemäß beauftragt, die Ausschreibung dieser Steuern in der eingeführten Art zu verfügen, und über die getroffenen Einleitungen die Anzeige zu erstatten.

Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1829; an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Tyrol.

Se. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 25. September 1829 anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, so wie pro 1829, auch pro 1830 ausgeschrieben und eingehoben werden soll.

Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1830; an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara. Kundgemacht in Steyermark, Mähren und Schlesien am 20., in Nieder-Oesterreich am 21., in Illyrien am 26., in Oesterreich ob der Enns am 23., und für Salzburg am 29., in Galizien am 28. August 1830.

Se. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 1. August 1830 anzuordnen geruhet, daß in Böhmen, Mähren und Schlesien, und in Nieder-Oesterreich und Galizien die

Erbsteuer,
die Erwerbsteuer und
die Judensteuer;

in Oesterreich ob der Enns, Steyermark, Illyrien und dem Küstenlande:

die Erbsteuer und
Erwerbsteuer;

in Tyrol:

die Erwerbsteuer;

in Salzburg:

die Grundsteuer und
Erwerbsteuer,

so wie diese Abgaben pro 1830 bestanden haben, auch pro 1831 ausgeschrieben, und eingehoben werden sollen.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1831; an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 8., in Steyermark am 11., in Mähren und Schlesien am 12., in Illyrien am 13., in Galizien am 16., in Böhmen am 17., in Oesterreich ob der Enns am 19. August 1831.

Se. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 25. Junius 1831 anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, so wie pro 1831, auch pro 1832 ausgeschrieben und eingehoben werden soll.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Julius 1832, an sämtliche Länderstellen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 1. Julius 1832 die Erbsteuer-Ausschreibung und Einhebung pro 1833 in gleicher Art, wie selbe pro 1832 bestanden, anzuordnen geruhet.

Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1833; an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 26. September 1833 anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, so wie selbe pro 1833 bestanden, auch pro 1834 ausgeschrieben und eingehoben werden soll.

Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1834; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 30. September, in Galizien, Böhmen, Illyrien und Steyermark am 2.; in Mähren am 3.; in Oesterreich ob der Enns am 6. October 1834.

Se. k. k. Majestät haben mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 3. Julius 1834 die Erbsteuer-Ausschreibung und Einhebung in gleicher Art, wie pro 1834, auch pro 1835 anzuordnen geruhet.

Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1835, Z. 2241. Kundgemacht in Illyrien am 27. August 1835.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 22. Junius 1835 anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, so wie diese Abgabe im Jahre 1835 bestanden hat, auch für das Verwaltungs-Jahr 1836 ausgeschrieben und eingehoben werden soll.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Julius 1836, Z. 1730. Kundgemacht in Illyrien am 4. August 1836.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 4. Mai 1836 anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, so wie selbe pro 1836 bestanden, auch für das Jahr 1837 ausgeschrieben und eingehoben werden soll.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Julius 1837, Z. 2077. Kundgemacht in Syrien am 27. Julius 1837.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 20. Mai d. J., die Ausschreibung und Einhebung der Erbsteuer, so wie selbe pro 1837 bestanden, auch pro 1838 anzuordnen geruhet.

§. 1.

Die Erbsteuer soll noch ferner, wie bisher, mit zehn vom Hundert in der Regel entrichtet, bei allen fruchtbringenden Realitäten der nach Abzug sämmtlicher ordentlicher und außerordentlicher Abgaben (Siebigkeiten) übrigbleibende reine Ertrag zu fünf Percenten in Capital angeschlagen, und von diesem Capital sodann die Erbsteuer aufgerechnet, zugleich aber den Erben vorbehalten werden, wenn sie sich zu einem solchen Ausweise des reinen Ertrages nicht entschließen wollten, eine gerichtliche Schätzung auf ihre eigenen Kosten vornehmen zu lassen. Lustgebäude, Gärten, Jagden und dergleichen voluptuarische Gegenstände hingegen sind nach jenem Betrage, um welchen sie leicht verkauft werden können, zu schätzen.

Findet die Erbsteuer-Hofcommission gegen den von den Erben eingereichten Schätzungsausweis ein begründetes Bedenken, so steht es ihr frei, denselben auf Kosten des Erbsteuerfondes prüfen zu lassen.

Wie diese Schätzungsausweise, welche alle Nutzungsrubriken in sich begreifen müssen, eingerichtet seyn sollen, darüber werden die Formulare sammt der nöthigen Belehrung nachträglich bekannt gemacht werden.

Currende des k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Guberniums vom 5. Juni 1811.

Das höchste Patent vom 15. October 1810 hat unter Voraussetzung, daß die Erbsteuer noch ferner, wie bisher, mit zehn vom Hundert in der Regel entrichtet werden sollte, im ersten Paragraph noch besonders vorgeschrieben, daß bei allen fruchtbringenden Realitäten der, nach Abzug sämmtlicher ordentlicher und außerordentlicher

Abgaben übrig bleibende reine Ertrag zu fünf Percent in Capital angeschlagen, und von diesem Capital sodann die Erbsteuer aufgerechnet, zugleich aber den Erben vorbehalten werden sollte, wenn sie sich zu einem solchen Ausweise des reinen Ertrages nicht entschließen wollten, eine gerichtliche Schätzung auf ihre eigenen Kosten vornehmen zu lassen.

Nachdem nun eben dieses höchste Patent im Schlusse des bereits angeführten ersten Paragraphs zugesichert hat, es werde über die Art, wie diese Schätzungsausweise, welche alle Nutzungskubriken in sich begreifen müssen, eingerichtet seyn sollen, das Formular sammt der nöthigen Belehrung nachträglich bekannt gemacht werden, und das angeschlossene mittelst Rescriptes vom 16. Mai 1811 die Guttheilung der hohen Hofkanzlei erhalten hat; so wird dasselbe als ein Muster, nach welchem sich bei den zur Veranschlagung der Erbsteuer von allen fruchtbringenden Realitäten vorzunehmenden Schätzungen zu richten seyn wird, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, als ein damit in genauer Verbindung stehendes Corollarium nachgetragen.

S c h ä t z u n g s - F o r m u l a r

über die Ertragszweige der, der Erbsteuer unterliegenden Herrschaft oder Gült N. N.

B e s c h r e i b u n g:

laut des anschließigen Subrepartitions-Befunds-Extractes bestehen die Ertrags-Zweige in Folgendem, als:

- | | |
|----------------------|---|
| a) Feldbau. | p) Urbariale. |
| b) Wiesmahd. | q) Zins- und Kleinrechten. |
| c) Hutweiden. | r) Robathen. |
| d) Weingärten. | s) Dienstgetreide. |
| e) Waldungen. | t) Sachzehent. |
| f) Teichen. | u) Marchfutterhafer. |
| g) Fischereien. | v) Landgerichtsgetreide. |
| h) Getreidezehenten. | x) Piberlehen. |
| i) Bergrecht. | y) Dominicale von Meiergründen. |
| k) Weinzehent. | z) Laudemialgefällen- und adeliche Richteramts-Taxen. |
| l) Tag. | aa) Heimsälligkeiten. |
| m) Weinschanf. | bb) Lustgebäuden und Gärten. |
| n) Mühlnutzungen. | cc) Jagdbarkeiten. |
| o) Mauthgefällen. | |

E r t r a g.

1	Laut des anschließigen Stiftsregister-Auszuges Nr. 1 beträgt das Urbariale jährlich Die in Geld reluirten Zins- und Kleinrechte . Die in natura einkommenden Zins- und Kleinrechte, nach dem Durchschnitte der Localpreise der letzteren drei Jahre Das pactirte Kobathgeld Die noch bestehenden Natural-, Hand- und Fuhrkobathen nach der obigen Reluition Das Dominicale von Meiergründen
2	Laut des Auszuges aus dem Dienstgetreid-Register Nr. 2 betragen diese nach dem Durchschnitte der Localpreise der letzteren drei Jahre .
3	Laut des Ausz. aus dem Sackzehent-Register Nr. 3, dieser nach obiger Ausschlagung . .
4	Laut des Ausz. aus dem Marchfutterhafer-Register Nr. 4, solcher nach obiger Bemessung . .
5	Laut des Ausz. aus dem Landgerichts-Getreid-Register Nr. 5, selbes nach obiger Berechnung .
6	Laut des Ausz. aus dem Piber-Lehen-Register Nr. 6, ingleichen nach obiger Art
7	Laut Rechnungs-Auszuges Nr. 7, der Feldbau erwähnter Maßen
8	Laut Rechn. Ausz. Nr. 8, die Wiesmahd erwähnter Maßen
9	Laut Rechn. Ausz. Nr. 9, die Huthweiden erwähnter Maßen
10	Laut Rechn. Ausz. Nr. 10, die Weingärten erwähnter Maßen

Fürtrag

Anmerkung. Sollten über die vorstehenden letzten Ertragszweige die Auszüge aus den Rechnungen nicht beigebracht werden können, so wären diese jedoch nach Abschlagung der Bestreitungskosten durch Sachverständige unparteiisch zu erheben, und die Schätzungsurkunden zuzulegen.

Beilage:
Nr.

fl. | fr.

Uebertrag

- Laut zuliegender forstmäßig- oder sonstiger Schätzungsurkunde die Waldungen
- 12 Laut Rechn. Ausz. Nr. 12, die Zeichnung nach dem Durchschnitte der Localpreise der letzten drei Jahre
- 13 Ingleichen laut Rechn. Ausz. oder Pacht-Contractes Nr. 13, die Fischereien
- 14 Laut Ausz. aus den Getreidezehent-Registern Nr. 14, die Getreidezehente voran erwähnter Maßen
- 15 Laut Ausz. aus dem Bergrechts-Register Nr. 15, das Bergrecht reluirter Maßen im Gelde . und in natura nach obiger Veranschlagung .
- 16 Laut Ausz. aus den Weinzehent-Registern Nr. 16, der Weinzehent nach dem Durchschnitte der Localpreise der letzteren drei Jahre
- 17 Laut Ausz. aus den Tagregistern oder Pacht-Contractes Nr. 17, nach obiger Veranschlagung oder nach dem Contracte
- 18 Laut Ausweises Nr. 18, der Weinschank
- 19 » » » 19, die Mühlnutzung
- 20 » » » 20, die Mauthgefälle
- 21 Laut Ausz. aus den Veränderungs-Gefällen-Büchern Nr. 21, an Laudemien und sonstigen Taxen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre
- Ingleichen laut obigen Ausz. an Heimfälligkeits-Gebühren
- Nebst diesen Erträgnissen bestehen die noch zu dieser Herrschaft oder Gült gehörigen voluptuarischen Realitäten, als:
- In einem Lustgebäude oder Garten zu N., welche vermög der zuliegenden Schätzungs-Urkunde Nr. 22, unparteiisch erhoben worden, um .

Fürtrag

Beilags:
Nr.

fl. fr.

Uebertrag

in einer Jagdbarkeit in den Gegenden N. N. nach
der anschließigen Schätzungsurkunde, oder
Pacht-Contractes Nr. 23

23

Summa des Ertrages

A b z ü g e.

Laut Abschrift des Contributions- Zahlungsbogens
Nr. 24 bestehet die Entrichtung der Domini-
cal- Contribution jährlich in

24

Laut Abschrift des Zahlungs- Extractes Nr. 25, der
Extra- Anschlag vom Dominicale nach dem
letzten Jahre

25

Laut Abschrift des Zahlungs- Extractes Nr. 26, der
Extra- Anschlag vom Dominical- Adminiculare
obervähnter Maßen

26

Laut Abschrift des Zahlungs- Extractes Nr. 27, der
Extra- Anschlag über die feindlichen Invasions-
Kosten

27

Laut Abschrift des Zahlungs- Extractes Nr. 28,
der Körnerlieferungs- Beitrag

28

Laut Abschrift des Zahlungs- Extractes Nr. 29,
der Casernen- Beitrag

29

Laut Auszug aus den Weinausschlags- Zahlungs-
Quittungen Nr. 30, der Weinausschlag von
den eigenen Weingärten nach dem Durch-
schnitte der letzten drei Jahre

30

Laut Ausz. Nr. 31, die Vergütung des Weinauf-
schlages für die Bergrecht- und Zehent- Wei-
ne nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre

31

Laut Rechn. Ausz. Nr. 32, die Befoldungen und
Verpflegskosten der Beamten und Dienstleute
nach obiger Berechnung

32

Fürtrag

Beilags:
Nr.

fl. | fr.

Uebertrag

33	Laut Rechn. Ausz. Nr. 33, die Bestreitungen der Grundstücke . . .
34	» » » » 34, der Weingärten . .
35	» » » » 35, der Waldungen . .
36	» » » » 36, der Getreidzehente . .
37	» » » » 37, des Weinzehentes . .
38	» » » » 38, des Bergrechtes . .
39	» » » » 39, der Teiche . . .
40	» » » » 40, der Fischereien . .
41	» » » » 41, des Tages . . .
42	» » » » 42, des Weinschanzes . .
43	» » » » 43, der Mühle . . .
44	» » » » 44, der Mauthgefälle . .
45	» » » » 45, der Kleinrechte und sonstigen Eindikungen
46	» » » » 46, der Kanzleirequisiten
47	» » » » 47, der Verbbezirks- und Landgerichtsauslagen
48	» » » » 48, der Schul- und Pfarrbeiträge
49	» » » » 49, des Postporto . .
50	» » » » 50, der Bothenlöhnungen
51	» » » » 51, der Reise- und Diätenkosten
52	» » » » 52, der auswärtigen Steuern von einigen Gründen an fremde Herrschaften

 Summa der Abzüge

Werden von dem Ertrage der
 vorstehende Abzüge abgerechnet mit
 so ergibt sich ein reiner Ertrag von

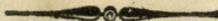
welcher, zu 5 % veranschlaget, einen Capitalswerth von ausmachtet.

N. N. den

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 26. December 1811, und unterm 3. März 1812, H. 88, vom k. k. Hofkriegsrathe sämmtlichen Militärbehörden zur Wissenschaft mitgetheilt.

Nach der in dem 1. §. des Erbsteuer-Patents vom 15. October 1810 gemachten Zusicherung, werden in der Beilage *) die Formularien, nach welchen die Schätzungsausweise bei Bemessung der Erbsteuer von fruchtbringenden Realitäten eingerichtet werden sollen, und welche alle Nutzungs-Rubriken in sich begreifen müssen, zum vorschristmäßigen Gebrauche in vorkommenden Fällen, hiermit allgemein bekannt gemacht.

*) Siehe die Beilage.



A n m e r k u n g e n .

Zu dem entworfenen Formulare A. des reinen Ertrags einer Realität vor allem kommt zu bemerken, daß:

1ten. Dieses Formular nur für ganze Herrschaften entworfen, aber auch für einzelne Frei- und Wirthschaftshöfe, dann für alle fruchtbringenden Rechte und Berechtigkeiten, als: Zehnten, Tag- und Umgeld, die erkaufte Drittelsteuer u. dgl., welche nach dem, dem Erbsteuer-Patente vom 15. October 1810 beigedruckten Formulare A, wenn sie nicht ohnedieß eine Zuhörung einer Herrschaft oder andern Realität sind, in der Erbsteuer-Ausweisung, und zwar in die dritte Rubrik besonders anzusetzen kommen, keineswegs aber für Eisen- und Kupfer-Hammerwerke und Glasöfen, in Ansehung welcher die nach den bestehenden eigenen höchsten Vorschriften vorgenommenen Schätzungen der Erbsteuer-Ausweisung beizulegen sind, und eben so wenig für unterthänige Häuser, sammt den dazu gehörigen Hausgründen, dann auf die Häuser in den landesfürstlichen Städten und Märkten anwendbar sey;

2ten. für die Häuser in der Haupt- und Residenzstadt Wien, die Erträgniß-Ausweise nach dem weitem Formulare B. zu verfassen seyen;

3ten. in Ansehung der Häuser in den übrigen landesfürstlichen oder herrschaftlichen Städten und Märkten, bei welchen sich ein sicherer Ertrag zu 5 Percenten nicht wohl ausmitteln läßt, dann der Unterthanshäuser sammt den dazu gehörigen Hausgründen aber in jedem Falle eine nach den bestehenden Gesetzen auf Kosten der Erben vorzunehmende gerichtliche Schätzung beizubringen sey, und daß,

4ten. da in diesem Formular alle mögliche Empfangs- und Ausgab-Rubriken erscheinen, in dem der Erbsteuer-Ausweisung beizulegen kommenden Erträgniß-Ausweise nur jene Rubriken, welche bei der Herrschaft wirklich bestehen, anzusetzen, und die übrigen ganz weg zu lassen seyen.

D i e E m p f ä n g e

sind aus den Rechnungen zu erheben, überhaupt nach einem sechs-jährigen, die Kanzleigefälle aber nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitt anzunehmen.

Bei der Feld- und Viehwirthschaft, dem Weinbau und allen übrigen Erzeugnissen ist das in dem Zeitraume der sechs Durchschnitts-Jahre erzeugte, ohne Unterschied, ob es verkauft, zum eigenen Gebrauch und auf Deputate verwendet worden, oder noch vorräthig ist, anzusetzen, und diese Erzeugnisse sowohl, als die Zehente, dann Körner- und Most-Dienste, nach den in jedem der angenommenen sechs Jahre bestandenen Local-Preisen aufzuführen.

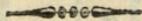
Die Ausgaben

sind ebenfalls aus den Rechnungen zu erheben, im Allgemeinen nach einem sechsjährigen, nur die Lebens-Laren von einem Falle, in einem fünfzehnjährigen Durchschnitte anzunehmen.

Bei den Rubriken auf Stiftungen und fromme Gaben, dann auf Unterhaltung der Pfarreien und Schulen, sind nur jene Beiträge und Auslagen in Abzug zu bringen, welche unmittelbar aus den herrschaftlichen Renten bestritten werden.

Bei der Feld- und Viehwirthschaft, dem Weinbau und übrigen Rubriken sind nur die Beurbarungs-, Einbringungs- und Erzeugungs-Kosten, keineswegs aber die zum eigenen Gebrauche und auf Deputate verwendeten Naturalien in Abzug zu bringen, da erstere, so wie die verkauften, zum reinen Ertrage mitgehören, die Beiträge und Deputate aber ohnehin bei den betreffenden Rubriken, nach den in den angenommenen sechs Jahren bestandenen Current-Preisen in Ausgabe erscheinen.

Bei der Rubrike auf Gebäude-Reparationen sind nur die auf die Wirthschafts-Gebäude verwendeten Kosten, mit Einbegriff der Handwerksleute, dann der erkauften oder aus eigener Erzeugung verwendeten Materialien, nach dem Current-Preise in Abzug zu bringen, das auf die herrschaftlichen Schlösser, Lustgebäude, dann Zier- und Lustgärten verwendete aber ganz wegzulassen, da sie als keine Erträgniß abwerfenden Theile der Herrschaft, im Erträgniß-Ausweise auch beim Empfange nicht erscheinen, sondern in die zweite Rubrik der Erbsteuer-Ausweisung in ihrem Schätzungswerthe anzusetzen sind.



A u s w e i s

des reinen Ertrages des Hauses in der Stadt Wien Nr. —

" " " " " " " " Vorstadt N. N. Nr. —

Nr.	E m p f a n g.	fl.	kr.
Unter der Erde:			
1	Ein Keller		
2	Ein detto		
3	Eine Holzlege		
Zu ebener Erde:			
4	Ein Gassengewölb		
5	Ein detto		
6	Eine Stallung auf sechs Pferde, sammt Wagen- schupfen auf zwei Wägen, Geschirrkammer und Heugewölb		
7	Eine Stallung auf zwei Pferde, und Wagen- schupfen auf einen Wagen		
8	Ein Magazin		
9	Eine Wohnung auf die Gasse		
10	Eine detto im Hofe		
11	Ein Garten		
Im ersten Stock:			
12	Eine Wohnung auf die Gasse		
13	Eine detto " " "		
14	Eine detto im Hofe		
Im zweiten Stock:			
	detto	detto	
Im dritten Stock:			
	detto	detto	
Im vierten Stock:			
	detto	detto	
Summa des Empfanges			

Nr.	Ausgabe.	fl.	fr.
	Haussteuer		
	Hofquartiergeld		
	Laterngeld		
	Außerordentliche Steuer und Natural-Lieferungs- Beiträge		
	Ziegeldecker-Bestallung		
	Rauchfangkehrer-Bestallung		
	Summa der Ausgabe		
	Wenn von dem Empfange pr.		
	Die Ausgaben abgezogen werden mit		
	So verbleibt ein reiner Ertrag von		
	Welcher zu 5 % im Capital angeschlagen beträgt		

A n m e r k u n g e n

zu dem entworfenen Formulare B. des reinen Ertrages eines Hauses.

Die Zinsungen sind anzunehmen, wie sie im letzten Lebensjahre des Erblassers wirklich bestanden haben.

Für die Wohnungen, welche nicht vermietet sind, sondern von dem Hausinhaber selbst bewohnt und benützt werden, so wie für jene, welche jemanden, es sey nun schon lebenslänglich, oder nur auf bestimmte Zeit, unter was immer für Bedingungen, zinsfrei überlassen sind, oder leer stehen, ist jener Zinsbetrag ganz ohne Abzug anzusetzen, welcher erhalten werden würde, wenn sie vermietet wären.

Für die Wohnungen, welche vormalz zu Hofquartieren bestimmt waren, ist nicht, wie in den zur Bestimmung der jährlich einzureichen kommenden Zins-Fassionen, nur die Hofquartiers-Laxe, sondern der ganze Zins anzusetzen, welcher dafür eingenommen wird.

Verordnung der ob der ennsischen Landesregierung. Kundgemacht am 31. August 1812.

Nach der in dem 1. §. des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 gemachten Zusicherung, wird in der Anlage das Formu-

lar, eigentlich Rubriken-Verzeichniß, nach welchem die Schätzungs-Ausweise bei Bemessung der Erbsteuer von fruchtbringenden Realitäten eingerichtet werden sollen, und welche alle Erträgniß-Zweige in sich begreifen müssen, zum vorschristmäßigen Gebrauche in vorkommenden Fällen hiemit allgemein bekannt gemacht und verordnet:

1) Die Angaben in diesem Schätzungs-Ausweise müssen auf die geführten dießfälligen Rechnungen, oder auf genaue und legale ausgewiesene, obrigkeitlich bestätigte Erhebungen gegründet seyn; in deren Ermangelung hat nach Weisung des Erbsteuer-Patentes die Ueberreichung der gerichtlichen Schätzungs-Urkunde einzutreten, welche, dem Gesetze gemäß, auf Kosten der Erben erwirkt werden muß.

2) Die Empfänge und Ausgaben sind in der Regel nach einer zehnjährigen, die Targefälle aber, und die Lehentaxen von einem Falle, nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitte von dem Zeitpuncte an, wo der Sterbfall eingetreten ist, zu berechnen, im Falle die Rechnungen von diesen Jahren nicht bestehen sollten, ist der Rechnungs-Durchschnitt der letzten Jahre, von welchen die Rechnungen vorhanden sind, anzunehmen.

3) Können in dem Erträgniß-Ausweise jene Nutzungs-Rubriken, welche in dem Formulare vorkommen, in der Verlassenschaft aber nicht bestehen, gänzlich übergangen werden; dagegen aber müssen jene, welche in dem Formulare nicht erscheinen, in der Verlassenschaft aber vorsündig seyn sollten, in denselben aufgeführt werden; da alle Gegenstände, die bei einer Realität angetroffen werden, und einen bleibenden Theil derselben ausmachen, in diesem Erträgniß-Ausweise einzubeziehen sind.

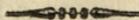
4) Bei den Empfangs-Rubriken der Feld- und Viehwirthschaft, dann aller übrigen Erzeugnisse ist das in jedem der angenommenen Durchschnitts-Jahre erzeugte, ohne Unterschied, ob es verkauft, zum eigenen Gebrauche und auf Deputate verwendet worden, oder noch vorrätbig ist, anzusehen, und diese Erzeugnisse sowohl, als die Zehente, dann Körner- und übrigen Natural-Dienste, sind nach den in jedem der angenommenen Durchschnitts-Jahre bestandenen Localpreisen einzuführen.

5) Bei den Ausgabs-Rubriken der Feld- und Viehwirthschaft, dann der übrigen Abzugsposten sind nur die Beurbarungs-, Einbringungs- und Erzeugungskosten, keinesweges aber die zum eigenen Gebrauche und auf Deputate verwendeten Naturalien in Ab-

zug zu bringen, da erstere, so wie die verkauften, zum reinen Extratrage mitgehören, die Beiträge und Deputate aber ohnehin bei den betreffenden Rubriken nach den in den angenommenen Durchschnittsjahren bestandenen Current-Preisen in Ausgabe erscheinen.

6) Die Preise der Körner, des Holzes und aller übrigen Gegenstände, welche in den Empfangs- und dann auch wieder in den Ausgabens-Rubriken erscheinen, sind in dem gleichen Betrage im Empfange wie in der Ausgabe anzusehen, z. B. die Körner, das Holz, sind in eben denselben Preisen in den Empfangs-Rubriken der Feldwirthschaft und des Forstnuzens einzustellen, wie sie in der Ausgabensrubrike auf Deputate eingestellt werden, oder der Ankaufspreis der Gerste ist bei der Rubrik auf Bräuhauskosten in dem gleichen Betrage aufzuführen, wie der Preis der Gerste bei der Rubrik an Feldwirthschafts-Nutzen in Empfang gestellt ist.

7) Endlich ist der nach dieser Vorschrift und dem nachfolgenden Formular verfaßte Exträgniß-Ausweis von den Erben, und bei Landgütern nebstbei auch von den ersten Beamten zu fertigen, und wenn das Real-Vermögen nicht der eigentlichen Abhandlungs-Behörde, sondern einer andern Real- oder grundobrigkeitlichen Jurisdiction untersteht, von der gehörigen Real-Instanz bestätigt, dem Erbsteuer-Ausweise beizulegen.



Nubriken-Verzeichniß

zum Anschlage einer Dominical- oder Rustical-Realität für
die Belegung mit der Erbsteuer.

In der Verlassenschaft des N. N., im N. Kreise — Ortschaft befindet sich folgende fruchtbringende Realität. (Hier ist die Dominical- oder Rustical-Realität zu benennen, und der Flächeninhalt der hiebei befindlichen Grundstücke nach Aekern, Wiesen, Waldungen u. u. zu bezeichnen, oder das auf dem Hause befindliche Gewerbe anzuführen),

		fl.	kr.
An nutzbaren Gebäuden:			
Das Gebäude N. N. sub Nr. conscr. — nach Local-Umständen im Zinse verglichen, oder an wirklichen Zinsen laut Beilage Nr. — mit		fl.	kr.
hievon ab, die gewöhnlichen jährlichen Reparaturs - Kosten laut Beilage Nr. — mit		fl.	kr.
dann sonstige Abgaben und Lasten laut Beilage Nr. — mit		»	»
<hr/>			
Zusammen — fl.		fl.	kr.
Verbleiben an reinem Erträgniß			
Dieses jährliche Erträgniß im Capitale zu 5 % vom Hundert angeschlagen beträgt		fl.	kr.
wovon die Erbsteuer zu entrichten kommt mit		»	»

A n m e r k u n g.

Die Zinsungen sind anzunehmen wie sie im letzten Lebensjahre des Erblassers wirklich bestanden haben. Wenn ein Gewerbe, ohne sonstige Grund-Erträgniß oder Feldwirthschafts-Benutzung, mit dem Besitze eines Hauses verbunden ist, so ist selbes mit seinem jährlichen Benutzungs-Ertrage nach dem oben angeführten Zinsen-Erträgnisse anzusetzen.

Anschlag der Dominical- oder Rustical-Realität, welche mit dem Bezuge von Protocoll-Gefällen, oder dem Genusse einer Feldwirthschaft, oder nebstbei eines Gewerbes 2c, 2c. verbunden ist.

fl. | fr.

E m p f ä n g e.

I. Unveränderliche Einkünfte in barem Gelde, und zwar:

- 1) Urbargaben der Unterthanen,
- 2) Grunddienste, Bogtdienste und andere pactirte Dienste, als:

- a) Landsteuer,
- b) Pactirtes Robathgeld,
- c) Natural-Reluition von Körnern und Küchen diensten 2c.,
- d) Ueberlandsteuer,
- e) Laudemien-Reluition,
- f) Pactirtes Zehentgeld,
- g) Zinse von neu erbauten Häusern,
- h) Zinse von vererbachten Grundtheilen,
- i) Brunndienste, Grunddienste anderer Art — u. s. w.,

nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, beträgt selbes auf ein Jahr

II. An Laudemien;

Nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, beträgt selbes auf ein Jahr

III. An Mortuarien, obrigkeitlicher Nachsteuer:

Nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, beträgt selbes auf ein Jahr

IV. An veränderlichen Einkünften in barem Gelde, und zwar:

- a) Inleut-, Holden- oder Schutzsteuer,
- b) Standgeld von Kirch- oder Jahrmärkten,
- c) Zinse von herrschaftlichen Gebäuden.
- d) Zinse von verschiedenen ausübenden Berechtigkeiten,
- e) Concessions-Gelder,

- f) Wafenmeisterey - Bestand,
- g) Schottergruben - Bestände,
- h) Schutzgelder und Handwerkszünften,
- i) Wassergerichtsmauth,
- k) Dehlstampfertrag,
- l) Schnitterdungsfuhren u.,
- m) Ertrag von den, mit dem Besitze einer Realität verbundenen Gerechtigkeiten, z. B. Fleischhauers-, Wirths-, Bäckers - Gerechtigkeit,
- n) Natural - Robath, z. B. von } 400 Tage Handrobath à
sämmtlichen Unterthanen } 200 Tage Zugrobath à
u. f. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

V. An Amts - Taxen und dergleichen gesetzlichen Bezügen, als:

- a) Adelige Richteramts - Taxen,
- b) Grundbuchs - Taxen,
- c) Lehen - Taxen,
- d) Justiz - Taxen u. f. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

VI. An Fleisch - und Getränk - Accisen, als:

- a) Tag - Bestände von Wirthen,
- b) Contractmäßiges Weinvorlaggeld von einstmaligen herrschaftlichen Wirthshäusern,
- c) Taggeld durch eigene Bestechung,
- d) Musik - Impost,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

VII. An Pachtschillingen von ganzen Gütern und Realitäten:

Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

VIII. An Steuern und anderen Beiträgen, als:

- a) Dominical-Contributions-Beiträge,
- b) Stiftungs-Beiträge,
- c) andere Steuer-Beiträge,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

IX. An Feldwirthschafts = Nutzen:

- a) Vom Joch Dominical-Aecker
 - 1) an Körnern,
 - 2) an Stroh,
 - 3) an Futterkräutern, Hülsenfrüchten, Hanf, Flachs,
- b) vom Tagwerk, Wiesen, an Heu, Grummet,
- c) vom Joch Obstgärten,
- d) vom Joch Küchengärten,
- e) vom Joch Rustical-Aeckern
 - 1) an Körnern,
 - 2) an Stroh,
 - 3) an Futterkräutern, Hülsenfrüchten, Hanf, Flachs,
- f) vom Tagwerk Rustical-Wiesen,
- g) vom Joch Rustical-Obstgärten,
- h) vom Joch Rustical-Küchengärten,
- i) an Bestandzins von verpachteten Grundstücken,
- k) an verkauftem Zwetschgen-Branntwein, Obstmost und Essig,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

X. An der Viehwirthschafts = Nutzung:

- a) Für verkaufte Pferde,
- b) für „ Rindviehgattungen,
- c) für „ Milch, Butter, Schmalz, Röh- oder Schaffkäse,
- d) für verkaufte Pferd-, Rindvieh- und Schweinhäute,
- e) für verpachtete ganze Schäfereien,
- f) für verkauftes Schafvieh,
- g) für verkaufte Schafwolle,

- h) für verkaufte Schaffelle,
- i) für verkauftes Borstenvieh,
- k) für verkauftes Geflügel und Eier,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XI. An verkauften Materialien und Requisiten, und zwar:

- a) Für verkauften Gyps,
- b) » » Kreide,
- c) » » Frauenstein,
- d) » » Kalk,
- e) für verkaufte Ziegel,
- f) » » Mauer- und Pflastersteine,
- g) » » eiserne Waaren,
- h) für verkauftes Blei,
- i) » » Haar- und Hanf,
- k) für verkaufte leinene Waaren,
- l) » » hölzerne detto
- m) für verpachtete Ziegelbrennereien,
- n) » » Kreide-, Stein- oder Gypsbrüche,
u. s. w.,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XII. An Weinbau- und Getränke- = Gefällen :

Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XIII. An Bräuhaus- = Nutzen:

- a) Aus eigener Benützung,
- b) durch zeitliche Verpachtung,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XIV. An Branntwein- = Nutzen:

- a) Durch eigene Benützung,
- b) durch zeitliche Verpachtung,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XV. An Naturaldienst und Zehent-Nutzen:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | Für verpachtete Körnerzehente oder Dienste, | |
| b) | für verkaufte Zehentkörner | detto |
| c) | für abgelöste Zehentkörner | detto |
| d) | für verkaufte Zehentschmalz | detto |
| e) | für abgelöstes derlei | detto |
| f) | für verkaufte Zehentstroh | detto |
| g) | für abgelöstes derlei | detto |
| h) | für gehobene Zehente | detto |
| i) | für verkauften Zehentflachs und Hanf | detto |
| k) | für abgelösten derlei | detto u. s. w., |
- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XVI. An der Forstnutzung, und zwar:

- | | |
|----|---|
| a) | Für Waidzins, |
| b) | für Forstzins, |
| c) | für Kohlzins, |
| d) | für verkaufte Stammholz, |
| e) | für verkaufte Schnittmaterialien, |
| f) | für verkaufte hartes Brennholz, |
| g) | für „ weiches derlei, |
| h) | für verkaufte Schindeln, |
| i) | an Bau-, Spelt- und verschiedenen Holzstockrechten, |
| k) | an Schnitt- und Sägholz-Stockrecht, |
| l) | an Wasserstockrecht, |
| m) | an Schreibgeldern von Kohlholz, |
| n) | an „ „ Wasserholz, |
| o) | an Wagnerholz und |
| p) | an Tischlerholzbestand, |
| q) | an Pechmaß-Bestand, |
| r) | an Waldschaden-Ersatz, |
| s) | an Scheiterholz-Stockrechten u. s. w., |

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XVII. An der Jägererei = Nutzung, und zwar:

- a) Für verpachtete Wildbähne,
- b) für verkaufte Wildpret,
- c) für verkaufte Wilddecken und Bälge,
- d) für „ Hirschgeweihe,
- e) an Wildschaden = Ersatz u. s. w.,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XVIII. An Teiche =, Bäche = und Flußfischerei = Nutzen:

- a) Für verpachtete Teiche und Bäche,
- b) für verkaufte Fische u. s. w.,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XIX. An Mühlen = Nutzen:

- a) Durch eigenen Betrieb,
- b) durch Verpachtung,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XX. An Bienen = Nutzen:

Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XXI. An Weg =, Brücken = und Ueberfuhrs = Gefällen:

- a) Mauth = Gefälle aus der eigenen Erhebung,
- b) durch Verpachtung derselben,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XXII. An Mängels = Ersätzen:

Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XXIII. An verschiedenen Empfängen:

Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage
Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

XXIV. An älteren Rentresten:

Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Bei-
lage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

Summa der Empfänge

A u s g a b e n.

I. Auf landesfürstliche Steuern oder herrschaftliche Gaben, als:

- a) Ordinäre Dominical-Steuer,
- b) ordinäre Rustical-Steuer von eigenen Rustical-
Gründen,
- c) Zehnteuer,
- d) Fortificationssteuern,
- e) bei Schätzung von Rustical-Gründen, jene Abgaben,
welche der Grund-, Zehent- und Vogtherr bezie-
hen, als:
 - 1) unveränderliche Urbarialgaben in Geld,
 - 2) Naturaldienste oder deren Reluition,
 - 3) Zehente oder detto
 - 4) Robathen oder detto
 - 5) Forsthafer, Stockrechte und Waidzins,
 - 6) Freigeld, wenn selbes nicht etwa ohnehin bei
den entrichteten Gebühren in Abzug gebracht
ist, u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage
Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

II. Auf auswärtige Zinsen und Steuerbeiträge:

- a) Zu fremden Dominien,
- b) Steuern an Privat-Grundbesitzer nach geschlossenen
Verträgen,

c) Lehen-Laren,

d) Tag- und Umgeld, dann Musik-Impost u. s. w.,
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr

III. Auf Stiftungen und fromme Gaben, als:

a) Verpflegung der armen Holzauer,

b) derselben Heilungskosten,

c) Unterhalt der Spitäler,

d) verschiedene Kirchen-Auslagen,

e) Sammlung der Barmherzigen, des Armen-Instituts,

f) gestiftete jährliche Gaben, u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt es auf ein Jahr

IV. Auf Unterhaltung der Schulen und Pfarreien:

a) Beiträge und Besoldungen der Pfarrer und Beneficiaten,

b) „ „ „ der Schullehrer,

c) Erhaltung der Pfarrgebäude,

d) „ „ Schulgebäude,

e) Schulbeheizungskosten-Beiträge u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

V. Auf Besoldungen und Bestellungen, als:

a) Des Amtspersonales,

b) des Jagd- und Forstpersonales,

c) des Meier- und Wirthschaftspersonales,

d) der Fischer-, See-, Teichhütter,

e) der Ortsrichter,

f) Bestellungen verschiedener Art — der Kaminfeger,
Nachwächter, Brunnsführer, Hebamme u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

VI. Auf Deputaten-, Ablösungen-, Dienstpferde:

a) Vom Amtspersonal,

b) vom Jagd- und Forstpersonale,

- c) vom Fischer-, See-, Reichhütter,
 - d) vom Ortsrichter,
 - e) vom Meier- und Wirthschaftspersonal u. s. w.
- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt dieses auf ein Jahr

VII. Auf Kanzlei = Erfordernisse:

- a) Bestimmt,
 - b) unbestimmt,
- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr

VIII. Auf Postporto und Bothenlöhnungen als:

- a) Postporto,
 - b) bestimmter Bothenlohn,
 - c) unbestimmter detto u. s. w.
- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr

IX. Auf Diäten und Reisegelder:

- a) Bestimmte,
 - b) unbestimmte, u. s. w.
- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr

X. Auf Beamten = Remunerationen, als:

- Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr

XI. Auf Kosten bei verpachteten ganzen Gütern und Realitäten:

- Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr

XII. Auf Feldwirthschaftskosten:

- a) Für Schnitter- und sonstige Arbeitslöhnungen, auch Verpflegung der Robather,
- b) für erkauftes Heu und Grummet,

- c) für erkaufte Stroh,
- d) für „ Getreide,
- e) für erkaufte Sämereien,
- f) für erkaufte Flachs und Hanf,
- g) für erkaufte Mehlwerk,
- h) für erkaufte Dünger,
- i) für Kastenamts- und Körnerumschlagungs-Auslagen,
- k) für Getreidkasten-Miethzins u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XIII. Auf Viehwirthschaftskosten:

- a) Für erkaufte Pferde,
- b) für erkaufte Rindvieh,
- c) für erkaufte Milch, Butter, Schmalz und Käse,
- d) für erkaufte Schaf- und Borstenvieh, dann Geflügel,
- e) für Schaffscheerlohn,
- f) für Leder- und Gärberlohn u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XIV. Auf Handwerker und Tagelöhner:

- a) Für Riemer,
- b) für Wagner,
- c) für Schmiede,
- d) für Schlosser,
- e) für Seiler,
- f) für Sattler,
- g) für Glaserer,
- h) für Töpfer,
- i) für Sägmeister,
- k) für Tagelöhner u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XV. Auf Materialien und Requisiten:

- a) Für erkaufte Salz und Kern,
- b) für erkaufte Kalk,

- c) für erkaufte Ziegel,
- d) für » Mauer- und Pflastersteine,
- e) für » eiserne Waaren,
- f) für » leinene detto
- g) für » hölzerne detto
- h) für gepachtete Ziegelbrennerei,
- i) für gepachtete Stein- und Gypsbrüche u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt diese Auslage auf ein Jahr . .

XVI. Auf Mühlkosten:

Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt diese Auslage auf ein Jahr . .

XVII. Auf Einhebung der Naturaldienste und Zehente:

- a) Für Einbringung des Vogt- und Futterhafers oder der Dienste,
- b) für Zehentbeschreibungskosten,
- c) für Einbringungskosten der Feldzehente u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt diese Auslage auf ein Jahr . . .

XVIII. Auf Weingefällskosten:

Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt diese Auslage auf ein Jahr . . .

XIX. Auf Bräukosten, als:

- a) Auf Malzankauf,
- b) auf Ankauf der Gerste,
- c) auf » des Hopfens,
- d) auf verschiedene Ankäufe, als:
- e) auf Reparaturen der Requisiten u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XX. Auf Branntwein- Erzeugungskosten:

- a) Ankauf der Requisiten,
- b) auf Reparatur derselben u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXI. Auf Forstkosten, und zwar:

- a) Auf Erhaltung der Schwemm- und Rechengebäude,
- b) auf Erweiterung und Räumung des Schwemmbaches,
- c) auf Holzhacker-Löhnungen,
- d) auf Holzabzieher-Löhnungen,
- e) auf Holzschwemm-Löhnungen,
- f) auf Holzausbringer-Löhnungen,
- g) auf Holzaufrichter-Löhnungen,
- h) auf Fuhrlohn auf die Legstätte,
- i) auf Entschädigung der durch Holzschwemmen beschädigten Grundbesitzer,
- k) auf Sammlung oder Anschaffung des Holzsamens,
- l) auf Anbau und Einfriedung der Waldungen,
- m) auf Senkling-Ausbringerlohn,
- n) für Schindelmacher,
- o) für Grundausmessung und andere Forsteinrichtung,
- p) für Unterhaltung der Verschleißämter u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXII. Auf Jägereikosten:

- a) Für Schußlohn,
- b) für Sulzen,
- c) für Bezirksjagden,
- d) für Fangeisen,
- e) für Pachtschilling fremder Jagddistricte u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXIII. Auf Teich- und Flußfischereikosten:

- a) Für erkaufte Einsetzfische,
- b) für Abfischungskosten,
- c) Für Ankauf der Fischgarne und dergleichen Requisiten,
- d) Ausbesserungskosten der Teich- und Seedämme,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXIV. Auf Bienenzucht:

Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXV. Auf Gebäude = Reparationen von Meier = oder Wirthschaftsgebäuden:

Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXVI. Auf Weg =, dann Brückenbau = und Ueberfuhrskosten:

- a) Auf Reparationen der herrschaftlichen Wege und Straßen,
- b) auf Reparationen der Wasserbeschlächte und Brücken,
- c) auf Herstellung der Schranken- und Wehrböume, dann Mauthhäuser u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, betragen selbe für ein Jahr

XXVII. Auf Landgerichtskosten:

- a) Bestimmte Zuchthaus = Beiträge,
- b) Arznei der Delinquenten und Schubpersonen,
- c) Schub- und Streifungskosten, Unterhalt der Gefangenwärter,
- d) Medicamenten und chirurgische Visitationskosten,
- e) Kleidungs- und Bettfourniturskosten,
- f) Expensarien der Rechtsgelehrten,
- g) Reise- und Fuhrkosten, dann Tagelder für beige-rufene fremde Aerzte und Zeugen u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, betragen selbe für ein Jahr

XXVIII. Auf Mängels- Vergütungen:

Nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. —
berechnet, betragen selbe für ein Jahr

XXIX. Auf verschiedene Auslagen, als:

- a) Conscriptions- Revisions- Kosten,
- b) Meldungsgroschen,
- c) Concurrenz-, Weg- und Brückenbaukosten,
- d) Hebammen- Sustentations- Beiträge,
- e) außerordentliche Auslagen u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beila-
ge Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXX. Auf ältere rückständige Zahlungen:

Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beila-
ge Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXXI. Auf außerordentliche landesfürstliche Abgaben:

- a) pro dominicali,
- b) pro rusticali,
- c) von bürgerlichen Realitäten,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beila-
ge Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXXII. Auf öffentliche Abgaben:

Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beila-
ge Nr. — betragen selbe auf ein Jahr

XXXIII. Auf Naturallieferungen, und zwar:

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beila-
ge Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXXIV. Auf Pensionen und Provisionen:

Nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beila-
ge Nr. — betragen selbe für ein Jahr

Summa der Ausgaben

B i l a n c e.			fl.	fr.
Empfänge	—	fl.	—	fr.
Ausgaben	—	»	—	»
Bleibt daher ein reiner Ertrag	—	fl.	—	fr.
Dieses jährliche Erträgniß in Capital zu 5% vom Hundert angeschlagen be- trägt	—	fl.	—	fr.
Wovon die Erbsteuer mit — Percent zu entrichten kömmt in der Summa von	—	fl.	—	fr.

Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1819; an die Nieder-Oesterreichische Erbsteuer-Hofcommission.

Se. k. k. Majestät haben mit höchster Entschliesung vom 10. April d. J. zu beschließen geruhet, daß in Fällen, wenn die Erben, von dem ihnen in dem §. 1 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 eingeräumten Rechte Gebrauch machend, — schon den Weg der gerichtlichen Schätzung von den zum Erbvermögen gehörigen fruchtbringenden Realitäten vorgewählt haben, die Erbsteuer-Hofcommission wohl eine Prüfung dieser gerichtlichen Schätzung auf Kosten des Erbsteuer-Fondes durch eine Superschätzung vornehmen könne, nicht aber, so lange das gegenwärtige Erbsteuer-Patent besteht, auf die Beibringung der Erträgniß-Ausweise von solchen Realitäten andringen dürfe.

Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1823; an sämtliche Erbsteuer-Hofcommissionen und Länderstellen, mit Ausnahme von Dalmatien.

Es ist vorgekommen, daß zu einer veranlaßten Ueberschätzung eines Verlassenschafts-Hauses zum Behelf der Erbsteuer-Bemessung die Interessenten nicht vorgeladen worden sind. Da jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen über die Lehre von gerichtlichen Beweisen ein solcher Befund wider die Partei nur dann beweisen kann, wenn es derselben möglich war, dem Acte beizuwohnen, und den Kunstverständigen die nöthig findenden Erinnerungen zu machen, so

wird angeordnet, in Zukunft zu dergleichen Ueberschätzungen immer die Interessenten vorzuladen, und solches in dem Schätzungs-Protocolle ersichtlich zu machen.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Junius 1827; an sämtliche Erbsteuer-Hofcommissionen, die Länderstellen in Mähren und Schlesien, und in Galizien.

Ueber die in Verhandlung genommene Frage: ob, und welche Modificationen in dem bisherigen Verfahren bei Ausweisung des Werthes unterthäniger Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung der Gleichförmigkeit wegen zweckmäßig wären, hat man sich dafür entschieden, daß kein allgemein geltendes Formular zu dieser Werths-Ausweisung einzuführen, sondern bis zur bevorstehenden Reform dieser Abgabe, die bisherige Uebung in jeder Provinz in so fern aufrecht zu erhalten sey, als sie mit den Bestimmungen des §. 1 des Erbsteuer-Patentes vollkommen im Einklange ist.

In dieser letzteren Beziehung muß sich aber stets gegenwärtig gehalten werden, daß das Gesetz dem Erben das Recht einräume, einen Ausweis des reinen Ertrages nach seinem Gewissen und nach seiner Ueberzeugung beizubringen; daß ihm ferner vorbehalten sey, wenn er sich zu einem solchen Ausweise nicht entschließen wollte, eine gerichtliche Schätzung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen; daß es endlich der Erbsteuer-Behörde frei stehe, wenn sie gegen den von dem Erben eingereichten Schätzungs-Ausweis ein begründetes Bedenken findet, denselben auf Kosten des Fonds prüfen zu lassen.

Hofkanzlei-Decret vom 27. August 1833; an die Erbsteuer-Hofcommissionen von Mähren, Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark, Illyrien und Küstenland, dann an das galizische und mährisch-schlesische Gubernium.

Es ist im Jahre 1811 von einer Erbsteuer-Hofcommission bei Vorzeichnung der Formularien zur Erbsteuer-Ausweisung in die dießfällige Kundmachung die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Erbsteuer von den zeitweilig bestehenden außerordentlichen Abgaben, nach dem zu 5 Percent berechneten Bedeckungs-Capital, auf den Erlösungsfall sicher zu stellen sey, und es wurde dieser Grundsatz seither in jener Provinz in der Art gehandhabt, daß bei Adjustirung der Schätzungs-Ausweise über den Werth zu versteuernder Verlassenschafts-Realitäten, von den im Passivstande in Anschlag gebrachten

Abgaben nur jene als Abzugsposten Anerkennung erhielten, die als bleibende Lasten angesehen wurden, alle andern Aufrechnungen theils von solchen Abgaben, die seit dem Tode des Erblassers erloschen waren, theils an außerordentlichen Abgaben, die nur zeitweilig zu bestehen schienen, aber in die Bemänglung fielen.

Aus Anlaß eines dieserwegen vorgekommenen Beschwerdefalles haben nun Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 11. Junius 1833 zu genehmigen geruhet, daß alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten, wie sie zur Zeit des Todes eines Erblassers bestehen, bei dem Werthsanschlage einer Realität in Abschlag zu bringen seyen, weil sich in der Anwendung der §. 1 und 29 des Erbsteuer-Patentes an den Geist und Buchstaben des Gesetzes zu halten, mithin der Vermögensstand des Erblassers zum Behufe der Bemessung der Erbsteuer so aufzunehmen ist, wie er zur Zeit seines Todes bestand, also auch von dem in diesem Momente bestandenen Einkommen die gleichzeitig bestandenen Lasten in Abzug gebracht, und hiernach der Capitals-Vermögensstand berechnet werden muß, ohne in die Unterscheidung einzugehen, ob sie bleibend oder vorübergehend sind. Zugleich haben Se. k. k. Majestät ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß sich nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht nur in diesem besondern Falle, und im Allgemeinen für die Zukunft zu benehmen sey, sondern auch für das Vergangene die etwa aus diesem Titel geforderten Sicherstellungen aufgelassen, oder wenn wirklich ungebührliche Zahlungen geleistet worden seyn sollten, solche zurückerstattet werden.

§. 2.

Der Erbsteuer unterliegen alle einzelnen, sowohl geistliche als weltliche Personen, sie mögen Eingeborne oder Ausländer seyn; nicht minder alle geistlichen und weltlichen Gemeinden:

a) wenn ihnen eine Erbschaft, ein Vermächtniß (Legat), ein Geschenk von Todeswegen, oder die Nutznießung eines Vermögens durch Testament oder gesetzliche Erbfolge zufällt;

b) wenn sie ein Geschenk unter Lebenden erhalten, aber nicht gleich auch den vollen Genuß desselben erwerben;

c) wenn bei Leibrenten nach Ableben des Rentiers demjenigen, welcher die Renten entrichtet, von dem Einlags-Capitale ein Nutzen übrig bleibt.

§. 532 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Derjenige, dem das Erbrecht gebühret, wird Erbe, und die Verlassenschaft, in Beziehung auf den Erben, Erbschaft genannt.

§. 535 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Wird jemanden kein solcher Erbtheil, der sich auf den ganzen Nachlaß bezieht, sondern nur eine einzelne Sache; eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung; eine Summe, oder ein Recht zuge-dacht; so heißt das Zuge-dachte, obschon dessen Werth den größten Theil der Verlassenschaft ausmacht, ein Vermächtniß (Legat), und derjenige, dem es hinterlassen worden, ist nicht als ein Erbe, sondern nur als ein Vermächtnißnehmer (Legatar) zu betrachten.

§. 956 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll, ist mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als ein Vermächtniß gültig. Nur dann ist sie als ein Vertrag anzusehen, wenn der Beschenkte sie angenommen, der Schenkende sich des Befugnisses, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben hat, und eine schriftliche Urkunde darüber dem Beschenkten eingehändig worden ist.

§. 509 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Fruchtnießung ist das Recht, eine fremde Sache, mit Schonung der Substanz, ohne alle Einschränkung zu genießen.

§. 938 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Ein Vertrag, wodurch eine Sache jemanden unentgeltlich überlassen wird, heißt eine Schenkung.

§. 1284 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Wird jemanden für Geld, oder gegen eine für Geld geschätzte Sache, auf die Lebensdauer einer gewissen Person eine bestimmte jährliche Entrichtung versprochen; so ist es ein Leibrentenvertrag.

Allerhöchste Entschlicßung vom 13. September 1835. Verordnung der k. k. illyrischen Erbsteuer-Hofcommission vom 28. October 1835, Z. 17797.

Siehe das Extensum beim §. 12.

§. 3.

Von dieser Entrichtung sind nur diejenigen befreit, welche in dem gegenwärtigen Patente entweder wegen ihrer persönlichen Eigenschaft, oder wegen der Eigenschaft der Sache ausgenommen werden.

§. 4 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind.

§. 4.

Wegen persönlicher Eigenschaft sind von der Erbsteuer befreit: alle Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, auch die unehelichen Kinder, und die Nekttern derselben, jedoch die beiden letztern nur in Ansehung desjenigen, was ihnen wechselseitig nach den Gesetzen erblich zufällt. Diese Befreiung dehnt sich aber auf adoptirte und arrogirte Kinder nicht aus.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Junius 1825; an die Erbsteuer-Hofcommission in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Illyrien, Küstenlande, Böhmen, Mähren und Steyermark, dann das galizische und mährische Gubernium. Dem k. k. Militär kundgemacht durch hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 21. Junius 1825, H. 614.

Es ist die Frage vorgekommen, ob im Falle, wenn ein zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtnisse Berufener, für seine Person erbsteuerpflichtiger Erbe oder Legatar, auf seine Erbschaft oder sein Legat zu Gunsten eines für seine Person erbsteuerfreien gesetzlichen Erben Verzicht leistet, diese verzichtete Erbschaft der Erbsteuer unterliege?

Bei der Beurtheilung dieser Frage kommt es auf den Unterschied an, ob die Verzichtleistung durch Cession zu Gunsten eines Dritten, oder durch eine unbedingte Verzichtleistung des Erben oder Legatars geschieht. Im ersten Falle ist der für seine Person erbsteuerfreie Verwandte nicht der vom Erblasser oder dem Gesetze berufene Erbe oder Legatar; er gelanget erst durch Cession des Erben zum Besitze der Erbschaft oder des Legates, der berufene Erbe hat von seinem Erbrechte bereits Gebrauch gemacht, die Erbsteuerforderung bleibt daher in ungeschmälerter Kraft. Im zweyten Falle ist der erbsteuerfreie Verwandte eigentlich Erbe oder Legatar, und genießt die im §. 4 des Erbsteuer-Patentes ausgesprochene Befreiung.

§. 5.

Bei der Nachfolge im Fideicommiss, Majorate, Senio-
rate ist nicht auf den ersten Errichter, noch bei Stammlehen
auf den ersten Erwerber, sondern allein auf den letzten Be-
sitzer zu sehen. Ist der Nachfolger ein Blutsverwandter des
Verstorbenen in absteigender Linie, so ist er von der Erb-
steuer frei, ob er gleich von dem ersten Errichter oder Er-
werber nicht in gerader Linie abstammt. Wenn er hingegen
nur ein Seitenverwandter des Letzterstorbenen ist, so unter-
liegt derselbe der Erbsteuer, falls er auch in gerader Linie
von dem ersten Errichter oder Erwerber abstammte.

§. 618 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Ein Fideicommiss (Familien-Fideicommiss) ist eine Anordnung,
kraft welcher ein Vermögen für alle künftige, oder doch für mehrere
Geschlechtsfolger, als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt
wird.

§. 619 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Das Fideicommiss ist insgemein entweder eine Primogenitur,
oder ein Majorat, oder ein Seniorat, je nachdem der Stifter des-
selben die Nachfolge entweder dem Erstgeborenen aus der ältern Linie,
oder dem Nächsten aus der Familie dem Grade nach, unter mehre-
ren gleichen Nahmen aber dem Älteren an Jahren; oder endlich,
ohne Rücksicht auf die Linie, dem Älteren aus der Familie zuge-
dacht hat.

§. 6.

In Substitutionsfällen, sie mag eine gemeine oder Pupillar-Substitution seyn, ist immer auf den ersten Institutenten, und nicht auf den letzten Besitzer zu sehen.

§. 604 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Jeder Erblasser kann für den Fall, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht erlangt, Einen, und wenn auch dieser sie nicht erlangt, einen Zweiten, und im gleichen Falle einen Dritten, oder auch noch mehrere Nacherben berufen. Diese Anordnung heißt eine gemeine Substitution. Der in der Reihe zunächst Berufene wird Erbe.

§. 608 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Erblasser kann seinen Erben verpflichten, daß er die angetretene Erbschaft nach seinem Tode, oder in andern bestimmten Fällen, einem zweiten ernannten Erben überlasse; diese Anordnung wird eine fideicommissarische Substitution genannt. Die fideicommissarische begreift stillschweigend die gemeine in sich.

§. 609 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Auch die Aeltern können ihren Kindern, selbst in dem Falle, daß diese zu testiren unfähig sind, nur in Rücksicht des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen, einen Erben oder Nacherben ernennen.

§. 610 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Hat der Erblasser dem Erben verbothen, über den Nachlaß zu testiren; so ist es eine fideicommissarische Substitution, und der Erbe muß den Nachlaß für seine gesetzlichen Erben aufbewahren. Das Verboth, die Sache zu veräußern, schließt das Recht, darüber zu testiren, nicht aus.

§. 614 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist eine Substitution zweifelhaft ausgedrückt, so ist sie auf eine solche Art auszulegen, wodurch die Freiheit des Erben, über das Eigenthum zu verfügen, am mindesten eingeschränkt wird.

§. 7.

Zum Theile gehören auch die Eheleute unter diejenigen, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft von der Erbssteuer frei sind.

Heirathsgüter, welche an die verwitwete Gattinn wieder zurückfallen, oder dem überlebenden Gatten, dem Heiraths-Contracte gemäß, verbleiben, die als eine Entschädigung für das Heirathsgut anzusehende Widerlage, ferner die Witwengehälte, sie mögen in dem Heirathsbriefe bedungen, oder durch Testament bestimmt worden seyn, und der dem einen oder andern Ehegatten zugedachte jährliche Fruchtgenuß, sind von der Erbsteuer befreiet.

Hofkanzlei-Decret vom 11. August 1814; an die Erbsteuer-Hofcommissionen und sämmtliche Länderstellen.

Obſchon der 7. §. des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810, nur des einem überlebenden Gatten zustehenden Fruchtgenusses, welcher sich auf ein Testament, oder sonstiges rechtskräftiges Instrument stützt, erwähnt; so ist doch die Ursache, warum der Fruchtgenuß aus der Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten dem überlebenden erbsteuerfrei gelassen wird, immer die nämliche, ob der Fruchtgenuß dem überlebenden Ehegatten aus einem Vertrage, aus einem Testamente, oder aus dem Gesetze gebühre; es hat daher auch der aus dem Gesetze dem überlebenden Ehegatten gebührende lebenslängliche Fruchtgenuß von der Erbsteuer frei zu bleiben, und ist sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Hofkanzlei-Decret vom 11. December 1823; an die Erbsteuer-Hofcommission in Steyermark und Kärnthen. Kundgemacht am 12. Februar 1824. Dem k. k. Militär bekannt gegeben durch hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 2. März 1824, H. 211.

In Betreff der Erbsteuer-Entrichtung von Morgengaben und Legaten, die aus erbsteuerfreien Posten berichtet werden, wird Nachfolgendes erinnert: Die Morgengabe sey weder ein Erbgut noch ein Legat. Dieselbe gebührt auch Niemanden von Todeswegen, sondern aus einem Vertrage unter Lebenden, welcher nach seiner natürlichen Bestimmung bei Lebzeiten beider Eheleute, und zwar gleich nach der Verehelichung vollzogen werden soll. Bleibt nun auch zufällig die Morgengabe bis zu dem Tode eines Ehegatten in dessen Händen, so kann dieses Zuwarten des andern Ehegatten mit dieser vertragsmäßigen Forderung demselben weder schaden, noch ein anderes Rechts-

verhältniß hervorrufen, als zwischen den Eheleuten ursprünglich bestanden hat. Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß die Morgengabe, wenn sie rechtmäßig aus einer Verlassenschaft angesprochen wird, immer nur wie jede andere Schuld angesehen, und von der Masse in Abzug gebracht werden soll, und daß der §. 7 des Erbsteuer-Patentes vom Jahre 1810, auf die Morgengabe nicht angewendet werden kann.

Wovon die Abhandlungs-Instanzen zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1830; an die illyrische Erbsteuer-Hofcommission. Kundgemacht am 26. Junius 1830.

Siehe das Extensum dieses Hofdecrets beim §. 9.

Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1834, Z. 2017. Currende der k. k. Illyrischen Erbsteuer-Hofcommission vom 13. April 1835, Z. 3801.

In Rücksicht des §. 7. des Erbsteuer-Patentes wird erinnert, daß nur die als Entschädigung für das Heirathsgut anzusehende Widerlage, also diese nur bis zu dem Betrage des Heirathsgutes, die Erbsteuer-Befreiung zu genießen habe, indem der das Heirathsgut übersteigende Betrag der Widerlage nach der Natur der Sache nicht mehr als eine Entschädigung für dasselbe, sondern als ein Geschenk auf den Todesfall über die Entschädigung, anzusehen ist, welches von der Erbsteuer nicht ausgenommen erscheint.

§. 1218 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Unter Heirathsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattinn, oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird.

§. 1230 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heirathsgutes aussetzt, heißt Widerlage. Hiervon gebührt zwar der Ehegattinn während der Ehe kein Genuß; allein, wenn sie den Mann überlebt, gebührt ihr ohne besondere Uebereinkunft, auch das freie Eigenthum, obgleich dem Manne, auf den Fall seines Ueberlebens, das Heirathsgut nicht verschrieben worden ist.

§. 8.

Alles das aber, was außer den in dem vorhergehenden Paragraph enthaltenen Posten dem einen Ehegatten aus der letztwilligen Anordnung des Andern zufällt, so wie auch jene Geschenke, welche den Eheleuten während der Ehe von wem immer, außer von den eigenen Aeltern, durch Testament vermacht worden sind, unterliegen der Erbsteuer.

Hofkanzlei = Decret vom 11. Mai 1830; an die illyrische Erbsteuer-Hofcommission. Kundgemacht am 26. Junius 1830.

Siehe das Extensum dieses Hofdecretes beim §. 9.

§. 9.

Wenn in dem Heiraths-Contracte die Gemeinschaft aller Güter der Berehelichten, sowohl die sie dermahl besitzen, als auch künftig erwerben (*communio honorum universalis*), bedungen wurde, ist zur Bestimmung des eigentlichen Verlassenschafts-Vermögens bei einem sich ereignenden Todesfalle des Gatten oder der Gattinn das ganze Vermögen beider Eheleute zusammenzuschlagen, die dem Ueberlebenden kraft des Heiraths-Contractes gebührende eigenthümliche Vermögenshälfte abzusondern, und nur die andere Hälfte als Verlassenschaft anzusehen. Nur bei dem unterthänigen Bauernvolke wird das Vermögen, welches dem überlebenden Theile kraft eines solchen Heiraths-Contractes zufällt, ganz von der Erbsteuer befreit.

Hofkanzlei = Decret vom 24. Januar 1811; an die ob der ennsische Erbsteuer-Hofcommission.

Die freigültige Bürgerschaft, so wie das Bauernvolk überhaupt, hat sich der Befreiung von der Erbsteuer in dem, in dem Patente vom 15. October v. J.; §. 9, bezeichneten Falle zu erfreuen.

Hofkanzlei = Decret vom 16. Julius 1818, an das mährisch-schlesische Landesgubernium.

Ueber die Frage: Wer unter dem Ausdrucke, „unterthäniges Bauernvolk,“ in nächster Beziehung auf den 9. §. des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 zu verstehen sey, wird Folgendes festgesetzt: Schon in dem das Erbsteuer-Patent vom 6. Junius 1759 erläuternden Hofrescripte vom 15. December 1759, wurde ad passum 2^{um}. der in dem Erbsteuer-Patente vom 15. October 1810 vorkommende Ausdruck, „unterthäniges Bauernvolk“ angewendet, und in dem Patente vom 26. September 1761, §. 4, war dieser Ausdruck fortgebraucht.

Aus dem Inhalte der zwei erwähnten Paragraphe, so wie aus dem 5. §. des Patentes vom 6. Junius 1759, dann aus dem 11. und 12. §§. des Patentes vom 26. September 1761, ist überdieß deutlich zu ersehen, daß nur der unterthänige Rusticalgrund, und der unterthänige Rustical-Grundbesitzer (welcher als solcher ohnedieß mit Abgaben mancher Art belastet ist, und bei Sterbfällen beschwert wird), zu seiner Emporhaltung, und um nicht in seiner Pflichtigkeit zurück zu bleiben — durch die Befreiung von der Entrichtung der Erbsteuer auf dieselbe Art, wie es der 9. §. des Erbsteuer-Patentes vom Jahre 1810 in Hinsicht der Gütergemeinschaft bei den Heiraths-Contracten zwischen Bauerleuten vorzeichnet, zu begünstigen und zu berücksichtigen sey. Es wurde daher bei der Aufnahme der Begünstigung des unterthänigen Bauernvolkes in der zwischen Eheleuten eingegangenen allgemeinen Gütergemeinschaft, in dem 9. §. des neuen Erbsteuer-Patentes insbesondere vorausgesetzt: daß sie nur aus dieser Rücksicht, weil Bauern gewöhnlich kein anderes Vermögen als Rusticalgründe erwerben, wieder aufgenommen wurde, sie also als eine Begünstigung nur im engsten Sinne ausgelegt werden dürfe, und als solche nur dem Bauer im eigentlichsten Sinne, d. i. dem Ganz-, Halb- oder Viertel-Bauer, oder dem Ganz-, Dreiviertel-, Halb- oder Viertel- und Achtelehner oder Hubner, dem Bauer, dem Häusler, dem Gärtler, aber auch nur in Betreff seiner Rustical-Besitzung — zu Theil werden könne.

Justiz-Hofdecret vom 1. August 1818, Nr. 1482. An das mährisch-schlesische Appellationsgericht.

Ueber die Frage, wer unter dem Ausdrucke: „unterthäniges Bauernvolk,“ in nächster Beziehung auf den §. 9 des Erbsteuer-Patentes vom 18. October 1810 zu verstehen sey? wird erklärt: daß dieser

dieser Ausdruck nur den Bauer im eigentlichsten Sinne, und nur in Betreff seiner Rustical-Besitzung, in sich begreife.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Julius 1823; an die Erbsteuer-Hofcommissionen in Böhmen, Illyrien, Küstenland und Oesterreich ob der Enns, dann an die Gubernien von Steyermark und Galizien.

Bei der Hofkanzlei ist die Frage zur Entscheidung vorgekommen, wer unter dem Ausdrucke „unterthäniges Bauernvolk“ in nächster Beziehung auf den §. 9 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 zu verstehen sey?

Aus der Zusammenstellung der ältern und neueren Erbsteuer-Gesetze und aus dem Geiste derselben ergibt sich, daß diese Begünstigung nur im engsten Sinne ausgelegt werden dürfe, und folglich nur dem wirklichen Bauer, d. i. dem Ganz-, Halb- oder Viertelbauer, oder dem Ganz-, Dreiviertel-, Halb- oder Viertel-, oder Achtellehner, oder Hubner; dem Bauer, dem Häusler, dem Gärtler, aber auch nur in Betreff seiner Rustical-Besitzung, zu Theil werden könne, jeder andere Besitzer aber hiervon ausgeschlossen ist.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1830; an die Illyrische Erbsteuer-Hofcommission. Kundgemacht am 26. Junius 1830.

Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die Bezirksgerichte für das unterthänige Bauernvolk die Erbsteuerfreiheit von allem Vermögen, welches dem überlebenden Eheheile kraft eines Heiraths-Vertrages zufiel, mit Bezug auf den §. 9 des allerhöchsten Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810, in Anspruch genommen haben, indem sie behaupteten, daß bei einer *comunio bonorum universalis* die nach §. 9 des Patentes abge sonderte Vermögenshälfte des verstorbenen Eheheiles in allen Fällen erbsteuerfrei sey, weshalb dem Bauernvolke durch die im §. 9 zugestandene Erbsteuerfreiheit kein besonderer, sondern nur jener Vortheil eingeräumt werde, der jeder andern Partei in diesem Falle zukomme. Dieses scheine jedoch nicht die Absicht des Gesetzes zu seyn, sondern es erhelle aus Allem, daß dem Bauernvolke eine besondere Begünstigung zu Theil werden sollte, welches jedoch nur dann bewirkt werde, wenn das unterthänige Bauernvolk in allen, somit auch in den im §. 8 benannten Fällen erbsteuerfrei erklärt würde.

Die Widerlegung dieser Meinung ist deutlich in den §§. 7. und 9 des Erbsteuer-Patentes zu finden.

In dem §. 9 ist ausdrücklich und als Regel festgesetzt, daß die abgesonderte Vermögenshälfte des verstorbenen Eheheiles als Verlassenschaft anzusehen sey.

Daß aber diese Verlassenschaft versteuert werden müsse, geht deutlich aus den §§. 7 und 8 hervor.

Es ist daher allerdings eine Ausnahme, somit eine besondere Begünstigung, wenn im §. 9 noch weiter gesagt wird, „nur bei dem unterthänigen Bauernvolke wird das Vermögen, welches dem überlebenden Theile kraft eines solchen“ (nämlich eines die *comunio honorum universalis* bedingenden Heirathscontractes, und nicht, wie mehrere Abhandlungsbehörden diesen Paragraph citiren, „kraft eines — also“ eines jeden) Heirathscontractes zufällt, ganz von der Erbsteuer befreit, und es bedarf sohin, um für das Bauernvolk eine Begünstigung zu finden, keineswegs der durch nichts begründeten Ausdehnung der im §. 9 des Patentcs enthaltenen Ausnahme auf den §. 8 des Patentcs.

Um daher der irrigen Ansicht über jene Stellen des allerhöchsten Patentcs und den daraus für den Erbsteuerfond zu befürchtenden Nachtheilen vorzubeugen, wird vorstehende Belehrung in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretcs vom 11. Mai 1830 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 10.

Wenn nun das während der Ehe erworbene oder ererbte Vermögen (*acquestus*) durch den Heirathscontract zum gemeinschaftlichen Gute gemacht wird, und dieses Vermögen gesetzlich ausgewiesen werden kann, so ist die eine Hälfte dieses Vermögens gleichfalls als ein Eigenthum des überlebenden Theiles zu betrachten, und unbesteuert zu lassen, die andere Hälfte als Verlassenschaftsgut der übrigen Verlassenschaftsmasse zuzuschlagen. In beiden Fällen ist sich in Hinsicht dessen, was der überlebende Theil über die ihm als Eigenthum gebührende gemeinschaftliche Vermögenshälfte von der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Theiles bekommt, nach dem, was in den §§. 7 und 8 verordnet worden, zu benehmen.

§. 1233 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach den §§. 1177 et 1178 bürgerlichen Gesetzbuches beurtheilt wird.

§. 1234 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem Ehegatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des andern Ehegatten noch vorhanden seyn wird.

§. 11.

Der landesfürstliche Fiscus hat nur in Erbschafts-Caducitätsfällen, wo nämlich dem Landesfürsten die Erbschaft nach öffentlichem Rechte heimfällt, keine Erbsteuer zu entrichten, wohl aber hat dieselbe in jenen Fällen Platz zu greifen, wenn der Fiscus irgend wo als Erbe oder als Legatar eingesetzt wird, mithin die Erbschaft nach dem Privat-Rechte antritt.

§. 727 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Wenn der Verstorbene keine gültige Erklärung des letzten Willens hinterlassen; wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfügt; wenn er die Personen, denen er kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, nicht gehörig bedacht hat, oder wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen, so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile Statt.

§. 1249 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Zwischen Ehegatten kann auch ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß, oder ein Theil desselben, versprochen, und das Versprechen angenommen wird, geschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testaments errichtet werde.

§. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist auch der Ehegatte nicht mehr am Leben, so wird die Verlassenschaft, als ein erbloses Gut, entweder von der Kammer oder von denjenigen Personen eingezogen, welche vermöge der politischen Verordnungen zur Einziehung erbloser Güter ein Recht haben.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1835, Z. 17520. Kundgemacht in Illyrien am 3. August 1835.

Zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über die Rechte des Fiscus, in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juni l. J., die Kundmachung folgender Gesetzerläuterung anzuordnen geruhet:

Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschristmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edictal-Frist verstrichen ist, von dem Fiscus sogleich eingezogen werden. Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften, als der freien Verfügung über das Erbschafts-Vermögen, alle Rechte eines redlichen Besizers.

Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Gränzproventenfonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften.

*

*

*

Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Bestimmungen tritt also der Fall einer sogleichen unbezweifelten Caducität nur bei dem erblosen Nachlasse eines unehelichen Kindes ein, nach dessen Ableben die gesetzliche Erbfolge Statt haben sollte, und die vom Gesetze allein zur Nachfolge berufene Mutter bereits früher gestorben wäre.

§. 12.

Wegen der Eigenschaft der Sache sind von der Erbsteuer befreit: Erbschaften, die für einen Erben die Summe

vom 100 fl. nicht übersteigen; alle Legate, bei welchen dem Legatar nach Abzug der Sterbtaxe und anderer Gebühren nicht volle 100 fl., und wenn es jährliche Legate sind, nicht reine 50 fl. verbleiben.

Hofkammer-Decret vom 20. April 1811; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 11., in Böhmen am 27. Mai 1811. Dem k. k. Militär bekannt gegeben durch hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 6. Junius 1811, C. 804.

Die in dem §. 12 des Erbsteuer-Patents vom 15. October 1810 zugestandenen Befreiungen von der Erbsteuer, haben auch in der nämlichen Summe in der Valuta der Einlösungsscheine Statt, wenn nämlich nach dem neuen Finanzpatent vom 20. Februar 1811 die Erbschaft für einen Erben die Summe von 100 fl. in Einlösungsscheinen nicht übersteigt; bei einem Legat, nach Abzug der Sterbtaxe und anderer Gebühren, dem Legatar nicht volle 100 fl. in Einlösungsscheinen, bei jährlichen Legaten aber nicht volle 50 fl. in der erwähnten Valuta verbleiben. Von Erbschaften und Legaten, die in der Zwischenzeit dieses Erbsteuer-Patentes und des Finanz-Patents bis zum 15. März d. J. in Bancozetteln vorkommen, ist die schuldige Erbsteuer auch im Neanwerthe der Bancozettel auszuweisen und abzuführen.

Uebrigens ist der in dem Erbsteuer-Patente vom 15. October 1810, §. 34, festgesetzte Grundsatz durch das neue Finanz-Patent nicht verändert, folglich sich nach demselben in allen vorkommenden Fällen genau zu achten.

Hofkanzlei-Decret vom 6. August 1822; an die Erbsteuer-Hofcommission in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Mähren und Schlesien, in Illyrien, im Küstenlande und in Böhmen, dann an die Gubernien von Galizien und Steyermark. Kundgemacht in Mähren und Schlesien am 3. September 1822.

Es ist die Frage vorgekommen, wie die in dem Erbsteuer-Patente ausgesprochene Steuerfreiheit der nicht 100 fl. übersteigenden Erbschaften in Beziehung auf die Geld-Valuta zu verstehen sey.

Um nun hierüber jeden Zweifel zu beheben, und ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, hat die k. k. Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen: daß

nur der Nominal-Betrag der Erbschaft die Steuerfreiheit bestimme; daher, wenn diese aus Beträgen von zweierlei Valuten besteht, diese letzteren in eine Summe, jedoch ohne Reduction zusammen zu ziehen sind, wo sodann erst für den Fall, als der Gesamtbetrag die Summe von 100 fl. nicht erreicht, die gesetzliche Erbsteuer-Befreiung eintritt, im entgegengesetzten Falle aber die Abnahme der Erbsteuer, und zwar in Folge §. 34 von Beträgen, welche aus zweierlei Valuten bestehen, ohne Reduction derselben auf eine Valuta, mit zehn Percent von jeder Valuta zu geschehen hat.

Außer dieser Erläuterung hat es übrigens ganz bei den dermaligen Bestimmungen des Erbsteuer-Patentes zu verbleiben.

Allerhöchste Entschliesung vom 13. September 1835. Verordnung der k. k. illyrischen Erbsteuer-Hofcommission vom 28. October 1835. Z. 17797.

Es ist aus Anlaß eines speziellen Falles, wo eine Erbschaft sich unter die Geschwister des Erblassers und zugleich unter die Kinder verstorbenen Geschwister vertheilte, und die Antheile der Geschwister mehr, jene der Kinder der verstorbenen Geschwister aber weniger als 100 fl. betragen, die Frage vorgekommen, ob bei Bemessung der Erbsteuer die Erbtheile nach Stämmen, oder nach Köpfen zu betrachten seyen?

Se. Majestät geruheten hierüber mit allerhöchster Entschliesung vom 13. September 1835, den in den §§. 2 und 12 des Erbsteuer-Patentes gegründeten Antrag zu genehmigen, daß bei Bestimmung der Erbsteuer-Verbindlichkeit nur die Erbtheile der einzelnen Köpfe in Betrachtung zu ziehen seyen, vorausgesetzt, daß die Erbschaft dem jure repraesentationis eintretenden Erben vom Erblasser unmittelbar zufällt.

§. 13.

Unter den erbländischen frommen Stiftungen, denen die Befreiung von der Erbsteuer zu Statten kommt, sind zu verstehen:

a) Vermächtnisse auf Messen, Hochämter und Litaneien, wenn der dazu vermachte Betrag ein für allemal, oder an jährlichen Interessen für die Messe 1 fl., für ein Hochamt 3 fl., und für eine Litanei 1 fl. nicht übersteiget.

b) Dasjenige Vermögen, welches einer Kirche von ihrem Pfarrer erblich zufällt, in so ferne es nicht den dritten Theil der Verlassenschaft übersteiget.

c) Die den Kirchen bloß zur Zierde vermachten, in der Verlassenschaftsmassa vorfindigen Präbiosen.

d) Die zur Stiftung oder Dotirung eines mit der Seelsorge verknüpften geistlichen Beneficiums vermachten Capitalien, wenn die davon abfallenden Zinsen die Congrua nicht übersteigen.

e) Alle Erbschaften und Legate zur Vertheilung unter die Armen, zum Armeninstitute, zur Bethelung oder Versorgung der Armen, Findelkinder und Waisen, zur Verpflegung der Kranken in den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Instituten, zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen, dann zur Unterhaltung der öffentlichen Schulen oder Einrichtung derselben.

f) Die Unterthans-Rückstände, welche Unterthanen von Seite ihrer Obrigkeit durch Testament nachgesehen werden.

Ausländische milde Stiftungen genießen diese Befreiung nicht.

Hofkanzlei-Decret vom 6. December 1810; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Böhmen am 26., in Steyermark und Kärnthen am 27., in Mähren und Schlessien am 30. December 1810; in Oesterreich ob der Enns am 7. Jänner 1811. Dem k. k. Militär bekannt gemacht durch hofkriegsräthliche Circular-Berordnung vom 19. Februar 1811. H. 108. *)

Obgleich in dem neuen Erbsteuer-Patente vom 15. October 1810, §. 13, nur der vorhin für eine gestiftete Messe auf 1 fl. bestimmte, und nicht auch der später auf 1 fl. 30 kr. erhöhte Betrag ausgedrückt ist, so kömmt doch die Befreiung von der Erbsteuer der Vermächtnisse auf Messen auch in so ferne zu Statten, als sie den dormal für eine Messe auf 1 fl. 30 kr. gesetzlich erhöhten Betrag nicht übersteigen.

*) Siehe das nachfolgende Hofdecret vom 18. Mai 1821, und jenes vom 30. December 1824.

Hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 10. März 1811. H. 168.

Zu den im §. 13 des Erbsteuer-Patentes sub. litt. e) als erbsteuerfrei angeführten Erbschaften und Vermächtnissen gehören auch diejenigen, welche den Invaliden- und Regiments-Knabenerziehungshäusern, oder dem Invalidenfonde zugedacht werden; indem diese Institute ebenfalls zur Versorgung, Verpflegung, und zum Unterrichte dürftiger Personen, die unter der besondern Obsorge der Staatsverwaltung stehen, bestimmt sind.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1819; an sämtliche Länderstellen, außer Nieder-Oesterreich.

Ueber die, aus Anlaß eines in Mähren eingetretenen specifischen Falles gemachte Anfrage: ob das nach einem ohne Testament verstorbenen Seelsorger einem einzelnen Verwandten zugefallene Erbschafts-Armen-Drittheil der Erbsteuer unterliege? haben Se. Majestät unter dem 1. d. M. zu beschließen geruhet, daß das für die Armen bestimmte Drittheil in keinem Falle, auch wenn die Unverwandten als wirklich Arme daraus theilhaft werden, der Erbsteuer zu unterziehen ist.

Decret an die Erbsteuer-Hofcommissionen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen und Mähren, und an die Gubernien von Inner-Oesterreich und Galizien vom 18. Mai 1821. *)

Aus Anlaß einer geschehenen Anfrage: ob die in dem §. 13. des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810, litt. A, von der Erbsteuer befreieten frommen Stiftungen, in so fern dieselben für eine Messe den Betrag von 1 fl. 30 kr., für ein Hochamt 4 fl., und für eine Litanei 1 fl. nicht überschreiten, auch in Conventions-Münze erbsteuerfrei zu belassen seyen? wird der Landesstelle bedeutet: daß die in der Rede stehenden frommen Stiftungen in den bezeichneten Beträgen in Metallmünze in Zukunft erbsteuerfrei zu halten sind.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Julius 1821; an die böhmische Erbsteuer-Hofcommission.

Mit Bezug auf die Anfrage in Ansehung der Befreiung der Vermächtnisse auf Messen von der Erbsteuer, wird der Erbsteuer-Hofcommission bedeutet, daß durch die hierortige Weisung vom 18. Mai

*) Siehe das nachfolgende Hofdecret vom 30. December 1824.

1821*) daß von der Erbsteuer-Hofcommission angeführte Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1811 (recte vom 29. Mai 1811**) keineswegs aufgehoben oder abgeändert worden sey.

Es sind nämlich bei der Anordnung einer stillen Messe in einem Testamente nur zwei Fälle möglich: Der Testator bestimmt entweder für die Ablesung einer Messe gar keinen Betrag, oder er setzt dafür einen Betrag aus.

Im ersteren Falle und in jenem, wenn ein zu geringer Betrag ausgesetzt würde, tritt das Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1811 ein, welches anordnet, daß bei einer Messstiftung kein geringerer Betrag als ein Gulden Wiener-Währung angenommen werden darf. Im letzteren Falle aber, wenn der Erblasser selbst den für eine Messe zu leistenden Betrag in einem genügenden Maße ausspricht, ist selber nach der hierortigen Weisung vom 18. Mai 1821, in so fern er nicht den Betrag von 1 fl. 30 fr. Metall-Münze übersteigt, von der Erbsteuer frei zu lassen.

Beilage A.

Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1811; an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Bei der Ausmaß von 30 fr. Wiener-Währung für eine Current- oder solche Messe, die nur einmal zu lesen ist, hat es zwar im Allgemeinen zu verbleiben; eine Mess-Stiftung aber, weil sie alljährlich in fortwährender Zeitfolge gelesen werden muß, und weil dabei ein Abzug für die Kirchenbedürfnisse und für die Kirchendiener Statt findet, darf nicht unter einem Gulden Wiener-Währung angenommen werden.

Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1824, Z. 4770. Decret des K. K. böhmischen Landesguberniums ddo. 23. April 1824, Z. 17978.

Bei der über die künftige Behandlung der frommen Stiftungen, hinsichtlich der Valuta der dazu gewidmeten Capitalien, eingeleiteten Verhandlung sind Gegenstände zur Sprache gekommen, welche eigentlich in diese Verhandlung nicht gehören:

*

*

*

*) Siehe das voranstehende Hofdecret.

**) Siehe dieses Hofkammer-Decret, nachfolgend als Beilage A.

3tenz. Die Beziehung auf die Frage, wie es mit der Erbssteuerfreiheit zu halten sey?

Es ist aber nur von erst zu errichtenden Stiftungen hier die Rede.

Für diese muß der Gesichtspunct festgestellt, und dann auf die gesetzlichen Verhältnisse angewendet werden.

Jener Gesichtspunct ist, daß Stiftungen auf dem privatrechtlichen Verhältnisse des Contractes (do ut facias) des Stifsters (do) und derer, welche die Stiftungsverbindlichkeiten übernehmen (ut facias) beruhen, und daß die Staatsverwaltung über die Stiftungen nur die Tutela ausübet, und auch nur aus diesem Titel auf die Handhabung eines minimums, das für gewisse Verbindlichkeiten als Stiftungs-Ertrag anzunehmen ist, einwirkt.

Dieses minimum in Conventions-Münze auszusprechen, unterliegt, weil es sich um eine Stolagegebühr handelt, keinem Anstande und ist eine vom Interesse der Percipienten fast unzertrennliche Maßregel. Diese führt aber die Dotirung mit einem Capital in Conventions-Münze nicht so nothwendig herbei, daß die Freiheit des Stifsters, in Conventions-Münze oder in Wiener-Währung zu geben, beschränkt werden müßte. Geschieht die Stiftung per actus inter vivos, so ist, wenn der Ertrag des Dotations-Capitals (dieses mag in Barschaft, Realkypothek, oder in Obligationen bestehen) in Conventions-Münze berechnet, die gesetzliche oder herkömmliche Gebühr abwirft, für die gestifteten keine Ursache vorhanden, die in Capital, wenn auch nicht in Conventions-Münze gemachte Stiftung, bei der sie nicht verlieren, wohl aber, wenn die Wiener-Währung der Conventions-Münze gleich oder näher als dermahl kommen sollte, nur gewinnen kann, nicht anzunehmen.

Wohl wäre der Grund vorhanden, wenn es jenen Ertrag nicht abwürfe, und dann steht es den Gestifteten frei, entweder die Vermehrung des Capitals oder eine andere Dotationsart vom Stifter bis auf jenen Ertrag anzusuchen, oder die Annahme der Stiftung zu verweigern.

Bei testamentarischen Stiftungen ist nur der Unterschied, daß für den Fall, als der Ertrag der bestimmten Dotation den erforder-

lichen Ertrag in Conventions-Münze nicht abwirft, mit dem Testator keine Rücksprache mehr gepflogen werden kann. Es kann aber dieses mit seinen Erben geschehen, welche, wenn sie wollen, sich zu einer Verfügung, wodurch der Ertrag bis auf die erforderliche Summe erhöht wird, herbeilassen.

Wollen sie dieses nicht, so tritt die weitere Verhandlung über die Modification der Stiftungsverbindlichkeiten entweder durch Verminderung ihrer Zahl oder Art (z. B. stille Messen statt gesungenen), so lange als der Ertrag in Conventions-Münze berechnet, das Bedürfnis für die vom Stifter ausgesprochene Verbindlichkeit nicht bedeckt, mit den Ordinariaten ein. Den Stifter verbindlich zu machen, nur in Conventions-Münze zu dotiren, dafür ist kein gesetzlicher Grund vorhanden.

Ist die Dotation wie immer in einem Capitale mit Conventions-Münze oder Wiener-Währung, in einer Hypothek, in öffentlichen oder Privat-Schuldbriefen (z. B. in Bankactien) geschehen, so sind die Eigenthümer der Stiftung, auch deren Verwalter, und auch hier hat die politische Stelle nur tutorisch, nicht befehlsweise einzuwirken.

Es kann gesetzlich das Capital in Conventions-Münze bei Privaten mit Pragmatical-Sicherheit angelegt, es kann auch zum Ankauf von, in Conventions-Münze verzinslichen Obligationen verwendet werden.

Das in Wiener-Währung erlegte Capital kann auf gleiche Art für die Stiftung fruchtbar gemacht werden, ohne daß es nothwendig wäre, bei der Ungewißheit der Zukunft zu befehlen, daß die Einlösungsscheine sogleich in Conventions-Münze umgesetzt, und das so umgesetzte Capital erst in Conventions-Münze fruchtbar gemacht werde.

Was somit zur Wissenschaft, Darnachachtung und Belehrung in vorkommenden Fällen mitgetheilt wird.

Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1824, an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark am 16. April 1825. Dem k. k. Militär bekannt gegeben mit hofkriegsräthlicher Circular-Berordnung vom 22. Junius 1825. H. 602.

In dem hierortigen Decrete vom 18. Mai 1821 *) ist der als erbsteuerfrei erklärte Messenstiftungs-Betrag, statt mit einem Gulden, irrig mit einem Gulden dreißig Kreuzer angesetzt worden.

Indem man die Landesstelle davon in die Kenntniß setzt, trägt man derselben auf, in Ansehung der Erbsteuer-Ausmaß sich einzig und allein an die Bestimmungen des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 zu halten.

Verordnung des k. k. böhmischen Guberniums A. d. d. 30. Juli 1830, Z. 17490.

Um fromme Stiftungen so schnell als möglich zu Stande zu bringen und deren Fortbestand zu sichern, wird Folgendes zur eigenen Wissenschaft und weiteren Belehrung bekannt gemacht:

Fromme Stiftungen haben ihren Entstehungsgrund entweder in letztwilligen Anordnungen, oder sie verdanken ihren Ursprung dem frommen Sinne lebender Personen.

A. Kömmt in einer letztwilligen Anordnung eine fromme Stiftung vor, so wird

1) der Gubernial-Verordnung vom 2. April 1801, Z. 10877 gemäß, ein alle frommen Vermächtnisse enthaltender Testamentsauszug durch das k. k. Kreisamt dem k. k. Landesgubernium vorgelegt.

2) Ist die Stiftung zulässig, so wird der Auszug dem Consistorium zugestellt, damit hievon die Stiftungsvorsteher durch das Vicariat in die Kenntniß gesetzt, und von denselben die nöthigen Verfügungen getroffen werden können. Diese Verfügungen bestehen in Folgendem:

I. In Betreff des Stiftungsfondes.

a) Wird ein Capital auf eine geistliche Stiftung vermacht, so haben die Stiftungsvorsteher sogleich bei der Einantwortung des Stiftungs-Capitals die Erbsteuer, in so fern eine zu entrichten kömmt, zu bezahlen, in zweifelhaften Fällen ist das Ordinariat um seine Erklärung über die Bestimmung der Stiftungsverbindlichkeiten und die Bemessung der Gebühren anzugehen, sohin der Gegenstand an die Erbsteuer-Hofcommission zu ihrer Amtshandlung zu leiten.

*) Siehe das Extensum bei diesem Paragraph voran.

b) Ist ein Stiftungs-Capital eingantwortet, oder bar erlegt, so haben die Stiftungsvorsteher die Anlegung desselben sogleich in der Umgegend, und wenn dessen Betrag bedeutender ist, auch durch die Zeitungsblätter kund zu machen. Melden sich annehmbare Darlehenswerber, so sind deren gehörig gestämpelte Sicherheitsausweise mittelst des Fiscalamtes anher zur Prüfung vorzulegen. Meldet sich binnen sechs Wochen kein annehmbarer Darlehenswerber, so ist von den Stiftungsvorstehern unter Nachweisung der veranlaßten Kundmachung hierorts die Bewilligung zum Ankauf öffentlicher Obligationen nachzusehen.

c) Hat der Stifter oder dessen Erben einen bestimmten, bereits versicherten Activausstand als Stiftungsfond angewiesen, so ist die betreffende Schuldurkunde im Original oder beglaubter Abschrift sammt dem bücherlichen Auszuge mittelst des Fiscalamtes vorzulegen.

II. In Betreff des Stiftbriefes.

a) Sobald über ein Stiftungs-Capital mit Gubernial-Bewilligung die Obligation ausgefertigt ist, so ist sogleich der Stiftbriefentwurf von den Stiftungsvorstehern, im Einverständnisse mit den Testaments-Executoren, Erben oder sonstigen Repräsentanten des Stifters zu verfassen, und mit den darauf Bezug nehmenden Documenten, als: Testamentsauszug, Stiftungscapitals-Obligation, bücherlichem Auszug, dann zu Folge hohen Hofdecretes vom 29. März 1797, mit dem Certificate der Erbsteuer-Hofcommission, daß von diesem Stiftungs-Capitale entweder die Erbsteuer schon berichtigt worden sey, oder daß es dieser Gebühr nicht unterliege, durch das Bezirksvicariat dem Consistorium zu übersenden, welches denselben nach vorläufiger Prüfung mit seinen Bemerkungen durch das Fiscalamt dem k. k. Landesgubernium vorzulegen hat.

b) Hat der Entwurf die Genehmigung der k. k. Landesstelle erhalten, so ist der Stiftbrief genau nach diesem Entwurfe von den Stiftungsvorstehern, nöthigen Falls im Einverständnisse und unter Mitwirkung der Testamentsexecutoren, gewöhnlich in drei Exemplaren und auf classenmäßigen Stämpel auszufertigen, mit der Unterschrift des Patronats-Commissärs, des Seelsorgers, des Verlass-Curators, zweier Zeugen und des Bezirks-Vicärs zu versehen, und vom Consistorium nach beigeseßter Acceptations-Clausel anher zur Bestätigung zu übergeben.

B. Will Jemand bei Lebzeiten eine fromme Stiftung errichten, so hat er sich unter Nachweisung oderbarer Erlegung des hierzu bestimmten Capitals an die betreffenden Stiftungsvorsteher zu verwenden, mit denselben den Entwurf des Stiftbriefes zu verfassen, und letztere, sammt den darauf Bezug nehmenden Documenten, durchs Vicariat, Consistorium und Fiscalamt zur Genehmigung der k. k. Landesstelle vorzulegen, wobei bemerkt wird, daß in diesem Falle überhaupt dasselbe Verfahren Statt findet, das bei Stiftungen durch Vermächtnisse Statt findet.

Was hingegen weltliche Stiftungen betrifft, so versteht es sich von selbst, daß dieselben ihren Gang durch die politischen Stellen, und nicht durch die Consistorien zu nehmen haben.

Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1830, Z. 21650. Kundgemacht in Böhmen mit Decret des dortigen Guberniums vom 26. October 1830, Z. 40877.

Die Verordnung vom 16. August 1828, Z. 23085, hat zum Zwecke, alle geistlichen Stiftungen zu erheben, und über jene, die mit Stiftbriefen nicht versehen sind, neu auszufertigen.

Da es jedoch möglich ist, daß über derlei Stiftungen bereits Urkunden bestehen, die aber keine förmlichen Stiftbriefe sind, und damit auch weiters bei Ausfertigung der Stiftbriefe über ältere Stiftungen hinsichtlich des Gebrauchs des Stämpels, dann der Bezahlung der Erbsteuer und der Consistorialtaxen sich gehörig benommen werde, so wird Folgendes zur genauen Nachachtung und weitem Veranlassung angeordnet, und zwar:

* * *

III. In Betreff der Erbsteuer.

Die Erbsteuer wurde erst mit dem Patente vom 6. Juni 1759 bestimmt; auch wurde mit dem hohen Hofdecrete vom 28. October 1799 ausdrücklich angeordnet, daß bei jenen Stiftungen, die vor dem genannten Patente errichtet wurden, von keiner Erbsteuer die Rede seyn könne, und daher die Einsendung der betreffenden Urkunden nicht nöthig sey. Es ist demnach von derlei Stiftungen keine Erbsteuer zu bezahlen.

Hofkanzlei-Decret vom 22. November 1831; an die nieder-österreichische Erbsteuer-Hofcommission.

Unter den erbländischen frommen Stiftungen, welche der §. 13 des Erbsteuer-Patentes für erbsteuerfrei erklärt, sind auch die ungarischen zu verstehen, weil der Schlußabsatz jenes Paragraphs die ausländischen Stiftungen den erbländischen entgegenstellt, Ungarn aber ein Erbland ist, somit weder die Worte, noch der Sinn des Gesetzes gestatten, in einer allen Unterthanen Sr. Majestät zugeordneten Begünstigung eine Beschränkung zum Nachtheile des Königreichs Ungarn eintreten zu lassen.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1833, Z. 1423. Verordnung der k. k. illyrischen Erbsteuer-Hofcommission vom 17. Juli 1833, Z. 12623.

Gelegenheitlich eines von einem österreichischen Unterthan für die Leopoldinenstiftung gemachten Vermächtnisses, wurde von der hohen Hofkanzlei unterm 21. Mai 1833, Z. 1423, bedeutet, daß derlei Vermächtnisse nach dem §. 13 des Erbsteuer-Patentes zu behandeln seyen; welchem zu Folge nur den in demselben ausgedrückten frommen Stiftungen die Befreiung von der Erbsteuer zu Statten kömmt, und ausländische milde Stiftungen diese Befreiung nicht genießen.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Junius 1833; an die Erbsteuer-Hofcommissionen von Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Oesterreich ob der Enns, Illyrien, Küstenland und an das galizische und mährisch-schlesische Landesgubernium.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels wird der Erbsteuer-Hofcommission zur Richtschnur ihres Benehmens erinnert, daß die Frage: ob die dem Convente der barmherzigen Brüder überhaupt vermachten Legate erbsteuerfrei seyen? bereits durch eine der niederösterreichischen Erbsteuer-Hofcommission unterm 26. November 1812 ertheilte Erläuterung bejahend entschieden worden sey, indem einer Seits die Betrachtung vor Augen lag, daß der §. 13. litt. c. des Erbsteuer-Patentes, unter den erbländischen frommen Stiftungen, denen die Befreiung von der Erbsteuer zu Statten kömmt, alle Erbschaften und Legate zur Verpflegung der Kranken in den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Instituten, zum Unterrichte der Jugend, in öffentlichen Schulen u. s. w., verstanden erklärt,

anderer Seite aber erkannt wurde, daß die barmherzigen Brüder und die Elisabethinnen, solche unter der Aufsicht der Staatsverwaltung zur Verpflegung der Kranken, und die Ursulininnen und Piaristen, solche zum Unterricht der Jugend in öffentlichen Schulen, bestehende Institute seyen, deren Einkünfte eben zu dem Zwecke ihres Daseyns gestiftet sind.

§. 14.

Ein auf Leibrenten angelegtes Capital hat ebenfalls keine Erbsteuer zu entrichten, so lange derjenige, der die Leibrenten bezieht, am Leben ist; nach seinem Tode aber muß derjenige, welchem das Capital dadurch heimgefallen ist, von dem Nutzen, welcher nach Abzug der bereits bezahlten, die gewöhnlichen Interessen übersteigenden Leibrenten übrig bleibt, wenn dieser Nutzen die Summe von 100 fl. übersteigt, die Erbsteuer gleich wie von den Erbschaften bezahlen, und indessen versichern.

§. 1286 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Weder die Gläubiger, noch die Kinder desjenigen, welcher sich eine Leibrente bedingt, sind berechtigt, den Vertrag umzustossen. Doch steht den ersteren frei, ihre Befriedigung aus den Leibrenten zu suchen; den Letzteren aber die Hinterlegung eines entbehrlichen Theiles der Rente zu fordern, um sich den ihnen nach dem Gesetze gebührenden Unterhalt darauf versichern zu lassen.

Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1828, Z. 2694. Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 19. März 1828, Z. 1717.

Wegen künftiger Berechnung der Erbsteuer bei Leibrenten-Verträgen wird Folgendes bemerkt:

Das Erbsteuer-Patent bestimmt im 14. §., daß ein auf Leibrenten angelegtes Capital keine Erbsteuer zu entrichten habe, so lange derjenige, der die Leibrente bezieht, am Leben ist, und erklärt also damit, daß die Verpflichtung zur Erbsteuer erst nach dem Tode des Nutznießers der Rente für denjenigen eintrete, welcher dadurch der fernern Bezahlung der Rente enthoben ist, und das Capital als Eigenthum erhält, dem sohin aus diesem Todesfall Vortheil (Nutzen)

zugehet. Dieser Nutzen soll ausgemittelt werden, indem von dem heimfallenden Capitale die Summe der Renten abgezogen wird, welche der Leibrentennehmer über die gewöhnlichen Interessen im Grunde des Leibrentenvertrages bei seinen Lebzeiten bezogen hat. Die Berechnung kann also nach dem Wortlaute und nach dem Geiste des Gesetzes nicht wohl anders gemacht werden, als daß die gewöhnlichen Zinsen des Capitals, nämlich 5% desselben, mit der stipulirten Leibrente verglichen, die Differenz ausgemittelt, mit der Zahl der Jahre, durch welche sie bezahlt wurde, multiplicirt, und die Summe von dem heimfallenden Capital in Abzug gebracht wird, dessen Rest sodann als Object der Erbsteuer erscheint, so ferne er den Betrag von 100 fl. erreicht.

§. 15.

Von allen Leibrenten-Contracten ist innerhalb sechs Wochen, von dem Tage des Abschlusses des Contractes an zu rechnen, der Erbsteuer-Hofcommission die Anzeige zu machen. Wenn diese Anzeige in dem festgesetzten Zeitraume nicht geschieht, oder in Ansehung der bereits bestehenden Leibrenten-Contracte, die Anzeige binnen der in dem Patente vom 12. September 1778 bestimmten sechswöchentlichen Zeitfrist zu machen unterlassen worden ist, so soll der geschlossene Leibrenten-Contract nicht mehr als solcher geachtet, somit dem überlebenden Theile die Berechtigung, das über die gewöhnlichen 5% Interessen mehr Bezahlte von dem Capital abrechnen zu dürfen, nicht mehr eingestanden, sondern die Erbsteuer von dem ganzen Betrage unnachsichtlich, und zwar sogleich abgefordert werden.

Verordnung des k. k. illyrischen Guberniums vom 23. Jänner 1822, Z. 1233.

Es wird hiemit die Belehrung ertheilt, daß jene Leibrentenverträge, welche in Geld und Natural-Bezügen offenbar den Capitalbetrag von Einhundert Gulden nicht erreichen, folglich an sich schon nach der Begünstigung des Gesetzes erbsteuerfrei sind, in Zukunft nicht mehr an die Erbsteuer-Hofcommission vorzulegen seyen.

§. 16.

Die lebenszeitigen Verträge (sogenannte Pacta vitalitia) sind, wenn sie von Leuten geschlossen werden, die gegen einander der Erbsteuer unterliegen, zu versteuern, so weit sich der Eigenthümer nicht den Fruchtgenuß ganz oder zum Theil vorbehalten hat. Von dem Theile, worüber sich ein Fruchtgenuß vorbehalten wurde, ist die Erbsteuer erst nach Aufhörung des Fruchtgenusses zu entrichten.

§. 1255 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Wenn ein Ehegatte dem andern die Fruchtnießung seines Vermögens auf den Fall des Ueberlebens ertheilet, so wird er dadurch in der freien Verfügung durch Handlungen unter Lebenden nicht beschränkt; das Recht der Fruchtnießung (§. 509 bis 520) bezieht sich nur auf den Nachlaß des frei vererblichen Vermögens.

§. 17.

Geschenke unter Lebenden sind von der Erbsteuer frei, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen unbeschränkten Genuß erhält.

Hofkanzlei - Decret vom 9. Mai 1818; an sämmtliche Länderstellen.

Das Erbsteuer - Patent vom 15. October 1810 erklärt alle Geschenke unter Lebenden von der Erbsteuer frei, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den unbeschränkten vollen Genuß erhält.

Es muß daher da, wo Schenkungen unter Lebenden eintreten, und von der Erbsteuer frei erklärt werden sollen, jederzeit der Beweis geliefert werden, daß der Beschenkte noch zu Lebzeiten des Schenkers das Eigenthum, und den vollen unbeschränkten Genuß erhalten hat.

Diese Beweisführung ist für das Erbsteuer - Gefäll von besonderer Wichtigkeit, weil nur dadurch den vielen Unterschleifen, und Gefälls - Bevortheilungen Schranken gesetzt werden können.

Da nach dem §. 431 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen, das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher ein-

getragen werden muß, so fließt hieraus die rechtliche Folgerung, daß als Eigenthümer unbeweglicher Sachen, dort, wo Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher, oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, nur derjenige angesehen werden könne, der als Eigenthümer der unbeweglichen Sache in den gedachten öffentlichen Büchern einverleibt ist.

Wird nun diese gesetzliche Bestimmung und Folgerung auf den §. 17 des Erbsteuer-Patentes, oder eigentlich auf die Beweisführung, daß der Beschenkte noch zu Lebzeiten des Gebers das Eigenthum, und den vollen unbeschränkten Genuß der zum Geschenke erhaltenen unbeweglichen Sache überkommen hat, practisch angewendet, so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß sich der Beschenkte durch die Producirung des Tabular-, Grund- oder Staatsbuchs-Extractes, über die wirklich noch zu Lebzeiten des Schenkers geschehene Einverleibung des geschenkten Gutes in die öffentlichen Bücher gehörig ausweisen müsse, wenn er von der Erbsteuer-Entrichtung befreit werden soll.

Obgleich diese Bestimmung schon in den Vorschriften des §. 17 des höchsten Erbsteuer-Patentes und des §. 431 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gegründet ist, und daher keiner besondern Kundmachung bedarf, ist hiervon dennoch die Erbsteuer-Hofcommission mit der Eröffnung in die Kenntniß zu setzen: daß in allen Fällen, wenn es sich wegen einer Schenkung eines unbeweglichen Gutes um die Befreiung von der Erbsteuer handelt, der Beweis zu fordern sey, daß der Beschenkte bei Lebzeiten des Schenkers durch Einverleibung der Schenkung in die öffentlichen Bücher das Eigenthum des unbeweglichen Gutes erworben, und zugleich den vollen unbeschränkten Genuß desselben erhalten habe.

§. 18.

Geschenke von Todeswegen sind sowohl in Ansehung der Entrichtung der Erbsteuer, als auch der Befreiung von derselben, selbst in jenem Falle, wenn sie als eine Belohnung sowohl für vorausgegangene, als für die von dem Erblasser nach seinem Tode Jemand auferlegten Dienste gegeben werden, den Legaten gleich zu halten.

§. 19.

Das Vermögen eines Fremden (worunter auch die sich in unseren Erbländern aufhaltenden türkischen Unterthanen gehören), welcher kein hierländiges Vermögen besitzt, es mag solches durch Testament, Geschenke unter Lebenden, oder durch einen Leibrenten-Contract einem Inländer oder Ausländer zufallen, unterliegt der Erbsteuer nicht.

Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1817; an sämtliche Länderstellen.

Auf die Frage, ob das Capital von dem Auslande hereingebracht worden ist, kommt es in erbsteuermäßigen Fällen nicht so, wie bei der Abfahrt an, wo bei dem Abzuge des aus der Fremde hereingebrachten Vermögens unter gewissen Umständen kein Abfahrt-Geld zu beziehen ist. Nur bei jenen Fremden, und ihrem Vermögen, tritt der Fall einer Erbsteuer nicht ein, welche ganz fremd, und zwar den hiesigen Gesetzen nicht unterworfen sind.

§. 20.

Das Vermögen, welches ein Inländer in einem fremden Staate an unbeweglichen Gütern besitzt, ist von der Erbsteuer frei. Diese Befreiung erstreckt sich aber keineswegs auch auf das von einem Inländer im Auslande mit oder ohne Hypothek angelegte Mobilar-Vermögen, von welchem die Erbsteuer zu entrichten ist.

§. 21.

Wenn ein Inländer zugleich in einem andern Erblande, in welchem die Erbsteuer nicht eingeführt ist, Realitäten zurückläßt, so ist davon keine Erbsteuer zu entrichten.

Da übrigens über das liegende Vermögen nach dem Tode des Besitzers die Abhandlung jener Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit es gehört, zusteht, so liegt auch derselben ob, von jedem Falle, wo die Entrichtung der Erbsteuer eintritt, der im

Landes aufgestellten Erbsteuer-Hofcommission die Anzeige zur weitem Amtshandlung zu machen. Dagegen müssen die Capitalien, wenn sie auch in einem andern Erblande in der Landtafel oder in dem Grundbuche versichert, oder in einem andern Wege angelegt sind, von dem Erben bei der Personal-Gerichtsbehörde des Erblassers angegeben, und im Activstande aufgeführt, folglich daselbst mit in die Abhandlung gezogen werden.

§. 22.

Da in dem Falle, wenn in einem deutschen Erblande ein ungarischer, siebenbürgischer oder illyrischer Unterthan stirbt, welcher entweder in landesfürstlichen Diensten gestanden ist, oder als Hofagent bei der ungarischen oder siebenbürgischen Hofkanzlei allein, und nicht auch bei einer andern deutsch-erbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedient hat, oder ein beglaubigter Geschäftsträger von den der augsburgischen oder helvetischen Confession, oder der griechischen Kirche zugethanen Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Ungarn oder Siebenbürgen, oder in der illyrischen Gränze ansässig war, oder endlich, welcher in keinem deutschen Erblande weder durch ausdrückliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansässigkeit oder ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt nationalisirt worden ist, den deutsch-erbländischen Gerichtsbehörden die Verlassenschafts-Abhandlung nur in so ferne zusteht, als solche Erblasser in den deutschen Erbländern liegende Güter, oder auf solche vorgemerkte Capitalien besitzen; so ist in dergleichen Sterbfällen, so weit den deutschen erbländischen Gerichten nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukommt, von dieser auch keine Erbsteuer abzunehmen, und ein gleiches auch bei dem Ableben der Gattinnen, der Witwen und der minderjährigen Kinder der oben bezeichneten Personen zu beobachten.

§. 23.

Alle Einlagen in die inländischen öffentlichen Lotterien und die dießfälligen Lose, nicht minder sämtliche, sowohl in- als ausländische Kuren oder Bergwerksantheile, auch alles, was zum Bergwerks-Vermögen gehört, sind von der Erbsteuer ausgenommen; alle Eisen-, Stahl-, Blech- oder Kupferhämmer aber, so wie die Einlags-Capitalien bei der Innerbergischen Eisengewerkschaft, unterliegen dieser Steuer.

Hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 19. Februar 1811, H. 108.

Auch die mit vier Percent in Conventions-Münze verzinslichen, mit einer Lotterie verbundenen Partial-Obligationen für das eingelöste Silber, haben sich der im §. 23 des Erbsteuer-Patentes bestimmten Erbsteuerfreiheit zu erfreuen.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Mai 1816, an die nied. österr. Erbsteuer-Hofcommission.

Die Anfrage, ob die in einer Verlassenschaft vorkommenden Banco-Lotto-Obligationen der Erbsteuer zu unterziehen seyen oder nicht? wird dahin erlediget: daß diese Banco-Lotto-Obligationen ihre ursprüngliche Eigenschaft beibehalten, und daher in Beziehung auf die Erbsteuer die allen Einlagen in öffentliche Lotterien zugestandenem Vorrechte zu genießen haben.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1833; an sämtliche Erbsteuer-Hofcommissionen. Kundgemacht in Nieder-Osterreich am 12., in Steyermark am 14., in Galizien am 19., in Mähren und Schlesien am 21. Junius; im Küstenlande am 6., in Istrien am 17. Julius 1833.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 14. Mai 1833 anzuordnen geruhet, daß sich rücksichtlich der Lose und Partial-Obligationen der beiden Rothschild'schen Anlehen aus den Jahren 1820 und 1821, wo sie in einem erbsteuerpflichtigen Vermögen vorkommen, nach dem §. 23 des Erbsteuer-Patentes zu benehmen, und auch die bisher von den Lossen und Partial-Obligationen der beiden Rothschild'schen Anlehen bezogene Erbsteuer den Parteien, die es betrifft, wieder zurückzustellen sey.

§. 24.

Die bei einer Verlassenschaft vorhandene Hauseinrichtung, das Wirthschafts-, Keller-, Stall- und Küchengeräthe, Wäsche und Kleidungsstücke, Pferde und Wagen, so weit dieses alles bloß zum Gebrauche und nicht zum Handel oder Gewerbsbetriebe bestimmt war, sind frei. Eben so sind Bilder, Bücher und Kupferstiche, wosern sie den Werth von 100 fl. nicht übersteigen, von der Erbsteuer befreit; nicht minder sind auch davon Bücher-, Gemälde-, Zeichnungs- und Kupferstich-Sammlungen von größerm Werthe ausgenommen, wenn solche zu einem inländischen öffentlichen Institute oder Anstalt, oder sonst zu einem öffentlichen Gebrauche legitirt werden.

Hofkanzlei-Decret vom 11. December 1823; an die Erbsteuer-Hofcommission in Steyermark und Kärnthén. Kundgemacht am 12. Februar 1824. Dem k. k. Militär bekannt gegeben mit hofkriegsrechtlicher Circular-Verordnung vom 2. März 1824, H. 211.

Die Freihaltung des Viehes, der Vorräthe, und der Effecten von der Erbsteuer, ist nur eine Begünstigung der Erben, welche auf die Legate nicht ausgedehnt werden darf. *)

Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1828; an das galizische Gubernium.

Der §. 24 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 erklärt, die bei einer Verlassenschaft vorhandene Einrichtung, das Wirthschafts-, Keller-, Stall- und Küchengeräthe; Wäsche und Kleidungsstücke, Pferde und Wagen, so weit dieses alles bloß zum Gebrauche und nicht zum Handel oder Gewerbsbetriebe bestimmt war, ferner Bilder, Bücher und Kupferstiche, wosern sie den Werth von 100 fl. nicht übersteigen, für erbsteuerfrei; es unterliegt daher keinem Zweifel, daß diese den Gegenständen zukommende Erbsteuerfreiheit, inner den gesetzlichen Gränzen gelten gelassen werden müsse, jene Gegenstände mögen einem Erben oder einem Legatäre aus der Verlassenschaft zufallen.

Hiernach hat sich die Landesstelle fernerhin zu benehmen und die Kammerprocuratur aus Unlaß der darüber erhobenen Bedenken zu belehren.

*) Siehe das nachfolgende Hofdecret vom 29. August 1828.

§. 25.

Das bei Verlassenschaften vorhandene Gold, Silber und echte Geschmeide ist unter der den übrigen Fahrnissen zugestandenen Begünstigung nur in dem Falle mitbegriffen, wenn es sich bei Fideicommissen oder Majoraten befindet, wo der Besitzer lediglich den Gebrauch derselben hat, und es unveräußert wieder zurücklassen muß.

Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1817; an sämmtliche Länderstellen.

Ausländische Münzen, welche hier zu Lande keinen gesetzlichen Umlauf haben, müssen Prätiösen gleichgestellt werden, wovon die Erbsteuer nach dem Schätzungswerthe in Wiener-Währung entrichtet wird. Dieser Werth ergibt sich aus dem Course, in welchem sie nach inländischer Münze berechnet, vorzüglich von Handels- und Wechselhäusern angenommen, und zur Saldirung mit dem Auslande verwendet werden.

§. 26.

Wenn bei einer Landwirthschaft sich ein Vorrath an Wein, Körnern, Schlachtvieh und andern Lebensmitteln vorfindet, so hat der in diese Wirthschaft eintretende Erbe von demjenigen, was hieran zur Bestellung der Landwirthschaft, und zum Unterhalte des Hauses nach dem billigen Ermessen der Abhandlungs-Instanz in einem Jahre erforderlich ist, keine Erbsteuer zu bezahlen.

Hofkanzlei-Decret vom 11. December 1823; an die Erbsteuer-Hofcommission in Steyermark und Kärnten. Kundgemacht am 12. Februar 1824.

Die Freihaltung des Viehes, der Vorräthe und der Effecten von der Erbsteuer ist nur eine Begünstigung der Erben, welche auf die Legate nicht ausgedehnt werden darf.

Wovon die Abhandlungs-Instanzen zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Verordnung des k. k. innerösterreichisch - kaisertländischen Appellationsgerichtes vom 13. Februar 1828, Z. 2691.

Der §. 26 des allerhöchsten Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 bestimmt: daß, wenn bei einer Landwirthschaft sich ein Vorrath von Wein, Körnern, Schlachtvieh und andern Lebensmitteln vorfindet, der in diese Wirthschaft eintretende Erbe von demjenigen, was hieran zur Bestellung der Landwirthschaft, und zum Unterhalte des Hauses nach dem billigen Ermessen der Abhandlungs-Instanz in einem Jahre erforderlich ist, keine Erbsteuer zu bezahlen habe. Da aber mit Note der k. k. illyrischen Erbsteuer-Hofcommission in Laibach vom 6. Februar 1828, Z. 2775, anher mitgetheilt wurde, daß die Abhandlungs-Instanzen nur selten dieser Vorschrift entsprechen, und dadurch die k. k. Erbsteuer-Hofcommission in der Bemessung der Erbsteuer aufgehalten wird; so wird, um diese Vorschrift gehörig in Vollzug zu setzen, den Abhandlungsbehörden aufgetragen, daß sie im vorkommenden Falle, wie es von einigen Behörden ordnungsmäßig geschieht, über Einvernehmung der Schätzleute und Wirthschaftsverständigen mittelst eines Protocolls, oder eines Certificats ihr Gutachten mit Angabe der Beweggründe an die k. k. Erbsteuer-Hofcommission erstatten, und den Acten beilegen.

Dieses wird sämmtlichen unterstehenden Abhandlungsbehörden in Illyrien zur genauesten Befolgung kund gegeben.

§. 27.

Da die Erbsteuer = Schuldigkeit nicht auf der Person, sondern auf dem Vermögen haftet, so hat bei jeder militärischen Verlassenschaftsabhandlung, es mag die Militärperson im dienenden oder nicht mehr dienstleistenden Stande, in einem der Erbsteuer unterliegenden oder nicht unterliegenden Erblande, oder auch im Kriege bei der Armee in einem fremden Lande gestorben seyn, immer die Entrichtung der Erbsteuer von dem zurückgelassenen ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen einzutreten, welches in einem der Erbsteuer unterliegenden Erblande sich befindet.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 1. April 1818. H. 263.

Die genaue Beobachtung der §§. 7, 8, und der §§. 55 und 56 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 wird den k. k. Militär-Behörden insbesondere neuerlich eingeschärft.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Juli 1835, Z. 2528. An die Erbsteuer-Hofcommissionen.

Se. k. k. Majestät haben über eine a. u. Anfrage wegen Auslegung des §. 27 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 anzuordnen geruhet: daß es in der Anwendung jenes Paragraphs des Erbsteuer-Patentes, bei den militärischen Verlassenschafts-Abhandlungen, bei dem bisher üblichen Verfahren zu belassen sey, wornach auch von dem beweglichen Vermögen einer Militärperson, so wie von dem unbeweglichen die Erbsteuer nur dann zu entrichten ist, wenn dasselbe sich in einem, der Erbsteuer unterliegenden Erblande befindet.

§. 28.

Nur wird gestattet, daß derjenige Theil des Vermögens eines im Kriege bei der Armee gestorbenen Officiers, welcher in dem bei sich gehaltenen baren Gelde, und der Feld-Equipage besteht, worunter Wechselbriefe, Schuldscheine und Obligationen, auch das nicht eigentlich zur Feld-Equipage gehörige Gold, Silber und echte Geschmeide nicht begriffen seyn könne, von Entrichtung der Erbsteuer freigelassen werde, wenn gleich dieser Theil des Vermögens Collateralen oder Fremden zufällt. Nachdem die Cautionen, welche die Militär-Officiere bei ihrer Verehelichung erlegen müssen, zur Sicherstellung des wittiblichen Unterhalts bestimmt sind, so sollen die von den Militär-Officieren aus ihrem eigenen Vermögen geleisteten Heiraths-Cautionen, selbst in dem Falle, wenn sie nach dem Tode derselben den Witwen als Erbschaft oder Vermächtniß eigenthümlich zufallen, von der Erbsteuer so lange befreit seyn, als auf diesen Capitalien die Cautionen-Verbindlichkeit haftet.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 2. August 1816, H. 686.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 28 Erbsteuer-Patentes, ist die Erbsteuer auch von dem Vermögen solcher Erblasser abzunehmen, die zum Stande der k. k. Marine gehören.

§. 29.

Die Erbsteuer, welche bei Erbschaften, Legaten, Leibrenten und Geschenken von Todeswegen im Allgemeinen auf 10 Percent festgesetzt ist, kommt von dem Verlassenschafts-Vermögen, wie es zur Zeit des Todes des Erblassers besteht, zu entrichten.

Ist jedoch das Verlassenschafts-Vermögen schon mit andern Abgaben, als: Sterbtaxen und dergleichen Gebühren, dergestalt beschweret, daß dieselben bereits auf fünf Percente hinaufsteigen, so ist die Erbsteuergebühr nur mit 5 Percenten abzunehmen. Daher müssen diese auf dem Verlassenschafts-Vermögen haftenden Lasten, so wie die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten, jedesmal vor Ausmessung der Erbsteuer berechnet, und dann erst der Erbsteuerbetrag nach Maß derselben mit 10 oder 5 Percenten bestimmt werden.

Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1824; an sämtliche Erbsteuer-Hofcommissionen der alt-österreichischen Provinzen.

* Das in der Beilage befindliche, an die steyermärkisch-kärntnerische Erbsteuer-Hofcommission erlassene Decret enthält die Belehrung über die von Seite der Erbsteuer-Hofcommission hierorts gemachte Anfrage: ob und welche eine Rücksicht das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810 auf das von den Erben unterthäniger Realitäten zu entrichtende Laudemium zu nehmen gestatte.

Welche hierortige Entschließung der Erbsteuer-Hofcommission zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

* B e i l a g e .

Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1824; an die steyermärkisch-kärntnerische Erbsteuer-Hofcommission.

Hinsichtlich der Anfrage: ob und welche eine Rücksicht das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810, auf das von den Erben zu entrichtende Laudemium zu nehmen gestatte? ist die Hofcommission einverständlich mit dem dortigen Fiscalamte der Meinung, daß das Laudemium zwar nicht von dem steuerbaren Vermögen zu excindiren wäre; daß jedoch bei Berechnung des Erbsteuer-Percentes nach

§. 29 und 30 des Erbsteuer-Patentes berücksichtigt werden sollte, ob ein Laudemium von den Erben zu entrichten sey oder nicht, und daß demnach im ersteren Falle nur 5 Percente Erbsteuer zu bemessen seyen?

Das Laudemium ist eine Last, welche den Erben, nicht aber dem Verlasse obliegt, indem es nur dann zu entrichten kommt, wenn die Verlaß-Realität auf den Nahmen des Erben umgeschrieben worden ist.

Das Laudemium kann daher auf keinen Fall bei der Berechnung der Erbsteuer von dem steuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden.

Es darf aber auch das Laudemium bei Bemessung des Erbsteuer-Percentes nicht berücksichtigt werden, weil die geringere Bemessung nur strenge in den von dem Gesetze bezeichneten Fällen Statt findet, das Laudemium aber unter diesen Fällen nicht genannt ist, und weil das Laudemium schon bei Ausmittlung des Werthes der Verlassenschafts-Realität in Anschlag gebracht, und dadurch die Erbsteuer vermindert wird, das Abfahrtsgeld hingegen nicht so oft, als das Laudemium bei Verlassenschaften eintritt, und wenn es eintritt, dieses nebst jenen Lasten, mit welchen das Laudemium zusammenrifft, auch noch mit diesem selbst concurriren kann; wobei der Erbe, wenn die Erbsteuer mit zehn Percenten bemessen wäre, nicht selten mit mehr als 30 Percenten an Abzügen beschwert seyn würde.

Was der steyermärkisch-kärntnerischen Erbsteuer-Hofcommission zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet wird.

Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1825, Z. 23181. Verordnung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 10. September 1825, Z. 22122.

Aus Anlaß einiger Hofrecurse über, von der Erbsteuer-Hofcommission aufgerechnete zehnercentige Erbsteuer, ohne Berücksichtigung des Todesfallfreigeldes, wird erinnert: daß das Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1824, Z. 3455, nach welchem das Laudemium auf keinem Falle bei der Berechnung der Erbsteuer von dem steuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden darf, auf das Todesfallfreigeld in Oesterreich ob der Enns keinesweges anwendbar sey, weil es ausdrücklich nur vom Laudemium spricht, welches eine von dem Todesfallfreigelde ganz verschiedene Gebühr ist.

Das Laudemium ist nun vom unbeweglichen Vermögen bei einer in der Person des Nuz eigenthümers vorkommenden Veränderung, sie mag durch einen Todfall veranlaßt, oder durch ein Geschäft unter Lebenden begründet werden, von dem neuen Besitzer zu entrichten, (*novus possessor laudat dominium*), es gehört also nicht unter die auf der Verlassenschaft haftenden Lasten.

Das Todfallfreigeld hingegen wird vermöge der gesetzlichen Bestimmung der Patente vom 7. Juni 1785 und vom 10. Juli 1786 sowohl vom beweglichen als unbeweglichen Vermögen nur bei einer durch den Todfall eines Unterthans sich ergebenden Veränderung entrichtet, und gehört seiner Natur nach zu den auf der Verlassenschaft haftenden Lasten, indem es gleich dem landesfürstlichen oder städtischen Mortuar bei der Abhandlung der Verlassenschaft aus dem Verlassenschafts-Vermögen entrichtet werden muß, wie aus den Paragraphen 1, 2 und 3 des Patentes vom 7. Juni 1785, und aus dem 6. Paragraphen des Patentes vom 10. Juli 1786 deutlich hervorgeht. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist es nun klar, daß das Todfallfreigeld, so wie das Mortuar (Sterbtaxe und dergleichen) eine auf der unterthänigen Verlassenschaft haftende Last ist, und nach dem Inhalte des Erbsteuer-Patentes, Paragraph 29, 30 und 43 sowohl bei Berechnung des Erbsteuer-Percentes, als des erbsteuerpflichtigen Vermögens allerdings zu berücksichtigen sey. Zugleich wird der Erbsteuer-Hofcommission zur Vermeidung und Abwendung jedes Nachtheiles vom Erbsteuer-Gefäll die Weisung ertheilt, daß in Zukunft bei Schöszungen von fruchtbringenden Realitäten, zur Bemessung der Erbsteuer das Todfallfreigeld nicht mehr in Abschlag zu bringen, somit in den Schözungsausweisen nicht mehr unter den Ausgabsposten anzuführen sey, indem es nach §. 43 des Erbsteuer-Patentes bei Berechnung des erbsteuermäßigen Vermögens obnehin als Excisionspost in Abzug gebracht wird.

Hofkanzlei-Decret vom 27. August 1833; an die Erbsteuer-Hofcommissionen von Mähren, Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark, Illyrien und Küstenland, dann an das galizische und mährisch-schlesische Gubernium.

Siehe das Extensum dieses Hofdecretes beim §. 1.

Currende der k. k. illyrischen Erbsteuer-Hofcommission vom 13. April 1835, Z. 3801.

Die bei Einbringung der Erbsteuer-Ausweise häufig vorkommende unrichtige Erbsteuer-Percenten-Berechnung macht folgende Bemerkung in Absicht auf den §. 29 des Erbsteuer-Patentes vom Jahre 1810 nothwendig.

Es kommt nach den deutlichen Bestimmungen der §§. 29 und 30 des Erbsteuer-Patentes in dem Falle, wo der Nachlaß schon mit anderen Abgaben, als Sterbtaxen und dergleichen Gebühren, bis auf 5 Percent beschwert ist, dem Legatar die gleiche Begünstigung, wie dem Erben zu. Unter den Gebühren, welche nach dem §. 29 des Erbsteuer-Patentes zur Bestimmung des Percentes der Erbsteuer in Anschlag zu bringen sind, können nur Percentual-Gebühren, wie das Mortuar, Abfahrtsgehd u. s. w., verstanden werden.

Die Gerichtskosten und adeligen Richteramtstaxen aber sind nicht als eine pars quota der Verlassenschaft anzusehen, und können nur als Passiven der Verlassenschaft in dem Erbsteuer-Ausweise in Abzug gebracht werden; sie dürfen aber nicht bei Bestimmung des Erbsteuer-Percentes als Maßstab dienen.

Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1836, Z. 3702. Verordnung der k. k. illyrischen Erbsteuer-Hofcommission vom 26. November 1836, Z. 27737.

Aus Anlaß des in einer Provinz vorgekommenen Zweifels über die Art der Anwendung des §. 29 des Erbsteuerpatentes wird folgende Belehrung zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Der §. 29 des Erbsteuer-Patentes enthält in seinem zweiten Absätze zwei Bestimmungen, wovon die erste die Erbsteuer nur mit 5 Percent zu bemessen verordnet, wenn das Verlassenschaftsvermögen schon mit andern Abgaben, als Sterbtaxen und dergleichen Gebühren, dergestalt beschwert ist, daß dieselben bereits 5 Percent erreichen. Das Beispiel der Sterbtaxe läßt dabei erkennen, daß das Gesetz unter den Abgaben und dergleichen Gebühren, welche die Bemessung des Erbsteuer-Percentes bestimmen, nur Percentual-Abgaben und Gebühren, wie es das Mortuar und das Abfahrtsgehd sind, verstehe.

Die zweite Bestimmung dieses Gesetz-Absatzes verordnet, daß die Abgaben, so wie die Abhandlungs-Gebühren und Gerichtskosten, jedesmal vor Ausmessung der Erbsteuer berechnet werden müssen, woraus erhellet, daß die Abhandlungs-Gebühren und Gerichtskosten von dem steuerbaren Vermögen abzuziehen sind, nicht aber, daß sie die

Bemessung des Erbsteuer-Percentes bestimmen, weil sie nicht in der ersten Bestimmung des Gesetzes unter den Percentual-Abgaben enthalten sind, sondern mit diesen in der zweiten Bestimmung bei der Art der Berechnung nur beispielweise vorkommen.

§. 30.

Wenn das Verlassenschafts = Vermögen ganz oder zum Theile an einem, zur Zeit des Todes eines der Militär = Gerichtsbarkeit unterstehenden Erblassers schon außer dieser Gerichtsbarkeit, oder an was immer für einen außer Landes befindlichen Erben oder Legatar fällt und hiervon ein Abfahrtsgeld zu entrichten kommt, so wird zwar die Erbsteuer davon auch nur mit 5 Percenten abgenommen, doch kann dieses Abfahrtsgeld, da es nur von dem nach Abzug aller auf dem Vermögen haftenden Lasten, und wirklich aus der Militär = in die Civil-Gerichtsbarkeit übergehenden, oder außer Landes gelangenden Vermögen zu entrichten kommt, und nicht auf dem Verlassenschafts = Vermögen, sondern auf der Eigenschaft der Person des Erben oder Legatars, und auf dessen Aufenthaltsort haftet, vor Ausmessung der Erbsteuer nicht in Abzug gebracht werden.

In Fällen minderjähriger, der Militär = Gerichtsbarkeit untergebenen Erben aber ist die Bezahlung der Erbsteuer nicht bis zu ihrer erlangten Großjährigkeit zu verschieben, sondern dieselbe sogleich mit 10 Percenten abzunehmen, ihnen aber, wenn der Fall eintrete, daß sie das Militärjurisdiction = Abfahrtsgeld entrichten müssen, der an der Erbsteuer zu viel bezahlte Betrag, jedoch ohne Interessen, auf Anlangen zurückzuzahlen.

Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1824; an sämtliche Erbsteuer-Hofcommissionen der alt-österreichischen Provinzen.

Siehe das Extensum dieses Hofdecretes beim §. 29.

Betreffend die Entrichtung eines Abfahrtsgeldes, so gilt im Allgemeinen der im Patente vom 14. März 1785 ausgesprochene Grundsatz, daß die Abnahme desselben gegen jene Staaten nicht Platz greife, die

selbst keines fordern; — sonach aber kommen bezüglich auf einzelne Staaten zu berücksichtigen:

a) Für Rußland:

Das Hofkanzlei-Decret vom 14. Junius 1824, dem zu Folge die Vermögens-Freizügigkeit auf die Dauer der Reciprocität bestimmt wird, und das Hofkammer-Decret vom 10. Jänner 1826, welches diesen Grundsatz auch auf Pohlen ausdehnt.

b) Für Frankreich:

Der Vertrag zwischen Ihrer k. k. apostolischen Majestät, und Sr. Majestät dem allerchristlichsten Könige von Frankreich, abgeschlossen am 24. Junius 1766, wegen wechselseitiger Aufhebung des Juris Albinagii und der freien Vermögens-Erfolgung; erneuert laut Hofdecret vom 19. April 1816, und vom 18. December 1834.

c) Für Preußen:

Der die Vermögensfreizügigkeit begründende Staatsvertrag vom 16. August 1835.

d) Für das Gebieth des deutschen Bundes:

Das Patent vom 2. März 1820.

e) Für das Königreich Schweden und Norwegen:

Der mit Hofdecret vom 15. Jänner 1820 kundgemachte Tractat, die Freizügigkeit des dahin abgehenden Vermögens statuierend.

f) Für das Königreich Sardinien:

Der Tractat vom 14. October 1763, belangend die wechselseitige freie Vermögens-Exportation, neuerlich bestätigt durch den am 19. November 1824 zu Wien abgeschlossenen Vertrag.

g) Für die königlich hannoverschen Staaten:

Der mit Hofkanzlei-Decret vom 17. Julius 1837 kundgemachte Vermögens-Freizügigkeits-Staatsvertrag.

h) Für die niederländischen Staaten:

Das Hofdecret vom 31. Mai 1815, das vom 11. Junius 1817, und das vom 20. Februar 1818, denen zu Folge die Vermögens-Freizügigkeit, gegen jedesmaliges Beibringen der Reversalien, gestattet wird.

i) Für das Königreich beider Sicilien:

Das die Vermögens-Freizügigkeit kundmachende Hofkanzlei-
Decret vom 30. Julius 1819.

k) Für die schweizerische Eidgenossenschaft:

Der mit Hofdecret vom 1. August 1804 kundgemachte, und
sonach laut Hofdecret vom 9. April 1818 auf gesammte Länder der
österreichischen Monarchie ausgedehnte Vermögens-Freizügigkeits-
Vertrag Sr. k. k. Majestät und der Eidgenossenschaft.

l) Für das Königreich Baiern:

Der mit Hofdecret vom 24. Mai 1807 kundgemachte, zwis-
schen Sr. k. k. Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Baiern
abgeschlossene Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag.

m) Für die ionischen Inseln:

Das nied. österr. Regierungs-Decret vom 23. März 1827,
dem zu Folge die Vermögens-Freizügigkeit nach demselben in so lan-
ge Statt haben soll, als sie auch von Seite derselben beachtet wird.

n) Für das Königreich Sachsen:

Der mit Hofdecret vom 27. December 1816 kundgemachte
Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag.

o) Für das Großherzogthum Toscana:

Der Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag vom 31. Au-
gust 1821.

p) Für das Großherzogthum Baden:

Der mit Hofdecret vom 13. Mai 1816 kundgemachte Ver-
mögens-Freizügigkeits-Vertrag.

q) Für das Herzogthum Nassau:

Der mit Hofdecret vom 13. Mai 1816 kundgemachte, die
Vermögens-Freizügigkeit begründende Staatsvertrag.

r) Für Parma.

Der mit Hofdecret vom 7. November 1817 kundgemachte,
die Vermögens-Freizügigkeit statuierende Staatsvertrag.

s) Für Modena:

Der Vermögens- Freizügigkeits- Staatsvertrag vom 12. August 1823.

t) Für Massa und Carara:

Das Hofkanzlei- Decret vom 4. Juli 1830, dem zu Folge die für Modena geschlossene Freizügigkeits- Convention vom 12. August 1823, auch für diese Gebiethstheile zu gelten hat.

u) Für die Moldau:

Das Hofkanzlei- Decret vom 24. Februar 1820, das die Freizügigkeit des dahin abgehenden Vermögens bestimmt.

v) Für die freie Reichsstadt Hamburg:

Die Hofkanzlei- Präsidial- Eröffnung vom 12. August 1823, welches die Freizügigkeit des dahin abgehenden Vermögens kund gibt.

w) Für Dänemark:

Das Justiz- Hofdecret vom 3. April 1812, welches die Nicht- abnahme einer Abfahrt gegen dieses Königreich anordnet.

x) Für den Freistaat Krakau:

Das Hofkanzlei- Decret vom 8. März 1827, belangend die Bestimmung der Freizügigkeit für das dahin abgehende Vermögen.

y) Für das Churfürstenthum Hessen:

Der mit Hofkanzlei- Decret vom 5. November 1837 kundgemachte, die Vermögens- Freizügigkeit statuierende Staatsvertrag vom 3. October 1837, und

z) für das Großherzogthum Hessen:

Der mit Hofkanzlei- Decret vom 5. November 1837 kundgemachte Vermögens- Freizügigkeits- Staatsvertrag vom 1. Juli 1836.

§. 31.

Von Senioratgütern, welche jedesmal der Keiteste der Familie lebenslänglich zu genießen hat, haben die Nachfolger, wenn sie keine leiblichen Kinder des letzten Besitzers sind, die

Erbsteuer gleichfalls nur mit 5 Percenten und in dreijährigen Raten zu entrichten.

§. 620 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Im Zweifel wird die Primogenitur eher als ein Majorat oder Seniorat, und das Majorat wieder eher als ein Seniorat vermuthet.

§. 32.

Nachfolger in Fideicommissen und Majoraten, dann Stammlehen, wenn sie von dem letzten Besitzer nicht in gerader Linie abstammen, haben zwar die Erbsteuer mit 10 Percenten, aber in sechsjährigen Raten zu berichtigen.

Die drei- und sechsjährigen Fristen haben von dem Tage des Ablebens des letzten Besitzers zu laufen.

Verordnung des k. k. niederösterreichischen Appellationsgerichtes vom 11. December 1812.

Vermöge des niederösterreichisch-verordnet-ständischen Collegiums vom 22. October d. J., ist laut Hofkanzlei-Decretes vom 9. April 1812, einverständlich mit der k. k. Central-Finanz-Hofcommission, über die vorgekommene Frage: wie sich bei der Einhebung der, sowohl von jährlichen Legaten, als auch von Fideicommissen theils jährlich, theils durch den Lauf von sechs Jahren fälligen Erbsteuer zu bemessen sey? folgende Bestimmung zur Nachachtung bekannt gemacht worden: daß die in mehrjährige Fristen abgetheilte Erbsteuer von jährlichen Legaten, Fideicommissen, Majoraten u. dgl., in den erst nach Erscheinung des Finanz-Patents vom 20. Februar 1811 fälligen Raten, auf den scalamäßigen Betrag im Nennwerthe der Einlösungsscheine nach dem Datum zurückzuführen sey. Der hiernach ausfallende Erbsteuerbetrag stehe im richtigen Verhältnisse zu dem Capitalswerthe in jenem Zeitpuncte, wo er als Object der Erbsteuer ausgemittelt wurde, und der Erbe sey durch diese Art der Entrichtung weder erleichtert, noch gedrückt, weil sie genau mit jener Valuta übereinstimme, in der es nur von ihr abgehungen hat, die ganze Erbsteuer auf ein Mal zu entrichten.

S. 33.

Wenn ein solcher Nachfolger in ein Fideicommiß, Majorat oder Stammlehen vor Verlauf der sechs Jahre, und ein Nachfolger in ein Seniorat vor Verfließung der drei Jahre stirbt, und diese Güter nicht auf seine Abkömmlinge, sondern wieder auf Seitenverwandte übergehen, so wird die rückständige Gebühr nach Maß des früher erfolgten Todes nachgelassen.

Diese Begünstigungen erstrecken sich aber nicht auf Seniorate, Fideicommiße und Majorate, welche neu errichtet werden, von denen die Erbsteuer mit 10 Procenten, wenn der nachfolgende Nutznießer kein Descendent ist, sogleich und auf einmal zu entrichten kommt.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 19. Januar 1813, H. 27.

Wenn die Erbsteuer von jährlichen Legaten oder Fideicommissen nach Erscheinung des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 fällig geworden ist, so sind derlei Erbsteuer-Rückstände auf den scalemäßigen Betrag im Werthe der Einlösungsscheine nach dem Datum des ursprünglichen Ausmaßes zu reduciren.

S. 34.

Nachdem die Erbsteuer auf dem Grundsätze beruhet, daß dieselbe von dem in einer Verlassenschaft wirklich vorgefundenen Vermögen mit 10 Procenten bemessen und berichtet werden soll, so ist, wenn in einer Verlassenschaft zugleich Gold- und Silbermünzen, Einlösungsscheine, dann öffentliche Staatspapiere, die theils von verschiedenen öffentlichen Fonds ausgefertigt, und theils auf höhere und mindere Interessen ausgestellt sind, vorkommen, nicht nur der zehnte Theil von der vorhandenen klingenden Münze, und von den Einlösungsscheinen, sondern auch von jeder Gattung der vorfindigen öffentlichen Obligationen, in so fern eine solche Obligation nach den bestehenden Grundsätzen theilbar ist, an Erbsteuer in Aufrechnung und Abfuhr zu bringen.

Nach diesem Maßstabe sind sodann die öffentlichen Staatspapiere ohne Unterschied an Zahlungsstatt im vollen Nennwerthe anzunehmen, von dem übrigen Vermögen wird die Erbsteuer bar entrichtet.

Hofkammerdecret vom 20. April 1811; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 11., in Böhmen am 27. Mai 1811.

Der in dem Erbsteuer-Patente vom 15. October 1810, §. 34 festgesetzte Grundsatz ist durch das neue Finanz-Patent nicht verändert worden, folglich sich nach demselben in allen vorkommenden Fällen genau zu achten.

Verordnung des k. k. Appellationsgerichts im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, vom 28. Junius 1811.

Auf Ersuchen der k. k. Erbsteuer-Hofcommission in Nieder-Oesterreich unter der Enns wird in Betreff der Erbsteuer Folgendes hiermit bekannt gemacht: Die vorschriftmäßige Anwendung des neuen Finanzpatentes vom 20. Februar d. J. auf die Erbsteuer, hange davon ab, ob der Sterbfall nach dem 9. November 1810, als dem Tage der Kundmachung des neuen Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810, oder nach dem 15. März 1811, an welchem Tage das neue Finanz-Patent in Wirksamkeit getreten ist, oder vor der Erscheinung dieser beiden Patente sich ergeben habe. Da bei jenen Sterbefällen, die vor dem 9. November 1810 sich ergeben haben, alles in Banco-Zetteln nach ihrem Nennwerthe geschätzt und in den Inventarien, eidesstattigen Vermögensbekenntnissen und Erbsteuer-Ausweisungen angeführt ist, so sind die nach diesen Erbsteuer-Ausweisungen, sie mögen wann immer an die Erbsteuer-Hofcommission gelangen, restu verbleibenden, der Erbsteuer gesetzmäßig unterliegenden Beträge nach dem neuen Finanz-Patente auf Einlösungsscheine zu reduciren, und hiernach die betreffende Erbsteuer in Einlösungsscheinen, oder so lange die Banco-Zettel noch im Course bleiben, in solchen nach dem fünffachen Betrage anzurechnen und abzunehmen.

In Ansehung der seit der Kundmachung des neuen Erbsteuer-Patentes sich ergebenen Sterbfälle ist im §. 34 desselben ohnehin vorgeschrieben, daß, wenn in einer Verlassenschaft zugleich Gold- und Silbermünzen, Einlösungsscheine, dann öffentliche Staatspapiere,

die theils von verschiedenen Fonds ausgefertigt, und theils auf höhere und mindere Interessen ausgestellt sind, vorkommen, nicht nur der zehnte Theil von der vorhandenen klingenden Münze, sondern auch von jeder Gattung der vorfindigen öffentlichen Obligationen an Erbsteuer in Aufrechnung und Abfuhr zu bringen sey.

Es kömmt daher bei diesen Verlassenschaften nur noch darauf an, daß in den Erbsteuer-Ausweisungen die klingende Münze absondert von den Banco-Zetteln, dann die öffentlichen Fonds-Obligationen specifisch ausgewiesen, und am Ende der Erbsteuer-Ausweisungen angemerkt werde, welche der im Activstande einkommenden Obligationen nach berichtigtem Passivstande in der Verlassenschaftsmasse verblieben sind; dann in jenen Fällen, wo der Sterbfall nach dem 15. März 1811 sich ergeben hat, nebst dem auch noch das übrige Vermögen, wovon die Erbsteuer im Baren zu entrichten ist, nach dem neuen Finanz-Patente in den Erbsteuer-Ausweisungen dergestalt angefetzt werde, daß die noch vorhandenen Banco-Zettel nur nach dem im gedachten Finanz-Patente bestimmten Werthe, bei den fruchtbringenden Realitäten der nach Abschlag sämmtlicher ordentlichen und außerordentlichen Abgaben übrig bleibende reine Ertrag, nach Einlösungsscheinen zu fünf Percent in Capital angeschlagen, die Privatschuldscheine, sammt den hiervon bis zum Sterbtag der Erblasser rückständigen Interessen, nach der dem neuen Finanz-Patente beigedruckten Scala*) nach Einlösungsscheinen berechnet, alles übrige steuerbare Mobilarvermögen aber nach dem Werthe in Einlösungsscheinen geschäzket, und hiernach auch alle Passiven, Legate und sonstige Abzugsposten nach ihrem Betrage in Einlösungsscheinen ausgewiesen werden, wornach die betreffende Erbsteuer in Einlösungsscheinen anzurechnen, und auch in solchen, oder so lange die Banco-Zettel im Course sind, im fünffachen Betrage derselben, anzurechnen ist.

Den gesammten Abhandlungsbehörden in Nieder-Oesterreich unter der Enns wird daher aufgetragen, und ihnen zur besonderen Pflicht gemacht, genau darauf zu sehen, daß die Inventarien, eidesstattlichen Vermögensbekenntnisse und Erbsteuer-Ausweisungen hiernach verfaßt, dann die Schätzungen hiernach vorgenommen werden, und die Richtigkeit dessen in ihren Begleitungs-Noten oder Berichten zu bestätigen.

*) Siehe die Weisage A.

S c a l a

über den Cours der Banco-Zettel, nach welchem die Zahlungen zu Folge des S. 13 und 14 des Patentens vom 20. Hornung 1811 zu leisten sind:

Monat	J a h r												
	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jänner	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	347	
Mai	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Junius	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Julius	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
August	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
September	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	
October	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
December	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

Hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 18. Julius 1813, C. 887.

Wird die Erbsteuer von öffentlichen Fonds-Obligationen in gleichen oder überhaupt öffentlichen Staatspapieren entrichtet, so muß den zur Berichtigung der Erbsteuer gewidmeten öffentlichen Fonds-Obligationen immer die ausdrückliche Cession auf den Erbsteuerfond beigelegt, und von Seite der Abhandlungsbehörde das Amtssiegel beige druckt werden.

Hofkanzlei-Decret vom 12. März 1816; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark und Kärnten am 23. April 1816. Justizhofdecret vom 3. April 1816, Nr. 1225. Verordnung des k. k. innerösterreichischen Appellationsgerichtes vom 19. April 1816.

Wenn in einer Verlassenschaft Obligationen vorhanden sind, wobei weder eine Um- noch Abschreibung Statt findet, ist nach den Grundsätzen des Erbsteuer-Patentes, und der im §. 34 dieses Patentes den Zahlungspflichtigen zugedachten Erleichterung die von solchen Obligationen entfallende Erbsteuer, in so weit sie in solchen Obligationen nicht berichtigt werden kann, in andern öffentlichen Fonds-Obligationen vom gleichen Zinsfuße einzuheben; in so fern jedoch die Erbsteuer den Betrag von 25 Gulden nicht erreicht, hat die Zahlung nach der Vorschrift vom 6. Julius 1812, §. 3 *), bar in Wiener-Währung zu geschehen,

*) Siehe nachstehendes Hofdecret.

Hofdecret vom 4. Julius 1812; an sämtliche Länderstellen. Justizhofdecret vom 10. Julius 1812; an sämtliche Appellationsgerichte. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 6., in Inner-Oesterreich am 10., in Mähren und Schlesien am 11., in Galizien am 17., in Böhmen am 20. Julius 1812.

§. 3. Die Staats- und öffentlichen Fonds-Obligationen sind nach ihrem vollen Nennwerthe in Wiener-Währung anzurechnen; es gestatten jedoch Se. Majestät, aus besonderer Sorgfalt für die möglichste Erleichterung dieser Abgabe, und nach dem Beispiele desjenigen, was Allerhöchstdieselben in Ansehung der Erbsteuer zu bestimmen geruheten, daß das von den Staats- und öffentlichen Fonds-Obligationen entfallende Mortuarium auch mittelst der nämlichen Obligationen oder doch von gleichem Zinsfuße, in so fern der Betrag des Mortuariums nicht 25 Gulden Wiener-Währung ist, entrichtet werde, der unter 25 Gulden ausfallende Betrag muß aber allezeit bar in Wiener-Währung erlegt werden.

Hofkanzlei-Decret vom 23. Mai 1816; an sämtliche Länderstellen. Justizhofdecret vom gleichen Datum, Nr. 1246.

In Fällen, wo sich in einem Verlasse Privatschuldscheine vorfinden, in welchen die Zahlung ganz, oder zum Theile in öffentlichen Fonds-Obligationen bedungen wird, ist auch die Erbsteuer rücksichtlich des in solchen öffentlichen Fonds-Obligationen stipulirten Schuldbetrages in eben derselben Gattung von Staatspapieren, auf welche die Schuldscheine lauten, zu bemessen.

Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1817; an sämtliche Länderstellen.

Damit es den Abhandlungs-Behörden und Erbsteuer-Hof-commissionen in Fällen, wo in Verlassenschaften ausländische Geldmünzen, und im Auslande anliegende Capitalien vorkommen, in Hinsicht der Abnahme der Erbsteuer an einer gesetzlichen Bestimmung nicht gebreche, wird Nachstehendes festgesetzt:

Da man bei Abfassung des §. 34 des Erbsteuer-Patentes vom Jahre 1810, nur die inländischen Münzen und Obligationen zur Beobachtung eines billigen Ebenmaßes in der Entrichtung vor Augen gehabt hat; so müssen ausländische Münzen, welche hier zu Lande keinen gesetzlichen Umlauf haben, vielmehr Präciosen gleichgestellt werden, wovon die Erbsteuer nach dem Schätzungswerthe in Wiener-Währung entrichtet wird. Dieser Werth ergibt sich aus dem Course, in welchem sie nach inländischer Münze berechnet, vorzüglich von Handels- und Wechselhäusern angenommen, und zur Saldirung mit dem Auslande verwendet werden.

Nach eben diesen Rücksichten sind auch ausländische Staats-Obligationen pro rata zur Abfuhr an der Erbsteuer nicht geeignet, denn jede auf fremden Fonds haftende Obligation ist als ein Gut zu betrachten, welches nach den Verfügungen der verschiedenen Staaten über das Staatsschuldenwesen verschiedenen Werth hat, und daher nur nach dem Handelswerthe angeschlagen, und auf inländische Valuta berechnet werden kann, wornach in dieser letzteren die Erbsteuer zu entrichten ist.

In Ansehung der in Verlassenschaften vorfindigen Privatschuldverschreibungen ist mit Rücksicht auf jenes, was eben in Betreff der Geldmünzen bemerkt worden, die Erbsteuer von denselben in jener, im Vermögens-Ausweise angeetzten Valuta zu bemessen

und zu entrichten, in welcher das Capital angelegt, und die Rückzahlung bedungen worden ist. Auf die Frage, ob das Capital von dem Auslande hereingebracht worden ist: kommt es in erbsteuermäßigen Fällen nicht so, wie bei der Abfahrt an, wo bei dem Abzuge des aus der Fremde hereingebrachten Vermögens unter gewissen Umständen kein Abfahrtsgeld zu beziehen ist. Nur bei jenen Fremden und ihrem Vermögen tritt der Fall einer Erbsteuer nicht ein, welche ganz fremd, und gar den hiesigen Gesetzen nicht unterworfen sind.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1823; an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tyrol. Kundgemacht in Steyermark und Kärnten am 4. September; in Galizien am 12., im Küstenlande am 23. October, in Illyrien am 3. November 1823, in Nieder-Oesterreich am 11. Februar 1824. Dem k. k. Militär bekannt gegeben mit hofkriegsräthlicher Circular-Verordnung vom 1. Junius 1824, H. 575.

Ueber die vorgekommene Frage: wie die Erbsteuer von öffentlichen Fonds-Obligationen dann zu berichtigen sey, wenn wegen Untheilbarkeit derselben die Erbsteuer-Quote nicht mit einer Obligation sich ausgleichen läßt? hat die k. k. vereinte Hofkanzlei, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium zu entscheiden befunden, daß die Erbsteuer-Quote von solchen Obligationen, die sich mit einer Obligation nicht ausgleichen läßt, nach dem Course zu berichtigen sey, wo die Schuldigkeit der Erbsteuer-Entrichtung eintritt.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Junius 1823; an die Erbsteuer-Commissionen in Nieder-Oesterreich, in Oesterreich ob der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, dem Küstenlande und Illyrien, dann die Länderstellen in Galizien und Steyermark. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 22., in Steyermark und Kärnten am 24. September, im Küstenlande am 24. October 1823.

Aus Anlaß der Anfrage: wie die Erbsteuer von den Actien der National-Bank zu berechnen sey? hat die k. k. Hofkanzlei, im Einverständnisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium, verordnet: daß die Erbsteuer von Bank-Actien immer nach dem Course berechnet wer-

de, den diese Papiere bei dem Eintritte der Verpflichtung zur Erbsteuer-Entrichtung (nämlich am Sterbtage des Erblassers) haben *).

Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1823; an alle Erbsteuer-Hofcommissionen, und an die Gubernien von Galizien und Steyermark, ohne Tyrol. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 24., im Küstenlande am 30. November, in Galizien am 8., in Syrien am 29. December 1823, in Nieder-Oesterreich am 11. Februar 1824.

Im Nachhange zu der Hofkanzlei-Berordnung vom 9. Mai 1823 (recte 20. Junius 1823) **), wegen Abnahme der Erbsteuer von Bank-Actien, wird der Erbsteuer-Hofcommission, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium, bedeutet: daß in jenen Fällen, wo das Steuer-Object von solcher Bedeutenheit ist, daß die dafür entfallende Erbsteuer-Gebühr in Bank-Actien selbst abgetragen werden kann, die Erbsteuer auf diese Weise entrichtet werden darf, und daher die Abnahme der Erbsteuer von Bank-Actien nach dem Börse-Course auf jene Fälle beschränkt werde, wo der zu entrichtende Erbsteuer-Betrag einer Bank-Actie nicht gleich kommt.

Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1824; an das mährisch-schlesische Landesgubernium.

Ueber die angesuchte Belehrung, wie die Erbsteuer von den auf Ducaten lautenden Schuldscheinen zu berichtigen sey, wird dem Gubernium bedeutet, daß k. k. Ducaten, da sie durch den bestehenden Münz-Tariff mit dem Betrage von 4 fl. 30 kr. Conv. Münze in Silber gesetzlich evaluiert sind, ganz ordnungsmäßig und zwar ohne Unterschied, ob sie in dem Verlassenschafts-Vermögen bar vorhanden, oder durch Schuldschreibungen stipuliert sind, mit diesem Evaluations-Betrage zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung in der Valuta der Conventions-Münze in Anschlag gebracht werden können; wornach sich die Bemessung der Erbsteuer mit den gesetzlichen Percenten dann von selbst ergibt.

Ein anderes Verfahren hat in Beziehung auf ausländische Goldmünzen einzutreten, in Rücksicht welcher die Bestimmungen des

*) Aufgehoben durch das nachfolgende Hofdecret vom 29. Jänner 1837.

***) Siehe das unmittelbar vorstehende Hofkanzlei-Decret.

Hofdecret vom 20. Mai 1817 *) zur Richtschnur zu dienen haben.

Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1824, Z. 33515. Verordnung der k. k. illyrischen Erbsteuer-Hofcommission vom 31. December 1824, Z. 439.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat auf die hoch dahin gestellte Anfrage: auf welche Art nämlich die Erbsteuer, wenn sie den Betrag von 25 Gulden nicht erreicht, von den illyrischen Transferten zu berechnen kommen, im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium bedeutet: daß allerdings die neueste Normalvorschrift vom 9. Mai v. J. **) Maß und Ziel gebe, wodurch mit Derogirung der früheren Vorschriften vom 3. April 1816 ***) und vom 18. October 1819 ausdrücklich bestimmt wird, daß der Erbsteuerfond von den ihr unterliegenden Verlassenschaften den aliquoten Antheil der untheilbaren Obligationen mit zehn oder fünf Procenten in demselben Courswerthe erhalten solle, in welchem jene Obligationen zur Zeit des Anfalles der Verlassenschaft an den Erben (das ist am Todestage des Erblassers) standen, welches auch von den illyrischen Transferten zu gelten hat. ****)

Hofkammer-Decret vom 1. December 1824; an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme der niederösterreichischen Landesregierung. Kundgemacht in Steyermark und Kärnten am 10. Jänner 1825. Dem k. k. Militär bekannt gegeben mit hofkriegsräthlicher Circular-Verordnung vom 8. Februar 1825, H. 111. *****)

Es ist wahrgenommen worden, daß sich bei Abnahme der Erbsteuer von theilbaren Obligationen in den Provinzen, sowohl in Hinsicht auf die Entrichtung der Erbsteuer selbst, vorzüglich aber in Betreff der Summen, verschiedenartig benommen werde, wodurch die fernere Untheilbarkeit solcher Obligationen bedingt wird.

Um nun dießfalls ein gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, wird die Weisung ertheilt, daß in Zukunft ständische Verarial-

*) Recte vom 20. März 1817. Siehe das Extensum bei diesem Paragraph voran.

**) Siehe das Extensum bei diesem Paragraph voran.

***) Siehe das Extensum bei diesem Paragraph voran.

****) Modificirt durch das Hofdecret vom 29. Jänner 1833.

*****) Siehe das nachfolgende Hofdecret vom 29. Jänner 1833.

und Domestical-Obligationen, die zu Folge der bestehenden Grundsätze theilbar sind, zum Behufe der hiervon zu entrichtenden Erbsteuer nur bis zu dem Betrage von fünf und zwanzig Gulden um- und auseinander geschrieben werden dürfen; die unter fünf und zwanzig Gulden von dergleichen Obligationen entfallenden Erbsteuer-Beträge aber nach dem Course zu berichtigen seyen, den Obligationen dieser Art zu jener Zeit haben, wo die Schuldigkeit der Erbsteuer-Entrichtung eintritt.

Durch diese Anordnung hat es demnach von dem unter dem 12. März 1816*) ergangenen Decrete der vereinten Hofkanzlei abzukommen, wodurch bestimmt wurde, daß die von Obligationen zu berichtigende Erbsteuer bei Beträgen unter fünf und zwanzig Gulden bar in Wiener-Währung zu erlegen sey.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 8. November 1825, Z. 6012.

Da es in der Absicht der Finanz-Verwaltung liegt, die als Erbsteuer eingehenden Actien der österreichischen National-Bank auf der öffentlichen Börse in Wien zu verwerthen, so ist es nothwendig, für die zur Empfangnahme dieser Bank-Actien berufenen Cassen eine solche Verrechnungsart festzusetzen, welche dieser Bestimmung, dem bestehenden Cassesysteme und der Natur dieser Bank-Effecten angemessen ist, ohne die Evidenz in dem wahren Ertragnisse der Erbsteuer zu beirren.

Um diesen Zweck zu erreichen, müssen

1^{ten}. die Provinzial-Cameral-Einnahms-Cassen jede unter dem Titel der Erbsteuer zu übernehmende Bank-Actie der abführenden Steuer-Casse mit dem ursprünglichen Einlagswerthe von sechs Hundert Gulden Conventions-Münze für eine Actie abquittiren, und mit demselben Betrage in der Colonne der Staats-Obligationen, als Erbsteuer in Empfang stellen. Die auf diese Weise in Empfang genommenen Actien sind von den Provinzial-Einnahms-Cassen, von Fall zu Fall wie die Staats-Obligationen, im Wege der gewöhnlichen Amts-Correspondenz unmittelbar an die Staats-Central-Casse einzusenden, und als Abfuhr auf dieselbe in der bezeichneten Colonne mit dem eben erwähnten Einlagswerthe einer Actie, unter Zulegung der hierüber zu erhaltenden Abfuhrs-Quittung, zu verausgaben.

*) Siehe das Extensum bei diesem Paragraph voran.

2^{ten}. Die bei der Staats-Central-Casse von den Provinzial-Einnahms-Cassen eingelangten Bank-Actien werden zu einer von dem Finanz-Ministerium zu bestimmenden Zeit auf der öffentlichen Börse zu Wien veräußert werden. Der dafür gelöste Betrag wird der k. k. Staats-Central-Casse verbleiben, welche das erhaltene Superplus über die ursprünglichen 600 fl. Conv. Münze den Provinzial-Einnahms-Cassen, welche Bank-Actien abgeführt haben, im Wege der Amts-Correspondenz nachträglich als Abfuhr abzuquittiren hat.

Gleich nach dem Eintreffen dieser Abfuhrs-Quittungen müssen die Provinzial-Einnahms-Cassen den durch die börsenmäßige Veräußerung der Bank-Actien gelösten Mehrbetrag weiters als Erbsteuer der abführenden Steuer-Casse abquittiren, und in der Colonne der Conv. Münze in Empfang nehmen, in welcher Colonne anderer Seits derselbe Mehrbetrag als Abfuhr an die Staats-Central-Casse, mit Zulegung ihrer Abfuhrs-Quittung, in Ausgabe zu verrechnen ist.

3^{ten}. Sämmtliche intervenirende Cassen, nämlich die zur Sammlung der Erbsteuer berufenen Cassen, die Provinzial-Einnahms-Cassen und die Staats-Central-Casse, haben bei der Abfuhr von einer Casse an die andere, die Actien mit der erforderlichen Cession von dem Cassa-Oberbeamten gefertigt zu versehen, und die Steuer-Casse insbesondere ersichtlich zu machen, daß die Bank-Actien von der Berichtigung der Erbsteuer herrühren.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1826; an die Erbsteuer-Hofcommissionen in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark, Illyrien, Triest, Böhmen, Mähren und Schlesien, und die Länderstellen in Mähren und Galizien. Kundgemacht in Steyermark am 1. August 1826, in Nieder-Oesterreich am 9. März 1827. Dem k. k. Militär bekannt gegeben mit hofkriegsräthlicher Circular-Berordnung vom 3. October 1826, H. 1139.

Die k. k. Hofkanzlei ist mit dem k. k. Finanz-Ministerium übereingekommen, daß den erbsteuerpflichtigen Parteien zu gestatten sey, auch größere Erbsteuer-Beträge von öffentlichen Credits-Papieren, deren Berichtigung in derselben Gattung von Credits-Papieren möglich wäre, wenn es die Partei vorzieht, nach dem Course, den diese Credits-Papiere am Todestage des Erblassers hatten, *) in Conv. Münze zu berichtigen, gleich wie dieß durch das Hofdecret vom

*) Siehe das nachfolgende Hofdecret vom 29. Jänner 1833.

9. Mai 1823*) bereits gestattet ist, wenn sich die Erbsteuer-Quote von Obligationen, wegen deren Untheilbarkeit, mit einer Obligation nicht ausgleichen läßt.

Hofkanzlei- Decret vom 4. März 1828; an sämtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 12. April 1828; an sämtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns und in Böhmen am 21., in Nieder-Oesterreich, Steyermark, Mähren, Schlesien und Ägypten am 22., in Galizien am 25., und im Küstenlande am 26. März 1828. Dem k. k. Militär bekannt gegeben mit hofkriegsräthlicher Circular-Verordnung vom 26. März 1828, F. 418.

Se. Majestät haben über einen Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer, mit höchster Entschließung vom 15. December 1827, in Ansehung der Berechnung und Abnahme von Perzentual-Gebühren aus Verlassenschaften oder des Abfahrtsgeldes in jenen Fällen, wo das Vermögen oder ein Theil desselben in Staatspapieren und Bank-Actien besteht, folgende gesetzliche Bestimmungen zu genehmigen geruhet: „Wenn Erbsteuer, Mortuarium, Abfahrtsgeld oder andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens richten, von Staatspapieren was immer für einer Gattung oder von Bank-Actien entrichtet werden sollen, und den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtet werden kann, so sind die Staatspapiere oder Bank-Actien in Conv. Münze nach dem Course in Anschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungs-Verbindlichkeit auf der Wiener-Börse (bei den Rent-Urkunden des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches aber auf der Mailänder-Börse) gestanden sind.“ Ist an diesem Tage kein Börsetzettel erschienen, so wird der Cours des lezt vorhergegangenen Börsetages zur Richtschnur genommen.“

„Von dem nach dem Course berechneten Capitale sind die Gebühren in Conv. Münze oder Banknoten bar zu entrichten.“

„Sind der Staatspapiere oder Banc-Actien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnißmäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art, oder in Bank-Actien entrichtet werden können; so hat die zur Zahlung verpflichtete Partei die Wahl, die Gebühren in Pa-

*) Siehe das Extensum bei diesem Paragraph voran.

pieren gleicher Gattung, oder nach dem auf oben erwähnte Art berechneten Course in barem Gelde zu entrichten.“

„Gegenwärtige Verordnung gilt auch für die Gebühren der Städte und Gutsherren.“

Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1830; an die Erbsteuer-Hofcommission in Mähren, Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark, Syrien, Böhmen, und an das Gubernium in Galizien und Mähren.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage findet man der Landesstelle, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofcammer, zu erinnern: daß es keinem Anstande unterliege, daß die in Wiener-Währung vorgeschriebenen Erbsteuer-Beträge eben so, wie es zu Folge des hierortigen Erlasses vom 25. Mai 1830*) bei den übrigen in Wiener-Währung vorgeschriebenen Steuer-Rückständen der Fall ist, auch in Conventions-Münze nach dem Coursverhältnisse von Hundert zu zwei Hundert und fünfzig berichtigt werden können, daß jedoch übrigens die Vorschreibung und Bemessung der Erbsteuer in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen stets in Wiener-Währung zu geschehen habe.

Beilage A.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1830; an die Länderstellen in Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steyermark und Syrien.

Da sich Fälle ergeben haben, daß in Wiener-Währung vorgeschriebene Steuer-Rückstände nicht in dieser Währung berichtigt werden konnten, so hat die k. k. allgemeine Hofcammer unter dem 15. Mai 1830 erklärt, daß es keinem Anstand unterliege, daß in solchen Fällen die Zahlungen auch in Conventions-Münze nach dem Coursverhältnisse von Hundert zu zwei Hundert und fünfzig geleistet werden können.

Wornach die Landesstelle das Erforderliche zu leisten hat.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Jänner 1833; an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme Tyrol, Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 20., in Böhmen und

*) Siehe diese Vorschrift als Allegat A. nachfolgend.

und Mähren am 22., im Küstenlande am 24., in Steyermark am 25. Februar, in Oesterreich ob der Enns am 6. März, in Illyrien am 15. April 1833.

In der mit Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1828*) bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 15. December 1827 ist der Tag der Zahlungs-Verbindlichkeit als derjenige ausgedrückt, von welchem der Courswerth der Staatspapiere oder Bank-Actien in Conv. Münze in Anschlag zu bringen ist, wenn die von Papieren jener Gattung zu entrichtenden Percentual-Gebühren, aus Verlassenschaften den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtigt werden kann, oder wenn Parteien nach der ihnen freigestellten Wahl es vorziehen, die vorgeschriebene Gebühr, statt in Papieren der entsprechenden Gattung, nach dem auf oberwähnte Art berechneten Course in barem Gelde zu entrichten.

Da sich über die Anwendung jener Verordnung in Erbsteuer-Fällen neuerlich Zweifel erhoben haben, so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei unter dem 29. Jänner 1833 erklärt, daß bei der Erbsteuer-Entrichtung nicht der Todestag des Erblassers, sondern der Tag der Zahlungs-Verbindlichkeit, das ist derjenige Tag zur Ausmittlung des Courswerthes in den bezeichneten Fällen anzunehmen sey, an welchem die Vorschreibung der Steuergebühr und die Ausfertigung des Zahlungs-Austrages Statt fand.

Diese Erläuterung wird mit der Bemerkung kund gemacht, daß die über diesen Gegenstand früher bestandenen Vorschriften außer Wirksamkeit getreten sind.

S. 35.

Zur geschwindern und sichern Einbringung der Erbsteuer ist eine eigene Hofcommission aufgestellt, von welcher alles, was das Erbsteuer-Gefäll betrifft, ausschließend zu besorgen ist.

Note der k. k. Organisations-Hofcommission vom 17. Junius 1814, Z. 159. Decret des k. k. illyrischen Provinzial-General-Guberniums vom 30. Junius 1814, Z. 8346.

*) Siehe das diesfällige Hofkanzlei-Decret voran bei diesem Paragraph.

Es wird bedeutet: daß zur ausschließenden Besorgung des Erbsteuer-Gefälles, unter dem Vorsthe des jeweiligen Landesches, eine eigene Hofcommission aus den Gliedern des Guberniums, mit Zuziehung des prov. Kammerprocurators und eines Staatsbuchhaltungsbeamten gebildet wird, und daß das Erbsteuer-Gefäll an den Cameralsfond abzuführen seyn wird.

Hofkanzlei-Decret vom 12. März 1825, Z. 8179. Verordnung des k. k. illyrischen Guberniums vom 24. März 1825, Z. 3883.

Beiliegend die angeordnete Vereinigung des Klagenfurter Kreises mit Illyrien wird dem Gubernium, im Einverständnisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium, Folgendes eröffnet:

* * *

4^{ten}. Rücksichtlich des Erbsteuer-Fondes wird verordnet: daß die bei dem ständischen Ubereinnehmeramte bestandene Erbsteuer-Casse aufzulassen, und die Erbsteuer von den hierzu Verpflichteten im Klagenfurter Kreise unmittelbar an das Filial-Cameral-Zahlamt abzuführen sey. In Folge dessen haben dann auch die Empfangs-Ausweisungen von der bei dem Gubernium bestehenden Erbsteuer-Hof-Commission, unmittelbar an das Klagenfurter Cameral-Filial-Zahlamt, unter gleichzeitiger Verständigung des Provinzial-Zahlamtes in Laibach zu ergehen.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Julius 1825; an die Erbsteuer-Hofcommission in Nieder-Oesterreich, in Oesterreich ob der Enns, Mähren, Böhmen, Küstenland und Illyrien, dann an die Gubernien in Mähren, Galizien und Steyermark. Justiz-Hofdecret vom 6. August 1825; an sämtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme jenes von Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht in Inner-Oesterreich am 23. August 1825. Dem k. k. Militär bekannt gemacht mit hofkriegsräthlicher Circular-Verordnung vom 20. October 1825, H. 1066.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, wo von einer Erbsteuer-Hofcommission einem Testaments-Executor, welcher der Abhandlungs-Instanz ein Vermögen zur Erbsteuer-Bemessung nicht angegeben hat, die Sicherstellung der Erbsteuer davon aufgetragen wurde, haben Se. Majestät mit höchster Entschliesung vom 27. Junius 1825 anzuordnen geruhet: daß über die rechtlichen Folgen eines Verschuldens, welches nicht der zur Bezahlung der Erbsteuer verpflichteten, sondern

einer dritten Person zur Last gelegt wird, nicht die Erbsteuer-Hof-Commission, sondern die Gerichte zu entscheiden haben.

Diese höchste Entschlieſung wird den Erbsteuer-Hofcommissionen (und rüchſichtlich Länderſtellen) zur Richtſchnur in vorkommenden ähnlichen Fällen bekannt gemacht.

§. 36.

Um die Erbsteuer nach den vorausgeſchickten Vorſchriften einheben zu können, iſt über das ganze Verlaſſenſchafts-Vermögen ein gerichtliches Inventarium zu errichten, oder bei unbedingten Erbserklärungen ein eidliches Vermögensbekenntniß zu verfaſſen; bei dem beweglichen Vermögen, dann den Luſtgebäuden, Gärten, Jagden u. dgl. Voluptuarien die Schätzung nach jenem Betrage, wie ſie leicht verkauft werden können, vorzunehmen; bei den fruchtbringenden unbeweglichen Gütern aber in jedem Falle nach demjenigen, was der 1. §. vorſchreibt, ſich genau zu achten.

§. 37.

Von den der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften hat der Haupterbe, oder der ihn vertretende Vormund oder Sachwalter, einen Ausweis des ausfallenden Erbsteuer-Betrages nach dem beigeſügten Formulare A. zu entwerfen, davon zwei Exemplare machen zu laſſen, ſie eigenhändig mit Beiſetzung ſeines Wohnortes zu unterſchreiben, und mit ſeinem Siegel zu bekräftigen. Iſt er des Schreibens nicht kundig, ſo hat er wenigſtens ein Kreuz oder ein anderes Zeichen zu machen, ſein Siegel ebenfalls beizudrucken, und noch zwei Zeugen, deren einer den Namen des Erben unterſchreiben muß, zur Mitfertigung zu erbitten.

Formular

einer Erbsteuer = Ausweisung nebst dazu gehörigen Anmerkungen.

A.

Ausweisung

zur Bestimmung des Erbsteuer = Betrages über die Verlassenschaft des oder der N. (allhier wird der Name und Stand der Verstorbenen gesetzt), so den N. (der Tag, das Jahr und der Ort des erfolgten Hinscheidens,) verstorben, und zu Erben vermög Testamentes (oder ab intestato als nächste Anverwandte) hinterlassen hat, den oder die N. N., (hier setze man die Namen der Erben, deren Stand und Verhältniß mit dem Erblasser, wie auch, wo dieselben ihren Aufenthalt und Wohnung haben).

Actib = Stand.

Erste Rubrik:

an Immobilien nach der Erträgniß zu fünf vom Hundert in Capital angeschlagen.

- 1) Die Herrschaft oder das Gut N., oder der Freihof N., im Viertel oder im Kreise N. liegend, nach dem beiliegenden reinen Erträgniß = Ausweise, oder nach vorgenommener Schätzung A. zu fünf vom Hundert in Capital angeschlagen auf
- 2) Ein Freihaus, N. genannt, liegend in der Gasse N., Nr. —, nach ic., wie oben B.
- 3) Ein Haus, bei dem, z. B. goldenen Adler genannt, liegend zu N., Nr. —, so dienstbar ist in das Grundbuch N., nach ic., wie oben C.
- 4) Fünf Joch Ueberländ - Aecker zu N. liegend, dienstbar unter die Grundobrigkeit N., nach ic., wie oben D.
- 5) Zwei Joch Kraut - oder Obst - Garten zu N. liegend, dienstbar unter die Grundobrigkeit N., nach ic., wie oben E.

fl.	fr.

Zweite Rubrik:

an Lustgebäuden, Gärten, Jagden und dergleichen
Voluptuarien.

- 1) Ein Landhaus zu N. liegend, und dienstbar in das Grundbuch N., nach der beiliegenden Schätzung F., wie es leicht verkauft werden könnte
- 2) Ein Lust- und Ziergarten zu N., dienstbar in das Grundbuch N., nach z., G.
- 3) Eine Jagd zu N., nach x., wie oben H.

Dritte Rubrik:

an anderen fruchtbringenden Gerechtigkeiten.

- 1) Ein großer oder kleiner Zehent zu N., so vermöge beiliegenden Erträgniß-Ausweises zu 5 vom Hundert in Capital, (oder) beiliegender landschaftlicher Fassion I., angeschlagen wird auf
- 2) Der Tax und das Umgeld bei der Herrschaft N., im Viertel N., nach dem beiliegenden Erträgniß-Ausweise K., zu 5 vom Hundert in Capital angeschlagen
- 3) Die erkaufte Drittelsteuer bei der Herrschaft N., im Viertel N., vermöge Kaufcontract L. angeschlagen auf

Vierte Rubrik:

Vorrath an Wein, Getreide und anderen Victualien.

- 1) Befinden sich auf der Herrschaft N. an Weinen N. N. Eimer, wovon als Bedarf für den in die nachgelassene Landwirthschaft eingetretenen Erben auf ein ganzes Jahr, nach dem beiliegenden Ausweise M., abgezogen werden N. N. Eimer, wornach verbleiben N. N. Eimer zu — fl., so betragen
- 2) An Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Erdäpfel zc. hat, wie erst von den Weinen gemeldet worden, insbesondere die Aussetzung zu geschehen N.

fl.	kr.
-----	-----

Fünfte Rubrik:

an Gold, Silber, echtem Geschmeide und andern
Kostbarkeiten.

- 1) An Silber befinden sich N. N. Mark oder Loth, die Mark oder Loth zu — fl. laut Zeugenschaft der geschworenen Schätzleute O., beträgt zusammen . . .
- 2) Goldene Uhr, Dose und Etui, vermög Schätzung P.
- 3) Ein Brillant-Ring, laut Schätzung Q.
- 4) An Bildern, Kupferstichen und Büchern, welche einzeln, und bei Büchern in mehreren Bänden, den Werth von 100 fl. übersteigen, nach den beiliegenden Catalogen, und den Zeugnissen der geschworenen Schätzleute

Sechste Rubrik:

an barem Gelde und Activ-Schuldposten.

- 1) Zur Zeit des Ablebens des Erblassers waren an barem Gelde vorhanden
 - 2) Die nach Absterben des Erblassers ausständig gewesene Dienstbesoldung oder Pension, so er bei N. zu empfangen gehabt, oder der von N. N. lebenslänglich zu genießen gehabte Fruchtgenuß beträgt bis zum Tage seines Absterbens
 - 3) Eine Banco-Obligation Nr. —, ddo. N., auf N., zu N. Percent lautend
- Davon das ausständige Interesse von N. bis auf den Sterbtag, beträgt

Und also sind weiterhin die Obligationen und Schuldscheine zu benennen.

Summa des Activ-Standes

Wenn verschiedenes Vermögen an Allodien, Fideicommissen, Lehen- oder Senioratsgütern vorhanden ist, kömmt hier besonders anzumerken, wie viel die einen oder die anderen betragen.

Passiv - Stand.

fl. fr.

Erste Rubrik:

an Beerdigungs- und Krankheitskosten.

Die Begräbnis- und Krankheitskosten betragen laut be-
legtem Verzeichnisse Nr. 1**Zweite Rubrik:**

an Passiv = Posten.

1) Ist der Erblasser schuldig dem N. laut Schuldschein,
Wechselbrief oder Auszüge Nr. 2Die davon von N. bis auf den Sterbetag ausständigen
Interessen betragen

2) Ingleichen dem N. laut ic., Nr. 3

Dritte Rubrik:an Verlassenschaftslasten, so aus Contracten ent-
springen.1) Das der Witwe als ihr Eigenthum zurückgebühren-
de, laut Heirath-Contract Nr. 4, und Quittung
Nr. 5, wirklich zugezählte Heirathsgut

2) Die in dem Heirathsbrieft bedungene Wiederlage pr.

3) Das zur Bedeckung der in dem Heiraths-Contracte
bedungenen, der Witwe durch Testament verschafften
witiblichen Unterhaltung pr. — fl. erforderliche Ca-
pital4) Das der Witwe zum lebenslänglichen Fruchtgenusse
verschaffte Capital pr.5) Das zur Bedeckung der jährlichen Legate pr. — fl.
erforderliche Capital**Vierte Rubrik:**

an Legaten, so von der Erbsteuer befreit sind.

1) Das im Testamente §. 13 auf heilige Messen ic. ver-
machte Legat pr.

- 2) Der gesetzliche Beitrag zum Normalschulffonde, zum Krankenhause und zu den Wohlthätigkeits-Anstalten
- 3) Das dem N. vermachte Legat pr. 100 fl., so nach Abzug der Sterbtare oder des Absahrtgeldes nicht 100 fl. beträgt, wird hier ganz angesetzt mit . . .
- 4) Ingleichen u.
- 5) Der den eheliblichen Kindern von dem in dem Activstande einkommenden steuerbaren, nach Abzug der Passiven rein erübrigende Verlassenschafts-Vermögen mit dem N. N. Theile gebührende Pflichttheil pr.

Fünfte Rubrik:

an uneinbringlichen Activ = Forderungen.

- 1) Ist die Schuldforderung wider den N., laut Urkunde N. N., gänzlich verloren, mithin in Abzug zu bringen mit
- 2) Ingleichen u.

Sechste Rubrik:

an zweifelhaften Activforderungen.

- 1) Die Schuldforderung an den N. ist dermal zweifelhaft, wie viel an Capital und Interessen einstens zu erhalten sey, indem über das Vermögen des Schuldners ein Concurß verhängt ist; es wird also dermal diese Schuldpfost in Abzug gebracht mit
- 2) Ingleichen u.

Siebente Rubrik:

an Gerichts- und andern Unkosten.

- 1) Die Sterbtare, welche über Abzug der von der Erbsteuer frei gelassenen Posten und Legate von dem übrigen steuerbaren Vermögen zu bezahlen kommt, beträgt

fl. fr.

- 2) Die Sperrgebühr
- 3) Die übrigen Schätzungs- und Gerichtskosten, laut Verzeichniß

Summa des Passivstandes

Wenn nun vom obigen Activstande pr.
abgezogen wird der Passivstand mit

so beträgt das der Erbsteuer unterliegende reine Vermögen

Erbsteuer-Betrag, welcher sogleich abzuführen ist:

- 1) Von dem den Erben und Legataren zufallenden Allodial-Vermögen pr. — fl. kommen an Erbsteuer zu 10 Percent zu bezahlen
- 2) Ist in Ansehung des den Erben verbleibenden Hauses, nach Abzug der Sterbtaxe pr. — fl., wegen der zu bezahlen kommenden anderen Gebühren, die Erbsteuer nur zu 5 Percent zu entrichten mit
- 3) Ist von dem Legate nach Abzug der Sterbtaxe pr. — fl. — fr., so dem im Auslande zu N. N. befindlichen N. hinterlassen worden, wegen des zu bezahlen kommenden Abfahrtgeldes, die Erbsteuer nur zu 5 Percent zu entrichten mit
- 4) Ist von der Witwe aus dem Testamente als Erbschaft oder Legat — fl. — fr. als Geschenk unter Lebenden, wovon der Erblasser sich den lebenslänglichen Fruchtgenuß vorbehalten hat, oder als Geschenk von Todeswegen . . . — fl. — fr.

Zusammen — fl. — fr.

die Erbsteuer zu 10 Percent zu entrichten.

	fl. fr.
--	---------

Erbsteuer = Betrag, welcher in sechs = oder dreijährigen Raten zu bezahlen ist:

- 1) Von dem Fideicommiss = Gute N., so dem Erben zufällt, nach Abzug der Sterbtaxe pr. — fl. — fr. zu 10 Percent, beträgt auf 6 Jahre die jährliche Rate
- 2) Von dem Seniorat = Gute N. nach Abzug der Sterbtaxe pr. — fl. — fr., beträgt auf 3 Jahre die jährliche Rate

Erbsteuer = Betrag, welcher indessen zu versichern ist:

- 1) Von dem bei N. anliegenden, und wegen vorhandenem Concurs oben als zweifelhaft angelegten Activ = Capitale pr. N., ist dessen Steuerbetrag zu versichern mit
- 2) Ingleichen wegen des von dem N. bei dieser Verlassenschaft fordernden Capitals pr. N., so oben unter den Passiv = Schulden angelegt worden ist, aber noch im Prozeß stehet, ist dessen Steuerbetrag zu versichern mit
- 3) Wegen der jährlich der Witwe abzureichenden wittiblichen Unterhaltung pr. — fl. — fr. ist auf den Fall, wenn diese Abgabe aufhört, zu versichern der Erbsteuer = Betrag von dem Capitale pr. N. mit .
- 4) Wegen des von dem Erblasser dem N. N. vermöge Contractes zu reichen gehabt, und vom Erben weitershin abzureichenden jährlichen Betrages pr. — fl. — fr. ist von dem Capitale pr. N. auf den Fall, daß diese Abgabe aufhört, die Erbsteuer zu versichern mit
- 5) Ingleichen von dem oben zur Bedeckung der jährlichen Legate pr. — fl. — fr. in Abzug gebrachten Capitale ist die nach Absterben des einen oder andern Legatars gebührende Erbsteuer indessen zu versichern mit

Erbsteuer = Betrag, welcher jährlich zu entrichten ist:

Von dem, dem N. vermachten jährlichen Legate pr.

— fl. — fr. beträgt die Erbsteuer jährlich . . .

Wenn nun

1) das Vermögen, wovon die Erbsteuer alsogleich abzuführen ist, beträgt

2) Jenes, wovon die Steuer in Raten zu zahlen ist .

3) Dann der in Betreff der Erbsteuer angelegte Passivstand, und diese Beiträge zusammengezogen werden

zeigt sich das oben bei dem Activstande angemerkte ganze Vermögen pr.

fl.

fr.

Daß der Activ- und Passivstand dergestalt sich befindet, mithin die Erbsteuer-Gebühr, wie vorstehet, von uns Endesgefertigten, als des N. N. erklärten Universalerben, zu entrichten sey, bekennen wir hiemit durch unsere Fertigung.

N. N. am

L.S.

N. N.

A n m e r k u n g e n

zu dem entworfenen Formular der Erbsteuer = Ausweisung.

Vor allem versteht sich von selbst, daß nicht bei jeder Verlassenschaft in der zu verfassenden Erbsteuer = Ausweisung alle Rubriken des Activ- und Passivstandes anzulegen nöthig sind, wenn von einer solchen Gattung nichts in der Verlassenschaft vorhanden ist. Es sind also jene Rubriken, wovon in der Verlassenschaft nichts vorkömmt, ganz wegzulassen.

Ueber den Activ = Stand.

Auf die erste Rubrik:

1) Gehören unter diese Rubrik nicht nur die Allodial = Güter, sondern auch alle Fideicommiß = und Seniorat = Herrschaften, wie auch Lehen; weiters alle Realitäten, sie mögen in Gebäuden oder Grundstücken bestehen, und es mag der Erblasser das vollständige Eigenthum, oder nur das nuzbare Eigenthum (*dominium utile*) gehabt haben.

Alle diese Realitäten sind in der Ausweisung besonders anzusetzen, umständlich zu beschreiben, und der Anschlag derselben ist nach dem reinen Erträgnisse zu 5 Percent in Capital, oder die auf Kosten des Erben vorzunehmende gerichtliche Schätzung beizulegen.

Weil aber solche Realitäten nicht allezeit der Abhandlungs = behörde, sondern einer andern und oft verschiedenen Real = und grund = obrigkeitlichen Jurisdiction unterstehen, so soll in diesem Falle die Bestätigung des Erträgniß = Ausweises, oder die besondere Schätzung von der gehörigen Real = Instanz über jede Realität, und den allda befindlichen Vorrath an Wein, Getreide und andern Victualien oder sonstigen der Erbsteuer unterliegenden Effecten, von den Erben jederzeit beigebracht werden.

Dieses aber versteht sich nur von den im Lande befindlichen Realitäten, da in den andern Erbländern, wo die Erbsteuer bereits besteht, diese Giebigkeit von den Realitäten in jenem Lande, wo sie liegen, abgenommen wird, und die Realitäten, wenn sie in solchen Erbländern liegen, wo die Erbsteuer nicht eingeführt ist, oder sich gar in fremden Ländern befinden, von der Erbsteuer befreit sind.

Indessen müssen doch alle Realitäten in der Erbsteuer = Ausweisung angemerkt werden, ohne jedoch den Werth derselben auszu =

werfen, wenn die Erbsteuer entweder gar nicht, oder in einem andern Erblande zu bezahlen wäre.

Auf die zweite Rubrik:

Unter die hier in Anschlag zu bringenden Lustgebäude, Gärten, Jagden u. dgl. Voluptuarien werden nur jene gerechnet, welche nicht als eine Zugehörung einer Herrschaft angesehen werden, sondern als ein abgesondertes Gut oder Gerechtigkeit zu betrachten sind, mithin auch besonders verkauft zu werden pflegen.

Auf die dritte Rubrik:

Hier sind alle fruchtbringenden Rechte und Gerechtigkeiten zu specificiren und in Anschlag zu bringen, wenn sie nicht ohnedies eine Zugehörung einer Herrschaft oder anderen Realität, und mit derselben schon in Anschlag gebracht worden sind.

Auf die vierte Rubrik:

Da sich öfters ereignet, daß sich in einer Verlassenschaft, besonders bei höheren Standespersonen, mehrere Güter und Herrschaften befinden, so muß der Vorrath an Wein, Getreide und andern Victualien bei jedem Orte, nach Abzug des Fundi instructi und der zur Bestellung der Landwirthschaft auf ein ganzes Jahr erforderliche Bedarf, dessen Betrag in einer Specification zu bestimmen ist, vollständig in dieser Rubrik angelegt werden.

Auf die fünfte Rubrik:

Das Gold und Silber ist nach dem Gewichte und der Probe mit dem innerlichen Werthe anzusetzen; unter dem Schmucke wird nur der echte, nicht aber falscher Schmuck verstanden.

Von den Bildern, Kupferstichen und Büchern sind die gesammten Verzeichnisse oder Cataloge mit beigefügter Schätzung beizulegen, um ersehen zu können, welche derselben einzeln oder bei Büchern von mehreren Bänden den Werth von 100 fl. übersteigen.

Auf die sechste Rubrik:

1) Unter dem baren Gelde sind auch die Denk- und andere Münzen nach ihrem innerlichen Werthe anzusetzen.

2) Die Capitalien müssen ebenfalls sämmtlich in der Erbsteuer-Ausweisung angemerkt werden, sie mögen in einem der Erb-

steuer unterliegenden oder nicht unterliegenden Erblande, oder einem fremden Lande, mit oder ohne Hypothek anliegen, da sie als ein Mobilar-Vermögen in die Hauptabhandlung gehören.

3) Müssen hier alle und jede Activ-Forderungen und Ausstände, sie mögen richtig seyn, oder als zweifelhaft, oder gar als verloren angegeben werden, sammt den bis zum Sterbtage des Erblassers verfallenen Interessen angesetzt werden. Bei den zweifelhaften, wie auch bei den uneinbringlichen sind die Umstände, warum sie für zweifelhaft oder uneinbringlich gehalten werden, genau und ausführlich beizurücken, auch die zum Beweise der Uneinbringlichkeit oder der Gefahr dienenden Behelfe beizulegen, damit man bei uneinbringlichen, ob sie wahrhaft so beschaffen seyen, untersuchen und erkennen, oder bei den zweifelhaften den Betrag der Erbsteuer, welche im Falle der Einbringlichkeit zu bezahlen, und inmittelst zu versichern ist, bestimmen, oder sich dießfalls auf einen billigen Pauschalbetrag vergleichen könne.

Endlich ist bei dem Activstande nach gezogener Summe des ganzen Actives sogleich anzumerken, ob dieser Activstand bloß in Allodial-Vermögen bestehe, oder zugleich ein Fideicommiss- oder Seniorats-Gut enthalte; in diesem letzteren Falle wäre klar auszudrücken, wie viel das Allodial-, oder Fideicommiss- oder Seniorats-Vermögen betrage, um zu ersehen, was der Erbe in Ansehung des Allodial-Vermögens alsogleich ganz, oder von den Fideicommissen in sechsjährigen Fristen, oder von Senioraten in dreijährigen Fristen zu entrichten habe.

Uebrigens ist in jenen Fällen, wo von den Abhandlungsbehörden mit der Erbsteuer-Ausweisung auch alle Abhandlungs-Acten an die Erbsteuer-Hofcommission überreicht werden müssen, nicht nöthig, in der Erbsteuer-Ausweisung bei jeder Rubrik die vorkommenden Posten insbesondere zu benennen, sondern, wenn sie in dem Inventarium oder in dem Vermögensbekenntnisse insbesondere mit der Summe ihres Betrages oder Schätzung bereits angesetzt sind, kann man in der Erbsteuer-Ausweisung Kürze halber den ganzen Betrag auf einmal ansehen, z. B. an barem Gelde, an Weinen, an richtigen Activ-Forderungen, vermöge Inventariums, oder Vermögensbekenntnisses — fl. — fr.

In jenen Fällen aber, wo die Erbsteuer-Ausweisungen von einer ordentlichen Gerichtsbehörde ohne Weilagen an die Hofcommis-

sion gelangen, sind bei jeder Rubrik die vorkommenden Posten insbesondere zu benennen.

Ueber den Passiv=Stand.

Auf die erste Rubrik:

Die Begräbniskosten sind in einer belegten Consignation mit Quittungen oder auf andere Weise insbesondere auszuweisen; keineswegs aber nur überhaupt anzusetzen; unter denselben aber die Trauerkosten, als eine nicht die Verlassenschaft, sondern den Erben betreffende Auslage nicht zu passiren.

Auf die zweite Rubrik:

Die Schulden des Erblassers sind ebenfalls Post für Post insbesondere anzuführen, ausgenommen sie wären in dem, oben in der Anmerkung über die sechste Rubrik des Activstandes angeführten Falle, schon in dem Inventar, oder in dem Vermögensbekenntnisse besonders ausgesetzt worden, in welchem Falle nur der vereinigte Betrag auszuwerfen wäre. Indessen müssen alle Schuldposten mit glaubwürdigen Instrumenten, Zeugnenschaften, oder andern Beweismitteln dargethan werden.

Auch die Interessen, so bis auf den Sterbtag des Erblassers verfallen sind, können bei den Passivposten in Abzug gebracht werden; die streitigen Schulden sind ebenfalls besonders anzuzeigen, um den Betrag der Erbsteuer auf jenen Fall zu versichern, wenn die Erben hiervon ganz oder zum Theil losgesprochen werden sollten.

Auf die dritte Rubrik:

Hierher gehören die wittiblichen Unterhaltungen und überhaupt alle jene Lasten, welche jährlich zu entrichten der Erblasser durch Contracte übernommen, und daher sich und seine Erben dazu verbindlich gemacht, oder den Erben durch Testament aufgetragen hat. Eine solche jährliche Abgabe wird zu 5 Percent in Capital angeschlagen, und der Betrag des dießfälligen Capitals in dieser Rubrik angesetzt; jedoch ist von diesem Capitale, wenn es nach erloschener jährlicher Abgabe nicht einem Anverwandten in auf- oder absteigender Linie zufällt, der Betrag der Erbsteuer nachzutragen, inmittelst aber sicher zu stellen.

Auf die vierte Rubrik:

Hier sind die frommen Vermächtnisse in so weit sie vermöge des Patentes von der Erbsteuer befreit sind, wie auch die weltlichen Vermächtnisse, wenn der dem Legatar wirklich verbleibende Betrag nicht 100 fl. ausmacht, mit dem ganzen Betrage des vermachten Legates in Abzug zu bringen.

Bei allen übrigen Legaten aber, welche der Erbsteuer unterliegen, wäre es unnöthig, selbe in der Erbsteuer-Ausweisung bei der Rubrik Erbsteuer-Betrag, welcher sogleich ganz abzuführen ist, besonders anzusetzen; denn der Erbe hat für den ganzen gebührenden Erbsteuer-Betrag ohnedieß zu haften; er hat also die Erbsteuer-Gebühr von den Legaten unter Einem zu entrichten, jedoch steht ihm bevor, jedem Legatar die ihn betreffende Summe abzuziehen und zurück zu behalten; es wäre denn, daß der Erblasser dem Erben die Auszahlung eines Legates ohne allen Abzug aufgetragen hätte, in welchem Falle jedoch der Erbe die für den Legatar zu bezahlende Sterbtaxe und Erbsteuer, als eine ihm aufgetragene Last, von dem zu versteuernden Betrage nicht insbesondere abzuziehen berechtigt ist, da diese Abzüge dem Erbsteuer-Fonde nicht zwei Mal zur Last fallen können.

Da den Kindern der Pflichttheil von dem ganzen, nach Abzug der Passiven übrig bleibenden steuerfreien, und der Erbsteuer unterliegenden Vermögen gebühret, und immer nach einem bestimmten Betrage, als zum Beispiel mit dem Drittel, bemessen wird, so kömmt hier nur jener Theil des Pflichttheiles anzusetzen, welcher das der Erbsteuer unterliegende Vermögen betrifft; daher ist hier immer ausdrücklich anzumerken, ob der Pflichttheil mit einem Drittel, oder mit welchem sonstigen Betrage ausgemessen worden sey.

Auf die fünfte Rubrik:

Die uneinbringlichen Activ-Forderungen sind ebenfalls darun besonders anzusetzen, damit man aus den beigebrachten Beweisen ermessen könne, ob sie wahrhaft ganz, oder zum Theile uneinbringlich, oder nur zweifelhaft sind; denn wenn dargethan wird, daß sie gänzlich verloren sind, können sie ohne Sicherstellung ganz in Abzug gebracht werden.

Auf die sechste Rubrik:

Die zweifelhaften Activ-Forderungen müssen von den uneinbringlichen abgefondert, Post für Post angegeben werden; denn wenn

ſie ganz oder zum Theile eingehen, muß die Erbsteuer abgeführt, in-
deſſen aber der Betrag ſichergeſtellt werden. Gleichwie aber bei dem
Activſtande die zweifelhaften Activ-Forderungen ſammt den ausſtän-
digen Interellen angeſetzt werden, ſo ſind ſelbe auch im Gegentheile
ſammt den Interellen bei dem Paſſivſtande wieder in Abzug zu
bringen.

Auf die ſiebente Rubrik:

Die beſtrittenen Gerichtskosten müſſen mit Quittungen oder
durch andere rechtliche Wege dargethan werden, wenn ſie nicht ohne-
dieß auf andere Art bekannt ſind.

Weil aber auch nach der vorgenommenen Ausweiſung und
Richtigſtellung der Erbsteuer noch einige Gerichtskosten von den Er-
ben zu beſtreiten ſind, ſo können ſie vorläufig mit der Erbsteuer-
Ausweiſung ebenfalls angeſetzt und in Abzug gebracht werden.

Die bezahlte Sterbtare kann nur von jenem Vermögen oder
Betrage abgezogen werden, von welchem die Erbsteuer genommen
wird, keinesweges aber von dem der Erbsteuer gar nicht unterliegen-
den Vermögenstheile, welcher in der Erbsteuer-Ausweiſung im Ac-
tivſtande gar nicht anzugehen iſt, noch von den, von der Erbsteuer
befreiten Beträgen.

Das Abfahrtsgeſold iſt keine auf dem Verlaſſenſchaftsvermögen
haftende Laſt, ſondern wird nur von jenem Betrage, welchen ein
Erbe oder ein Legatar nach der Eigenschaft ſeiner Perſon, oder nach
ſeinem Aufenthaltsorte erſt durch die Einantwortung eigenthümlich
erhält, und wirklich von der Militär- in die Civilgerichtbarkeit, oder
außer Land zieht, abgenommen; es iſt daher bei jeder Erbschaft oder
bei jedem Legate anzumerken, ob, und aus welchem Grunde hiervon
ein Abfahrtsgeſold zu entrichten iſt, um hiernach von dem nach Abzug
der Sterbtare verbleibenden Betrage die Erbsteuer nur mit fünf Per-
cent ausmeſſen zu können, ſolches aber vor Berechnung der Erbsteuer
nicht in Abzug zu bringen.

Nach dem Paſſivſtande muß das der Erbsteuer unterliegende
Vermögen nach ihrer Eigenschaft in verſchiedene Gattungen abge-
theilt und nach dem Unterschiede, von welchem Vermögen die Erb-
steuer gleich auf ein Mal ganz zu entrichten, oder alle Jahre abzu-
führen, oder in ſechs- und dreijährigen Raten einzutheilen, oder aber
inmittelſt nur zu verſichern iſt, die Gebühr beſonders ausgeworfen
werden.

Diese zwei Exemplare sind mit dem Inventarium oder eidlichen Vermögensbekenntnisse, und dem etwa vorhandenen Testamente, oder Heirathsbriefe, wie auch mit allen, den Activ- und Passivstand begründenden Schriften und Urkunden der Abhandlungsbehörde zu übergeben, welche ein Exemplar zurückzuhalten, ob der Ausweis vorschriftmäßig eingerichtet sey, genau zu untersuchen, auch nöthigen Falls die Erben hierüber zu vernehmen, und sie nach Umständen zur Abänderung desselben anzuweisen hat.

Wird der Ausweis richtig befunden, so hat die Abhandlungsbehörde das Duplicat der Erbsteuer-Hofcommission zu übergeben.

Sollten sich aber Anstände ergeben, so hat sie zugleich ihre Erinnerungen und alle Instrumente, die zu dem Anstande Anlaß gegeben haben, oder woraus er wieder gehoben werden könnte, beizufügen.

Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 20. Jänner 1828, S. 379.

Der §. 38 des allerhöchsten Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 macht es den Abhandlungsbehörden zur Pflicht, die Erbsteuer-Ausweise vor ihrer Ueberreichung an die Hofcommission genau zu untersuchen, ob sie vorschriftmäßig eingerichtet seyen, nöthigen Falls die Erben darüber zu vernehmen, und nach Umständen zur Abänderung derselben anzuweisen, bei etwaigen Anständen aber mit der Vorlage der Erbsteuer-Ausweise zugleich ihre Erinnerungen und alle Instrumente, die zu dem Anstande Anlaß gegeben haben, oder woraus er wieder gehoben werden könnte, beizufügen.

Diese Hofcommission mußte bemerken, daß die Abhandlungsbehörden, ohne der eben gedachten Vorschrift Folge zu leisten, die von den Erben vorgelegten Erbsteuer-Ausweise hieher ohne weiters überreichen, selbst wenn darin offenbar gesetzwidrige Ansätze vorkommen, und nicht einmal in den Einbegleitungsberichten davon Erwähnung machen.

Die k. k. Kreisämter haben daher sämmtlichen Dominien und Magistraten die erwähnte Vorschrift des allerhöchsten Erbsteuer-Patentes in Erinnerung zu bringen, und sie für den Nachtheil, der durch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift dem Erbsteuerfonde zugehen sollte, als hastend zu erklären.

§. 39.

Außer dem Falle, daß sich ein Anstand äußerte, sind die landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten, welche ordentlich besetzte Gerichtsstellen ausmachen, nicht verbunden, die Abhandlungs-Veranlassung, das Testament, den Heiraths-Contract, die Erbserklärung, das Inventarium, oder das eidliche Vermögensbekenntniß, die Quittungen über die bezahlten Passivschulden, oder andere dergleichen Abzugsposten, ihre Anzeigen an die Erbsteuer-Hofcommissionen beizulegen. Sie werden aber allezeit bedacht seyn, daß die Parteien in den Erbsteuer-Ausweisungen nichts aussetzen, was mit diesen Documenten nicht genau übereinstimmt. Sollte jedoch die Erbsteuer-Hofcommission eines oder das andere dieser Documente einzusehen nöthig finden, so hat auch eine solche Abhandlungsbehörde dieselben auf ihr Verlangen ohne Weigerung nachzutragen.

Anderere Abhandlungsbehörden hingegen, die keine ordentlich besetzten Gerichtsstellen, oder deren Mitglieder keine von dem Landesfürsten gewählten, oder in dessen Pflicht stehenden Beisitzer oder Räthe sind, müssen alle oben angeführten oder sonst zur Aufklärung dienenden Documente, ohne Ausnahme, an die Erbsteuer-Hofcommission überreichen.

§. 40.

In Ansehung der Militär-Verlassenschaften, die bei den Regimentern, Garden und Auditoriatsgerichten abgehandelt werden, hat es bei der bisherigen Verfassung zu verbleiben, daß nämlich der Erbsteuer-Betrag nach Maß der gegenwärtigen Vorschriften bestimmt, die Urkunde darüber unter der ge-

wöhnlichen gefeszmäßigen Fertigung den Erben ausgehändiget, solche alsdann von den letzteren mittelst eines Anbringens der Erbsteuer-Hofcommission überreicht, von dieser aber hierauf das erforderliche Erlagsdecret sogleich ausgefertigt werden soll.

Hofkriegsräthliche Verordnung an die Gränz-Appellationsgerichte vom 6. Junius 1787, C. 714.

Wenn sich bei Gränz-Regimentern der Fall einer Erbsteuer-Entrichtung ergibt *), so haben die Regimentsgerichte auf gleiche Weise, wie die übrigen Militär-Abhandlungsbehörden, die Erbsteuer-Urkunde auszufertigen, mit der alleinigen Ausnahme, daß sie vorher dem Landes-General-Commando zur Bestätigung vorgelegt werden muß.

Die Urkunde ist folgender Massen auszufertigen:

„Von dem unterfertigten Regimentsgerichte wird hiermit von Amtswegen bestätigt, daß die Verlassenschaft des am (Tag und Jahr) verstorbenen Herrn N. N. (Charakter und Name) ordnungsmäßig abgehandelt, und hiervon die Erbsteuer nach dem Patente vom 5. October 1810 mit (Betrag) bemessen worden sey.“

Von dem k. k. N. Regimentsgerichte.

(L. S.)

N. N. Auditor.

Bei den k. k. Garde-, Regiments- und Corpsgerichten aber wird diese vom Auditor verfaßte, und vom Regiments- oder Corpsgerichte einbegleitete Urkunde dem vorgesezten General-Commando (bei der Armee in Kriegszeiten dem Armee-General-Commando) zur Bestätigung vorgelegt. Erst nach der über Berichtigung allfälliger Mängel erfolgten Bestätigung wird die Erbsteuer-Urkunde entweder dem Erben durch das Regiments- oder Corpsgericht ausgehändiget, oder aber bei depositirten Verlassenschaften, wo das Gericht selbst die Abhandlungs-Gebühren abführt, unmittelbar durch dasselbe der Erbsteuer-Hofcommis-

*) Dieser Fall jedoch tritt hauptsächlich mit Hinblick auf die hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 11. Juni 1801, F. 1105, und den §. 27 et 28 des Erbsteuer-Patentes, nur bei Verlassenschaften der Stabs-, Ober- oder Verwaltungsoffiziere oder Stabsparteien ein, die weder geborne Ungarn noch Gränzer sind, und in einer erbsteuerpflichtigen Provinz ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzen.

sion unterlegt, und zugleich angezeigt, an wen die Ausfertigung des Erbsteuer-Decretes zu lauten habe.

§. 41.

Bei Erbschaften, wo zwar der Erbe selbst eine persönliche Erbsteuerbefreiung genießt, zugleich aber Legate oder Geschenke abzuführen sind, welche dieser Gebühr unterliegen, ist nicht nöthig, nach dem Formular A. die ganze Verlassenschaft auszuweisen, sondern es ist genug, wenn der Erbe ein Verzeichniß der steuerbaren Legate oder Geschenke mit seinem beigefügten Namen und Siegel, mit Benennung des Erblassers und der Legatäre oder Beschenkten, in zwei Exemplaren der Abhandlungsbehörde übergibt, welche sodann das Duplicat, wie §. 38 gesagt worden, an die Erbsteuer-Hofcommission einzubegleiten, in diesem Falle aber allemal, wenn sie auch eine ordentlich besetzte landesfürstliche Stelle ist, zugleich das Testament, oder diejenigen Documente, aus welchen der Erbsteuerbetrag dieser Legate oder Geschenke beurtheilt werden kann, beizulegen hat.

§. 42.

Von den Fällen, wo gar keine Erbsteuer Platz findet, haben die ordentlichen Gerichtsbehörden alle Vierteljahre nur ein Verzeichniß, mit Beifügung der Ursache, warum sie steuerfrei waren, die übrigen Abhandlungsbehörden aber so wie der hiesige Stadtmagistrat, in Hinsicht der seit dem Jahre 1759 eingelösten Dominien, die bisher gewöhnlichen halbjährigen Sterbefälle = Consignationen nach dem beigerückten Formular B. an die Erbsteuer-Hofcommission einzuschicken.

Verordnung des k. k. kaiserlichen Guberniums vom 10. Junius 1818, Z. 13668. *)

*) Siehe die nachfolgenden Hofdecrete.

Es wird verordnet, daß die Abhandlungs-Instanzen künftig nebst den halbjährigen Sterbfälle-Consignationen, wohin nur die k. k. Erbsteuer unterliegenden Verlässe verzeichnet werden, auch eine zweite Consignation über jene Sterbfälle, wo der Verlass der Erbsteuer unterliegt, mit Beifügung, ob und mit welchem Berichte der Erbsteuer-Ausweis bereits vorgelegt wurde, oder woran dessen Vorlage noch hatte, und zur Erleichterung der Uebersicht und Vergleichung mit der vorgehenden Consignation eine dritte separirte Consignation über alle, sowohl aus früheren Zeiten, als aus dem letzten halben Jahre noch unberichtigten Verlassabhandlungen, mit Anführung der Hindernisse dieser Berichtigung, dem k. k. Kreisamte vorzulegen haben.

Hofkammer-Decret vom 28. März 1822, Z. 10400. Verordnung der k. k. illyrischen Erbsteuer-Hofcommission vom 8. Mai 1822, Z. 229.

Da der Herr Finanz-Minister aus den eingesendeten monatlichen Ausweisen über die vorgeschriebenen eingebrachten und noch rückständigen Erbsteuer-Beträge die genaue Uebersicht von dem halbjährigen Ertrage des Erbsteuer-Gesells ohnehin erlangt, so ist die bisherige Vorlegung der halbjährigen Ausweise nunmehr überflüssig.

Die hohe Hofkammer hat daher der Erbsteuer-Hofcommission bedeutet, daß es davon, zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien, in Zukunft abzukommen habe.

Decret der k. k. böhmischen Erbsteuer-Hofcommission ddo. 18. Februar 1823, Z. 143.

Um den vielfältigen Anständen zu begegnen, welche sich aus den halbjährigen Sterbfällen-Verzeichnissen durch die Nichtbeachtung des 34. §. des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 ergeben, wird allen Abhandlungs-Behörden aufgetragen, künftig in den Fällen, wenn in einer Verlassenschaft zugleich Gold- und Silbermünzen, Einlösungsscheine und Staatspapiere von verschiedenen Procenten vorkommen, diese verschiedenen Gattungen des Vermögens in den hierauf Bezug nehmenden Rubriken der halbjährigen Sterbfällen-Verzeichnisse besonders aufzuführen, die ausländischen Münzen und Staatspapiere aber, in Folge des von der k. k. Landesstelle unterm 16. April 1817 bekannt gemachten Hofkanzlei-Decretes vom

20. März, nämlichen Jahres*), nach dem Handelswerth in Wiener-Währung anzuschlagen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Schätzungswerth von Realitäten, von Prädiosen, Wein- und Körnervorräthen, Nutz- und Schlachtvieh u. dgl. nur nach der bis jetzt gesetzlich bestehenden Wiener-Währung zur Bemessung der Erbsteuer angenommen werden könne, und daß daher, Falls die Schätzung in Conv. Münze angenommen worden wäre, der Betrag derselben nach dem Werthverhältnisse von 100 zu 250 zu berechnen sey.

Verordnung des k. k. böhmisch-mährischen Guberniums vom 28. Junius 1828, Z. 408.

In Erledigung eines, wegen Erzielung einer genauen Uebersicht in Erbsteuersachen erstatteten Berichtes, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 10. d. M., Z. 2362, zu erinnern befunden, das Formular B. des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810, in welches nach den Rubriken, die es enthält, alle während des halben Jahres vorkommenden Sterbfälle aufgenommen werden müssen, gewährt zureichende Anhaltspuncte, um darnach die der Erbsteuer unterliegenden Verlässe in Vormerkung zu nehmen, die Abhandlungen überwachen und die zurückbleibenden Erbsteuer-Ausweise betreiben zu können; daher sich in allen Beziehungen ausschließlich an die Bestimmungen des Patentes zu halten sey."

In Folge dieses hohen Erlasses hat es von den mit Decret vom 18. Junius 1818, Z. 13668, vorgeschriebenen Consignationen über die erbsteuerfreien, über die noch nicht beendigten, und über die der Erbsteuer unterliegenden Verlässe abzukommen, und es sind alle Sterbfälle in den Total-Ausweis aufzunehmen, dessen Formular dem 42. §. des Erbsteuer-Patentes angehängt ist. Bei den noch unbeendigten Verlässen ist dieses, sammt der kurzen Angabe der Hinderungsurache, in der 9. Rubrik ersichtlich zu machen.

Diese Ausweise sind genau in den Fristen zu überreichen, welche der §. 42 vorschreibt, widrigens gegen die Saumseligen die Bestimmungen des 64. §. in Anwendung gebracht werden würden.

*) Siehe das Extensum dieses Hofkanzlei-Decretes beim §. 34.

Hofkammer - Präsidial - Schreiben vom 8. December 1830, Z. 14066. Verordnung der k. k. unter der enns'schen Regierung vom 12. December 1830, Z. 2348.

Da die von den Dominien für das niederösterreichische ständische Collegium in Folge Verordnung vom Jahre 1822 zu liefernden monatlichen Ausweise über die abgestattete Grund-, Häuser- und Erbsteuer nie zur gehörigen Zeit einlangen, und durch dieses unregelmäßige und säumige Benehmen der Dominien und Kreisämter von der Finanz-Verwaltung die alle Provinzen umfassenden monatlichen Total-Ausweise über das Staats-Einkommen im Wege der directen Besteuerung entweder nur unvollständig oder erst sehr spät abgeschlossen werden können, so hat das Kreisamt die Bezirksobrigkeiten nachdrücklichst zu verhalten, längstens bis 5. jeden Monats die dießfälligen Ausweise bei dem Kreisamte eintreffen zu machen, selbst aber dafür zu sorgen, daß keine Bezirksobrigkeit mit ihrer monatlichen Eingabe im Rückstande bleibe, und daß die einlangenden Ausweise alle sogleich an das ständisch-verordnete Collegium befördert werden, damit dasselbe in der Lage ist, die monatliche Steuer-Einzahlungs-Uebersicht in der vorgeschriebenen Zeit, nämlich bis 15. jeden Monats, der Finanz-Verwaltung vorlegen zu können.

Verordnung der k. k. unter der enns'schen Landesregierung vom 30. Mai 1831, Z. 29031.

Ueber ein von der k. k. Erbsteuer-Hofcommission unter dem 28. April 1831, an das k. k. Appellationsgericht gelangtes Ansinnen haben die k. k. Kreisämter, auf Ansuchen des k. k. Appellationsgerichtes vom 13. Mai 1831, den sämmtlichen, in dem Kreise befindlichen Magistraten und Abhandlungsbehörden aufzutragen, in Zukunft in jeder nach dem allerhöchsten Erbsteuer-Patente an die Erbsteuer-Hofcommission halbjährig zu überreichenden Ausweisung der Sterbtabelle, alle, in der betreffenden Zeitperiode sich ergebenden Todesfälle, es mögen die Abhandlungen beendet seyn oder nicht, aufzunehmen, und in Hinsicht der unbeendeten in der letzten Rubrik beizusetzen, „daß sie unbeendet sind,“ nebst der Angabe der Ursache, endlich auch am Schlusse jeder Tabelle alle unbeendeten Verlassenschafts-Abhandlungen aus den früheren Zeitperioden so lange aufzuführen, bis selbe in der nachfolgenden Tabelle als beendet nachgewiesen werden können.

Decret der k. k. böhmischen Erbsteuer-Hofcommission vom 19. October 1835, Z. 509.

Da in den, zu Folge S. 42 des Erbsteuer-Patentes nach Ablauf einer jeden Jahreshälfte mit Ende März und Ende September einzusenden, vorgeschriebenen Sterbfällen-Verzeichnissen viele Unrichtigkeiten dadurch wahrgenommen werden, daß viele Sterbfälle gar nicht, und die meisten derselben nicht nach sämtlichen Rubriken dieses Verzeichnisses erschöpfend ausgewiesen sind, die k. k. Erbsteuer-Hofcommission daher in der Beurtheilung der Erb- oder der Unerbsteuermäßigkeit solcher Verlassenschaften sehr gehindert ist, so werden die Kreisämter weiter ersucht, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Hintanhaltung weitläufiger Erinnerungen, sämtliche Abhandlungsgerichte nicht nur zur pünctlichen Einsendung dieser Sterbfällen-Verzeichnisse nachdrücklichst zu verhalten, sondern auch denselben aufzutragen, in Zukunft einen jeden Sterbfall, ohne Unterschied, die Verlassenschaft möge sich dem Abhandlungsgerichte als steuerbar darstellen, dieselbe möge bereits zur Genüge abgehandelt oder unabgehandelt seyn, in das betreffende Sterbfällen-Verzeichniß einzubeziehen und nach sämtlichen Rubriken bestimmt und erschöpfend auszuweisen:

Es sind demnach insbesondere in der

1. Rubrik dieses Verzeichnisses, nebst dem Tauf- und Zunamen des Erblassers, zugleich die chronologische Zahl, unter welcher die Verlassenschaft in dem Sterbfällen-Verzeichnisse erscheint, anzuführen; in der

2. Rubrik nebst dem erblasserischen Todestage auch noch anzuzeigen, ob der Erblasser mit oder ohne Testament, oder sonst einer auf den letzten Willen Bezug nehmenden Urkunde verstorben ist; in der

3. Rubrik das Nachlassenschafts-Vermögen, so wie es in dem Inventar oder eidesstattigen Vermögensbekenntnisse aufgeführt ist, insbesondere aber, in welcher Valuta dasselbe berechnet worden, ob dasselbe aus Realitäten, Präciosen, barem Gelde, Activforderungen, Fahrnissen, oder worin dasselbe sonst bestehe; Falls jedoch eine Realität verblieben, welchen Werth dieselbe nach der gerichtlichen Schätzung oder testamentarischen Bestimmung habe, und im letzteren Falle, wem dieselbe zugedacht worden; endlich, wenn eine Activforderung zum Nachlaß gehören sollte, in welcher Valuta dieselbe zur Zeit des erblasserischen Todestages ausgehafftet hat; in der

4. Rubrik die auf der Verlassenschaft haftenden Lasten; in der

5. Rubrik a) das Heirathsgut, welches die Ehegattinn dem Ehegatten zugebracht hat;

b) die Wiederlage, welche der verstorbene Ehemann der überlebenden Gattinn zugedacht hat;

c) die Gütergemeinschaft, mit der Bemerkung, ob solche im Heiraths-Contracte ausdrücklich bedungen wurde; in der

6. Rubrik die Legate, mit der Bemerkung, wem dieselben zugedacht wurden, und welche Bestimmung insbesondere die frommen Legate erhalten haben; in der

7. Rubrik der nach Abzug der Passiven verbleibende Ueberrest; in der

8. Rubrik die Erben, mit der Bemerkung, ob dieselben in einem und welchem Anverwandtschafts-Verhältnisse mit dem Erblasser stehen, und welcher Erbtheil einem jeden, entweder nach dem Testamente, oder nach der gesetzlichen Erbfolge zugekommen ist; im Falle jedoch der hinterbliebene Ehegatte als Miterbe eintritt, ob in diesem Erbtheil zugleich das Heirathsgut oder die Wiederlage, oder etwa dasjenige Vermögen mitbegriffen ist, welches ihm nach der Gütergemeinschaft zugefallen ist.

Sollte ferner zwischen den Erben eine willkürliche Vermögensvertheilung getroffen worden seyn, so ist auch dieses noch insbesondere zu bemerken.

Ueberdies wolle noch das k. k. Kreisamt sämmtlichen Abhandlungsgerichten bedeuten, über jene Verlassenschaften, bei welchen nach Befehl des §. 4 Erbsteuer-Patentes der Erbtheil eines seiner persönlichen Eigenschaft nach steuerpflichtigen Erben die Summe von 100 fl. übersteiget, oder bei welchen das Legat desselben den Betrag von 100 fl. erreicht, stets den wohl documentirten Erb- oder Unerbsteuermäßigkeit-Ausweis anher einzusenden, und in der

9. Rubrik bloß zu bemerken, daß der Erb- oder Unerbsteuermäßigkeit-Ausweis bereits eingeschendet worden ist, oder nach der gepflogenen Abhandlung eingeschendet werden wird, und eben so auch bei jenen Verlassenschaften, welche noch nicht zur Genüge abgehandelt sind, bloß die Anmerkung: „bereits noch nicht abgehandelt,“ in diese Rubrik beizusetzen.

S o r m u l a r

wie die mit Ende März und Ende September an die k. k. in Erbsteuerfachen aufgestellte Hofcommission zu überreichenden halbjährigen Sterbfall = Consignationen jedesmal einzurichten sind.

1	2	3	4	5.	6.	7.	8.	9.
Name des Erblassers.	betrag des Vermögens, wie selbes nach dem Schwängungs- werthe, in der Inventur, oder im Vermögens. Bekennnisse besteht.	Leihen, Kranken, heits, Kosten und Schulden.	Was dem überlebenden Ehegatten vermöge Heiraths- Briefes zufällt:	an Heiraths- gut. an Wieder- lage. wegen Gü- ter, Ge- meinschaft.	Legate (wovon jene, die 100 Gulden betragen, beson- ders auszuweisen sind) und zwar:	Ber- mö- gens- Rest.	Erben und ihre W- hält- nisse mit dem Erb- lasser.	Ob die Erbsteuer- Ausweisung beson- ders beiliege, oder aber ob selbe (so wie die Vorchrift es er- beifcht) gleich bei Pflegung der Ab- handlung überreicht worden, und unter welchem Datum die Abverreichung ge- schiehen.
					legata pia legata profana			

A n m e r k u n g.

In Fällen 1) wo nicht Kinder oder Aeltern erben; 2) wo der Vermögensrest entweder 100 fl. übersteigt, oder das Verlassenschafts- Vermögen nicht auffallend durch die Abzüge bis 100 fl. erschöpft wird, und 3) wo steuermäßige Legate vorkommen, ist jedesmal eine besondere Erbsteuer- Ausweisung zu verfassen.

Wenn eine Erbsteuer = Ausweisung verfasst worden, dürfen die 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Colonne weiter nicht ausgefüllt werden.

Wenn das Vermögen mittelst der in einer Colonne enthaltenen und erbsteuermäßigen Abzüge schon bis 100 fl. erschöpft ist, so ist ebenfalls nicht nöthig, die übrigen Colonnen mehr auszufüllen.

§. 43.

In den Erbsteuer = Ausweisungen sind von dem vorhandenen Verlassenschaftsvermögen alle Schulden des Verstorbenen, alle aus Contracten entspringenden Verlassenschaftslasten, die befreiten Legate, die uneinbringlichen oder zweifelhaften Activposten, Krankheits- und Begräbnißkosten, die Sterbtare und alle übrigen Gerichtskosten, keineswegs aber die Trauerkosten, der sechswöchentliche Unterhalt der Dienstleute und des Hauswesens, das Abfahrtsgeld, und die übrigen nicht auf der Verlassenschaft haftenden, sondern dem Erben obliegenden Lasten abzuziehen. Die Erbsteuer ist bloß von dem sonach bleibenden reinen Ueberreste zu entrichten, von den nur auf eine Zeit dauernden Verlassenschaftsbürden, wie auch von den im Prozesse stehenden Passivschulden oder zweifelhaften Activ = Forderungen aber indessen sicher zu stellen.

Hofkanzlei = Decret vom 20. September 1824; an das mährisch-schlesische Landesgubernium.

Ueber die angeführte Belehrung, welche Leichenkosten in dem Erbsteuer = Ausweise als erbsteuerfrei aufgerechnet werden können, hat das Gubernium den öffentlichen Convent hierüber zu bescheiden, daß nicht unbedingt die Ausschcheidung aller von dem Erben für das Leichenbegängniß gemachten Auslagen zu passiren sey, sondern die Größe des abzugsfähigen Betrages allezeit aus der testamentarischen Anordnung des Erblassers, aus dem §. 549 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, aus der Stol = Ordnung und aus dem §. 43 des Erbsteuer = Patentes bemessen werden müssen.

§. 44.

Der Betrag der gebührenden Erbsteuer wird von der Erbsteuer = Hofcommission bestimmt, und dem Erben, Vormunde oder Sachwalter unmittelbar durch Decret zu wissen gemacht.

In diesen Decreten ist ein Termin von längstens vier Wochen festzusetzen, und der Tag, bis zu welchem die Erbsteuer zu berichtigen ist, auszudrücken. Jedoch wird der Erbsteuer =

Hofcommission gestattet, den Erben auf ihr Ansuchen, aus billigen und rücksichtswürdigen Ursachen, die Bezahlung der Erbsteuer gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit einzutheilen, dergestalt jedoch, daß solche Fristen, außer was bei Senioraten, Majoraten und Fideicommissen bestimmt worden ist, niemals über zwei Jahre erstreckt, auch von dem Auslande die landesüblichen Interessen, und zwar im ersten Jahre mit fünf, und im zweiten Jahre mit sechs vom Hundert angeschlagen und eingebracht werden.

Justiz-Hofdecret vom 31. December 1818, Nr. 1531; an sämtliche Appellationsgerichte. Dem k. k. Militär kund gemacht mit hofkriegs-eräthlicher Circular-Verordnung vom 2. Junius 1819, H. 568.

Durch das Hofdecret vom 13. Juli 1813*), S. 1063, der Justiz-Gesetzsammlung, wurde bereits verordnet, daß es von den früher bestandenen Vorschriften, wodurch den Parteien gestattet worden, gegen die Entscheidung der Hofkanzlei in Erbsteuerfachen den Rechtsweg zu ergreifen, abzukommen habe; daß jedoch in Zukunft bei Schöpfung ihrer Erkenntnisse zwei Hofräthe der obersten Justizstelle beigezogen werden sollen, und ebenso auch die Einleitung zu treffen sey, daß bei jeder Erbsteuer-Hofcommission, wo diese Einrichtung noch nicht besteht, Justizräthe als Beisitzer bestimmt werden.

Obwohl diese höchste Vorschrift auch für die Zukunft aufrecht verbleibt, so gab doch die Würdigung eines neuerlichen Falles den Anlaß zur Erörterung der Frage: wie sich in Fällen, wo die Erbsteuer-Bemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhange steht, und zwar insbesondere in Fällen:

a) wo der Besitzer des Nachlasses behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln, z. B. jure crediti, aus dem Heiraths-Contracte u. s. w. schon sein eigen sey, und wo daher derselbe mit dem Erbsteuer-Fonde in die Collision treten würde;

b) wo ein Dritter rechtliche Ansprüche auf dasjenige macht, was von dem Besitzer des Nachlasses als ererbtes Gut behauptet wird, zu benehmen sey?

*) Siehe das Extensum dieses Hofdecretes beim S. 46.

Se. Majestät haben hierüber zu beschließen geruhet: daß die Erbsteuer-Hofcommission, wie bisher, die von den Erben vorgelegten, und von den Abhandlungsbehörden berichtigten Erbsteuer-Ausweise zu prüfen, und die Erbsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften zu bemessen habe, ohne daß gegen die hiernach gefällten Erkenntnisse der Erbsteuer-Hofcommission, und im Recurswege der vereinten Hofkanzlei, der Rechtsweg den Parteien zugestanden werden kann, daß aber die Bemessung der Erbsteuer erst dann definitiv zu gelten habe, wenn in Ansehung der streitigen Rechtsittel auf den Nachlaß die Entscheidung erfolgt ist; daher habe

ad a) in solchen Fällen der Fiscus gegen die zum Nachlasse berufene Partei, auf die Aufforderung der Erbsteuer-Hofcommission, zur Vertretung des Steuergefälls einzuschreiten, und

in Fällen ad b) seyen die Parteien, wenn der Streit zwischen ihnen obwaltet, anzuweisen, ihre Rechte vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Zugleich habe dann die Erbsteuer-Hofcommission die Einhebung der Steuer von dem noch zweifelhaften Theile des Vermögens einstweilen zu sistiren, jedoch dafür zu sorgen, daß der allenfalls nach Ende des Rechtsstreites zu entrichtende Steuerbetrag sichergestellt werde; wobei der Erbsteuer-Hofcommission, oder im weiteren Zuge, der vereinten Hofkanzlei, die Entscheidung über die Frage: welcher Betrag, und auf welche Art derselbe sicher zu stellen sey, vorbehalten bleibe.

S. 45.

Glaubt eine Partei durch den von der Erbsteuer-Hofcommission bemessenen Erbsteuer-Betrag beschwert zu seyn, so steht derselben frei, der Erbsteuer-Hofcommission innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit des zugestellten Decretes an, eine Vorstellung dawider zu machen, und nach Umständen entweder die Verminderung der ausgesprochenen Gebühr, oder die gänzliche Befreiung anzufuchen.

S. 46.

Sollte die Partei, ungeachtet der auf ihre Vorstellung erfolgten Veranlassung sich noch gekränkt glauben, so hat sie

innerhalb anderer vierzehn Tage, von der Zeit der ihr zugekommenen neuen Veranlassung an, ihren Recurs an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei zu nehmen.

Dieser Recurs muß bei der Erbsteuer-Hofcommission eingereicht, und allda um die Beförderung desselben gebeten werden, welche ihm sodann die Beweggründe, welche sie bei Bestimmung des Erbsteuer-Betrages hatte, beilegen, und die ganze Sache an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei einbegleiten wird. Zugleich wird aber auch den Parteien oder ihren Sachwaltern, welche durch ungegründete Vorstellungen und Recurse die Entrichtung der Erbsteuer nur zu verzögern suchen, zu ihrer Warnung bedeutet, daß sie nach Umständen eine angemessene Geld- oder andere Strafe unausbleiblich zu erwarten haben werden.

Hofdecret vom 13. Juli 1813, Nr. 1063; an sämtliche Appellationsgerichte. Dem k. k. Militär kund gemacht mit hofkriegsräthlicher Circular-Verordnung vom 7. Junius 1814, H. 513.

Von den früher bestandenen Vorschriften, wodurch den Parteien gestattet wurde, gegen die Entscheidung der Hofkanzlei in Erbsteuer-sachen den Rechtsweg zu ergreifen, hat es abzukommen. Es ist aber Sr. Majestät höchster Wille, daß bei Schöpfung der Erkenntnisse der Hofkanzlei über vorkommende Recurse gegen die Entscheidung der Erbsteuer-Hofcommissionen jedesmal zwei Hofräthe der obersten Justizstelle beigezogen werden, und sind bei jeder Erbsteuer-Hofcommission, wo die Entrichtung noch nicht besteht, künftig Justizräthe als Beisitzer zu bestimmen.

Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1818; an sämtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 31. December 1818; an sämtliche Appellationsgerichte. Kundgemacht im Küstenlande am 31. December 1818; in Böhmen, in Oesterreich ob der Enns, in Syrien am 4., in Steyermark und Kärnten am 6. Jänner, in Nieder-Oesterreich am 21. März 1819.

Ueber die Frage: wie sich in Fällen, wo die Erbsteuer-Bemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhange steht, und zwar insbesondere in Fällen,

a) wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Erbsteuer unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln, z. B. jure crediti, aus den Heiraths-Contracten ic. schon sein eigen sey, und wo daher derselbe mit dem Erbsteuer-Fonde in die Collision treten würde; dann

b) wo ein Dritter rechtliche Ansprüche auf dasjenige macht, was von dem Besitzer des Nachlasses als ererbtes Gut behauptet wird, zu benehmen sey? haben Se. k. k. Majestät nachfolgende höchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Die Erbsteuer-Hofcommission habe, wie bisher, die von dem Erben vorgelegten und von den Abhandlungs-Behörden berichtigten Erbsteuer-Ausweise zu prüfen, und die Erbsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften zu bemessen, ohne daß gegen die hiernach gefällten Erkenntnisse der Erbsteuer-Hofcommission, und im Recurswege der Hofkanzlei, den Parteien der Rechtszug zugestanden werden könne; daß aber die Bemessung der Erbsteuer erst dann definitiv zu gelten habe, wenn in Ansehen der streitigen Rechtstitel auf den Nachlaß die Entscheidung erfolgt ist; daher hat

ad a) in solchen Fällen, wo der Rechtstitel zwischen den zum Nachlasse Berufenen und dem Erbsteuerfonde streitig ist, nämlich: wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln, z. B. jure crediti, aus dem Heiraths-Contracte ic. schon sein eigen sey, der Fiscus gegen die zum Nachlaß berufene Partei auf die Aufforderung der Erbsteuer-Hofcommission zur Vertretung des Steuergefälls einzuschreiten;

ad b) in denjenigen Fällen aber, wo schon bei Vorlegung der Erbsteuer-Ausweise oder bei Hinausgabe der Steuerbemessung von einem Dritten gegen den Besitzer des Nachlasses, den Erben, behauptet werden will, daß das zur Steuerbelegung angetragene Vermögen ganz oder zum Theil ihm aus einem Rechtstitel gehöre, welcher, wenn er rechtlich erwiesen wird, dasselbe von der Erbsteuer befreien würde; sind die Parteien, Falls der Streit zwischen ihnen obwaltet, anzuweisen, ihre Rechte vor dem ordentlichen Richter auszutragen, zugleich hat dann die Erbsteuer-Hofcommission die Einhebung der Steuer von dem noch zweifelhaften Theile des Vermögens einst-

einstweilen zu sichern, jedoch dafür zu sorgen, daß der allenfalls nach Ende des Rechtsstreites zu entrichtende Steuerbetrag sichergestellt werde, wobei der Erbsteuer-Hofcommission, und im weiteren Zuge der k. k. Hofkanzlei, die Entscheidung über die Frage, welcher Betrag, und auf welche Art derselbe sicher zu stellen sey, vorbehalten bleibt.

§. 47.

Wosern die Vorstellungen oder Recurse nicht binnen der hierzu bestimmten Zeit eingereicht werden, so sollen die Parteien nach Verlauf des Termines nicht mehr gehört werden.

§. 48.

Wenn weder eine Vorstellung gemacht, noch ein Recurs ergriffen worden ist; so ist die Erbsteuer bis zu dem in dem Decrete bestimmten Tage zu berichtigen. Im Unterlassungsfalle wird die saumselige Partei zugleich zum Erlag zehnerprocentiger Straf-Interessen von dem ausständigen Betrage, die von dem in dem Decrete bestimmten Tage zu laufen haben, verhalten, und die rückständige Erbsteuergebühr sammt den Straf-Interessen entweder gleich im politischen Wege eingetrieben, oder nach Erforderniß die gehörige Gerichtsstelle um die Eintreibung im kürzesten Wege angegangen werden.

Hofkanzlei-Decret vom 1. August 1814; an sämtliche Länderstellen.

Da die Secular- und Regular-Geistlichkeit, welche mit der Abfuhr des bemessenen jährlichen Erbsteuer-Äquivalentes zurück bleibt, nach dem Geiste des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 ebenfalls der Entrichtung der zehnerprocentigen Pönal-Interessen unterliegt; so ist befunden worden, den Termin zur Berichtigung des geistlichen Erbsteuer-Äquivalentes auf den letzten October jeden Jahres dergestalt zu bestimmen, daß die Ordinariate die hiervon eingesammelten Beträge immer in dem nächst folgenden Monate an den Erbsteuerfond abzuführen, und zugleich jedesmal die Rückstände auszuweisen haben, damit sodann die Restantiarien zur untereinstigen Entrichtung der zehnerprocentigen Pönal-Interessen verhalten werden können.

Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1821; an die illyrische Erbsteuer-Hofcommission zu Laibach. Kundgemacht am 11. Jänner 1821.

Hinsichtlich der zwangsweise einzubringenden Erbsteuer-Rückstände hat die k. k. vereinte Hofkanzlei bedeutet: daß die im gerichtlichen Executionswege einzutreibenden Erbsteuer-Ausstände von Fall zu Fall dem k. k. Fiscalamte, als gesetzlichem Vertreter aller landesfürstlichen Gefälle, zur gesetzlichen Amtshandlung zuzuweisen seyen.

Da aber diese executive Einhebung der Erbsteuer-Rückstände bei so vielen Parteien, besonders gegenwärtig, mit großer Mühhewaltung und vielen Unkosten, welche nur die steuerpflichtigen Parteien treffen würden, verknüpft ist, und um solche Executions-Schritte nach Möglichkeit zu vermindern, wird den sämtlichen untergeordneten Gerichts- und respect. Abhandlungsbehörden hiermit aufgetragen, bei eigener Haftung die betreffenden Parteien bei Ablauf des ihnen zur Erbsteuer-Berichtigung vorgezeichneten Termins zur Ermirkung der Verlaß-Einantwortung mit allen denselben zu Gebote stehenden Zwangs- und Strafmitteln um so mehr zu verhalten, als sich in dem Verlaß-Einantwortungs-Gesuche ohnehin mit der Quittung über die bezahlte Erbsteuer ausgewiesen werden muß, und solchergestalt mit dem Interesse der Abhandlungs-Behörden, denen an der geschwinden Beendigung der Verlässe ebenfalls gelegen ist, zugleich das Interesse des höchsten Erbsteuer-Fondes vereinigt wird, ohne die Hereinbringung der rückständigen Erbsteuer so weitläufigen, für die Parteien kostspieligen, und sowohl für die Gerichtsstellen, als auch für die Fiscalämter zeitraubenden Umtrieben aussetzen zu müssen.

Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1822; an die illyrische Erbsteuer-Hofcommission.

Die Erbsteuer-Hofcommission hat die im gerichtlichen Executionswege einzutreibenden Erbsteuer-Ausstände von Fall zu Fall dem Fiscalamte, als gesetzlichem Vertreter aller landesfürstlichen Gefälle, zur gesetzlichen Amtshandlung zuzuweisen.

Hofkanzlei-Decret vom 1. August 1823; an das steyermärkisch-kärntnerische Landesgubernium.

Die Erbsteuer-Hofcommissionen sind nicht ermächtigt, die Strafzinsen für rückständige Erbsteuer-Beträge nachzusehen, indem die Forderung der zehnpersentigen Strafzinsen nach dem §. 48 des

Erbsteuer-Patentes ohnedieß erst dann eintritt, wenn über die von der Erbsteuer-Hofcommission geschehene Bemessung der Erbsteuer und Bemessung und Bestimmung des Termins zur Berichtigung derselben, von den Parteien weder eine Vorstellung gemacht, noch ein Recurs ergriffen worden ist.

Die Rücksicht, daß einige Erbschaften aus noch nicht fälligen Activforderungen bestehen, behebt sich durch den §. 52 des Erbsteuer-Patentes, gemäß welchem auf die Sicherstellung der Erbsteuer verfügt werden kann.

Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1824; an die Gubernien zu Grätz, Lemberg, und zu Brünn, hinsichtlich Schlesiens; dann an die Erbsteuer-Hofcommissionen in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Mähren, Böhmen, Galizien und Küstenland. Dem k. k. Militär bekannt gegeben durch hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 13. April 1825, H. 335.

Um einerseits dem Erbsteuer-Fonde schneller zu seinen Gebühren sammt den immer schwierig einzubringenden Straf- oder Verzugszinsen zu verhelfen, und anderweitigen Verwendungen der schon für die Erbsteuer bestimmten Gelder vorzubeugen, anderer Seits aber auch den Parteien die Zahlungen einigermaßen zu erleichtern, und sie zur schnelleren Abfuhr der noch unberichtigten Erbsteuer-Beträge wegen der fortlaufenden Interessen anzuspornen, haben Se. Majestät mit höchster Entschliesung vom 15. d. M. zu bewilligen geruhet, daß in Zukunft auch bei der Erbsteuer, so wie bei den übrigen Steuergattungen, Theilzahlungen dergestalt angenommen werden sollen, daß von dem zur Abfuhr gebrachten Betrage vorerst die verfallenen Verzugs- oder Straf-Interessen in Abzug gebracht, und nur der Rest auf Abschlag der Erbsteuer selbst angenommen werden solle.

Hiervon wird die Landesstelle zur eigenen Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Finanz-Ministerial-Eröffnung vom 18. März 1825, Z. 103.
Kundgemacht in Oesterreich unter der Enns mit Regierungs-Präsidential-Verordnung vom 31. März 1825, Z. 410.

Bei der nächsten Semestral-Nachweisung der erfolgten Steuer-Einzahlung ist auf nachstehende Bemerkungen gehörig Rücksicht zu nehmen:

Die Nachweisung hat in Zukunft nicht mehr in der doppelten Währung, Papiergeld und Conventions-Münze, sondern nur in Conventions-Münze zu geschehen, nach vorläufiger Reduzirung der Wiener-Währung auf Conventions-Münze zu 250 fl. für 100 fl.

Zugleich hat die Nachweisung der Obligationen bei der Erbsteuer in dem Ausweise für die Parthie der Rückstände in derselben Art zu geschehen, wie bei dem Ausweise für den currenten Dienst, nämlich mittelst Aufführung derselben unmittelbar unterhalb der Haupt-Summe.

Was den Ausstand betrifft, welcher von einem Jahre auf das andere überzugehen hat, so wird derselbe nicht nur in jenem Betrage bestehen, welcher noch hinter den Contribuenten aushaftet, sondern da für die Finanz-Verwaltung auch die Reste in den Perceptionen-Cassen als ein Ausstand im ausgedehnteren Sinne des Wortes erscheinen, indem die Finanz-Verwaltung die Absuhr dessen, was am Ende eines Jahres in den Perceptionen-Cassen verblieben ist, erst im nächsten Jahre zu erwarten hat; so folgt daraus, daß die Ziffer, welche mit dem Anfange eines Jahres die Rückstände aus den früheren Jahren darzustellen hat, nebst den hinter den Contribuenten aushaftenden Beträgen, auch die Reste, welche am Schlusse des vorigen Jahres in den Perceptionen-Cassen verblieben sind, in sich begreifen muß.

Hofkanzlei-Decret vom 18. August 1825, Z. 22540. Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 3. September 1825, Z. 22095.

Ueber die von der k. k. Erbsteuer-Hofcommission gemachten Anträge, betreffend:

- 1) die Berechnung der Straf-Interessen von der Erbsteuer;
- 2) den monatlichen Abschluß der Erbsteuer-Casse;
- 3) die Absuhr der eingegangenen Erbsteuer an die Staats-Casse,

wurde erinnert:

Zu 1) wird der Antrag einverständlich mit dem k. k. Finanz-Ministerium genehmigt, daß die Straf-Interessen von den jährlichen Erbsteuer-Aequivalenten stets nach Verlauf des Militärjahrs, nämlich vom 1. November an, für den Rückstand des verfloßenen Militärjahrs zu berechnen sind, wo jedoch das erste Jahr bei Anfang eines Decenniums ohne Zinsen belassen werden muß.

Was jedoch die jährlichen Erbsteuer-Schuldigkeiten betrifft, so sind die Straf-Interessen vierzehn Tage nach erhaltener Zustellung der für das betreffende Jahr erfolgten Betreibung zu berechnen. Ebenso wird genehmigt, daß von allen Erbsteuer-Beträgen unter 1 fl. gar keine Straf-Interessen berechnet, und von den ausgemittelten Straf-Beträgen alle Bruchtheile unter 1 kr. weggelassen werden.

Die Berechnung der Straf-Interessen hat fortan durch die Cassé zu geschehen.

Zu 2) wird festgesetzt, daß der Abschluß des Erbsteuer-Fonds-Journals jeden Monat am 27., in dringenden Fällen aber am 26., und im Monate Februar am 25. zu geschehen habe; die Erbsteuer-Cassé ist anzuweisen, am Ende jeden Monats, nach bewirktem Journal-Abschlusse, sogleich ein neues Journal für den nächsten Monat zu eröffnen, und keine Partei nach geschehenem monatlichen Abschlusse zurückzuweisen, sondern die betreffenden Erbsteuer-Beträge in dem neuen Journale, unter Anführung des Tages, an welchem die Einzahlung im vorigen Monate geschehen ist, in Empfang zu stellen.

Zu 3) endlich unterliegt es keinem Anstande, daß die Abfuhr der Erbsteuer, ohne Dazwischenkunft der ständischen Credits-Cassé, gleich unmittelbar von der Erbsteuer-Cassé an die Cameral-Einnahms-Cassé monatlich eingeleitet werde.

Uebrigens bedarf es, nach der richtigen Ansicht der Erbsteuer-Hofcommission hinsichtlich der Einhebung und Berechnung der Erbsteuer für das ständische Obereinnehmeramt, keiner eigenen Instruction, sondern es ist sich nach der deutlichen Bestimmung des Erbsteuer-Patentes zu benehmen.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1827, Z. 923. Kundgemacht in Böhmen am 3. September 1827.

Ueber die Art der Aufrechnung der zehnerprocentigen Verzugszinsen von Erbsteuer-Beträgen, welche in öffentlichen Staatspapieren bemessen wurden, hat die k. k. Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer, festgesetzt, daß diese Verzugszinsen im Baren, und zwar nach jenem Course zu berechnen und zu bezahlen sind, den die Obligationen zur Zeit hatten, als die Erbsteuer in denselben hätte entrichtet werden sollen.

Diese Bestimmung wird mit dem Beisatze bekannt gemacht: daß die in diesem Falle befindlichen Parteien bei Berichtigung dieser

Verzugszinsen den börfemäßigen Cours der Obligationen nachzuweisen haben, den solche zur Zeit hatten, als die Erbsteuer in denselben hätte entrichtet werden sollen.

Decret der k. k. Erbsteuer-Hofcommission in Oesterreich ob der Enns vom 25. Jänner 1828, Z. 828.

Da seit einiger Zeit von mehreren Verlassenschafts-Abhandlungs-Gerichten Erbsteuer-Beträge unmittelbar an die Erbsteuer-Hofcommission eingesendet werden, wodurch Umtriebe und Unordnung bei Berechnung der Verzugs-Zinsen veranlaßt werden, so werden die Abhandlungsbehörden angewiesen, alle Erbsteuer-Beträge unmittelbar an das ständische Obereinnehmer-Amte dahier abzuführen, wie dieses in den gedruckten Erbsteuer-Anweisungen vorgezeichnet ist.

Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1828. Verordnung des k. k. steyer-märkischen Guberniums vom 15. April 1828, Z. 2477.

Ueber die vorgekommenen Anfragen:

a) Von welcher Zeit an dem Erbsteuerfonde von den in Obligationen zu entrichtenden Erbsteuer-Beträgen die Interessen dieser Obligationen gebühren;

b) ob von den nach der bestimmten Abfuhrfrist in Obligationen bezahlten Erbsteuer-Beträgen Straf-Interessen zu berechnen seyen, und

c) wie sich bei den in Verlassenschaften vorfindigen ungewichtigen Ducaten mit der Abfuhr der Erbsteuer von denselben zu benehmen sey; wird ad a) und b) bestimmt, daß dem Erbsteuer-Fonde nur der gesetzliche Antheil an dem der Erbsteuer unterliegenden Vermögen gebühre, und daß, in so ferne dieser zur Verfallszeit nicht berichtigt wird, die Verzinsung desselben als Strafe, mit dem gesetzlichen Ausmaße von 10 Percent, von dem, dem Erbsteuer-Fonde gehörigen Antheile eintrete.

So ferne daher dieser Antheil in verzinslichen Staats-Obligationen bestehe, könne nur die Forderung um ein Zehntel an solchen Obligationen erhöht, keinesweges aber außer dem auch noch ein Anspruch auf die auf solchen haftenden Interessen von Seite des Erbsteuer-Fondes gemacht werden, welche daher den Erbsteuerpflichtigen gebühren.

ad c) Wird bestimmt, daß in Fällen, wo gegen die Vollständigkeit der in einer Verlassenschaft vorfindigen Goldstücke ein Be-

denken bestehe, der ganze Vorrath zu wägen, und der zehnte Theil des Gewichtes, so weit er sich in Ducaten berichtigen läßt, in dieser Münzsorte, der in Bruchtheile zerfallende Rest in Silbergeld abzuführen sey.

Hofkanzlei-*Decret* vom 18. December 1832; an die niederösterreichische Erbsteuer-*Hofcommission*.

In Absicht auf die Verrechnung der Erbsteuer-*Strafgelder* wird der Erbsteuer-*Hofcommission* zur Nachachtung erinnert: daß die theils von steuerpflichtigen Parteien, theils von den Obrigkeiten, wegen Nichterfüllung der ihnen ertheilten Geschäfts-*Aufträge*, abgenommenen *Strafgelder*, gleich den im Erbsteuer-*Patente* festgesetzten *Straf-Interessen* und *Verzugs-Zinsen*, mit den übrigen Erbsteuer-*Geldern* zu verrechnen und zur *Abfuhr* zu bringen seyen, da zu Folge der bestehenden allgemeinen *Vorschriften* alle *Disciplinar-Geldstrafen* in den *Cameral-Fond* zu fließen haben.

Die Erbsteuer-*Hofcommission* hat daher die *Sammlung* der Erbsteuer-*Strafgelder* in einen eigenen *Remunerations- oder Aushilfsfond* abzustellen, und, wenn besondere *Remunerations-Ansprüche* vorkommen, darüber nach ihrem *Wirkungskreise* das *Amt* zu handeln, oder um die höhere *Bewilligung* einzuschreiten.

§. 49.

Um die Erbsteuer immer in gehöriger Zeit einbringen zu können, hat sich die Erbsteuer-*Hofcommission* von der *Buchhaltung*, welcher die *Vormerkung* der aufgerechneten Erbsteuer und des bestimmten *Ertrages* obliegt, alle *Monate* ein *Verzeichniß* der unberichtigt gebliebenen Erbsteuer-*Beträge* vorlegen zu lassen, und die *Eintreibung* derselben ungesäumt zu veranlassen.

§. 50.

In Ansehung der jährlichen *Legate* oder anderer solcher auf der *Verlassenschaft* haftenden *Abgaben*, wovon eine jährliche Erbsteuer zu entrichten ist, wird dem Erben die *Begünstigung* zugestanden, die *Berichtigung* dieser *Gebühr* auf eine, folgen-

der zwei Arten nach eigener Willkühr zu bewerkstelligen; er kann nämlich:

a) Die Erbsteuer alle Jahre von dem Capital selbst, oder erst bei Aufhörung dieser Legate oder anderer Abgaben entrichten, in welchem Falle nicht nur die jährliche Erbsteuer, sondern auch der Erbsteuer = Betrag von dem Capitale indessen sichergestellt werden muß; oder er kann

b) die Erbsteuer gleich von dem Capitale selbst abführen, in welchem Falle er berechtigt ist, von den jährlichen Legaten oder andern solchen Abgaben die Steuergebühre zu seiner Entschädigung für sich zurück zu behalten.

Hofkammer - Decret vom 26. März 1811. Dem k. k. Militär kundgemacht mit hofkriegsräthlicher Circular - Verordnung vom 19. Februar 1811, H. 108.

In dem Patente vom 15. October 1810, S. 50, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, wo nach den Worten: von dem Capitale selbst, anstatt: oder, aber stehen, mithin es eigentlich heißen soll: er kann nämlich

a) Die Erbsteuer alle Jahre, von dem Capital selbst aber erst bei Aufhörung dieser Legate oder anderen Abgaben, entrichten u. s. w.

Hofkanzlei - Decret vom 9. April 1812. Kundgemacht mit Verordnung des k. k. niederösterreichischen Appellationsgerichtes vom 11. December 1812.

Die in mehrjährige Fristen abgetheilte Erbsteuer von jährlichen Legaten, in den erst nach Erscheinung des Finanz - Patentes vom 20. Februar 1811 fälligen Raten, ist auf den scalamäßigen Betrag im Nennwerthe der Einlösungsscheine nach dem Ratum zurück zu führen. Der hiernach ausfallende Erbsteuerbetrag steht im richtigen Verhältnisse zu dem Capitalswerthe in jenem Zeitpunkte, wo er als Object der Erbsteuer ausgemittelt wurde, und der Erbe ist durch diese Art der Entrichtung weder erleichtert, noch gedrückt, weil sie genau mit jener Valuta übereinstimmt, in der es nur von ihm abgehungen hat, die ganze Erbsteuer auf einmal zu entrichten.

§. 51.

Von den zur Bedeckung der jährlichen Legate und solcher Verlassenschaftslasten, wovon keine jährliche Erbsteuer zu entrichten ist, erforderlichen Capitalien, hat der Universal = Erbe während dieser Zeit den Steuerbetrag nur sicher zu stellen. Sobald aber diese zeitlichen Lasten aufhören, und das Vermögen nicht von einem Erblasser in auf = oder absteigender Linie herührt, so ist der Universal = Erbe verpflichtet, den ganzen Erbsteuer = Betrag von dem zur Bestreitung dieser jährlichen Abgaben gewidmeten Capitale abzuführen.

§. 52.

Die Beurtheilung über die Hinlänglichkeit der für die Erbsteuer angebotenen Sicherstellung steht der Erbsteuer = Hofcommission zu, welcher nichts aufgedrungen werden kann, was sie nicht annehmbar findet. Dieselbe ist berechtigt:

a) In Ansehung der jährlichen Erbsteuer ein diesen jährlichen Betrag abwerfendes Capital, dann in Ansehung desjenigen Erbsteuer = Betrages, welcher erst nach Aufhörung der jährlichen Abgaben zu entrichten ist, eine gleiche Summe in öffentlichen Fonds = Obligationen, oder wenigstens in sichern Privatschuldscheinen zur Bedeckung zu fordern, welche indessen bei der Abhandlungsbehörde zu depositiren sind.

b) Eben dieses kann auch bei der Erbsteuer wegen streitiger Passivschulden, oder zweifelhafter Activforderung verlangt werden. Bei den letzteren ist jedoch die Sicherstellung hinlänglich, wenn der Erbe die als zweifelhaft angegebenen Obligationen oder Wechselbriefe selbst bei der Abhandlungsbehörde niederlegt, und ihm dieselben in so lange nicht wieder erfolgt werden, bis der Erbsteuer = Betrag davon berichtet ist. Außer diesen kann auch

c) bei dem Schuldner selbst, oder bei dessen Verlassenschafts = oder Concurssmasse, in Hinsicht des Erbsteuer = Betrages, ein Verboth geschlagen werden. Endlich

d) wird der Erbsteuer-Hofcommission die Macht eingeräumt, bei zweifelhaften Activ-Forderungen, zur Vermeidung der, den Parteien etwa beschwerlichen Sicherstellungen und Weitläufigkeiten, den Erbsteuer-Betrag auf einen gleich zu erlegenden Bauschbetrag zu vergleichen.

§. 230 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Sicherheit ist aber nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung, mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes beschweret wird.

Gubernial-Verordnung vom 15. April 1824, Z. 5187.

In der Anlage wird den Kreisämtern der von dem k. k. Appellationsgerichte zu Klagenfurt anher gelangte Verordnungs-Aussatz, in welchem allen Bezirksgerichten dieses Gubernial-Gebietes aufgetragen wird, von jedem Todesfalle eines Vitalitii-Genießers und dadurch erloschenem Genusse der k. k. Erbsteuer-Hofcommission die entsprechende Mittheilung zu machen, zur weitem Zustellung an die Bezirksgerichte zugefertigt.

Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 26. März 1824, Z. 4708.

Aus Anlaß, daß das Erlöschen der lebenszeitigen Verträge (pacti ad vitalitii), wovon die eventuelle Erbsteuer gemäß §. 52 des allerhöchsten Erbsteuer-Patentes sichergestellt war, nicht rechtzeitig zur Kenntniß der Erbsteuer-Hofcommission gebracht wurde, und dieselbe nur zufällig von dem durch den Tod des Vitalitii-Genießers erfolgten Eintritte der nunmehrigen Berichtigung der sichergestellten Erbsteuer Kenntniß erhielt, und da von Seite der Erben eines derlei Leibrenten-Genießers, aus Gründen des eigenen Interesse, die richtige Anzeige von dem Erlöschen eines solchen contrahirten lebenszeitigen Genusses nicht zu erwarten ist; hat die k. k. Erbsteuer-Hofcommission, um auf die rechtzeitigen Einflüsse derlei Erbsteuer-Beträge wachen zu können, mit Note vom 28. Februar 1824, Z. 58, das Ersuchen an dieses Obergericht gestellt, sämtliche unterstehende Abhandlungsbehörden des k. k. illyrischen Gubernial-Gebietes dahin verbindlich zu machen, daß sie von jedem Todesfalle eines Vitalitii-Genießers und von dem mit ihm

erloschenen Genüsse, der Erbsteuer = Hofcommission die entsprechende Mittheilung machen sollen.

In Entsprechung dieses, das Beste des höchsten Aerarii bezweckenden Ersuchens, wird sämmtlichen Bezirksgerichten des Laibacher Gouvernements - Gebietes hiermit aufgetragen, von jedem Todsfalle eines Vitalitii - Genießers und dem dadurch erloschenen Genuß jederzeit die k. k. Erbsteuer - Hofcommission in die Kenntniß zu setzen.

S. 53.

Für die richtige Abführung der Erbsteuer hat der Universal - Erbe zu haften, und zwar nicht nur in Ansehung desjenigen Vermögens, das ihm verbleibt, sondern auch in Ansehung der Legate und Geschenke, die er andern Personen zu entrichten hat. Zugleich aber ist er befugt, bei Auszahlung der in Geld oder Obligationen bestehenden Legate oder Geschenke, den Erbsteuer - Betrag zurück zu behalten, die übrigen Legate hingegen so lange nicht ausfolgen zu lassen, bis ihm die hiervon gebührende Erbsteuer vergütet ist; es sey denn, daß der Erblasser die Bezahlung derselben ohne allen Abzug ausdrücklich verordnet hätte, in welchem Falle aber der Erbe die für den Legatar zu entrichtende Erbsteuer und Sterbtaxe, als eine nicht auf der Verlassenschaft haftende, sondern ihm obliegende Last, von dem ihm verbleibenden Betrage besonders abziehen nicht berechtigt ist. Eben so hat der Erbe für die Strafe zu haften, wenn zur Hintergehung des Erbsteuer - Gefalles etwas unternommen würde. Der Legatar haftet aber für die Strafe nur dann, wenn er zur Verschweigung der Erbsteuer, und Verkürzung des Gefalles, sich mit dem Erben einverstanden hätte.

S. 54.

In jenen Fällen aber, wo die Verlassenschafts - Abhandlung nicht bei einer ordentlich bestellten Gerichtsbehörde, sondern bei den landesfürstlichen oder andern herrschaftlichen Städten und Märkten, dann Grundobrigkeiten gepflogen wird, ha-

ben diese Abhandlungs- = Behörden für die richtige Abführung der aufgerechneten Erbsteuer, mit Vorbehalt des Regresses gegen die Erben und Legatäre, zu haften; deswegen auch die Erlags- = Decrete unmittelbar an dieselben auszufertigen sind.

Verordnung des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 11. November 1825, Z. 27622.

Auf die gelegentlich zur Sprache gekommene Frage: ob in Fällen, wo eingehobene Erbsteuer-Gelder dem Staatschätze von Grundobrigkeiten vorenthalten werden, diese letztern mit Rücksicht auf die §§. 48, 54 et 55 des Erbsteuer-Patentes den zehnpersentigen Strafzinsen, oder nach dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 17. December 1818, dem Erlage des vierfachen Betrages zu unterziehen seyen, hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 27. October d. J., Z. 32304 erinnert, daß es bei der bisher bestandenen Maßregel, wornach sich jede, mit Ueberschreitung des gegebenen Termines erfolgte Abfuhr, die gesetzlichen Verzugs- oder Strafzinsen jene Partei oder Behörde zu treffen haben, welche hieran Schuld trägt, noch ferner zu verbleiben habe.

§. 55.

Den Abhandlungsbehörden wird zur Pflicht gemacht, dem Erben die der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften nicht eher einantworten zu lassen, bis er über die bezahlte, oder nach Umständen sichergestellte Erbsteuer-Gebühr eine Quittung oder andere Urkunde beibringet. Deswegen haben sie sich auch in dem Einantwortungs-Gesuche das Erbsteuer-Decret vorlegen zu lassen, und sich von der gänzlichen Erfüllung der durch dasselbe erhaltenen Aufträge zu überzeugen; auch haben sie mit aller Sorgfalt zu wachen, daß das ganze, dieser Abgabe unterworfenene Vermögen gehörig ausfindig gemacht, und nicht zu gering geschätzt werde. Uebertreten sie in einem oder andern Falle diese Pflichten, so steht dem Aerarium der Regreß gegen sie bevor.

Justiz-Hofdecret vom 13. März 1818; an sämtliche Appellationsgerichte.

Da der geringe und unverhältnißmäßige Ertrag des Erbsteuer-Gefälls in den mannigfaltigen Bevortheilungen durch die Erben und ihre Vertreter, durch Verschleppung und Verheimlichung des beweglichen Erbvermögens, durch unredliche Ausweisung der Verlassenschaften, und durch Angabe fingirter Abzugsposten, endlich in dem langsamen Gange der Verlassenschafts-Abhandlungen zu suchen ist; so wird zur Beseitigung dieser Unfüge die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften, insbesondere der §§. 55 und 56 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810, den Abhandlungs-Behörden auf das strengste eingeschärft.

Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1821; an die illyrische Erbsteuer-Hofcommission zu Laibach. Kundgemacht am 11. Jänner 1821.

Da die executive Einhebung der Erbsteuer-Rückstände bei so vielen Parteien, besonders gegenwärtig, mit großer Mühehaltung und vielen Unkosten, welche nur die steuerpflichtigen Parteien treffen würden, verknüpft ist, und um solche Executions-Schritte nach Möglichkeit zu vermindern, wird den sämtlichen untergeordneten Gerichts- und respective Abhandlungs-Behörden hiermit aufgetragen, bei eigener Haftung die betreffenden Parteien bei Ablauf des ihnen zur Erbsteuer-Berichtigung vorgezeichneten Termines zur Erwirkung der Verlaß-Einantwortung mit allen denselben zu Gebote stehenden Zwangs- und Strafmitteln um so mehr zu verhalten, als sich in dem Verlaß-Einantwortungs-Gesuche ohnehin mit der Quittung über die bezahlte Erbsteuer ausgewiesen werden muß, und solchergestalt mit dem Interesse der Abhandlungs-Behörden, denen an der geschwinden Beendigung der Verlässe ebenfalls gelegen ist, zugleich das Interesse des höchsten Erbsteuer-Fondes vereinigt wird, ohne die Hereinbringung der rückständigen Erbsteuer so weitläufigen, für die Parteien kostspieligen, und sowohl für die Gerichtsstellen, als auch für die Fiscalämter zeitraubenden Umtrieben aussetzen zu müssen.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Jänner 1822; an sämtliche Erbsteuer-Hofcommissionen. Justiz-Hofdecret vom 31. Jänner 1822, Nr. 1833; an sämtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme von Tyrol und Dalmatien. Kundgemacht in Inner-Oesterreich am 11. Februar 1822. Dem k. k. Militär bekannt gegeben mit hofkriegsräthlicher Circular-Berordnung vom 8. October 1822, H. 1200.

Damit die Abhandlungs-Behörden durch die Recurse und Gnadengesuche in Erbsteuersachen nicht ohne Noth zu lange gehindert werden, die Einantwortung der Erbschaften vorzunehmen, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle, der k. k. Erbsteuer-Hofcommission aufgetragen, in jenen Fällen, wo der ausgemessene Erbsteuer-Betrag von den Erben nicht auf der Stelle entrichtet wird, sondern sich darüber noch Recurse oder Gnadengesuche ergeben, den Erben auf ihr Ansuchen auch die einstweilige unverzügliche Sicherstellung des Erbsteuer-Betrages durch Depositirung oder auf andere Weise nicht zu verweigern, und den Abhandlungs-Behörden die getroffene Verfügung bekannt zu machen.

Verordnung des innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes. Kundgemacht am 8. Julius 1825.

Da zu Folge der von dem k. k. illyrischen Landesgubernium anher gemachten Eröffnung mehrere Fälle vorgekommen sind, wo die Bezirksgerichte die Verlassenschaften den Erben vor der Entrichtung oder Sicherstellung der Erbsteuer eingewantwortet haben; so werden sämtliche Bezirksgerichte unter strenger Ahndung und eigener Verantwortung und Dazühaftung angewiesen, die Vorschrift des §. 55 des allgemeinen Erbsteuer-Patentes, dem Erben die der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften nicht eher einantworten zu lassen, bis er über die bezahlte, oder nach Umständen sichergestellte Erbsteuer-Gebühr eine Quittung oder andere Urkunde heibringt, auf das genaueste zu befolgen.

§. 56.

Ferner haben die Abhandlungs-Behörden zu sorgen, daß bei den der Erbsteuer unterliegenden Verlassenschaften die Abhandlung nicht ohne Ursache verzögert, und das vorhandene Vermögen nicht etwa verborgen oder verzehret werde. Daher sind gleich bei Anlegung der Jurisdictionssperre einige Prätorien oder Obligationen in Verwahrung zu nehmen. Wenn der Erbe ein Fremder, oder sonst nicht wohl bekannt ist, so ist auf die baldige Sicherstellung der Erbsteuer von Amtswegen zu dringen.

Justiz-Hofdecret vom 13. März 1816; an sämtliche Appellationsgerichte.

Siehe das Extensum dieser Vorschrift beim voranstehenden Paragraph 55.

Hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 1. April 1818, H. 263.

Die genaue Beobachtung der im §. 56 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 enthaltenen Vorschriften zur Hintanhaltung aller Uebervortheilungen des Erbsteuer-Gefälles wird den k. k. Militär-Behörden unter eigener Verantwortung und Haftung neuerdings auf das nachdrücklichste anempfohlen.

Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 15. December 1830, Z. 16006.

Um das Anwachsen der Erbsteuer-Rückstände zu vermeiden, und der Gefahr des Verlustes, welche hiedurch dem Erbsteuer-Fonde droht, vorzubeugen, werden sämtliche Gerichts- und Abhandlungs-Instanzen, über die von der k. k. illyrischen Erbsteuer-Hofcommission gemachte Eröffnung vom 27. November 1830, angewiesen, sich die Vorschrift des §. 56 des allerhöchsten Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 gegenwärtig zu halten, und mit allem Fleiße und Umsicht auf die Ausmittlung und Sicherstellung des der Erbsteuer unterliegenden Verlaßvermögens und möglichste Beschleunigung des Verlaßabhandlungs-Geschäftes bedacht zu seyn, wie auch die Erben zur unverzügerten Erwirkung der Verlaß-Einantwortungen — wobei diese sich über die berichtigte Erbsteuer auszuweisen verbunden sind — mit gehörigem Nachdrucke zu verhalten.

§. 57.

Durch das bisher Vorgeschiedene ist vorzüglich nur der weltliche und der Weltpriesterstand in Hinsicht seiner persönlichen Besizungen und Erwerbungen belegt. Damit aber auch der letztere von seinen geistlichen Genüssen, so wie die übrige gesammte Geistlichkeit zu dieser Steuer, unter dem Namen eines Erbsteuer-Äquivalentes, einen mäßigen Beitrag leiste, wird hiemit verordnet, daß

a) jeder Pfarrer, dessen jährliche Einkünfte 600 fl. nicht übersteigen, 4 fl., jeder Administrator oder Localcaplan 3 fl., und jeder Vicar oder gestiftete Caplan 2 fl. jährlich zu entrich-

ten, die Eintheilung und Einbringung aber das Ordinariat zu besorgen habe;

b) daß von jenen Pfarrern hingegen, welche mehr als 600 fl. an Einkünften beziehen, von 600 fl. auch nur 4 fl., von dem Betrage aber, der diese 600 fl. übersteigt, so wie bei der übrigen Sæcular-Geistlichkeit, als: den Erz- und Bisthümern, Capiteln, Curaten und einfachen Beneficien, von ihren, nach Abzug der Passiven, dann ordentlichen und außerordentlichen Abgaben verbleibenden Einkünften, jährlich zwei Percente;

c) bei der Regular-Geistlichkeit, den Commenden und geistlichen Gemeinden aber, deren Güter und Capitalien keiner Vererbung unterliegen, um den gehörigen Unterschied gegen die Sæcular-Geistlichkeit zu beobachten, von ihren, auf obige Art zu berechnenden Einkünften, jährlich vier Percent abgenommen werden sollen.

Verordnung des k. k. galizischen Guberniums vom 21. Junius 1820, Z. 29088.

Da bei den Klöstern seit der ursprünglichen Erbsteuer-Äquivalents-Bemessung im Jahre 1814 in Rücksicht dieser Abgabe keine Veränderung eingetreten ist, die Fälle ausgenommen, wo aus Anlaß von Recursen der Klöster, Aenderungen in der Fürschreibung der Steuer eintraten, worüber specifsische hierortige Weisungen bestehen; da sofort eine erneuerte jährliche Vorschreibung nicht nothwendig ist, so fließt hieraus, daß das vorgeschriebene Erbsteuer-Äquivalent ohne weiters jährlich einzuheben komme. Weil es jedoch geschehen seyn konnte, daß von den Kreiscassen, aus Mangel der erneuerten Bemessung, die Einhebung der Äquivalents-Gebühr von den Klöstern unterlassen wurde; so werden die Kreisämter hierauf mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, das Nöthige vorzukehren, daß die rückständigen Beträge sogleich eingezahlet werden, und daß mit der currenten Einhebung sodann ordentlich fortgefahren werde.

Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1822; an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien und Steyermark.

Im Laufe des mit 1. November 1821 eingetretenen neuen Decenniums hat die dortländige Geistlichkeit das Erbsteuer-Äquivalent in den, in dem §. 57 des Erbsteuer-Patentes festgesetzten Bestimmungen in Conv. Münze zu entrichten.

Ministerial-Schreiben vom 16. April 1822; an sämtliche Länder-Chefs, mit Ausnahme jener von Triest, Laibach und Tyrol.

Die vereinigte Hofkanzlei findet sich im Einvernehmen mit der k. k. Studien-Hofcommission bestimmt, der von dem k. k. Finanz-Ministerium und der k. k. allgemeinen Hofkammer angetragenen Maßregel auch in Beziehung auf die politischen Fonde beizutreten, daß nämlich in Zukunft alle Zahlungen an Äquivalentien, Beiträgen und Stiftungen, welche bei den Cameral-Cassen für Staats-Cassen und für solche Cassen und Institute, die den Staats-Cassen gleich kommen, als Fonde u. dgl., noch im Papiergeld angewiesen sind, künftig in Conv. Münze, im Course zu 250, mit der Modalität verabsolgt werden, daß die Conv. Münze nur als Äquivalent von Papiergeld erscheine, und daß in den Quittungen der ursprüngliche Betrag ersichtlich, so wie eben auch den Instituten oder Fonden jeder Anspruch vorbehalten bleibe, den sie vielleicht in der Folge wegen des höhern Nominal-Betrages zu machen sich berechtigt glauben könnten.

Verordnung des k. k. galizischen Guberniums vom 13. Hornung 1823, Z. 7827.

Um für die Zukunft jeden Anstand bei der Einhebung der Erbsteuer-Äquivalents-Beiträge zu beseitigen, wird den Kreisämtern aufgetragen (welches auch durch die Ordinariate den Decanaten unter Einem eingebunden wird), daß

1) kein Benefiziant oder Pfarr-Berweser sich von seiner Curat-Pfründe eher entferne, bis er sich nicht mit der Quittung des Decans über das bis zu seinem Austritt gebührende Äquivalent ausgewiesen haben wird.

2) Daß bei Todesfällen die Kreisämter, unter Beziehung des Gränzkammerers, den aus dem Nachlaß des Verbliebenen entfallenden Betrag, ohne die Verlassenschafts-Abhandlung abzuwarten, von der vorgefundenen Barschaft einzubringen, und unter Verständigung des Decans an die Kreiscasse abzuführen, im Fall aber die Verlassen-

schaft keinen Fond darbiethen sollte, sogleich auf die Abschreibung der Gebühr anzutragen haben.

Verordnung des k. k. galizischen Guberniums vom 26. August 1823, Z. 47237.

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß die Ortspfarren die in ihrem Kirchsprengel sich ergebenden Todesfälle gar nicht, zum Theile erst spät der betreffenden Abhandlungsinstanz anzuzeigen pflegen, und hiedurch nicht nur die Erben des Erblassers, sondern auch das Aerarium in der ihm gebührenden Erbsteuer gefährdet werden; so wird den Consistorien aufgetragen, den ihren Bezirken untergeordneten Pfarrern die bereits bestehende Verbindlichkeit auch in der Bukovina, wo das Kreißschreiben vom 8. April d. J., Z. 17397, wegen der dortigen von Galizien abweichenden Gerichts-Verfassung nicht publicirt worden ist, auf das Nachdrücklichste in Erinnerung zu bringen.

Hoffkanzlei-Decret vom 6. Julius 1825; an die Erbsteuer-Hofcommissionen in Mähren, Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Steyermark und Tyrien, dann an das mährisch-schlesische und galizische Gubernium.

Da die Einkünfte des Religionsfondes dermahlen noch in zwei Valuten, nämlich: im Papiergelde und in Conventions-Münze einfließen, welches Verhältniß bei Bemessung des Erbsteuer-Aequivalentes von den Religionsfonds-Einkünften in Conventions-Münze Berücksichtigung verdient; so ist man mit dem k. k. Finanz-Ministerium übereingekommen, für das laufende Decennium vom Jahre 1821 — 1831, so wie es in dem hierortigen Decrete vom 1. April 1822 *) rücksichtlich des Erbsteuer-Aequivalentes der Geistlichkeit angeordnet worden ist, auch in Absicht auf das Erbsteuer-Aequivalent des Religionsfondes durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung eine neue Berechnung eintreten zu lassen, um hiernach den in Conventions-Münze zu entrichtenden Betrag des erwähnten Erbsteuer-Aequivalentes auszumitteln.

Um jedoch den Unterschied einigermaßen auszugleichen, der sich in dem Ertrage des Religionsfondes von Jahr zu Jahr durch die

*) Siehe das Extensum bei diesem Paragraph voran.

Verlosung der älteren Staatsschuld ergibt, so ist bei dieser Berechnung der Zinsertrag von öffentlichen Effecten nach dem Stande des Voranschlages für das Jahr 1826 in Anschlag zu bringen.

Hofkanzlei-Decret vom 20. October 1825, Z. 31552. Verordnung der k. k. illyrischen Erbsteuer-Hofcommission vom 27. December 1825, Z. 566.

Auf die gestellte Anfrage: ob, ohne Rücksicht auf die Deckung der Congrua, das Erbsteuer-Äquivalent des Curat-Clerus nach dem §. 57 des allerhöchsten Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 zu bemessen sey, hat die k. k. Hofkanzlei erwiedert: daß, da der Gesetzgeber im dem §. 57 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 bei der Anordnung zur Entrichtung des Erbsteuer-Äquivalents von den jährlichen Einkünften der Curat-Geistlichkeit, der Bisthümer und Capiteln keine Rücksicht auf den Umstand genommen habe, ob ein solches Beneficium mit der Congrua versehen sey, oder nicht, sondern bloß bestimme, das Erbsteuer-Äquivalent von den reinen Einkünften, nach Abzug der Passiven, dann der ordentlichen und außerordentlichen Abgaben, zu entrichten, auch einer Ausnahme von diesem Gesetze nicht Statt gegeben werden könne, sondern sich dießfalls ganz nach dem Wortlaute des §. 57 des Erbsteuer-Patentes zu benehmen sey.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Jänner 1826, Z. 736. Kundgemacht in Oesterreich unter der Enns am 9. Februar 1826.

Da von dem k. k. Rechnungs-Directorium die im Einverständnisse mit der Hofkanzlei und der allgemeinen Hofkammer zur Erzielung einer Gleichförmigkeit mit andern Provinzen beschlossene Verfügung, wegen Uebertragung der bisher durch die Stiftungsbuchhaltung besorgten Geschäfte der Vorschreibung des niederösterreichischen geistlichen Erbsteuer-Äquivalents an die hierzu eigentlich berufene niederösterreichische Provinzial-Staatsbuchhaltung, welche sie ohne eine besondere Belohnung zu vollziehen hat, dahin getroffen wurde, daß vom 1. März 1826 angefangen, die Besorgung dieser Geschäfte bei der niederösterreichischen Provinzial-Staatsbuchhaltung Statt finden kann, ist die Erbsteuer-Hofcommission angewiesen worden, von dem eben bemerkten Termine die betreffenden Amtshandlungen nicht mehr von der Stiftungs-Buchhaltung, sondern unmittelbar von der niederösterreichischen Provinzial-Staatsbuchhaltung abzufordern.

Dieses Erbsteuer-Äquivalent hat jedoch bloß auf jenes Vermögen eine Beziehung, welches die Geistlichkeit wirklich besitzt und genießt; von den neuen Erwerbungen hingegen, welche derselben erst in Zukunft durch Testament oder Geschenke zu fallen, und nicht eine ausdrückliche Befreiung von der Erbsteuer genießen, muß diese Gebühr sogleich bei dem Anfall oder der Anwerbung, von dem Capital selbst mit zehn Procenten entrichtet werden.

Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1826; an sämtliche Erbsteuer-Hofcommissionen, mit Ausnahme von Laibach; dann an das mährische Gubernium rücksichtlich der schlesischen Erbsteuer-Hofcommission.

Se. Majestät haben aus Anlaß eines speziellen Falles mit höchster Entschließung vom 28. März 1826 gnädigst zu verordnen geruhet: daß bei Berechnung des Erbsteuer-Äquivalentes der Geistlichkeit die Abrechnung des Alumnaticums nicht zu gestatten sey, weil die Erbsteuer eigentlich eine Vermögens- und nicht eine Einkommens-Steuer ist; daher auch vom Clerus, dessen Vermögen nie vererbt wird, als ein jährliches Äquivalent entrichtet werden muß, hingegen das Alumnaticum vielmehr ein milder Beitrag ist, den der Clerus zum Besten seines Diöcesan-Seminariums von seinem reinen Einkommen entrichtet.

Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1827; Z. 1452. Verordnung des k. k. illyrischen Guberniums vom 29. November 1827, Z. 24983.

Mit Beziehung auf die Hofkanzlei-Berordnung vom 26. Mai 1826, Z. 12907, wurde dem Gubernium erinnert: daß es nicht gerathen sey, bei der Berechnung des Erbsteuer-Äquivalentes von dem Einkommen im Betriebe der Landwirthschaft die Einlagen des provisorischen Grundsteuer-Catasters als Basis gesetzlich vorzuschreiben, weil diese Einlagen eigentlich das Brutto-Erträgniß der Grundstücke darstellen, das Erbsteuer-Äquivalent aber nach dem Reinertrage zu bemessen kommt, weil ferner nicht zu verkennen ist, daß diese Einlagen große Ungleichheiten und absolute Gebrechen zurücklassen,

deren Beseitigung den Operationen für das stabile Cataster vorbehalten ist, weil endlich damit noch kein genügender Anhaltspunct zur Bemessung des Erbsteuer-Äquivalentes statuirt wäre, da das Einkommen der Geistlichkeit, wornach dieses Äquivalent auszumitteln ist, nicht bloß in Grundstücken, sondern auch in andern Quellen besteht, worüber das provisorische Grundsteuer-Cataster zum Theile gar keine, zum Theile ganz mangelhafte Daten anbietet. Es habe daher vor der Hand, und bis zu der ohnehin in Verhandlung stehenden Reform der Legislation in Beziehung auf die Erbsteuer, bei der dermaligen Uebung zu verbleiben. Indessen sey es der Buchhaltung und dem Gubernium, so wie der Erbsteuer-Hofcommission unbenommen, bei der Berichtigung der vorkommenden Eingaben zur Ausmittlung des Äquivalentes in Beziehung auf Grunderträge, die Einlagen des Grundsteuer-Provisoriums zu Rathe zu ziehen, bei auffallenden Differenzen die Mängel zu stellen, und wenn sie nicht befriedigend aufgeklärt werden, die Berichtigungen mit billiger Rücksicht auf diese Einlagen vorzunehmen.

Hofkanzlei-*Decret* vom 19. Juni 1828, Z. 13974. Verordnung des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 4. Juli 1828, Z. 27404.

Ueber die gemachte Anfrage: ob bei Verfassung der Pfründen-Erträgnis-Ausweise, die den Pfründnern bemessene Classen- und Erbsteuer in Abzug zu bringen sey? wird bedeutet:

Das Alumnaticum ist keine landesfürstliche Steuer, sondern eine auf kirchliche Anordnungen beruhende Abgabe des Clerus an sein Diöcesan-Seminar.

Die Classen- und Erbsteuer sind landesfürstliche, nicht vom Clerus allein, sondern von allen Staatsbürgern vom Vermögen und dessen Ertrage, oder nach dem Verhältnisse dieses letztern zu entrichtende Steuern, daher Real-Lasten jeder Pfründe.

Ob sie bei Berechnung des Ertrages der Pfründe, die daher durch diese Abgaben wirklich vermindert wird, in Abzug zu bringen seyen? hängt von dem Zwecke ab, zu welchem die Einkünfte berechnet werden. Ist es, um die Congrua-Ergänzung zu erwirken, so können sie, wann und in wie ferne sie, z. B. das Alumnaticum, und zum Theil die Classensteuer, von der Congrua selbst zu entrichten sind, nicht in Abzug kommen.

Ist es, um vom Congrua-Ueberschusse Beiträge, z. B. zu Pfarrbaulichkeiten, zu erwirken; so sind sie allerdings zum Abzuge geeignet, weil sie den Congrua-Ueberschuss des Pfründners, dessen ihm rein übrig bleibendes Einkommen mit dem Ertrage der Pfründe nicht zu verwechseln ist, wirklich vermindern.

Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1831, Z. 4430. Verordnung des k. k. illyrischen Guberniums vom 9. April 1831, Z. 7707.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat dem Gubernium bedeutet, daß das Erbsteuer-Äquivalent der Curat-Geistlichkeit bei allen Pfründen, welche ganz oder zum Theile aus Local-Ertragszweigen ihre Dotation beziehen, in der Fassion in Abzug gebracht werden könne.

§. 59.

Da das Vermögen der Geistlichkeit und der geistlichen Gemeinden, nach Beschaffenheit der sich ereignenden Umstände, sowohl eine Verminderung erleiden, als auch eine Vermehrung erhalten kann; so haben die sämtlichen geistlichen Steuerpflichtigen, welche das Erbsteuer-Äquivalent nach bestimmten Procenten zu entrichten haben, die Vermehrung oder die Verminderung ihrer Einkünfte, die sich seit ihrer letzten eingereichten Erklärung ergeben hat, oder künftig ergeben dürfte, im letzten Jahre jedes Jahrzehents, so lange die Erbsteuer dauern wird, der Hofcommission anzuzeigen, wo sodann nach Maß der erwiesenen Verminderung das Erbsteuer-Äquivalent zu mäßigen, bei den durch Abzahlung der Passiven, Verminderung der außerordentlichen Abgaben oder andern Zuwachs vermehrten Einkünften aber nach Maß der Vermehrung zu erhöhen ist. Ueber die Art, wie die Erklärungen zu verfassen und einzureichen seyn werden, wird die bestimmte Vorschrift nachfolgen.

Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1811; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung am 9. April 1811.

In dem §. 59 des neuen Erbsteuer-Patentes vom 15. October v. J. wurde die Art, wie die Erklärungen der Geistlichkeit und der geistlichen Gemeinden zur Bestimmung des jährlichen Erbsteuer-Aequivalentes zu verfassen und einzureichen seyn werden, die nachträgliche Vorschrift zugesichert.

Der Landesstelle wird daher das Fassionsformular *) sammt dem dazu gehörigen Unterrichte **), mit Beziehung auf die Verordnung vom 29. November v. J., zur weitem Veranlassung und Modificirung nach den in jeder Provinz bestehenden verschiedenen Empfangs-Kubriken zugesendet.

*) Siehe Beilage Nr. 1.

***) Siehe Beilage Nr. 2.

P a s s i v

über sämtliche Einkünfte des Bisthumes (Domcapitel, Stiftes, Klosters, Beneficiums), der Pfarre N. N., im Lande N. N.

Nr.		fl.	kr.
1	An jährlichem Güterertragniß		
2	» jährlichen Interessen von eigenen Capitalien		
3	» jährlichen Interessen von ausständigen Kaufschillingen		
4	» jährlichen Interessen von Stiftungs-Capitalien		
5	» jährlichen Zinsen von Häusern und Gebäuden		
6	» Civilrenten und andern beständigen Zuflüssen		
<hr/>			
Summa aller Einkünfte			
		fl.	kr.
Hievon kommen abzuschlagen:			
1	Die Passiv - Interessen mit	—	—
2	» Dominical - Steuer	—	—
3	» Rustical - Steuer	—	—
4	» Fortifications - Steuer	—	—
5	» Alumnat - Steuer	—	—
<hr/>			
Zusammen mit			
Ueber deren Abzug an Einkünften verbleiben .			
wornach das Erbsteuer - Equivalent nach dem			
Patente vom 15. October 1810 zu entrichten			
ist mit			
Sign. am			
N. N.			

Beilage Nr. 2.

U n t e r r i c h t,

auf welche Art die Vermögens = Fassion des Bisthumes (Domcapitels), Stiftes (Klosters), Beneficiums, der Pfarre zc. zur Bestimmung des mit hohem Patente vom 15. October 1810 ausgeschrieben geistlichen Erbsteuer = Aequivalentes zu verfassen ist.

Die Rubriken, nach welchen die jährlichen Empfänge einer jeden geistlichen Körperschaft und geistlichen Pfründe auszuweisen kommen, sind nach dem beiliegenden Formulare folgende, und zwar:

1) Das jährliche Güterertragniß nach Abzug der Regie - Kosten.

Hier muß das Ertragniß jeder Realität besonders ausgewiesen werden.

2) Die jährlichen Interessen von eigenen Capitalien.

3) Die jährlichen Interessen von ausständigen Kauffchillingen.

4) Die jährlichen Interessen von Stiftungs - Capitalien, wobei nur jene Beiträge anzusetzen kommen, welche dem geistlichen Körper oder Beneficiaten selbst zum Genusse verbleiben, und folglich dasjenige, was bei Jahrtags - oder Messen - Stiftungen dem Organisten oder Schullehrer hinausbezahlt wird, ganz wegzubleiben hat.

5) An jährlichen Zinsungen von Häusern und Gebäuden.

Diese Rubrik kommt nach einem dreijährigen Durchschnitts - Ertrage zu berechnen.

6) An Civil - Renten und andern beständigen Zuflüssen.

Hier sind alle bestimmten jährlichen Empfänge einer geistlichen Körperschaft oder geistlichen Pfründe, z. B. das Salz - Deputat, die frei erkaufte zwei Drittel - Landsteuer, erkaufte Tag - und Umgeld, das Stolertragniß zc. aufzuführen, und ist von denselben, wenn sie alle Jahre im gleichen Betrage einfließen, nur der letzte Stand derselben anzunehmen.

Nach diesen auf vorangeführte Art aufgeführten Empfängen sind in Folge des Patentes vom 15. October 1810 folgende Posten hiervon in Abzug zu bringen und, zwar:

a) Die jährlichen Interessen von Passiv - Capitalien.

b) Die Dominical - Steuer.

c) Die Rustical - Steuer.

d) Die Fortifications - Steuer.

e) Die Alumnats - Steuer.

Von der nach Abzug dieser Posten übrig bleibenden Summe der jährlichen Einkünfte ist sonach das Erbsteuer-Äquivalent nach dem oben angezogenen Patente zu entrichten.

Currende des k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Guberniums vom
3. August 1811.

Aus dem höchsten Erbsteuer-Patente vom 15. October 1810, §. 57, ist ersichtlich, daß auch der Weltpriesterstand von seinen geistlichen Genüssen, so wie die übrige gesammte Geistlichkeit, zu dieser Steuer, unter dem Namen eines Erbsteuer-Äquivalentes, einen mäßigen Beitrag zu leisten, jeder Pfarrer, dessen jährliche Einkünfte 600 fl. nicht übersteigen, 4 fl., jeder Administrator oder Localkaplan 3 fl., und jeder Vicar oder gestiftete Kaplan 2 fl. jährlich zu entrichten, die Eintheilung und Einbringung aber das Ordinariat zu besorgen schuldig sey.

Eben dieser Paragraph verordnet ferner, daß von jenen Pfarrern, welche mehr als 600 fl. an Einkünften beziehen, zwar auch nur 4 fl. rücksichtlich auf die 600 fl., jedoch von dem diese 600 fl. übersteigenden Betrage, so wie bei der übrigen Seculargeistlichkeit, als: den Erz- und Bisthümern, Capiteln, Curaten und einfachen Beneficien, von ihren nach Abzug der Passiven, dann odentlichen und außerordentlichen Abgaben verbleibenden Einkünften jährlich zwei Percente, bei der Regulargeistlichkeit und den im §. 60 nicht ausgenommenen Commenden und geistlichen Gemeinden aber, deren Güter und Capitalien keiner Vererbung unterliegen, von ihren auf obige Art zu berechnenden Einkünften jährlich vier Percente abgenommen werden sollen, um den gehörigen Unterschied gegen die Seculargeistlichkeit zu beobachten.

Nun macht der §. 59 unter der weißlichen Voraussetzung, daß das Vermögen der Geistlichkeit und der geistlichen Gemeinden nach dem Wechsel der Umstände sich eben sowohl vermehren als vermindern könne, die sämmtlichen geistlichen Steuerepflichtigen, welche das Erbsteuer-Äquivalent nach bestimmten Percenten zu entrichten haben, dafür verbindlich, daß sie die Vermehrung oder die Verminderung ihrer Einkünfte, die sich seit ihren letzten eingereichten Erklärungen ergeben hat, oder noch ergeben dürfte, der Hofcommission im letzten Jahre jedes Jahrzehentes, so lange die Erbsteuer dauern wird, anzeigen sollen, um sich hiernach in der Mäßigung oder Erhöhung

des Erbsteuer-Aequivalentes benehmen zu können, und hat über die Art, wie die Erklärungen zu verfassen und einzureichen seyn werden, den Nachtrag einer bestimmten Vorschrift zugesichert. Dieselbe wird also in dem gegenwärtigen Anhang jedem Ordinariate zur eigenen Berechnung und Vertheilung unter die zur Fatirung geeignete Sæcular- sowohl als Regulargeistlichkeit in der Erwartung hinausgegeben, daß, da über die Deutlichkeit des Entwurfes und seiner Anwendung nicht leicht ein Zweifel wird entstehen können, sich zur Bemessung des Aequivalentes für das erste bereits eingetretene Jahrzehent genau darnach werde geachtet und die Vorlage der verfaßten und gesammelten Fassungen nach Thunlichkeit befördert werden.

Land N. N.
Kreis N. N.

Diöces N. N.
Decanat N. N.

F a s s i o n

über die sämmtlichen Einkünfte des Bisthums (Domcapitels, Stiftes, Klosters, Beneficiums, Pfarre) N. N.

Posten-	Bei- lags-		Im Geld- Betrage
Nummer			fl. fr. dr.
An Erträgnissen:			
1	A.	An dem Ertrage der Herrschaft N. N. nach Abzug der Regiekosten . . .	
2	} B. }	» jährlichen Interessen von eigenen Capitalien . . .	
3		» rückständigen Kauffchillingen . . .	
4		Von Stiftungs-Capitalien, die dem Pfründner zum Genusse verbleiben . . .	
5	C.	» jährlichen Zinsungen von Häusern und Gebäuden, die zur obigen Herrschaft nicht gehören . . .	
An Civil-Renten und andern beständigen Zuflüssen:			
6	D.	An der Collectur oder Sammlung . .	
7	E.	» der Stole . . .	
8		» jährlichen bestimmten Geldbeiträgen . .	
9	F.	» jährlichen bestimmten Deputaten in natura . . .	
Summa aller Einkünfte			

Posten- Nummer	Be- lags-	Gattung der Ausgaben	Im Geld-		
			Betrage		
			fl.	kr.	dr.
		die der Pfründe anleben:			
1	—	Auf Fortifications-Steuer			
2	—	An altem Religions-Beitrag			
3	—	» Alumnats-Beitrag			
4	—	Auf Unterhalt der pfarrhöflichen und Wirthschaftsgebäude			
Summa der Ausgaben					
Wenn von dem Empfange pr.					
die Ausgaben mit					
abgezogen werden, so bleiben zur Be- messung des Erbsteuer-Äquivalentes nach dem Patente vom 15. October 1810, und dasselbe ist zu entrichten mit					
Sign. am N. N.					
N. N. Prior.					
N. N. Subprior.					
N. N. Senior.					

Posten- Num- mer	Beilags- -	Empfang	In der Valuta der Einlösungsscheine							
			einzelu			zusammen				
			fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.		
		Uebertrag								
5	b	An Ertrag von eigenen Wein- gärten	—	—	—					
7	—	An Bergrecht, Wein- und Garbenzehent:								
6	a.	An Ertrag vom Bergrechte .	—	—	—					
7	b.	» detto » Weinzehente	—	—	—					
8	c.	» detto » Garbenzehente	—	—	—					
8	9	» Waldungen	—	—	—					
9	10	» Zinsen von Gebäuden im dreijährigen Durchschnitte	—	—	—					
10	11	» verschiedenen Empfängen	—	—	—					
		<u>Summa des Empfanges</u>								

A n m e r k u n g .

Es ist von selbst erklärbar, daß auf den Fall, als bei einer Herrschaft oder Gült noch andere Empfangs- und Ausgab- = Rubriken bestünden, dieselben besonders ersichtlich gemacht werden müßten; auch versteht es sich von selbst, daß für den Fall, als bei einem Stifte oder Kloster mehrere Herrschaften oder Gülten vorhanden wären, der jährliche reine Ertrag von jeder Herrschaft oder Gült besonders ausgewiesen werden müsse.

21 n s 10 e i s
 über den jährlich fixen Zafgehent und Getreidienft in natura.

Nr. Post.	b e t r ä g t						und errägt jährlich nach den Durch- schnitts- preifen
	an Mß.	an Mß.	an Mß.	an Mß.	an Mß.	an Mß.	
1	Zu Zafgehent	—	—	—	—	—	—
2	Zu Zinsgereide	—	—	—	—	—	—
	Zufammen	—	—	—	—	—	—
	Nach dem Durchschnittspreife vom Jahre 1798	fl. 4	fr. 30	fl. 3	fr. —	fl. 1	fr. 30
A u s g a b e.							
1	Im Durchfchnitte 20 Sagnerfer beim Zufammen- tragen des Zafgehentes, zu 15 fr. . . .	—	—	—	—	—	—
2	10 Sahren zu 1 fl.	—	—	—	—	—	—
3	Den 20 Untertanen, welche das Dienftgerede abfchütten, gewöhnlicher Maffen jedem 10 fr.	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Welche Summe von dem obigen Brutto- Ertragniß abzugiehen ift, wo fich fodann der reine Ertrag mit darftellet.	—	—	—	—	—	—

Z u m m e r u n g. Nachdem alle Natural-
Ertragniffe nach den im Jahre 1798 beftandenen Durchschnittspreifen berechnet werden müffen, fo ver-
fiehet es fich von felbft, daß auch bei den Zuſagabwürfen keine anderen angenommen werden dürfen; daher find aus den Auf-
fchreibungen der Jahre 1806, 1807 und 1808 die Zahl der in jedem Jahre verwendeten Saawerte, oder die Quanten der verſchie-
denen Beifchaffungen herausgesehen und auf die Art zu berechnen, oder wenn diefes nicht möglich wäre, fo ift jeden Jahres
die Summe einer Rubrik nach der Scala im Durchfchnitte der zwölf Monate zu reduciren.

N u s s w e i s
über den Ertrag der Laudemien, der Mortuarien und der übrigen Amtstaren.

Dieselben haben im Jahre	die Laudemien		die Mortuarien		die Amtstaren		zusammen		vom Jahre 1799 an, ist die Er- tragssumme in R. B. nach dem Durchschnitts- Cours von		in der Valuta der Einlö- sungs-Scheine zu reduciren		An- mer- kung
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1797	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1798	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa													
Dieson beträgt das Drittel in der													
Valuta der Einlöschungsscheine													
1799	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1801	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1802	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1803	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1804	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1805	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1806	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1807	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1808	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1809	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1810	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa													
Dieson fällt auf ein Jahr													
zu welchem noch der Durchschnitts-													
Ertrag vom Jahre 1795 — 1798													
fömmet mit													
folglich besteht der ganze Ertrag													
dieser Rubrik mit													

N u s w e i s
über den Ertrag der Vieh = Wirtschaft.

Po- sten= Nr.	Derjelbe betrug	in den Jahren						zusammen nach der Scala		hievon be- trägt das Drittel für ein ganzes Jahr		Anmerkung
		1806		1807		1808		fl.	fr.	fl.	fr.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
1.	Für verkaufte Hornvieh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.	» » Schafvieh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3.	» » verkaufte Kälber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4.	» » selbst konsumirte Schweine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5.	» » Spanferkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Nach der Scala beträgt jede Jah- res-Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	A u s g a b e n.											
	Laut Spezifikation betragen die dies- fälligen Kosten mit Rücksicht auf die im Jahre 1798 bestandenen Preise	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6.	Somit verbleibt nach dem Abzuge reiner Ertrag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

U n s e r e i s
 über den Natural-Ertrag der zur Pfarrpfründe N. N. gehörigen Weingärten, nach Abzug des Zehentes, des Natural-Bergrechtes und der Sammlungen.

qoz rens gr.	In denselben ist	in den Jahren			zusammen	Stevon fällt im Durch- schnitt auf ein Jahr	welcher Na- tural-Ertrag nach dem im Jahre 1798 bestehenden Mittelpreis sein	im Gelde beträgt	An- me- sungs- fung.
		1806	1807	1808					
		in Natura gefachtet worden							
1.	nämlich in der Vorstehenden:	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.	
	Zu Weinroff	pf.	Et.	pf.	Et.	Et.	pf.		
	„ Obf	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.		
	„ Schmalz	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.		
	in Sengstberg:								
2.	Zu Weinroff	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.		
	„ Obf	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.		
	„ Kaffanien	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.		
	Summa des Brutto-Ertrages	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.	Et.		
	Ausgaben:								
	Auf Bearbeitungsstoffen								
	„ verschiedene Ausla-								
	sen beim Betriags- zehr								
1.	Summa der Ausgaben								
	der Ausgaben								
	nach deren Abzug sich								
	der reine Ertrag mit- getiget.								

A u s w e i s
über den Ertrag des Natural = Bergrechtes.

No- sten Nr.	D a s s e l b e	beträgt		jährlich		im		Anmer- fung.
		an		nach dem im		Selbe		
		St.	m.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	An Bergrecht	20	—	200	—	4000	—	
	A u s g a b e n.							
2.	Auf Einbringung des Bergrechtes nach deren Abzug sich der reine Ertrag mit darstellt.	—	—	—	—	—	—	

U n s w e i s über den Ertrag des Meingehents.

No- fen- Str.	In welchem wurden	in den Jahren			zusam- men	Hievon fällt im Durchschnitte auf ein Jahr	und beträgt nach den im Jahre 1798 bestehenden Preisen	im Gelde		An- mer- kung.
		1806	1807	1808				fl.	fr.	
		Gr.	Gr.	Gr.				Gr.	Gr.	
1.	An Meingehent									
	Z u s a m m e n									
1.	Nach Vergleichniß betragen die Ein- bringungskosten									
	N b j u g .									
	Nach deren Abzug sich der reine Ertrag mit									
	darstell.									

A u s w e i s
über den Ertrag des Garbenzehnts.

Po- sten- Nr.	in den Jahren		zusam- men		Dreimon fällt das Drittel auf ein Jahr		und beträgt nach den im Jahre 1798 bestehenden Preisen		im Gelde		An- mer- kung
	1806	1807	1808		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	ö. u.	ö. u.	ö. u.	ö. u.	ö.	ö.	ö.	ö.	ö.	ö.	
	An selbem wurden										
1.	An Weizen
	» Korn
	» Hafer
											Summa
1.	Laut Ausweis betragen die Ein- bringungskosten
	Mithin verbleibt reiner Ertrag

Abzüge.

21 u s i s
über den Ertrag der Waldungen.

Gegen- stande.	in den Jahren			Zusammen		Hieron be- trägt das Drittel für ein Jahr	Anmerkung.
	1806	1807	1808	f. Scala	f. Scala		
Derselbe Betrag	f. 1806	f. 1807	f. 1808	f.	f.		
1. Für verkauftes Stammholz							
2. » verkauftes Scheiterholz							
3. » verkaufte Streu							
4. » Eicheln oder Bucheln							
5. » Tannkraut							
Summa							
Nach der Scala beträgt jede Jahr- resumme							
Z u s a m m e n.							
1. Laut Nachweis betragen die Kosten nach deren Abzug verbleibt reiner Ertrag							

N u s w e i s
über den Ertrag der Miethzinse von Gebäuden.

Po- sten- Nr.	in den Jahren		zusammen nach der Scala	hievon be- trägt das Drittel	Anmerkung.	
	1806	1807				1808
	fl. fr.	fl. fr.				fl. fr.
hievon wurden b e z o g e n						
1.	An Miethzinsen vom Pauliner- Hause					
2.	Von der Caserne					
	Summa					
	Nach der Scala beträgt jede Sab- res-Summe					

A n m e r k u n g.

Auf eine gleiche Art ist der Ertrag jener Häuser auszuweisen, welche zu einer Herrschaft oder Gült nicht gehören, und damit ist die fünfte Empfangs-Substanz zu begründen.

Posten-	Beilage-	Ausgaben	In der Maluta der Einkünfte = Scheine					
			einzeln		zusammen			
Nummer			f.	fr.	br.	f.	fr.	br.
1.	—	Zuf landesfürstliche Domical - Contribution	—	—	—	—	—	—
2.	—	Zin Schuldbeträgen nach der Scala . . .	—	—	—	—	—	—
3.	1.	Zuf Besoldungen der Beamten laut Zustweis	—	—	—	—	—	—
4.	2.	» Sanklei-Erfordernisse bette nach der Scala	—	—	—	—	—	—
5.	3.	» Postporto und Botenröhnungen bette	—	—	—	—	—	—
6.	4.	» Befassungen	—	—	—	—	—	—
7.	5.	» Unterhaltung der Gebäude bette . . .	—	—	—	—	—	—
8.	6.	» verschiedene Zuslagen	—	—	—	—	—	—
		Summa der Ausgaben	—	—	—	—	—	—
		» Wird diese Summe jener des Empfanges pr. .	—	—	—	—	—	—
		entgegengesetzt mit	—	—	—	—	—	—
		so zeigt sich ein reiner Ertrag von . . .	—	—	—	—	—	—
		Dt. Dt. am Dt. Dt.						Dt. Dt.

N u s s w e i ß
über den Ertrag der Collectur oder Sammlung.

No- fen- Nr.	Diefelbe beträgt jährlich				Stüd	welche nach den im Sah- re 1798 be- ftandenen Mittelprei- fen zu		im Gelde betragen		Anmerkung.	
		St.	£.	M.		m.	fl.	fr.	fl.		fr.
1.	1n Meinfeln	10	—	—	—	20	—	—	—		
2.	» Safer	—	—	5	—	1	30	—	—		
3.	» Käfen	—	—	—	50	—	3	—	—		
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	—		
	N b i ſ g e.										
1.	Zuf Einbringungsfoften werden im Durchſchnitte laut Zuſchweiß verwendet	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Es bleiben daher rein	—	—	—	—	—	—	—	—		

A u s w e i s

über die der Pfründe N. N. jährlich zugewiesenen Deputate.

Posten - Nr.	An	Klaf- ter	Star- tin	welches nach den im Jahre 1798 bestanden- nen Preisen		im Gelde beträgt		Anmerkung.
				fl.	Fr.	fl.	Fr.	
	An weichem Holz	10	—	—	—	—	—	
	An Wein	—	—	1	—	—	—	
	<u>Summa</u>	—	—	—	—	—	—	

A n m e r k u n g.

Diese werden von der Herrschaft N. N. beigestellet, so daß der Pfründner keine Kosten dießfalls zu bestreiten hat.

Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1822; an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien und Steyermark.

Im Laufe des mit 1. November 1821 eingetretenen neuen Decenniums hat die dortländige Geislichkeit das Erbsteuer-Aequivalent in den, in dem §. 57 des Erbsteuer-Patentes festgesetzten Bestimmungen in Conventions-Münze zu entrichten. Zu diesem Behufe hat dieselbe, wie es der §. 59 des Erbsteuer-Patentes vorschreibt, neue Erklärungen einzureichen, welche nach dem angeschlossenen Formulare *) zu verfassen sind; die Bemessung des nunmehr in Conventions-Münze zu entrichtenden Erbsteuer-Aequivalentes unterliegt bei dem ebenfalls in Conventions-Münze bestehenden Einkommen keiner Schwierigkeit; die aber in Papiergeld bestehenden Einkünfte sind eben so, wie die in Papiergeld zu bestreitenden Auslagen und Passiven, nach dem Werthverhältnisse von 250, vorläufig auf Conventions-Münze zurück zu führen, und so auch das Erbsteuer-Aequivalent in den, in dem §. 57 festgesetzten Beträgen in Conventions-Münze zu bestimmen.

*) Siehe dieses Formular als Beilage A.

T a s s i o n

über sämtliche Einkünfte und zu bestreitende Lasten der Pfarre
oder des Stiftes N., im Decanate N., des Kreises N.

Kubriken nach Vor- schrift des höchsten Patentes vom	B e t r a g				Reducirter Betrag in W. W. auf C. M. zu 250 fl.		Betrag zusam- men in C. M.		Numere Fung.
	in W. W.		in C. M.		fl.	fr.	fl.	fr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.					
E r t r a g .									
An jährlichem Güter- Er- tragniß	6395	55	3680	32	2558	22	6238	54	} Das Gütertragniß betrifft die eigentlichen Dominical-Gütern und die mit solchen verflo- chten Ertragnisse.
Von nutzbaren Häusern und Gebäuden	125	—	150	—	50	—	200	—	
Von einzelnen Grund- stücken	55	—	20	—	22	—	42	—	
An jährlichen Interessen vom eigenen Capital Mit einer Stiftung nicht beschwertes Capital	560	—	—	—	224	—	224	—	
Von Stiftungs- Capi- talen	245	—	—	—	98	—	98	—	
An andern, wie immer genannten Civilrenten, Einkünften und beson- deren Zuflüssen, als: Stol	—	—	50	—	—	—	50	—	} Sind nach Verzicht- denheit der Einkünfte immerbesondere Aus- brüten, so viel mög- lich, auszuweisen.
	—	—	—	—	—	—	6852	54	
L a s t e n .									
Auf Passiv-Interessen — Häuser- und Grund- steuer	775	—	—	—	310	—	310	—	
— Decimationssteuer	—	—	965	45	—	—	965	45	
— Alumnaticum	50	—	25	—	20	—	20	—	
	65	—	—	—	26	—	26	—	
Nach Abschlag dieser La- sten verbleibt ein steu- bares Einkommen	—	—	—	—	—	—	1376	45	
	—	—	—	—	—	—	5506	9	

Verordnung der k. böhmischen Landesstelle vom 12. September 1822, Z. 44806.

Zur Verfassung verlässlicher, zum Behufe der Bemessung des geistlichen Erbsteuer-Äquivalentes einzubringender Einkünften-Fassungen wurde den k. Kreisämtern und Consistorien folgende Weisung ertheilt. Die Einkünften-Fassungen müssen mit dem Körnererträgniß-Ausweise, nach der Verschiedenheit der Getreidegattungen, nach einem neun-, sechs- oder wenigstens dreijährigen Durchschnitte ganz individuell verfaßt, in diesem Ausweise die ausgedroschenen Körner-Gattungen für ein jedes Jahr ersichtlich angegeben, und selbe nach einer, für die fassionirten Jahrgänge von Seite des k. Kreisamtes bestätigten Getreide-, Durchschnitts- und Marktpreis-Tabelle berechnet, ferner der Nutzen der Meierhöfe, Schäfereien, des Bräuhauses, der Waldungen, Obst-, Wiesen-, Hopfen- und Weingärten, der Teiche und Fischereien, dann die steigenden und fallenden Zinsungen gleichfalls nach einem Durchschnitte aufgeführt, hievon die Besoldungen, dann der für das zur Saat, auf Deputat für die Beamten und das Meierhofgesinde, dann auf Dreschermass und für die Wirthschaftspferde verwendete Getreide ausfallende Geldbetrag in Abschlag gebracht, und der übrig gebliebene reine Ertrag in der Fassion, unter der Rubrik „Gütererträgniß,“ gehörig ausgewiesen werden.

Die Interessen von Activ-Capitalien sind gleichfalls bei dem Empfange in der Fassion ersichtlich zu machen.

Uebrigens sind von den gedachten Empfängen die k. k. Gaben, und zwar: an Extra- und Militärordinarium, an Renten für Se. k. k. Hoheit Erzherzog Carl, und die Frau Lebthimm, an Pflanzschul-Beitrag, Fortifications- und Gebäudesteuer in Abschlag zu bringen.

Verordnung des k. böhmischen Landesguberniums vom 4. December 1822.

Ueber eine von einem Consistorium sich erbethene Belehrung, wie Beneficiaten, welche ihre Pfründen kaum in das erste oder zweite Jahr besitzen, und von ihren Vorfahren das Körner- oder Abdresch-Register höchstens für ein Jahr empfangen, folglich außer Stand sich befinden, den Ertrag von Grundstücken, auch nicht einmal nach einem dreijährigen Durchschnitte in den zum Behufe der Bemessung des geistlichen Erbsteuer-Äquivalentes zu verfassenden, in Conventions-Münze zu berechnenden Einkünften-Fassungen anzugeben, sich bei

dieser Fassion-Angabe zu benehmen haben? hat das Landesgubernium zur Richtschnur zu bestimmen befunden, daß Seelsorger, die in dem bezeichneten Falle sind, den Körner-Ertrag nach den Steuerregulirungs-Bögen für ein Jahr in der Fassion ersichtlich zu machen, und die Verschiedenheit der Körner-Gattungen nach einer von Seite des k. Kreisamtes bestätigten Getreid-Durchschnitt-Marktpreis-Tabelle für ein Jahr zu berechnen, übrigens aber sich nach der Gubernial-Verordnung vom 12. September 1822 zu benehmen haben.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Februar 1832; an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tyrol.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 4. Februar 1832 zu genehmigen geruhet, daß in Ansehung des Erbsteuer-Äquivalentes der Geistlichkeit keine neuen Erhebungen bis auf weitere Anordnung einzuleiten seyen, sondern dasselbe im Verwaltungsjahre 1832 nach der bis nun bestandenen Vorschreibung abgenommen werden solle.

§. 60.

Von der Entrichtung des jährlichen Erbsteuer-Äquivalentes sind ausgenommen:

a) Die auf den Stiftspfarrn ausgesetzten Stiftpriester, deren Einkommen, das sie von ihren Pfarren beziehen, schon unter dem Vermögen des Stiftes begriffen ist, welches ohnedieß von seinen gesammten Einkünften das Erbsteuer-Äquivalent entrichtet.

b) Der Deutsche und der Maltheser-Ritterorden, so viel es ihr im Jahre 1768 reluirtes, damals besessenes Vermögen betrifft.

Hofkanzlei-Decret vom 13. October 1816; an das böhmische und mährisch-schlesische Landesgubernium.

Se. Majestät haben die böhmischen, so wie die mährischen und schlesischen Piaristen-Klöster, mit Einschluß eines zu Weiswasser, von der Entrichtung des Erbsteuer-Äquivalentes für die Zukunft zu befreien geruhet.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Jänner 1818; an sämtliche alt-österreichische Länderstellen, mit Ausnahme von Böhmen.

Se. Majestät haben in Ansehung der Glieder des priesterlichen Maltheser-Ordens-Convents in Prag, sie mögen sich in diesem befinden, oder auf den Maltheser-Ordens-Pfarreien angestellt seyn, anzuordnen geruhet, daß diese Priester bei ihren Ordensgelübden zu verbleiben haben, und die neu aufgenommenen zu deren Ablegung wieder zugelassen werden dürfen, wie auch, daß es von der ihnen früher zugestandenen Freiheit, nach Gutbefinden zu testiren u., wieder abzukommen habe, sofort dieselben an die Gesetze des Ordens, in Ansehung ihres Nachlasses, wie vorhin gebunden seyen.

Diese höchste Entschliesung wird der Landesstelle zur Nachachtung in vorkommenden derlei Fällen zu dem Ende bedeutet, um bei Sterbfällen solcher Maltheser-Ordens-Priester, welche sich auf Maltheser-Ordens-Pfarrren befinden, hiernach gleichförmig das vorgeschriebene Erbsteuer-Aequivalent wieder einzuheben.

In Ansehung der Maltheser-Ordens-Ritter-Commenthuren u., hat es jedoch bei dem dießfälligen Hofdecrete vom 20. Mai 1813*) fortan zu verbleiben.

Hofkanzlei-Decret vom 5. August 1824, Z. 23042. Decret der k. k. ob-der-enns'schen Regierung vom 19. August 1824, Z. 18498.

Ueber eine geschehene Anfrage, ob die Stifter den Erbsteuer-Aequivalents-Betrag von den Gesamteinkünften ihrer Stiftsypfarreien, oder bloß von den Uebergenüssen derselben zu entrichten haben, und ob daher die Dotation der Stiftsypfarrer von den zu versteuern den Einkünften in Abzug gebracht werden dürfe, wird Nachstehendes bedeutet:

Aus dem Geiste der Verfügungen des Erbsteuer-Patents über das von dem Regular-Clerus zu entrichtende Erbsteuer-Aequivalent, geht unbezweifelt der Grundsatz hervor, daß die Einkünfte der Stiftsypfarren ein Bestandtheil von dem Einkommen des Stiftes sind. Hieraus solget, daß es dem Stifte obliege, das Einkommen, welches von den, durch ausgesetzte Stiftsypriester versehenen Regular-Pfründen entfällt, in seine Fassion aufzunehmen und zu versteuern,

*) Dieses Hofdecret kommt in der Justizgesetsammlung, vom 2. Juli 1813 datirt, sub Nr. 1060 vor, und siehe das Extensum desselben beim nachstehenden §. 61.

daß aber diesen Stiftsgeistlichen ein Erbsteuer-Äquivalent nicht abzufordern ist. Dieser Grundsatz und die daraus abgeleiteten Folgerungen bestehen aufrecht, die Einkünfte des Stiftspfarrers mögen bedeutend, oder gering seyn, es mag von denselben ein Theil in die Communcaffe des Stiftes fließen, und auf solche Art dem Stifte ein Uebergenuß zu Statten kommen, oder wegen ihrer Unzulänglichkeit ein Beitrag aus der Communcaffe zum Unterhalte des ausgesetzten Stiftspriesters abgereicht werden.

Hofkanzlei-Decret vom 6. August 1824; an die Erbsteuer-Hofcommissionen in Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Triest, und an das Gubernium in Mähren, hinsichtlich Schlesiens, dann die Länderstellen in Galizien, Tyrol und Steyermark.

In der Erwägung, daß die Klöster der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen in allen deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen der österreichischen Monarchie (wo solche bestehen), den gleichen, für die leidende Menschheit wohlthätigen Zweck, und mit Ausnahme unbedeutender Modificationen auch einerlei Verfassung haben, findet sich die vereinigte Hofkanzlei mit dem k. k. Finanz-Ministerium zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse bewogen, die bereits mit höchster Entschließung vom 23. Julius 1815 den Klöstern der barmherzigen Brüder und den Elisabethinerinnen in Nieder-Oesterreich zuerkannte Befreiung des Erbsteuer-Äquivalentes von nun an auch auf die Klöster dieser Orden in den übrigen deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen auszudehnen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1831; an das galizische Landesgubernium.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 9. August 1831, ist der Jesuiten-Orden in Galizien von der Entrichtung des Erbsteuer-Äquivalentes in Ansehung desjenigen Betrages loszuzählen, welchen derselbe aus dem Studien- oder Religionsfonde für den Unterhalt einer bestimmten Zahl der Ordensglieder erhält, es mögen dieselben in den Collegien des Ordens, oder als Missionäre in der Seelsorge verwendet werden.

In Ansehung des besonderen Vermögens, das er besitzt und durch neue Erwerbungen erhält, ist derselbe nach dem Erbsteuer-Patente zu behandeln.

§. 61.

Dagegen sind erstgedachte beide Ritterorden, da sie nur ihre damaligen Einkünfte und Besitzungen reluiret haben, verpflichtet, das seit dem Jahre 1768, als der Zeit des erlegten Relutions = Betrages, theils durch den höheren Werth ihrer damals besessenen Realitäten, theils durch das seit den an sich gebrachten neuen Erwerbungen vermehrte Vermögen, welches sie nicht reluiret haben, zu satiren, und von demselben das für die Regulargeistlichkeit mit vier Precenten bestimmte Erbsteuer-Äquivalent, von dem Tage des kundgemachten gegenwärtigen Patents, jährlich zu entrichten, auch das Vermögen, das sie von eben dieser Zeit an, auf was immer für eine Art an sich bringen, gleich den übrigen geistlichen Communitäten, von Fall zu Fall zu versteuern.

Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1813; an sämtliche Länderstellen. Justizhofdecret ddo. eodem, Z. 1038.

Nach dem Ableben eines deutschen Ordens = Ritters ist die Erbsteuer nach den für das weltliche Vermögen bestehenden Vorschriften zu erheben.

Hofkanzlei-Decret vom 1. Julius 1813; an sämtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 23. Julius 1813; an sämtliche Appellationsgerichte.

Nach dem Ableben eines Deutschen- oder Maltheiser-Ordens-Ritters hat die Bemessung der Erbsteuer auf die Commende selbst, die ein solcher Ritter besessen hat, keinen Bezug zu nehmen, sondern, von dem nach ihm zurück gebliebenen übrigen Vermögen hat nur derjenige, der es erbt, so wie ein anderer Erbe, die zehnprocentige Erbsteuer zu entrichten.

Hofdecret vom 2. Julius 1813, Nr. 1059; an sämtliche Appellationsgerichte über Note der vereinten Hofkanzlei vom 14. Junius nämlichen Jahres.

Da das sämtliche Hoch- und Deutschmeisterische, und auch das deutsche Ordens-Vermögen durch die Dispositionen des Preßburger Friedens im zwölften Artikel ein erbliches Eigenthum Gr. K. K.

apostol. Majestät geworden ist, so kann solches seit dem erwähnten Frieden nicht mehr in die nämliche Cathegorie mit dem Vermögen des Maltheser-Ordens gestellt, mithin der deutsche Orden, so wie er noch besteht, in seinem Vermögen nicht mehr als eine geistliche Corporation angesehen und behandelt werden.

Obgleich Se. Majestät nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens Se. kaiserl. Hoheit den Erzherzog Anton Victor nicht nur bei der Würde eines Hoch- und Deutschmeisters, sondern auch bei der Verwaltung und dem Genusse des noch übrig gebliebenen, dahin gehörigen Vermögens belassen, und selbst vor der Hand über die Güter und Einkünfte der deutschen Ordensritter, Landcommenthure, Commenthure, Rathßgebiethiger und einfache Ritter keine veränderte Disposition so wenig im In- als Auslande getroffen, auch diese sämtlichen Personen ihre geistlichen Eigenschaften, so wie sie solche bei dem Eintritte in den Orden angenommen hatten, beibehalten haben, bis auf zwei Commenthure, welchen solche auf die statutenmäßige Art abgenommen wurde, die dagegen keine Ordens-Revenuen mehr zu beziehen haben, so hindert doch dieses nicht, daß das ganze Hoch- und Deutschmeisterliche auch Deutsche-Ordensvermögen, vermöge des öffentlichen Staatsvertrages, als erbliches Eigenthum, somit als ganz weltlich betrachtet werden muß, welches diese Eigenschaft dadurch, daß es noch immer von geistlichen Individuen verwaltet, und so lange es Sr. Majestät als Eigenthümer gefällt, auch benützet wird, nicht verlieret. Hieran wurde auch durch den nachgefolgten Wiener-Frieden nichts geändert, außer, daß jenes k. k. weltliche Eigenthum fast nur auf dasjenige beschränkt worden ist, was sich in der österreichischen Monarchie und sonst außer den rheinischen Conföderations-Staaten noch befindet.

Es ist daher nach Ableben eines Deutschen Ordens-Ritters die Erbsteuer nach den für das weltliche Vermögen bestehenden Vorschriften zu erheben.

Hofdecret vom 2. Julius 1813, Z. 1060; an sämtliche Appellationsgerichte über Note der vereinten Hofkanzlei vom 14. Junius nämlichen Jahrs.

Da Se. Majestät die Aufnahme neuer Ordensglieder bei dem Maltheser-Orden einzustellen, und zugleich anzuordnen befunden haben, daß künftig bei Erledigung einer Ordens-Präbende keine weitere Vorrückung ohne höchste Einwilligung Statt zu finden, des-

gleichen auch die Verleihung neuer Pensionen ohne höchste Erlaubniß nicht mehr Platz zu greifen, und das durch diese Anordnungen seiner Zeit heimfallende Vermögen eine andere Bestimmung zu erhalten habe, so hat es von demjenigen, was die §§. 60 und 61 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810, in Beziehung auf den Deutschen und Maltheser-Orden vorschreiben, abzukommen.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Jänner 1818; an sämtliche alt-österreichische Länderstellen, mit Ausnahme von Böhmen.

In Ansehung der Maltheser-Ordens-Ritter, Commenthuren u. hat es bei dem dießfälligen Hofdecrete vom 20. Mai 1813, (Justiz-Hofdecret vom 2. Juli 1813, Nr. 1060*), fortan zu verbleiben.

§. 62.

Sollte jemand eine der Erbsteuer unterliegende Erbschaft, ein Legat oder Geschenk ganz, oder nur zum Theil vorseßlich verschweigen, oder die Erträgniß davon zu gering angeben; so fällt das verschwiegene Vermögen oder derjenige Capitals-Theil, um welchen ein fruchtbringendes Gut durch eine vorseßlich falsche Anzeige merklich zu gering geschätzt worden ist, dem Fiscus heim.

Justiz-Hofdecret vom 6. August 1825; an sämtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme jenes von Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht in Inner-Oesterreich am 23. August 1825.

Durch die auf einen Vortrag der k. k. vereinten Hofkanzlei erfolgte, von dieser dem obersten Gerichtshofe mitgetheilte höchste Entschliesung vom 27. Junius 1825 haben Se. Majestät zur näheren Bestimmung des Wirkungskreises der politischen und Justizbehörden für diejenigen Fälle, wo Erbsteuer-Beträge nicht von den zur Entrichtung der Erbsteuer unmittelbar verpflichteten, sondern von dritten Personen wegen eines ihnen zur Last fallenden Verschuldens gefordert werden, anzuordnen geruhet: Ueber die rechtlichen Folgen eines Verschuldens, welches nicht der zur Bezahlung der Erbsteuer verpflichteten, sondern einer dritten Person zur Last gelegt wird, ha-

*) Siehe das dem dießfälligen unmittelbar vorausgehende Hofdecret.

ben nicht die Erbsteuer - Hofcommissionen, sondern die Gerichte zu entscheiden.

§. 63.

Eben dieser Confiscationsstrafe unterliegen die Geschenke, wovon der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich auch den vollen Genuß des Geschenkes überkömmt, wenn sie innerhalb vier Wochen, vom Tage der Uebergabe an zu rechnen, nicht angezeigt worden sind. Die Anzeige hat derjenige zu machen, welcher das Geschenk empfängt; doch hat auch der Schenkende dafür zu sorgen, daß sie richtig geschehe. Unterläßt er diese Sorgfalt, so muß er für das der Confiscation unterliegende Gut mit dem Beschenkten in Solidum haften. Dem Anzeiger eines solchen verschwiegenen oder zu gering angegebenen Erbguts oder Geschenkes wird, nebst Geheimhaltung seines Namens, das Drittel davon zur Belohnung zugesichert.

Hoffkanzlei - Decret vom 6. December 1810; an sämtliche Vändersstellen. Kundgemacht in Böhmen am 26., in Steyermark am 27., in Mähren und Schlessien am 30. December 1810; in Oesterreich ob der Enns am 7. Jänner 1811. Dem k. k. Militär bekannt gegeben mit hofkriegsräthlicher Circular - Verordnung vom 19. Februar 1811, H. 108.

Nachdem der §. 17 Geschenke unter Lebenden, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen unbeschränkten Genuß erhält, für steuerfrei erklärt, so habe es von der Anzeige dieser Geschenke, welche der §. 63 anordnet, und von der darin auf die Unterlassung festgesetzten Strafe abzukommen.

Hofkammer - Decret vom 26. März 1811.

Nachdem der §. 17 des Erbsteuerpatents vom 15. October 1810 die Geschenke unter Lebenden, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen unbeschränkten Genuß erhält, für steuerfrei erklärt, so hat es von der Anzeige dieser Geschenke, welche der §. 63. S. des gedachten Erbsteuer - Patents anordnet, und von der darin auf die Unterlassung der Anzeige festgesetzten Strafe abzukommen.

§. 64.

Gene Abhandlungsbehörden, die keine ordentlich besetzten Gerichtsstellen sind, und nach Vorschrift des §. 42 über die Sterbfälle die Consignation halbjährig einzureichen verpflichtet sind, haben für jeden Unterlassungsfall eine Strafe von sechs Reichsthälern zu erlegen.

Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 28. Julius 1828, Z. 408.

Die im §. 42 des Erbsteuer-Patents vorgeschriebenen Ausweise sind genau in den bestimmten Fristen zu überreichen, widrigens gegen die Saumseligen die Bestimmungen des §. 64. in Anwendung gebracht würden.

§. 65.

Die Abhandlungsbehörden müssen alles unentgeltlich und von Amtswegen leisten; sie sind daher nicht berechtigt, den Parteien Berichts-, Expeditions- oder was immer für Taxen anzurechnen, oder von den bloß wegen der Erbsteuer depositirten Geldern oder Obligationen bei deren Erfolglassung eine Depositengebühr abzunehmen. Der Erbe ist den Abhandlungsbehörden nur die ausgelegten Postgelder oder Einschickungskosten zu ersetzen schuldig, zugleich aber befugt, die Abgaben, gleich den übrigen Gerichtskosten, von dem Verlassenschafts-Vermögen abzuziehen.

Hofkammer-Decret vom 7. November 1822, Z. 43069. Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 20. November 1822, Z. 26456.

Da sich die Bemessung einer Erbsteuer ohne Vermögensnachlaß abgesondert nicht denken läßt, die Correspondenz der Abhandlungsbehörden, die zugleich Magistrate oder Grundobrigkeiten sind, in Erbsteuersachen also eigentlich nur die Sache einer Privatpartei, die eine Erbschaft zu beziehen und die Steuer dafür zu entrichten hat, betreffen kann; so wurde über eine gemachte Anfrage, mit hoher Hofkammer-Verordnung vom 7. November d. J., Z. 43069, er-

öffnet: „Es könne den obigen Behörden in der ämtlichen Correspondenz des genannten Gegenstandes die Portofreiheit zu Gunsten der erbsteuerpflichtigen Parteien, auf welche nach der mit Gubernial-Circulare vom 5. December 1821, Z. 25721, bekannt gemachten allerhöchsten Entschliesung eine solche Begünstigung unter keinem Vorwande ausgedehnt werden darf, nicht zugestanden werden.“

Die portopflichtigen Magistrate oder Grundobrigkeiten dürfen nur, so wie es die landesfürstlichen Taxämter zu thun pflegen, den ausgelegten Briesporto von der betreffenden Partei sogleich einheben, oder aber, wenn sie zur unverweilten baren Entrichtung desselben unvermögend wäre, vormerken, und sich den Ersatz von der hinterlassenen Erbschaft verschaffen.

Hofkammer-Decret vom 20. October 1826; an sämtliche Länderstellen.

Man findet sich bewogen, den Magistraten und Dominien auf dem Lande, bei Einsendung der Sterb-Tabellen und Erbsteuer-Ausweise an die ihnen vorgesezten Behörden, die Portofreiheit gegen Journalisirung zu bewilligen.

Wovon man die Landesstelle mit dem Auftrage in die Kenntniß sezt, die Dominien und Magistrate anzuweisen, daß sie bei Einsendung solcher Tabellen auf der Adresse stets den Befehl: „in Erbsteuerfachen,“ zu machen haben.

Berordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 23. Mai 1833, Z. 2013.

Es ist vorgekommen, daß Abhandlungsinstanzen den bemessenen Erbsteuerbetrag durch die k. k. Post an die Erbsteuer-Casse eingesendet haben, ohne die Recepissegebühr beizulegen, welche von der Casse daher einstweilen von der Steuer bezahlt wurde, und dann als Rückstand wieder eingetrieben werden mußte.

Um derlei unnöthige Schreibereien künftig zu vermeiden, sind die Abhandlungsinstanzen anzuweisen, in Fällen, wo sie sich zur Abfuhr der Erbsteuer der k. k. Post bedienen, nebst dem vollen Steuerbetrage immer auch die Recepissegebühr anzuschließen, weil dem Erbsteuerfonde keine derlei Kosten zu Gunsten der Partei zur Last fallen dürfen.

§. 66.

Sowohl die Erbsteuer-Ausweise, als die dießfalls erstatteten Berichte und Expeditionen, sind auch stämpelfrei; dagegen sind jene Gesuche, welche von den Parteien selbst nach bereits erhaltener Zahlungs-Verordnung, entweder um Verlängerung des Zahlungstermines, oder um sonst irgend eine ähnliche Begünstigung, eingereicht werden, mit Ausschluß der Beilagen, dem Stempel unterworfen.

Stämpelpatent vom 5. October 1802.

§. 9. Von dem Gebrauche des Stämpelpapiers sind jedoch ganz befreit:

h) Absolutorien und summarische Extracte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landschaftliche Cameral- oder Kriegscasse, oder den Contributions-, Darlehungs-, Erbsteuer- oder Taxfond und dergleichen betreffen.

r) Erbschaftssteuer-Ausweisungen.

Hofkammer-Decret vom 11. Jänner 1820, Z. 118. Kundgemacht vom k. k. mährisch-schlesischen Landesgubernium unterm 4. Februar 1820, Z. 2255.

Ueber die Anfrage wegen Anwendung oder Nichtanwendung des Stämpels zu den Erbsteuer-Versicherungs-Reversen wird bedeutet: daß Erbsteuer-Versicherungs-Reverse allerdings stämpelfrei behandelt, dagegen aber Gesuche, mittelst welcher die Erbsteuer-Ausweise überreicht werden, nach Vorschrift des §. 9, lit. I., mit dem Stempel von sechs Kreuzern zu versehen sind.

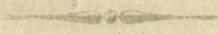
Justiz-Hofdecret vom 6. Februar 1829; an das galizische Appellationsgericht.

Sowohl der auf Ansuchen einer Partei aufgenommene Schätzungsact, als auch andere Urkunden, welche dem Erbsteuer-Ausweise zugelegt werden, und nicht vielleicht ihrer Eigenschaft nach vom Stempel befreit sind, unterliegen dem classenmäßigen Stempel.

W u n d u n g

über die

Quirrigung



Nachricht für den Buchbinder: „Die beiden Folio-Tabellen des Erträgnis-
Ausweises, Formular A und ad Formular A, werden nach Pagina 16 gebunden.“

Geometrie

über die

des Geistes vom 23. Febr. 1777, Seite 7, verordnet die Akademie

Geometrie

1) in bestimmte, und
 2) in verhältnismäßige, und zwar nach Möglichkeit die
 Eigenschaften der Arten und Gattungs-Eigenschaften, welche diesen Ge-
 schlechtern unterworfen sind.
 Die bestimmten Gebühren sollen sich in sechs Classen, an-

- 1) von 1 Franc, in der
 - 2) von 2 Franc, in der
 - 3) von 3 Franc, in der
 - 4) von 5 Franc, in der
 - 5) von 10 Franc, in der
 - 6) von 15 Franc, und in der
 - 7) von 25 Franc besteht werden müssen.
- Die verhältnismäßigen Gebühren sollen nach drei Classen
 unterteilt, und zwar: in der
 1) von 100 Franc mit 25 Centimen von 100 Franc oder 1/4 Prozent
 in der
 2) von 100 Franc mit 50 Centimen von 100 Franc oder 1/2 Prozent
 in der
 3) von 100 Franc mit 1 Franc von 100 Franc oder 1 Prozent, in der
 4) von 100 Franc mit 1 Franc 25 Centimen von 100 Franc oder

Einregistrierung.

Das Gesetz vom 22. Frimaire, Jahr 7, verordnet die Abnahme der Registergebühren.

Diese theilen sich :

- 1) in bestimmte, und
- 2) in verhältnismäßige, und zwar nach Maßgabe der Beschaffenheit der Acten und Güter-Uebertragungen, welche diesen Gebühren unterworfen sind.

Die bestimmten Gebühren theilen sich in sieben Classen, wo in der

- 1ten 1 Franc, in der
- 2ten 2 Franc, in der
- 3ten 3 Franc, in der
- 4ten 5 Franc, in der
- 5ten 10 Franc, in der
- 6ten 15 Franc, und in der
- 7ten 25 Franc bezahlt werden müssen.

Die verhältnismäßigen Gebühren werden nach acht Classen eingehoben, und zwar: in der

- 1ten Classe mit 25 Centimen von 100 Franc oder $\frac{1}{4}$ Percent, in der
- 2ten Classe mit 50 Centimen von 100 Franc oder $\frac{1}{2}$ Percent, in der
- 3ten Classe mit 1 Franc von 100 Franc oder 1 Percent, in der
- 4ten Classe mit 1 Franc 25 Centimen von 100 Franc oder $1\frac{1}{4}$ Percent, in der

5ten Classe mit 2 Franc von 100 Franc oder 2 Percent, in der
6ten Classe mit 2 Franc 50 Centimen von 100 Franc oder
2 $\frac{1}{2}$ Percent, in der

7ten Classe mit 4 Franc von 100 Franc oder 4 Percent, und
endlich in der

8ten Classe mit 5 Franc von 100 Franc oder 5 Percent.

Diese verhältnißmäßigen Gebühren sind die eigentliche Erbsteuer, sie dürfen vermög des zweiten und dritten Artikels des Gesetzes vom 27. Ventose, 9. Jahres, nie unter 25 Centimen eingehoben werden, und die Erhebung hat nach der Summe und deren Werth, von 20 zu 20 Francs, einschließlich und ohne Bruch zu erfolgen.

Bestimmte Gebühren.

I. Classe.

Acten, die einer bestimmten Gebühr von einem Franc unterworfen sind:

1) Die Absethungen, Verwerfungen und Verzichtleistungen der Erbschaften, Vermächtnisse, oder des gemeinschaftlichen Besizes, wenn sie ganz unbedingt gemacht sind.

Es muß von jedem Verzichtleistenden, und für jede Erbschaft, auf welche Verzicht gethan wird, die Gebühr von einem Franc erlegt werden.

2) Jede Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen oder gemeinschaftlichem Besize, wenn es unbedingt, auch nicht vor Gericht geschieht.

Von jedem Annehmenden und für jede Erbschaft muß eine Gebühr erlegt werden.

Mit Gesetz vom 7. Pluviose, 12. Jahres, wurde auch die Register-Gebühr von Schenkungen für Arme und Hospitäler auf die fixe Gebühr eines Franc für die Transcription, unbeschadet der Gebühr, die dem Conservator zukommt, herabgesetzt.

3) Die Annahme von Uebertragungen oder Delegationen von Schulden, die auf einen gewissen Termin verfallen sind, und sworüber ein besonderer Act ausgestellt worden ist, wenn nämlich die verhältnißmäßige Gebühr über die Uebertragung oder Delegation schon entrichtet worden ist; wie auch, wenn die Annahme der gleichfalls
auf

auf einen gewissen Termin verfallenen Schuld in dem Delegations-Act selbst enthalten seyn sollte.

4) Die bloßen und unbedingten Genehmigungen, wenn sie nicht vor Gericht geschehen.

5) Die öffentlichen Acten über die Bekundigung der Geburt des Todesfalls oder der Verwandtschaft eines Menschen.

6) Die Hilfsbefehle zur Vollstreckung, Vervollständigung und Beendigung bereits einregistrirter Acten.

7) Die Acten, welche wegen Ungültigkeit oder andern Ursachen nochmals aufgesetzt werden müssen, ohne daß jedoch eine Aenderung des Gegenstandes oder seines Werthes vorgenommen wäre.

8) Die Versteigerungen an den Meistbiether auf Kosten des ersten Käufers, wenn der Kaufpreis nicht höher ist, als bei der ersten Versteigerung, doch nur dann, wenn dieselbe schon einregistrirt wurde.

9) Die Annahme an Kindesstatt.

10) Die einfachen und unbedingten Zeugnisse.

11) Die Beschlüsse der Unverwandten, mit Ausnahme derjenigen, wodurch Vormünder und Curatoren ernannt werden*).

12) Die bloßen und einfachen Autorisationen.

13) Die Bilanzen.

14) Die Lehrbriefe, worin weder Geld- noch Werth-Verbindlichkeiten, noch Quittungen enthalten sind.

15) Die Bürgschaften für Personen, die selbst vor Gericht zu stellen sind.

16) Die Bescheinigungen von Bürgschaften und Verbürgungen.

17) Alle bloßen Scheine und Certificate, die Lebens- und Aufenthaltsscheine.

18) Die Collationirungen von Acten und gerichtlichen Schriften, so wie von Auszügen derselben, von welchen öffentlichen Beamten sie auch vorgenommen seyn mögen.

Die Gebühr muß für jedes Actenstück oder Auszug besonders entrichtet werden.

*) Für diese letztern müssen nach dem loi du 22 Frimaire an VII. Art. 68,

§. 2, Nr. 4, zwei Franc bezahlt werden.

19) Die Compromiß-Acten, wenn sie keine Schuldverschreibungen enthalten, da solche der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen sind.

20) Alle Anerkennungs- oder Empfangscheine für Ladungen zu Wasser, und für Frachtbriefe zu Lande.

21) Die unbedingten Einwilligungen

22) Im Einklange mit dem avis du Conseil d'état du 21 Octobre 1809. 3^o: Alle einfachen Quittungen und Empfangscheine von gerichtlichen Acten.

23) Die einfachen Declarationen in Civil-Prozessen.

24) Die Erklärungen, daß man für einen Andern gekauft habe, wenn das Recht, einen Bevollmächtigten zu ernennen, in dem Versteigerungsact oder dem Verkaufs-Contracte vorbehalten, die Erklärung durch einen öffentlichen Act geschehen, und in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Versteigerung oder Abschließung des Contracts notificirt worden ist.

25) Die bloßen einfachen Auslieferungen von Vermächtnissen.

26) Die Hinterlegung von Acten und gerichtlichen Urkunden bei irgend einem öffentlichen Beamten.

27) Im Einklange mit dem avis du Conseil d'état du 21 Octobre 1803. 3^o: Die förmlichen Hinterlegungen von Geldsummen und Mobilar-Effecten bei einem öffentlichen Beamten, wenn dadurch der Hinterlegende noch nicht seiner Verbindlichkeit entlediget wird; und die Quittungen, welche die Hinterlegenden oder ihre Erben ausstellen, wenn ihnen die hinterlegten Gegenstände ausgehändiget werden.

28) Die einfachen Entsagungen oder unbedingten Verzichtleistungen.

Als solche aber sind sie nicht anzusehen, wenn sie über ein erfolgtes Urtheil geschehen, weil sie dann als Vergleiche oder Wiedererkauf, nach Maßgabe der Wirkung, die sie hervorbringen, der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegen.

29) Die Uberschläge von Unternehmungen oder Arbeiten, worin weder eine Verbindlichkeit zu gewissen Summen oder Geldwerthe, noch Quittungen enthalten sind.

30) Jeder Gerichtsdieneract, alle gerichtlichen Bekanntmachungen, die Zitrzettel der Friedensrichter, die Gebote, Begehren, Bekanntmachungen, Vorforderungen, Anerbiethungen, welche für den

Gläubiger keine gerichtliche Beweisschrift abgeben können, und welche nicht angenommen worden sind, jede Einrede, Aufforderung, Verbal-Prozeß, Assignation, Protestation und Gegenprotestation, öffentliche Verkündigung und öffentlicher Anschlag, Pfändung, Sequestration und Aufhebung derselben, und überhaupt alle außergerichtlichen Acten der Quissiers und ihres Amtes, welche keiner verhältnismäßigen Gebühr unterworfen sind, vorbehaltlich die Ausnahmen, welche in dem Gesetz ausdrücklich angeführt sind; ferner die Gerichtsdieneracten, die Significirungen, und alle anderen außergerichtlichen Acten, welche auf die Erhebung der directen und indirecten Abgaben, und aller andern Summen, die der Nation schuldig sind, sogar der Vocal-Contributions, doch nur in dem Falle, wenn die Hauptsumme über 25 Francs beträgt, Bezug haben.

Jeder Kläger und Beklagte hat eine Gebühr zu entrichten, es mögen ihrer in demselben Act so viele enthalten seyn, als da wollen, ausgenommen die Miteigenthümer und Miterben, die vereinigten Anverwandten, die Mitinteressenten, die assicurirten oder für einander haftenden Schuldner und Gläubiger, die Sequester und Zeugen, welche nur für eine und dieselbe Person in denselben Original-Acten, wenn ihr Stand u. s. w. darin angegeben ist, gerechnet werden sollen, sie mögen als Kläger oder Beklagte auftreten.

Nach dem art. 13 de la loi du 27 Ventôse an 9, kommt diese letzte Verfügung auch auf die Erklärungen und Significirungen der Appellation von Urtheilssprüchen der Friedensrichter, der Civil- und Handelsgerichte, und der Schiedsrichter anzuwenden.

31) Sendschreiben, welche weder Schuldbekennnisse, Quittungen, noch sonst ein Pactum enthalten, das einer verhältnismäßigen Gebühr unterworfen wäre.

32) Die Ernennung von Kunstverständigen und Schiedsrichtern.

33) Besitznehmungen in Folge einregistrirter Acten.

34) Abschätzungen von Mobilien.

35) Die Verbal-Prozesse und Berichte der Beamten, Aufseher, Commissäre, Sequester, Kunstverständigen, Feldmesser, Forstagenten und Feldhüter.

36) Vollmachten und Befugnisse zu Geschäftsführungen, die keine solche Stipulation oder Clausel enthalten, welche einer verhältnismäßigen Gebühr unterworfen wäre.

37) Unbestimmte Entschädigungs-Versprechen, die nicht geschätzt werden können.

38) Die einfachen Bestätigungen der in gehöriger Form errichteten Urkunden.

39) Die bloßen Bescheinigungen, welche weder Verbindlichkeiten noch Quittungen enthalten.

40) Die Ungültigkeits-Erklärungen, wenn sie durch einen rechtmäßigen Act in den ersten 24 Stunden, nach Schließung der umgestoßenen Acten gemacht werden.

41) Die Widerrufungen und Zurücknehmungen.

42) Die Vereinigung der Nutznießung mit dem Eigenthume, jedoch nur dann, wenn sie durch einen Abtretungsact geschieht, und wenn sie nicht für einen Preis Statt hat, der beträchtlicher als derjenige ist, für den der Fruchtgenuß hintangegeben wurde.

43) Die Anbote und Versteigerungen (die gerichtlichen ausgenommen), wenn sie in Folge bereits einregistrierter Acten unternommen werden.

44) Erneuerungen der Urkunden, oder Bescheinigungen der Renten, worüber schon rechtskräftige Contracte errichtet wurden.

45) Alle Vergleiche, sobald sie nicht Verbindlichkeiten zu Geldsummen oder Geldwerth, oder sonstige Verfügungen enthalten, welche einer höhern Einregistrirungs-Gebühr unterliegen.

46) Die vorläufigen Urtheilssprüche der Friedensrichter, so wie die Endurtheile derselben, die zu einer Summe verurtheilen, deren verhältnißmäßige Gebühr keinen Franc beträgt, Individualitäts-Scheine, Protocolle über Verhandlungen der Verwandten-Versammlungen, Widirungen gerichtlicher Acten, welche die Kraft eines Hilfsbefehles besitzen, und endlich alle Acten der Friedensrichter, bezüglich welcher keine andere gesetzliche Vorschrift besteht.

Die von Friedensrichtern ertheilten Zettel aber, mittelst welchen Jemand vor das Friedensgericht oder vor die Vermittlungskammer zitiert wurde, sind nach dem loi du 18 Thermidor an VII, insgesammt von der Formalität des Einregistrirens frei, unbeschadet jedoch der Gebühr, die von der Significirung gedachter Zettel zu fordern ist.

47) Alle Verbal-Prozesse der Friedensgerichte, welche keine Verfügung enthalten, die einer verhältnißmäßigen Gebühr unterwor-

fen wäre, oder wenn in diesem letzteren Falle die Gebühr keinen Franc betragen sollte.

48) Die Acten und Urtheilssprüche der gewöhnlichen Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalgerichte, es mögen nun zwei Parteien seyn, oder öffentliche Beamte als eine der beiden Parteien auftreten, sobald zu keiner Geldsumme condemnirt wird, oder die Geldsumme so gering wäre, daß sie keiner Gebühr von einem Franc unterläge; eben so auch die Hinterlegungen und Quittungen in den Secretariaten obgedachter Gerichte in den Fällen, wo ein öffentlicher Beamte gegen eine Privatperson auftritt.

49) Die Urtheilssprüche wegen directer oder indirecter Abgaben, oder bezüglich anderer der Nation gehöriger Summen, oder der Localabgaben, wie hoch sich auch die Condemnation belaufen, oder von was immer für einem Gerichtshofe sie herrühren möge.

50) Die Verbal-Prozesse von Verbrechen und Vergehen gegen allgemeine Polizei- oder Auflagen-Verordnungen; und

51) überhaupt alle civilgerichtlichen und außergerichtlichen Acten, bezüglich welcher nichts anderweitiges verfügt ist, und die einer verhältnißmäßigen Gebühr nicht unterworfen sind.

II. C l a s s e.

Acten, welche einer bestimmten Gebühr von zwei Francs unterliegen.

1) Die Inventare über alle Arten von Mobilien, Urkunden und Papiere.

Da die Protocolle der Siegelanlegung, des Inventars u. s. w. mehrere Sitzungen erfordern können, für jede Sitzung aber insbesondere einmal die Gebühr zu entrichten kommt, so müssen nach dem décret impérial du 10 Brumaire an XIV, Anfang und Ende jeder Sitzung, so wie jede Unterbrechung derselben in dem betreffenden Aufsatze angezeigt werden.

2) Abschließungen der Inventare.

3) Die Verbal-Prozesse bei Anlegung und Abnahme der Siegel, so wie auch bei Erkennung ihrer Unverletztheit.

4) Die Verbal-Prozesse über Ernennung von Vormündern und Curatoren.

5) Die Urtheile der Friedensrichter, wodurch Jemand von einer Klage freigesprochen, oder dieselbe abgewiesen wird; die Urtheile auf Verwerfung der Opposition oder gerichtlichen Einsprachen, über Gültigkeit von Aufkündigungen, gerichtliche Außerbesitzsetzungen, Verpflichtung zu Ehrenerklärungen wegen persönlicher Beschimpfung, und überhaupt alle Urtheilssprüche, welche schließliche Verfügungen enthalten, wofür keine verhältnißmäßige Gebühr zu erlegen ist.

6) Die Bescheide der Richter der Civil-Gerichtshöfe, welche sie auf eine Bittschrift oder Memoire erlassen, die Referir-, Mittheilungs- und Injunctions-Befehle, die Bewilligung, Möbeln in Pfand-Beschlag zu nehmen, zu reclamiren oder zu verkaufen, und die Befehle der Commissäre des Vollziehungs-Directoriums, in den Fällen, wo sie das Gesetz dazu bevollmächtigt; die vorläufigen und einleitenden Acten und Urtheilssprüche dieser Gerichtshöfe und Schiedsrichter, so wie alle in den Kanzleien derselben gefertigten Acten, welche eine Einwilligung, Hinterlegung, Quittirung, Nichtanerkennung einer Sache, die angeblich in seinem Namen geschehen, eine Ausschließung von Gerichtshöfen, Reisebewilligungen, Einsprache gegen Mittheilung von Prozeß-Acten, Citationen und Reclamationen, Verzichtleistungen auf gemeinschaftlichen Besitz, Erbschaft oder Vermächtniß (jeder Verzichtleistende muß einmal die Gebühr erlegen), Erneuerung der gerichtlichen Klage, Mittheilung von Prozeß-Acten an dem Orte selbst, und ohne sie mitzunehmen, Bescheinigung und Beglaubigung von Schuldforderungen, oder Einsprache gegen die Ausfertigung eines Urtheils enthalten.

7) Die auf Gesuche und Denkschriften erlassenen Amtsbefehle, die, wodurch Jemand wieder vorgefordert wird, und alle Vorbereitungs- und Einleitungs-Acten, dann Urtheilssprüche der Handelsgerichte.

So auch die in den Kanzleien dieser Gerichtshöfe gefertigten Acten, welche die Hinterlegung von Bilanzen oder Registern, Einsprache gegen die Bekanntmachung einer Theilung, Hinterlegung von Geldsummen oder Prozeß-Schriften enthalten, und jeder andere Conservations- oder Formalitätsact.

8) Die Ausfertigung von Amtsbefehlen und Verbal-Prozessen der öffentlichen Beamten des Civil-Standes, enthaltend die Anzeige des Tages oder des Aufschubes für die vor der Heirath oder der Ehescheidung zu haltenden Versammlungen.

III. Classe.

Acten, die der bestimmten Gebühr von drei Franc unterworfen sind.

1) Die Ehecontracte, welche keine andere Verfügung enthalten, als die Erklärungen von Seite der Eheleute über das, was sie sich gegenseitig zubringen, ohne gegen einander vortheilhafte Bedingungen festzusetzen. Wenn der Bräutigam darin anerkennt, daß er die von seiner Braut zugebrachte Mitgift erhalten hat, so ist dieß keiner besondern Gebühr unterworfen.

Wenn die künftigen Eheleute von ihrer Familie in aufsteigender Linie ausgesteuert werden, oder ihnen von Nebenverwandten und andern Personen Schenkungen gemacht werden, und dieß in dem Ehecontracte stipulirt ist, so kommen in diesem Falle die Gebühren nach der Natur der Güter verhältnißmäßig zu erheben.

2) Die Theilung von beweglichen und unbeweglichen Gütern zwischen gemeinschaftlichen Eigenthümern, unter welchem Namen sie auch geschehen mag, sobald sie gerichtlich beurkundet werden. Wenn aber von einem Theile noch ein Betrag herausgezahlt wird, so ist hievon die Gebühr wie bei dem Verkaufe abzunehmen.

3) Die Eidesleistungen der Greffiers und Huissiers der Friedensrichter, der Zollwächter, der Wald- und Feldhüter, wenn sie ihre Amtsverrichtungen antreten.

4) Die Gesellschafts-Acten, welche weder Schuldverschreibungen, noch Uebertragungen von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthume zwischen den Gesellschaftsgliedern oder andern Personen enthalten. Die Acten, wodurch eine Gesellschaft aufgehoben wird, unterliegen derselben Gebühr.

5) Die Testamente und alle Schenkungen auf den Todesfall, so wie die in den Ehecontracten zwischen den künftigen Eheleuten von Todeswegen getroffenen Verfügungen.

6) Die Vereinigungen der Gläubiger zur Aufstellung eines Curators über das hinterlassene Vermögen.

7) Die Ausfertigungen der Urtheilssprüche der Civilgerichte erster Instanz, des Appellhofes, der Handels- und Schiedsrichters-Tribunale, in welchen schließliche Verfügungen enthalten sind, die keiner verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen seyn können, oder de-

ren verhältnißmäßige Gebühr den Betrag von drei Franc nicht erreicht, und bezüglich welcher keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

IV. Classe.

Acten, die einer bestimmten Gebühr von fünf Franc unterworfen sind.

1) Die Abtretungen von Gütern, sie mögen freiwillig oder gezwungen Statt haben, um von den Curatoren der Schuldenmassa verkauft zu werden.

Geschieht aber die Güterabtretung an Zahlungs = Statt, so kommt die verhältnißmäßige Gebühr zu entrichten.

2) Die Großjährigkeits = Erklärungen.

Für jeden Mündigerklärten muß eine Gebühr erlegt werden.

3) Die Ergreifung der Appellation gegen das Urtheil eines Friedensrichters an die erste Instanz.

Nach dem loi du 27 Ventôse an IX muß die Gebühr so oft entrichtet werden, als in dem appellirten Urtheile Appellanten und Appellaten vorkommen, mit Ausnahme der Miterben, Miteigenthümer, vereinigten Anverwandten und Mitinteressenten.

V. Classe.

Acten, welche einer bestimmten Gebühr von zehn Franc unterworfen sind.

Die Appellationen gegen Urtheile der Civil- und Handelsgerichte und der Schiedsrichter.

VI. Classe.

Acten, die einer bestimmten Gebühr von fünfzehn Franc unterworfen sind.

1) Die Ehescheidungs = Acten.

2) Die Urtheile der Civil = Gerichte, worin Jemanden die freie Vermögens = Verwaltung untersagt wird, und diejenigen, welche eine

Vermögensstheilung zwischen Mann und Frau anbefehlen, wenn sie nicht die Verurtheilung zu einer gewissen Summe enthalten, von der die verhältnißmäßige Gebühr 15 Franc betragen würde.

3) Der erste Appellationsact an das Cassations-Gericht, es sey durch eine Bittschrift oder Memoire, oder durch eine Declaration in Civil-Prozessen, Polizei- oder Zuchtpolizei-Gegenständen; nur die peinlichen Prozesse sind nach dem arrêté du 21 Pluviöse an XI von dieser Gebühr ausgenommen.

4) Die Eidesablegungen der Notare, Secretäre und Huissiere der Civil-, Handels- und Appellations-Gerichte, dann aller vom Staate besoldeter Beamten, welche nicht in der mindern Classe von 3 Franc vorkommen.

Nach dem décret impérial du 31 Mai 1807 unterliegen auch die Eidesablegungen der Advocaten, Sachwalter und gerichtlichen Bertheidiger dieser Gebühr.

VII. Classe.

Acten, die einer bestimmten Gebühr von fünf und zwanzig Franc unterliegen.

Jede Ausfertigung eines Urtheils des Cassations-Hofes, welche einer Partei mitgetheilt wird.

Verhältnißmäßige Gebühren.

I. Classe.

Fünf und zwanzig Centimen von Hundert Franc.

Hieher gehören:

1) Die Pachtbriefe von Weideplätzen und Fütterung der Thiere.

Die Gebühr kommt von dem gesammten Preise aller Jahre der Pachtung zu entrichten, nämlich, auf den Fuß von 25 Centimen von 100 Franc für die zwei ersten Jahre, und der halben Gebühr für die folgenden Jahre.

2) Die Viehnützungs-Pachtung, und die über eine gewisse empfangene Anzahl Viehes ausgestellten Bescheinigungen.

Die Gebühr soll nach dem im Acte ausgedrückten Preise bezahlt werden, oder wenn dieser darin nicht angezeigt worden, nach der Abschätzung, die mit dem Viehe vorgenommen werden wird.

3) Der Wechsel, welcher durch einen Sterbfall in Ansehung des Eigenthums oder der Nutznießung von beweglichen Gütern, in gerader Linie, bewirkt wird.

II. Classe.

Fünfzig Centimen für Hundert Franc.

Hierher gehören:

1) Die Abtretungen wegen Affecuranz oder wegen einer auf ein Handelsschiff gewagten Summe.

Die Gebühr wird nach dem Werthe der abgetretenen Sache entrichtet.

In Kriegszeiten wird nur eine halbe Gebühr entrichtet.

2) Die Affecuranz-Acten und Contracte.

Die Gebühr wird nach der Affecuranz-Prämie entrichtet, und zwar in Kriegszeiten nur zur Hälfte.

3) Die Minuendo-Versteigerungen und die Verträge wegen Bau, Ausbesserung, Unterhaltung, Verproviantirung und Lieferungen, die vom Staate oder den Central- und Municipal-Verwaltungen oder öffentlichen Anstalten bezahlt werden, wie auch die Versteigerungen der Einhebungskosten der directen Steuern an den Mindestbietenden.

Nach dem Arrêté du 6 Fructidor an XI, und dem Arrêté du 15 Brumaire an XII sind alle Kaufverträge und Versteigerungen für die verschiedenen Dienste des Kriegs-Departements und für das Seewesen der bestimmten Gebühr von einem Franc unterworfen, wenn nicht in denselben die ausdrückliche Clausel der proportionellen Abgabe von 50 Centimen von 100 Franc enthalten ist.

4) Die Ausgleichung zwischen Gläubiger und Schuldner auf einen geringeren Betrag, als die ursprünglichen Schulden ausmachen. Die Gebühr wird von der Summe bezahlt, welche sich der Schuldner in Folge Ausgleichung zu bezahlen verpflichtet.

5) Die Vergleiche und Verträge wegen Unterhalt von Personen, wenn die Jahre der Vertrags-Dauer bestimmt sind.

Die Gebühr ist von dem gesammten Betrage der Jahre abzunehmen, und vermindert sich auf die Hälfte, wenn es die Ernährung von Minderjährigen betrifft.

6) Die Wechsel auf Ordre, die Abtretungen von Actien und Coupons, und jedes andere verhandelbare Effect von Privat-Personen oder Gesellschaften, mit Ausnahme der gezogenen Wechselbriefe.

Die verhandelbaren Effecten dieser Art können nur alsdann einregistrirt werden, wenn man den dagegen eingelegten Protest mit vorweist.

7) Die Lehnbriefe, wenn sie die Bestimmung einer zu leistenden Geldsumme oder von Mobilar-Effecten enthalten, sie mögen nun bezahlt worden seyn, oder nicht.

8) Die Bürgschaften für Geldsummen und Mobilar-Effecten, die Mobilar-Versicherungen, und die Entschädigungen eben der Art.

Nur jene Bürgschaften, die sich auf die Versteigerungen und Kaufverträge bezüglich des Brücken- und Chausseendienstes, der Schifffahrt, und der See- und Landelhäfen gründen, sind nach dem décret du 25 Germinal an XIII Art. 1^{er} der bestimmten Gebühr von einem Franc unterworfen.

9) Ausfertigungen der Urtheile, worin auf Bezahlung einer Geldsumme oder eines Geldwerthes von was immer für einem Richter gesprochen wird, sobald sich die verhältnißmäßige Gebühr auf mehr als drei Franc erhöht.

Wird auf Schadenersatz gesprochen, so kommt die Gebühr mit zwei Percenten abzunehmen.

Wenn das Urtheil auf eine Klage, die auf einen nicht registrirten mündlichen Vertrag gegründet ist, erfolgt, so soll die Gebühr, zu welcher die Klage Anlaß gegeben hätte, wenn der Vertrag durch einen öffentlichen Act errichtet worden wäre, jener Gebühr unbeschadet erhoben werden, welche für das Urtheil zu bezahlen ist.

10) Die Bodmerei-Verträge, und

11) Die Quittungen, Rückzahlungen und Loskaufungen von Renten und Schulden aller Art, dann der Rückkauf, der in gehörig einregistrirten Acten beim Verkaufe bedungen wurde, und endlich alle Acten und Schriften, wodurch jemand von Geldsummen oder Mobilar-Effecten schuldenfrei gemacht wird.

III. Classe.

Ein Franc von Hundert Franc.

Hierher gehören:

1) Die Zuschläge an die Mindestbietenden, und die Kauf-Verträge, welche nicht in die vorhergehende Classe gehören, und Aufbautungen, Ausbesserungen und Unterhaltungen zum Gegenstande haben, so wie alle andern Verträge, welche einer Abschätzung fähig sind, zwischen Privat-Personen geschlossen werden, und kein Versprechen zur Lieferung von Waaren, Lebensmitteln oder andern Mobilar-Effecten enthalten.

2) Die auf die Dauer von einem oder zwei Jahren geschlossenen Pacht- und Mieth-Contracte. Die Gebühr wird von dem gesammten Preise für beide Jahre entrichtet, so wie für diejenigen, deren Dauer auf längere Zeit bestimmt ist, nur sollte in diesem Falle für die zwei ersten Jahre 1 Franc von 100, und für die übrigen 25 Centimen von 100 Franc abgenommen werden, welche Bestimmung aber durch das Gesetz vom 27 Ventöse an IX dahin abgeändert wurde, daß für die zwei ersten Jahre 75 Centimen, und für die folgenden 20 Centimen von 100 Franc abgenommen werden sollen.

Die Unter- oder Afterspachtungen sind, so wie die der Nationalgüter, der nämlichen Gebühr unterworfen.

3) Die Verträge, Vergleiche, Schuldbriefe, Rechnungs-Abschlüsse, Cessionen und überhaupt alle Acten und Schriften, welche die Verbindlichkeit zur Zahlung schuldiger Summen für bares Darlehen enthalten; und

4) der Wechsel bezüglich des Eigenthums- oder Nießbrauch-Rechtes bei unbeweglichen Gütern, wenn derselbe durch einen Sterbefall in gerader Linie bewirkt wird.

IV. Classe.

Ein Franc fünf und zwanzig Centimen für Hundert Franc.

Hierher gehören:

1) Die Schenkungen des Eigenthumes oder Nießbrauches von beweglichen Gütern unter Lebenden in gerader Linie.

Wenn diese Schenkungen aber unter künftigen Eheleuten durch einen Ehecontract gemacht werden, so ist nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

2) Der Wechsel in Rücksicht auf Eigenthum oder Nießbrauch von beweglichen Gütern, welcher durch einen Sterbfall zwischen Seitenverwandten oder Fremden bewirkt wird. Bei Eheleuten aber wird nur die halbe Gebühr entrichtet.

v. C l a s s e.

Zwei Franc für Hundert Franc.

Hierher gehören:

1) Jede gerichtliche Zuerkennung bei Versteigerungen, der Verkauf, Wiederverkauf, und überhaupt jede Abtretung von Mobilien unter einer lästigen Bedingung.

Bei Wiederverkäufen, wo die Gebühr des ersten Kaufpreises bereits entrichtet wurde, kommt nur von dem allfällig sich ergebenden Mehrbetrage die Gebühr zu entrichten.

2) Die Errichtungen von immerwährenden oder lebenslänglichen Renten und Pensionen unter einer lästigen Bedingung, dann die Verpachtungen beweglicher Güter auf eine unbestimmte Zeit.

3) Die Vertauschungen unbeweglicher Güter von gleichem Werthe, der Mehrwerth aber ist mit vier Percenten zu versteuern.

4) Die Wahlen und Benennungen eines Bevollmächtigten in Versteigerungs- oder Kauf-Contracten über bewegliche Güter, wenn die Ernennung nach den ersten 24 Stunden geschieht, oder wenn das Recht hiezu in dem Versteigerungs-Protocolle oder Kauf-Contracte nicht ausbedungen ist.

5) Die Verpfändung von unbeweglichen Gütern.

6) Die Antheile, welche die Gläubiger durch Versteigerung unbeweglicher und noch nicht getheilter Güter empfangen haben.

7) Die Herausgabe beim Theilen beweglicher Güter, und

8) der Schaden-Ersatz, zu dem die Criminal-, Zucht- und Polizei = Gerichte verurtheilen.

Nach dem loi du 27 Ventdse an IX. 11. gehört auch der von Civil-Gerichten zuerkannte Schaden-Ersatz in diese Classe.

VI. Classe.

Zwei Franc fünfzig Centimen von Hundert Franc.

Hieher gehören:

1) Alle Schenkungen eines Eigenthums- oder Nießbrauch-Rechtes auf bewegliche Güter unter lebenden Seitenverwandten oder andern Personen. Werden sie aber zwischen Eheleuten in einem Ehecontracte gemacht, so ist nur die halbe Gebühr abzunehmen.

2) Die Schenkungen des Eigenthums oder des Nießbrauch-Rechtes auf unbewegliche Güter zwischen Lebenden in gerader Linie. Bei Eheleuten hingegen kommt nur die halbe Gebühr zu entrichten.

Das bei Gelegenheit öffentlicher Feierlichkeiten gespendete Heirathsgut aber unterliegt nach dem Decret du 20 Juin 1810 nur der bestimmten Gebühr eines Francs.

3) Die Uebertragungen des Eigenthums- oder Nießbrauch-Rechtes auf unbewegliche Güter, die durch den Tod zwischen Eheleuten bewirkt werden.

VII. Classe.

Vier Franc von Hundert Franc.

1) Jeder gerichtliche Zuschlag, Verkauf, Wiederverkauf, Abtretung, Rückabtretung, und alle andern Civil- und gerichtlichen Acten, wodurch das Eigenthum oder der Nießbrauch unbeweglicher Güter mit lästigen Bedingungen an eine andere Person übertragen wird.

Bei den Wiederverkäufen wird die Gebühr nur von dem Ueberschusse der zweiten Versteigerung abgenommen.

2) Pachtcontracte der unbeweglichen Güter, zur Sicherstellung lebenslänglicher, immerwährender oder solcher Renten, deren Dauer nicht bestimmt ist.

3) Die Wahlen und Benennungen eines Bevollmächtigten bei Versteigerungen oder Kaufscontracten unbeweglicher Privatgüter, wenn die Erwähnung nach den ersten 24 Stunden geschieht, oder wenn das Recht hierzu in dem Versteigerungs-Protocolle nicht vorbehalten worden ist.

4) Die ungetheilten Antheile unbeweglicher Güter, welche durch Steigerungen erstanden werden.

5) Die Herausgabe bei Austauschung und Theilung unbeweglicher Güter; und

6) die Wiederbesiznahme nach Verlauf der Zeitfrist, die man sich durch solche Kaufcontracte vorbehalten, worin die Befugniß, nach Erlegung des Kaufpreises in den Besiz des verkauften Gutes zu treten, ausbedungen worden.

VIII. Classe.

Fünf Franc von Hundert Franc.

Hieher gehören:

1) Die Schenkungen des Eigenthums- oder Nutznießungs-Rechtes auf unbewegliche Güter unter lebenden Seitenverwandten oder auch nicht verwandten Personen. Geschehen dieselben durch einen Ehecontract zwischen künftigen Eheleuten, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten, und

2) der Wechsel des Eigenthums- oder Nutzungsrechtes auf unbewegliche Güter, welcher durch einen Sterbfall zwischen Seitenverwandten oder nicht verwandten Personen bewirkt wird, es sey durch Erbschaft, Testament, oder einen andern, von einem Todesfalle abhängigen Freigebigkeitsact.

Bestimmung der Ausmittlung des Werthes, von dem die verhältnismäßige Gebühr zu erheben ist.

Der Werth des Eigenthumes und des Genusses der beweglichen Güter wird bestimmt:

1) Für die Pachtungen und Miethen mittelst des jährlich ausgedrückten Preises, mit Beifügung der dem Uebernehmer auferlegten Lasten.

2) Für Schuldforderungen auf Termine, Cessionen, Quittungen und andere obligatorische Acten, durch das in denselben nummerisch ausgedrückte Capital.

3) Für die Verkäufe und andere Uebertragungen unter einer lästigen Bedingung durch den bestimmten Preis, und durch das Capital der Lasten, wodurch der Preis vermehrt wird. Wird aber der Preis nicht bestimmt, so wird er durch die zwanzigmalige Multipli-

cation des jährlichen Betrages, mit Einrechnung der darauf ruhenden Lasten, erhoben.

4) Für die Renten und Pensionen, ohne Bestimmung des Capitals, durch die Summe, die sich durch die zwanzigmalige Vervielfachung der immerwährenden, und zehnmahlige der Lebensrenten ergibt.

Ob die Lebensrenten und Pensionen auf einen Kopf eingesezt, oder auf deren mehrere errichtet sind, darf in der Berechnung keinen Unterschied machen.

Bei Renten und Pensionen, die in natura stipulirt sind, hat die Berechnung des Capitals vermög décret du 26 Avril 1808 durch die Abschätzung der Renten, nach Maßgabe der allgemeinen Taxe der Marktblätter von den drei lezten Jahren her, zu geschehen.

Bezüglich der Objecte aber, deren Werth durch die Marktpreise nicht zu ermitteln ist, haben die Parteien eine Schätzungs-Declaration zu machen.

5) Für Urtheile, durch die in denselben ausgedrückte Capitalsumme, nebst liquidirten Interessen und Kosten, und

6) für die durch Schenkung übergangene Nutznießung durch die Ermittlung der Hälfte von dem ganzen Schätzungswerthe des Objectes.

Der Werth des Eigenthumes und Genusses der unbeweglichen Güter aber wird bestimmt:

1) Für die Pachtungen und Miethen durch den jährlichen Pachtschilling, mit Beisügung der dem Uebernehmer auferlegten Lasten.

Der in natura zahlbar stipulirte Pachtschilling wird nach Maßgabe der lezten Local-Marktpreise entziffert, und läßt er sich auf diese Art nicht ermitteln, so haben die Parteien eine Schätzungs-Declaration zu überreichen.

2) Für den Tausch durch die Berechnung der Summe, die sich durch das zwanzigfache jährliche Einkommen, ohne Abzug der Lasten, ergibt.

3) Für die Verpfändungen durch die Summen, für welche sie gemacht sind.

4) Für die Verkäufe und andere Eigenthums- oder Nutznießungs-Uebertragungen unter einer lästigen Bedingung durch den ausgedrückten Preis, mit Beisügung aller Capitallasten, oder im Wege der Abschätzung durch Kunstverständige.

5) Für die Uebertragungen des Eigenthums *titulo gratuito* unter Lebenden, oder für die durch Todesfälle bewirkten, durch eine Schätzung, bei der, ohne Abzug der Lasten, der Ertrag oder jährliche Pachtshilling zwanzigmal gerechnet werden soll.

Für die Vereinigung der Nutznießung mit dem Eigenthume kommt nichts zu zahlen, wenn die Gebühr bereits vorher von dem Werth des Eigenthums bezahlt wurde.

6) Für die Uebertragungen des Nutzungs-Rechtes *titulo gratuito* unter Lebenden, oder für die durch Todesfälle bewirkten, durch eine Schätzung, bei der, ohne Abzug der Lasten, der Ertrag oder jährliche Pachtshilling zehnmal gerechnet werden soll; endlich

7) für Urtheile und Acte, die weder bestimmte Werthe noch Anhaltspuncte zu deren vorschristmäßiger Ermittlung enthalten, durch die von den Parteien zu überreichenden Schätzungs-Declarationen, die in solchen Fällen bescheiniget und unterzeichnet überreicht werden müssen.

Fristen zur Einregistrirung.

Diese sind für die öffentlichen Acten folgende:

a) Von vier Tagen für die Exploits der Huissiers und der übrigen Beamten, welche Verbal-Prozesse auszufertigen befugt sind;

b) von zehn Tagen für die Acten der Notare, die in der nämlichen Gemeinde domiciliren, in welcher der Receveur sein Bureau offen hält;

c) von fünfzehn Tagen für die Acten der Notare, die nicht daselbst wohnen;

d) von zwanzig Tagen für die gerichtlichen Acten, die auf der Urschrift (*minute*) registriert werden müssen, oder solche, von denen kein Concept in der Gerichts-Kanzlei zurückbleibt, oder die als Brevets hinausgegeben werden.

Im weiteren nach dem *loi du 27 ventôse an IX. 16.* für die Acten, die durch das Ausbleiben vor Gericht, durch die Nichtvertheidigung oder Nichtansprechung eines Rechtes veranlaßt worden, wie auch nach dem Art. 7 desselben Gesetzes für die Acten und Protocolle bei Prisen- und Schiffs-Verkäufen oder Schiffbrüchen, welche von den See-Verwaltungsbeamten aufgesetzt werden.

Endlich für alle Acten der Central- und Municipal-Verwaltungen, die der Registrirungs-Formalität gesetzlich unterworfen sind.

e) Die bei Notaren hinterlegten Testamente, so wie die, welche von ihnen aufgenommen worden sind, sollen innerhalb dreier Monate seit dem Absterben des Testators, auf Veranlassung der Erben, Beschenkten, Legatäre oder Testaments-Vollzieher einregistrirt werden.

f) Die Acten unter Privatunterschrift, wenn sie auf Uebertragung des Eigenthums oder der Nuznießung, Pachtung, Miethe, Cession oder Verpfändung rücksichtlich unbeweglicher Güter Bezug haben, sind innerhalb dreier Monate, von ihrem Datum an, zu registriren.

Für diejenigen Acten dieser Art, die im Auslande, auf Inseln oder Colonien, wo die Einregistrirung noch nicht eingeführt ist, errichtet werden, ist für Europa die Frist von sechs Monaten, für Amerika die eines Jahres, und für Asien und Afrika die von zwei Jahren festgesetzt.

g) Die Fristen für die Einregistrirung der Declarationen, welche die Erben, Geschenknehmer oder Legatäre von den Gütern zu machen haben, die ihnen zugefallen, sind nachstehende:

1) von sechs Monaten, vom Tage des Todesalles an zu rechnen, wenn der Erblasser im Inlande gestorben ist;

2) von acht Monaten, wenn er in einem andern Theile von Europa starb;

3) von einem Jahre, wenn er in Amerika, und

4) von zwei Jahren, wenn er in Afrika oder Asien gestorben ist.

Für Abwesende, Condemnirte, Vaterlandsvertheidiger und solche, deren Güter sequestrirt sind, beginnt die sechsmonatliche Frist mit dem Tage, an welchem sie den wirklichen Besitz erlangt haben.

Fällt der letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist dieser nicht einzurechnen.

Verjährung der Registergebühren.

Diese hat Statt:

1) nach zwei Jahren, vom Tage der Registrirung gerechnet, wenn es sich nicht um eine Gebühr handelt, die über besondere Ver-

fügung, oder als Ergänzung einer bereits theilweise erlegten, oder aus Ursache einer falschen Berechnung in einer Declaration, zu erheben ist;

2) nach drei Jahren, vom Tage der Registrirung an zu rechnen, wenn es sich um Güter handelt, die in einer auf den Todesfall gemachten Erklärung übergegangen wurden, und

3) nach fünf Jahren, vom Tage des Absterbens gerechnet, für alle nicht declarirten Erbschaften. Will sich eine Partei auf ein Datum berufen, so wird nur dem, einer öffentlichen, nicht aber auch dem von Privaturkunden Glauben geschenkt.

Durch diese Darstellung nun wurde in möglichster Kürze die Ansicht einer Finanzquelle gegeben, die in allen reoccupirten Provinzen während der französischen Zwischenregierung eingeführt war. Eine derlei Darstellung ist um so schwieriger, als die verschiedenen Instructionen und Verordnungen, lediglich für die Einregistrirung, zwanzig große Bände füllen, und ohne systematische oder mindestens materienweise Zusammenstellung nur in chronologischer Ordnung gesammelt sind. Wie fremdartig, und von dem humanen Geiste der österreichischen Gesetzgebung abweichend das französische Einregistrirungswesen sey, lehrt die Vergleichung beider Systeme, insbesondere aber die Bemessungsart der Register-Gebühren.

Vorerst nämlich geschah die Berechnung der verhältnißmäßigen oder eigentlichen Erbsteuer = Gebühr immer nach der Summe von zwanzig zu zwanzig Frank, so, daß z. B. von dem Betrage pr. 121 Franc die Gebühr von 140 Franc abgenommen wurde, sonach aber, war von Entrichtung dieser Gebühr Niemand, auch Erben in gerader Linie nicht ausgenommen, so zwar, daß auch dann, wenn ein Erblasser wirklich mehr Schulden als Vermögen hinterlassen hätte, doch bei Bemessung der Registergebühren keine Last in Abzug gebracht werden durfte, und z. B., wenn ein Erblasser 1000 fl. hinterlassen hätte, von diesem ganzen Betrage die Gebühr bezahlt werden mußte, wenn auch die Begräbniskosten und sonstigen Schulden des Erblassers 2000 fl. betragen hätten.

Sobald dann durch Oesterreichs siegreiche Waffen die Reoccupation dieser Provinzen bewerkstelliget wurde, war auch die Gesetz-

gebung bemüht, alles, was ihren humanen Prinzipien wiederstreitend, nach Thunlichkeit abzuschaffen.

Bereits unterm 17. Mai 1814, Z. 6633, wurde von Seite des k. k. östereich. prov. General-Guberniums nachstehendes Decret kundgemacht:

„In Berücksichtigung der Härte des französischen Gesetzes in Abnahme der Enregistrements-Gebühren fand das k. k. General-Gubernium provisorisch zu verfügen, daß die Einhebung dieser Gebühr bei jenen Verlässen einzustellen sey, welche nach dem österreichischen Erbsteuerpatente von Entrichtung der Erbsteuer befreit sind.“

Diesem Decrete folgte unterm 5. Juni 1814, Z. 7682, von Seite des k. k. prov. General-Guberniums in Illyrien nachstehende Currende:

„Die k. k. Organisations-Hofcommission hat zugleich mit der Wiedereinführung des österreichischen, statt des illyrischen Papierstämpels sich veranlaßt gefunden, die in den illyrischen Provinzen kraft des französischen Gesetzes vom 22. Frimaire Jahr 7, bestehenden Einregistriungs-Gebühren der Gerichtsacten und der Erbsteuer, einstweilen, bis die lästige, in ihren Bemessungen erschöpfende, mit dem Geiste der österreichischen Staatsverwaltung unverträgliche Einregistrierung ganz abgeschafft seyn wird, welches unmittelbar mit der baldigen Wiederherstellung der österreichischen Justizpflege und der damit verbundenen Taxordnung erfolgen soll, vom 15. Juni 1814 angefangen, auf den dritten Theil herabzusetzen, die Einregistrierung der außergerichtlichen oder Civil-Acten unter öffentlicher und Privat-Unterschrift aber ganz aufzuheben.“

Mit dem Hofdecrete vom 30. December 1814 endlich wurde die Publizirung des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 für Krain, Görz und den Villacher Kreis anbefohlen, und es trat dasselbe für die genannten Gebiethstheile mit 1. August 1814 in Wirksamkeit.



along with all the other things that are mentioned
in the list of contents.

There is also a list of names of the people who
were present at the meeting on the 11th of
the month of June, 1854, and the names of the
people who were present at the meeting on the 12th
of the same month.

The following is a list of the names of the
people who were present at the meeting on the 11th
of the month of June, 1854, and the names of the
people who were present at the meeting on the 12th
of the same month.

The following is a list of the names of the
people who were present at the meeting on the 11th
of the month of June, 1854, and the names of the
people who were present at the meeting on the 12th
of the same month.

The following is a list of the names of the
people who were present at the meeting on the 11th
of the month of June, 1854, and the names of the
people who were present at the meeting on the 12th
of the same month.

Alphabetisches Register

The following is a list of the names of the
people who were present at the meeting on the 11th
of the month of June, 1854, and the names of the
people who were present at the meeting on the 12th
of the same month.

The following is a list of the names of the
people who were present at the meeting on the 11th
of the month of June, 1854, and the names of the
people who were present at the meeting on the 12th
of the same month.

3

II.

Seite

<p>Abfahrtsgeld, wie solches bei Bemessung der Erbsteuer in Anschlag zu bringen</p> <p>— — wie solches bei der Erbsteuer-Bemessung von dem Verlassenschafts-Vermögen eines zur Zeit des Todes der Militär-Gerichtbarkeit unterstehenden Erblassers zu berücksichtigen kommt</p> <p>— — haftet nicht auf dem Verlassenschafts-Vermögen, sondern auf der Eigenschaft der Person des Erben oder Legatars</p> <p>— — nach welchem Grundsatz solches abzunehmen</p> <p>— — Vorschrift der Berechnung und Abnahme desselben, von dem aus öffentlichen Staatspapieren bestehenden Verlassenschaftstheil</p> <p>— — das, darf in den Erbsteuer-Ausweisungen von dem Verlassvermögen nicht abgezogen werden</p> <p>Abfuhr der Erbsteuer an die Staatscasse, wie solche zu geschehen</p> <p>Abhandlungsbehörden, die landesfürstliche ordentlich besetzte Gerichtsstellen ausmachen, wie solche die Erbsteuer-Ausweise weiter vorzulegen haben</p> <p>— — die keine ordentlich besetzten Gerichtsstellen sind, wie solche die Erbsteuer-Ausweise weiter vorzulegen haben</p> <p>— — dürfen vor Ausweisung der berechtigten Erbsteuer keinen Verlaß einantworten</p> <p>— — denselben wird die genaue Handhabung der §§. 55 und 56 Erbsteuer-Patents eingeschränkt</p> <p>— — haben die Parteien zur Verlaß-Einantwortung zu verhalten</p> <p>— — haben darauf zu sehen, daß die Abhandlung erbsteuerpflichtiger Verlässe nicht ohne Grund verzögert wird</p> <p>— — in wie ferne selbe auf die Einzahlung der Erbsteuer einzuwirken haben</p> <p>— — haben die Erbsteuer-Ausweise zu prüfen</p> <p>— — in wie ferne solche für die Erbsteuer zu haften haben</p>	<p>78</p> <p>79</p> <p>79</p> <p>79</p> <p>95</p> <p>124</p> <p>133</p> <p>115</p> <p>115</p> <p>141</p> <p>141</p> <p>141</p> <p>142</p> <p>130</p> <p>114</p> <p>139</p>
---	--

	Seite
Abhandlungsgebühren sind vor Ausmessung der Erbsteuer zu berechnen	75
Abhandlungs-Instanzen, Vorschrift für selbe, bezüglich des §. 26 Erbsteuer-Patents	73
Abschluß, monatlicher, der Erbsteuer-Casse, wie solcher zu geschehen	132
Actien, der Nationalbank, die davon entfallende Erbsteuer kann auch mit solchen Actien berichtigt werden	91
— — der Nationalbank, Verrechnungsart für die zur Empfangnahme derselben berufenen Cassen	93
Activforderungen, uneinbringliche oder zweifelhafte, sind in den Erbsteuer-Ausweisungen von dem Verlassvermögen abzuziehen	124
Adelige Richteramtstaren, in wie fern solche bei Bemessung der Erbsteuer zu berücksichtigen kommen	78
Adoptirte Kinder genießen die Befreiung des §. 4 Erbsteuer-Patents nicht	42
Ältern unehelicher Kinder, in wie ferne solche bezüglich der Erbschaften von solchen Kindern der Erbsteuer unterliegen	42
— — in wie ferne solche ihren Kindern einen Nacherben benennen können	44
Aequivalent der Erbsteuer, von wem, und in welchem Betrage solches zu entrichten kommt	143
— — solches ist in Conv. Münze zu entrichten	145
— — Einhebungsmodalitäten bei solchen	145
— — wie Behufs seiner Bemessung die Vermögens-Ausweisung zu geschehen hat	156
Aerarial-Obligationen, ständische, Bestimmung rücksichtlich der von solchen entfallenden Erbsteuer	92
Alumnaticum, solches darf bei Berechnung des Erbsteuer-Aequivalentes nicht eingerechnet werden	148
Amtsiegel, das, der Abhandlungsbehörde, ist immer jenen öffentlichen Staatspapieren beizudrucken, die als Erbsteuer abgegeben werden	88
Anmerkungen zum Formular eines Erbsteuer-Ausweises	101
Anwendung, die, des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 auf die Erbsteuer	85
Anzeige, die, der Geschenke unter Lebenden, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen unbeschränkten Genuß erhält, — von solchem hat es abzukommen	184
Arme, die denselben zufallenden Erbschaften und Legate sind erbsteuerfrei	55
Armen-Dritttheil, das den verwandten Erben überlassene, ist erbsteuerfrei	56

Arrogirte Kinder sind in der Erbsteuerbefreiung des §. 4 Erbsteuer = Patentes nicht einbegriffen	42
Auditoriatgerichte, Vorschriften bezüglich der Erbsteuer von Verlassenschaften, die bei selben abgehandelt werden	115
Ausland, wenn in solchem anliegende Capitalien in einer Verlassenschaft vorkommen, nach welchen Bestimmun- gen die Erbsteuer abzunehmen kommt	89
Ausländer unterliegen der Erbsteuer	40
Ausländische milde Stiftungen genießen die Erbsteuer- befreiung nicht	55
Ausländische Münzen, wenn solche in einem Verlass vor- kommen, nach welchen Bestimmungen die Erbsteuer abzunehmen kommt	89
Ausschreibung der Erbsteuer pro 1821	5
— — — — — „ „ „ 1822	6
— — — — — „ „ „ 1823	6
— — — — — „ „ „ 1824	6
— — — — — „ „ „ 1825	6
— — — — — „ „ „ 1826	7
— — — — — „ „ „ 1827	7
— — — — — „ „ „ 1828	7
— — — — — „ „ „ 1829	7
— — — — — „ „ „ 1830	8
— — — — — „ „ „ 1831	8
— — — — — „ „ „ 1832	9
— — — — — „ „ „ 1833	9
— — — — — „ „ „ 1834	9
— — — — — „ „ „ 1835	9
— — — — — „ „ „ 1836	9
— — — — — „ „ „ 1837	9
— — — — — „ „ „ 1838	10
Ausweis des reinen Ertrages fruchtbringender Realitäten	11
— — — — — des reinen Ertrages eines Hauses	19
— — — — — über die entfallende Erbsteuer, wer solchen, und wie er ihn zu verfassen und vorzulegen hat	99
— — — — — der, über den Ertrag eines Dominiums, wie zu verfassen	158
— — — — — der, über den jährlich fixen Sackzehent und Getreid- dienst in natura, wie zu verfassen	160
— — — — — der, über den Ertrag der Laudemien, der Mortua- rien und der übrigen Amtstaren, wie zu verfassen	161
— — — — — der, über den Natural = Ertrag der Pfründen- Grundstücke	162
— — — — — der, über den Ertrag der Vieh = Wirthschaft, wie zu verfassen	163

	Seite
Ausweis der, über den Natural-Ertrag der zu einer Pfründe gehörigen Weingärten, wie zu verfassen . . .	164
— — — der, über den Ertrag des Natural-Bergrechtes, wie zu verfassen . . .	165
— — — der, über den Ertrag des Weizehents, wie zu verfassen . . .	166
— — — der, über den Ertrag des Garbenzehents, wie zu verfassen . . .	167
— — — der, über den Ertrag der Waldungen, wie zu verfassen . . .	168
— — — der, über den Ertrag der Niethzinse von Gebäuden, wie zu verfassen . . .	169
— — — der, über den jährlichen Interessen-Ertrag von Activ-Capitalien, wie zu verfassen . . .	171
— — — der, über den Ertrag der Collectur, wie zu verfassen . . .	172
Ausweisung der Erbsteuer, Formular, wie solche zu geschehen . . .	100
— — — der Erbsteuer, solche ist, gehörig documentirt, der betreffenden Abhandlungsbhörde in duplo zu übergeben . . .	114
Ausweisungen fruchtbringender Realitäten unterliegen keinem bestimmten Formular . . .	39

B.

Baaden, Großherzogthum, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes . . .	81
Baiern, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes . . .	81
Banco-Votto-Obligationen sind erbsteuerfrei . . .	70
Banco-Zettel, Scala über den Cours derselben, nach welchem die Zahlungen zu Folge des §. 13 und 14 des Patents vom 20. Februar 1811 zu leisten sind . . .	87
Bank-Actien, die von solchen entfallende Erbsteuer-Gebühr kann auch in Bank-Actien entrichtet werden . . .	91
— — — Verrechnungsart für die zur Empfangnahme derselben berufenen Cassen . . .	93
— — — von welchem Zeitpunkt ihr Courswerth rücksichtlich der Erbsteuer zu bestimmen . . .	97
Barmherzige Brüder, die denselben zufallenden Vermächtnisse sind erbsteuerfrei . . .	64
— — — die Klöster derselben sind von der Entrichtung des Erbsteuer-Äquivalents befreit . . .	180
Bauernvolk, bei dem unterthänigen ist das dem überlebenden Ehegatten aus der contrahirten Gütergemeinschaft zufallende Vermögen erbsteuerfrei . . .	47

Bauernvolk, unterthäniges, was unter diesem Ausdrucke zu verstehen	48
Befreite Legate sind in den Erbsteuer = Ausweisungen von dem Verlaßvermögen abzuziehen	124
Befreiung von der Erbsteuer, die im §. 24 Erbsteuer = Patents ausgesprochene, kommt sowohl dem Erben, als Legatar zu Guten	71
Begräbnißkosten sind in den Erbsteuer = Ausweisungen von dem Verlaßvermögen abzuziehen	124
Begünstigung, die, des §. 26 Erbsteuer = Patents kann auf Legate nicht ausgedehnt werden	72
— — die, des §. 29 Erbsteuer = Patents kommt dem Erben und Legatar zu statten	78
Begünstigungen, die, des §. 33 Erbsteuer = Patents erstrecken sich nicht auf Seniorate, Fideicommiss und Majorate, die neu errichtet werden	84
Belehrung, gefesliche, über die Art der Anwendung des §. 29 Erbsteuer = Patents	78
Beneficium, geistliches, in wie fern die zur Dotirung derselben verrechneten Capitalien erbsteuerfrei sind	55
Berechnung der Strafzinsen von Erbsteuer = Rückständen, wie solche zu geschehen hat	133
Bergwerks = Antheile, sowohl in = als ausländische, sind erbsteuerfrei	70
Bergwerks = Vermögen, alles, was zu selbem gehört, ist von der Erbsteuer ausgenommen	70
Betrag, der, der Erbsteuer wird von der Erbsteuer = Hofcommission bestimmt	124
Bezirksgerichte, denselben wird der §. 55 Erbsteuer = Patents eingeschärft	142
Bilder, die zu einem Verlasse gehörigen, in wie ferne selbe erbsteuerfrei sind	71
Blchhämmer unterliegen der Erbsteuer	70
Blutsverwandte in auf = und absteigender Linie sind von der Erbsteuer befreit	42
Bücher, in wie weit solche der Erbsteuer nicht unterliegen	71
Bund, der deutsche, die auf selben Bezug habenden Bestimmungen bezüglich des Abfahrtsgeldes	80
Bürgerchaft, die freigültige, genießt die im §. 9 Erbsteuer = Patents dem Bauernvolk zugestandene Begünstigung	47

C.

Capitalien, im Ausland anliegende, wenn solche in einem Verlaß vorkommen, nach welchen Bestimmungen die Erbsteuer von solchen abzunchmen kommt	89
--	----

	Seite
Carara, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	82
Cassen, zur Empfangnahme von Bank-Actien berufene, Berechnungsart für selbe	93
Cautiönen der k. k. Militär-Offiziere, in wie ferne solche erbsteuerfrei sind	74
Cession, ausdrückliche, auf den Erbsteuerfond, ist immer jenen öffentlichen Staatspapieren beizusetzen, die als Erbsteuer abgegeben werden	88
Communio bonorum universalis. (s. Gütergemeinschaft).	
Contracte, die aus solchen entspringenden Verlassenschafts-Lasten sind in den Erbsteuer-Ausweisungen von dem Verlassvermögen abzuziehen	124
Convente der barmherzigen Brüder, der Elisabethinerinnen, der Ursulinerinnen und der Piaristen, sind bezüglich der ihnen zufallenden Vermächtnisse erbsteuerfrei	64
Conventions-Münze, in solcher können auch die größeren, von öffentlichen Creditspapieren entfallenden Erbsteuer-Beträge entrichtet werden	94
— — in solcher können auch die in Wiener-Währung vorgeschriebenen Erbsteuerrückstände einbezahlt werden	96
Cours-Scala der Banco-Zettel, nach welcher die Zahlungen nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 zu leisten sind	87
Courswerth der Staatspapiere und Bank-Actien, nach welchem Zeitpunkt solcher zu bestimmen	97
Creditspapiere, öffentliche, die davon entfallenden größeren Erbsteuerquoten können auch in Conv. Münze entrichtet werden	94

D.

Dänemark, die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	82
Decrete, mittelst solchen hat die Erbsteuer-Vorschreibung zu geschehen	124
Deutscher Bund, die auf solchen Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	80
Deutscher Orden, in wie ferne selber der Entrichtung des Erbsteuer-Aequivalentes unterliegt	181
Dienstleute, der denselben gebührende sechs wöchentliche Unterhalt darf in den Erbsteuer-Ausweisungen von dem Verlassvermögen nicht abgezogen werden	124
Domestic-Obligatiönen, ständische, Bestimmung rücksichtlich der von solchen entfallenden Erbsteuer	92

	Seite
Druckfehler, solcher hat sich im §. 50 des Erbsteuer-Patents eingeschlichen	136
Ducaten, k. k., wie von auf solche lautenden Schuldscheinen die Erbsteuer zu berichtigen kommt	91
— — ungewichtige, wie von solchen die Erbsteuer zu bemessen kommt	135
Duplicat, das, des Erbsteuer-Ausweises ist der Erbsteuer-Hofcommission vorzulegen	114

G.

Ehegatten, die Gütergemeinschaft unter selben wird in der Regel auf den Todesfall verstanden	51
— — zwischen solchen kann ein Erbvertrag geschlossen werden	51
Eheleute, in wie ferne solche die Erbsteuerbefreiung genießen	44
Eidgenossenschaft, schweizerische, die auf selbe Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	81
Eidliches Vermögensbekenntniß, ist Behufs der Erbsteuer bei unbedingten Erbserklärungen zu verfassen	99
Einantwortung, die, der Verlässe ist von der Ausweisung der berechtigten Erbsteuer abhängig	141
Einbringung, die zwangsweise, der Erbsteuer hat durch die k. k. Fiscalämter zu geschehen	130
Einführung der Erbsteuer in Krain, Görz und dem Villacher Kreise	5
Einkünfte = Fassionen zur Bemessung der Erbsteuer, Weisung bezüglich ihrer Verfassung	177
Einlagen, in inländische öffentliche Lotterien sind erbsteuerfrei	70
Einlags-Capitalien bei der Innerbergischen Eisengewerkschaft sind erbsteuerpflichtig	70
Einlösungscheine, wenn solche in einem Verlaß vorkommen, wie von solchen die Erbsteuer zu entrichten	84
Einregistrierung, Darstellung derselben	191
Einregistrierungs-Gesetze haben in den illyrischen Provinzen aufzuhören	4
Eisenhämmer unterliegen der Erbsteuer	70
Elisabethinerinnen, die denselben zufallenden Vermächtnisse sind erbsteuerfrei	64
— — die Klöster derselben sind von der Entrichtung des Erbsteuer-Äquivalentes befreit	180
Erbe, wer als solcher nach dem Gesetze anzusehen komme	41
Erben, denselben räumt das Gesetz das Recht ein, den Ertrags-Ausweis fruchtbringender Realitäten nach ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung beizubringen	39

	Seite
Erbfolge, gesetzliche, wann selbe eintritt	51
Erblose Verlassenschaften, Vorschrift bezüglich ihrer Einziehung	52
Erbchaft, was vom Gesetze darunter verstanden wird	41
Erbchaften sind in der Regel erbsteuerpflichtig	40
— — wann solche erbsteuerfrei zu behandeln:	
a) wegen persönlicher Eigenschaft des Erben	42
b) wegen Eigenschaft der Sache	52
— — welche für sich nicht, wohl aber die bei denselben vorkommenden Legate oder Geschenke der Erbsteuer unterliegen, wie bei solchen die Erbsteuer auszuwei- sen komme	117
Erbsteuer, wann solche von dem Verlassenschafts-Vermögen mit 5 Procenten zu bemessen kommt	75
— — wenn solche in öffentlichen Staatspapieren entrich- tet wird, so ist letzteren immer die Cession an den Erbsteuerfond, und das Amtssiegel der Abhandlungs- behörde beizusetzen	88
— — wie solche von auf k. k. Ducaten lautenden Schuld- scheinen zu berichtigen kommt	91
— — die, von jährlichen Legaten oder Fideicommissen, welche nach Erscheinung des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 fällig geworden, ist auf den sca- lamäßigen Betrag zu reduciren	84
— — Anwendung des Finanz-Patentes vom 20. Fe- bruar 1811 auf dieselbe	85
— — wann lediglich die Sicherstellung derselben einzu- treten hat	124
— — der zu entrichtende Betrag derselben wird von der Erbsteuer-Hofcommission bestimmt	124
Erbsteuer-Äquivalent, von wem, und in welchem Be- trage solches zu entrichten kommt	143
— — ist in Conv. Münze zu entrichten	145
— — die bei solchem zu beachtenden Einhebungs- modalitäten	145
— — wie Behufs seiner Bemessung die Vermögens- Ausweisung zu geschehen hat	156
— — wer von Entrichtung desselben befreit ist	178
— — wie solches von den Stiftern zu entrichten kommt	179
Erbsteuer-Ausweis, wer solchen vorzulegen hat	99
— — Formular desselben	100
— — ist gehörig documentirt, der betreffenden Abhand- lungsbehörde in duplo zu übergeben	114
Erbsteuer-Ausweise, wie solche von landesfürstlichen ordent- lich besetzten, und wie sie von nicht ordentlich besetz- ten Gerichtsbehörden weiter vorzulegen kommen	115

Erbsteuer = Ausweise unterliegen der Prüfung der Abhandlungsbehörden	114
Erbsteuer = Ausweisungen, was in solchen von dem Verlassenschafts-Vermögen in Abzug zu bringen kommt	124
Erbsteuerbeträge, die von öffentlichen Creditspapieren entfallenden, können auch in Conventions-Münze berichtigt werden	94
— — die, in Wiener-Währung vorgeschriebenen, können auch in Conventions-Münze berichtigt werden	96
Erbsteuer-Decrete, in solchen ist der Termin von längstens vier Wochen zur Zahlung festzusetzen	124
Erbsteuer-Fond, Anordnung bezüglich desselben für Kärnten	98
Erbsteuerfreiheit, die im §. 24 Erbsteuer-Patents ausgesprochene, kommt sowohl dem Erben, als auch dem Legatar zu Guten	71
Erbsteuer-Hofcommission, derselben steht es zu, Schätzungs-Ausweise fruchtbringender Realitäten prüfen zu lassen	10
— — Einsetzung derselben für Illyrien	98
Erbsteuer-Hofcommissionen, Weisung an selbe, bezüglich des Todesfallfreigeldes	77
— — eigene, sind zur geschwindern und sichereren Einbringung der Erbsteuer aufgestellt	97
— — haben über das, nicht der erbsteuerpflichtigen, sondern einer dritten Person zugehende Verschulden nicht zu entscheiden	98
— — haben die Erbsteuer-Executionen von Fall zu Fall den k. k. Fiscalämtern zur Amtshandlung zuzuweisen	130
— — sind nicht ermächtigt, die Strafzinsen nachzusehen	130
— — haben sich alle Monate ein Verzeichniß der unrichtigt gebliebenen Erbsteuerbeträge vorlegen zu lassen	135
Erbsteuer = Quote, von untheilbaren Obligationen, wie solche zu berichtigen	90
Erbsteuer = Schuldigkeit, die, haftet nicht auf der Person, sondern auf dem Vermögen	73
Erbvertrag, Erfordernisse zur Gültigkeit desselben	51
Erträgnis = Ausweise fruchtbringender Realitäten können nicht gefordert werden, wenn die Erben die gerichtliche Schätzung derselben nachweisen	38

F.

Fassion über die Einkünfte einer geistlichen Pfründe, Formular derselben	152
--	-----

Feld- <i>Equipage</i> , die, eines im Kriege bei der Armee gestorbenen Offiziers ist erbsteuerfrei	74
Fideicommissarische Substitution, gesetzlicher Begriff derselben	44
Fideicommiss, gesetzliche Definition derselben	43
— — Eintheilung derselben	43
— — worauf bei der Nachfolge in selbe, bezüglich der Erbsteuer-Bemessung zu sehen	43
— — das bei denselben befindliche unveräußerliche Gold, Silber und echte Geschmeide, ist erbsteuerfrei	72
— — neu errichtete, auf solche erstreckt sich die Begünstigung des §. 33 Erbsteuer-Patents nicht	84
— — unter welchen Modalitäten bei solchen die Erbsteuer zu berichtigen kommt	83
Finanz-Patent, das neue, durch selbes ist der Grundsatz des §. 34 Erbsteuer-Patents nicht verändert worden	85
— — vom 20. Februar 1811, Anwendung desselben auf die Erbsteuer	85
Findelkinder, die zur Versorgung derselben bestimmten Erbschaften und Legate sind erbsteuerfrei	55
Fiscalämter, den k. k., liegt die zwangsweise Eintreibung der Erbsteuer-Rückstände ob	130
Fiscus, der landesfürstliche, hat nur in Erbschafts-Caducitätsfällen keine Erbsteuer zu entrichten	51
— — Recht desselben zur Einziehung erbloser Verlassenschaften	52
— — der, als Erbe oder Legatar eingesetzte, unterliegt für sich der Erbsteuer	51
Formula, eines Schätungs-Ausweises fruchtbringender Realitäten	11
— — eines Erbsteuer-Ausweises	100
— — einer Erbsteuer-Urkunde für Militärgerichte	116
— — der Sterbfälle-Consignationen	123
— — eines Ausweises über den Ertrag der Waldungen	168
— — eines Ausweises über den Ertrag der Miethzinse von Gebäuden	169
— — eines Ausweises über den jährlichen Interessen-Ertrag von Activ-Capitalien	171
— — eines Ausweises über den Ertrag der Collectur	172
— — eines Ausweises über den Natural-Ertrag der zu einer Pfründe gehörigen Weingärten	164
— — eines Ausweises über den Ertrag des Natural-Bergrechtes	165
— — eines Ausweises über den Ertrag des Weizenhentes	166
— — eines Ausweises über den Ertrag des Garbenzehentes	167

Formular eines Ausweises über den jährlich fixen Sackzehent und Getreiddienst in natura	160
— — eines Ausweises über den Ertrag der Laudemien, der Mortuarien und der übrigen Amtstaren	161
— — eines Ausweises über den Natural - Ertrag der Pfründen - Grundstücke	162
— — eines Ausweises über den Ertrag der Vieh- Wirthschaft ,	163
— — einer Fassion über die Einkünfte einer geistlichen Pfründe	152
— — eines Ausweises über den reinen Ertrag eines Dominiums	158
— — eines Ausweises über den Ertrag der Stola	173
— — eines Ausweises über die einer Pfründe jährlich zugewiesenen Deputate	174
— — einer Fassion über sämtliche Einkünfte und zu bestreitende Lasten einer Pfarre oder eines Stiftes	176
Frankreich, die darauf Bezug habenden Bestimmungen bezüglich des Abfahrtsgeldes	80
Freigültige Bürgerschaft genießt die im §. 9 Erbsteuer- Patents dem Bauernvolk zugestandene Begünstigung	47
Fristen, zur Zahlung der Erbsteuer, wann solche zu bewilligen	125
Fromme Stiftungen, in wie ferne solchen die Erbsteuer- freiheit zu Guten kommt	54
— — ältere, wie es mit solchen bezüglich der Erbsteuer zu halten	62
Fruchtgenuß, der von einem Ehegatten dem andern zuge- dacht jährliche, ist erbsteuerfrei	45
Fruchtnießung, das Recht der, wie solches gesetzlich be- zeichnet wird	41

G.

Garden, Vorschriften rücksichtlich der Erbsteuerbemessung von Verlassenschaften, die bei selben zur Abhandlung kommen	115
Gärten, wie solche Behufs der Erbsteuer - Bemessung zu schätzen	10
Geistliche Beneficien, in wie fern die zur Dotirung der- selben vermachten Capitalien erbsteuerfrei sind	55
Geistlichkeit, die, unterliegt auch den Strafzinsen	129
Gemählde - Sammlungen, wann solche von der Erbsteuer zu befreien kommen	71
Gemeinden, sowohl geistliche als weltliche, unterliegen in den Fällen des §. 2 Erbsteuer - Patents der Erbsteuer	40
Gemeine Substitution, gesetzlicher Begriff derselben	44

Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, wie sich bei solcher rücksichtlich der Erbsteuer zu benehmen . . .	47
— — zur Begründung derselben wird ein besonderer Vertrag erfordert . . .	51
Gerichte, die, haben über das nicht der erbsteuerpflichtigen, sondern einer dritten Person zugehende Verschulden zu entscheiden . . .	98
— — dieselben haben über die rechtlichen Folgen eines Verschuldens, welches nicht der zur Bezahlung der Erbsteuer verpflichteten, sondern einer dritten Person zur Last gelegt wird, zu entscheiden . . .	183
Gerichtliche Schätzungen fruchtbringender Realitäten sind auf Kosten der Erben vorzunehmen . . .	39
Gerichtskosten sind vor Ausmessung der Erbsteuer zu berechnen . . .	75
— — in wie ferne solche bei Bemessung der Erbsteuer zu berücksichtigen kommen . . .	78
— — kommen in den Erbsteuer-Ausweisungen von dem Verlassvermögen abzuziehen . . .	124
Gerichtsstellen, landesfürstliche ordentlich besetzte, wie solche die Erbsteuer-Ausweise weiter vorzulegen haben . . .	115
— — die nicht ordentlich besetzt sind, wie solche die Erbsteuer-Ausweise weiter vorzulegen haben . . .	115
Geschenk, (s. auch Schenkung).	
Geschenke an Eheleute, in wie ferne solche der Erbsteuer unterliegen . . .	47
— — unter Lebenden, wann solche der Erbsteuer unterliegen . . .	40
— — von Todeswegen sind in der Regel erbsteuerpflichtig . . .	40
— — von Todeswegen, wann solchen die Erbsteuerfreiheit zukommt:	
a) wegen persönlicher Eigenschaft des Erben . . .	42
b) wegen Eigenschaft der Sache . . .	52
— — unter Lebenden, worauf es anzukommen habe, daß selbe die Erbsteuerfreiheit genießen . . .	66
— — von Todeswegen, wie selbe anzusehen . . .	67
— — erbsteuerpflichtige, die bei erbsteuerfreien Verlassenschaften vorkommen, wie solche auszuweisen . . .	117
Geschmeide, das in einer Verlassenschaft vorfindige echte, wann es von der Erbsteuer frei ist . . .	72
Gesetzliche Erbfolge, wann selbe eintritt . . .	51
Gewerbsbetriebe, die zu solchem bestimmten, in einer Verlassenschaft vorfindigen Effecten unterliegen der Erbsteuer . . .	71
Gold, das bei einer Verlassenschaft vorhandene, wann es erbsteuerfrei ist . . .	72

Goldmünzen, wenn solche in einem Verlaß vorkommen, wie von solchen die Erbsteuer zu entrichten . . .	84
Görz, Einführung der Erbsteuer daselbst . . .	5
Gränzprovinzenfond, Vorschriften bezüglich der demselben zufallenden erblosen Verlassenschaften . . .	52
Gränz-Regimenten, Vorschriften, wie bei selben der Fall einer Erbsteuer-Entrichtung zu behandeln kommt .	116
Grundsatz, der, des §. 34 Erbsteuer-Patents ist durch das neue Finanz-Patent nicht verändert worden . . .	85
Gütergemeinschaft unter Ehegatten, wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden . . .	51

H.

Hamburg, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes . . .	82
Hämmer, Eisen-, Stahl-, Blech- oder Kupfer-, unterliegen der Erbsteuer . . .	70
Handel, die für solchen bestimmten, in einer Verlassenschaft vorfindigen Effecten, unterliegen der Erbsteuer . .	71
Hannover, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes . . .	80
Hauseinrichtung, die in einer Verlassenschaft vorfindige, in wie ferne selbe der Erbsteuer nicht unterliegt .	71
Hauswesen, der sechswochentliche Unterhalt desselben darf in den Erbsteuer-Ausweisen vom Verlaßvermögen nicht abgezogen werden . . .	124
Heirathsgut, gesetzlicher Begriff desselben . . .	46
Heirathsgüter, in wie ferne solche erbsteuerfrei sind . .	45
Hessen, Churfürstenthum, die auf solches Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes . .	82
— — Großherzogthum, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes . .	82
Hochämter, in wie ferne die für solche errichteten Legate erbsteuerfrei sind . . .	54

I.

Lagden, wie solche Behufs der Erbsteuer-Bemessung zu schätzen	10
Lährliche Legate, wie von solchen die Erbsteuer berichtet werden kann . . .	135
Jesuiten-Orden, der in Galizien, in wie ferne demselben die Befreiung vom Erbsteuer-Äquivalente zu Gunsten kommt . . .	180

	Seite
Illyrien, Errichtung einer Erbsteuer-Hofcommission daselbst	98
Illyrische Provinzen, Einführung der Erbsteuer daselbst	4
Illyrische Transferte, wie von solchen die Erbsteuer abzunehmen kommt	92
Illyrische Unterthanen, die in einem deutschen Erblande sterben, in wie ferne ihr Vermögen der Erbsteuer nicht unterliegt	69
Innerbergische Eisengewerkschaft, die Einlags-Capitalien bei derselben unterliegen der Erbsteuer	70
Institute zur Verpflegung der Kranken, die unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden, sind bezüglich der ihnen zufallenden Erbschaften und Legate erbsteuerfrei	55
Interessenten sind zu Superschätzungen stets vorzuladen	38
Invalidenfond, Vorschriften bezüglich der demselben zufallenden erblosen Verlassenschaften	52
— — die demselben zufallenden Erbschaften und Vermächtnisse sind erbsteuerfrei	56
Invaliden-Häuser, die denselben zufallenden Erbschaften und Vermächtnisse sind erbsteuerfrei	56
Inventar, ein gerichtliches, ist bei bedingten Erbserklärungen über das ganze Verlassenschafts-Vermögen zu errichten	98
Ionische Inseln, die auf solche Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	81

K.

Kärnten, Anordnung rücksichtlich des dortigen Erbsteuerfondes	98
Kellergeräthe, das in einer Verlassenschaft vorfindige, in wie weit solches erbsteuerfrei ist	71
Kinder, adoptirte, genießen die Befreiung des §. 4 Erbsteuer-Paras. nicht	42
— — arrogirte, sind dieser Eigenschaft nach von der Erbsteuer nicht frei	42
— — uneheliche, in wie ferne solche der Erbsteuer nicht unterliegen	42
Kirchen, in wie fern die zur Zierde derselben vermachten Präbenden erbsteuerfrei sind	55
Kleidungsstücke, die zu einer Verlassenschaft gehörigen, in wie ferne solche von der Erbsteuer befreit sind	71
Klöster, die der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen sind von der Entrichtung des Erbsteuer-Äquivalentes befreit	180
Körner, der bei einer Landwirthschaft vorfindige Vorrath derselben, in wie weit solcher erbsteuerfrei ist	72

Kosten, was an solchen in Erbsteuer = Angelegenheiten die Erben trifft	185
Krain, Einführung der Erbsteuer daselbst	5
Krakau, die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	82
Krankheitskosten sind in den Erbsteuer = Ausweisungen von dem Verlass = Vermögen abzuziehen	124
Küchengeräthe, das in einer Verlassenschaft vorfindige, in wie ferne solches der Erbsteuer nicht unterliegt	71
Kundmachung des Erbsteuer = Patentes vom 15. October 1810	3
Kupferhämmer unterliegen der Erbsteuer	70
Kupferstiche, die zu einer Verlassenschaft gehören, in wie ferne ihnen die Erbsteuerbefreiung zu Guten kommt	71
Kuren = Antheile, sowohl in- als ausländische, sind erbsteuerfrei	70

Q.

Landesfürst, die demselben nach öffentlichem Rechte heimfallenden Erbschaften unterliegen der Erbsteuer nicht	51
Landesfürstliche Fiscus, der, (s. Fiscus).	
Landwirthschaft, der bei solcher vorfindige Vorrath an Wein, Körnern, Schlachtvieh und andern Lebensmitteln, in wie ferne solcher erbsteuerfrei zu behandeln kommt	72
Lasten, die dem Erben obliegenden, dürfen in den Erbsteuer = Ausweisen von dem Verlass = Vermögen nicht abgezogen werden	124
— — sind bei dem Werthsanschlage einer Realität, so wie selbe zur Zeit des Todes eines Erblassers bestehen, in Abschlag zu bringen	40
Laudemium, das zu entrichtende, welche Rücksicht auf solches bezüglich der Erbsteuer = Bemessung zu nehmen ist	75
Lebensmittel, die bei einer Landwirthschaft vorfindigen, in wie ferne solche von der Erbsteuer frei sind	72
Lebenszeitige Verträge (Pacta vitalitia), in wie ferne solche der Erbsteuer unterliegen	66
Legate, (s. auch Vermächtnisse).	
— — befreite, sind in den Erbsteuer = Ausweisungen von dem Verlass = Vermögen abzuziehen	124
— — erbsteuerpflichtige, die bei erbsteuerfreien Verlassenschaften vorkommen, wie solche auszuweisen	117
— — jährliche, die nach Erscheinung des Finanz = Patentes vom 20. Februar 1811 fällig geworden, bezüglich solcher ist die Erbsteuer auf den scalamäßigen Betrag zu reduciren	84

Legatar, demselben kommt die im §. 24 Erbsteuer-Patents	
ausgesprochene Befreiung von der Erbsteuer eben so,	
wie dem Erben zu Guten	71
— — derselbe hat sich der Begünstigung des §. 29 Erb-	
steuer-Patents, so wie der Erbe zu erfreuen	78
— — auf solchen kann die Begünstigung des §. 26 Erb-	
steuer-Patents nicht ausgedehnt werden	72
Legate, jährliche, wie von solchen die Erbsteuer zu berich-	
tigen kommt	136
— — jährliche, in wie ferne bei solchen eine Sicherstel-	
lung der Erbsteuer Statt findet	137
Leibrenten, in wie ferne solche der Erbsteuer unterliegen .	41
Leibrenten-Contracte müssen der Erbsteuer-Hofcommis-	
sion angezeigt werden	65
Leibrenten-Vertrag, gesetzliche Definition desselben	41
Leibrenten-Verträge, wie bei solchen die Erbsteuer zu	
berechnen	64
Leichenkosten, in wie ferne solche in die Erbsteuer-Ausweise	
aufgenommen werden dürfen	124
Leopoldinenstiftung, die derselben zufallenden Vermächtnisse	
sind nicht erbsteuerfrei	63
Litaneien, in wie ferne die für solche eingesetzten Legate	
erbsteuerfrei sind	54
Lose der Reichsständischen Anlehen aus den Jahren 1820 und	
1821 sind erbsteuerfrei	70
— — von inländischen öffentlichen Lotterien unterlie-	
gen der Erbsteuer nicht	70
Lotterie, die mit solcher verbundenen Partial-Obligationen	
für das eingelöste Silber, unterliegen der Erbsteuer	
nicht	70
— — inländische öffentliche, Einlagen in solche sind erb-	
steuerfrei	70
Lustgebäude, wie solche Behufs der Erbsteuerbemessung zu	
schätzen	10
M.	
Majorate, das zu denselben gehörige unveräußerliche Gold,	
Silber und echte Geschmeide ist erbsteuerfrei	72
— — worauf bei der Nachfolge in selbe, bezüglich der	
Erbsteuer-Bemessung, zu sehen	43
— — neu errichtete, auf solche erstreckt sich die Begün-	
stigung des §. 33 Erbsteuer-Patents nicht	84
— — unter welchen Modalitäten die Erbsteuer von sol-	
chen zu berichtigen kommt	83

Maltheser-Ordens-Convent, der zu Prag, Vorschrift für denselben, rücksichtlich der Entrichtung der Erbsteuer-Äquivalentes	179
Maltheser-Ritterorden, in wie ferne solcher der Entrichtung der Erbsteuer-Äquivalentes unterliegt	181
Marine, die k. k., unterliegt, gleich dem übrigen Militär, der Erbsteuer	74
Massa, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	82
Messen, in wie ferne die für solche eingesetzten Legate erbsteuerfrei sind	54
Militär, dem k. k., wird das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810 kundgemacht	3
Militär-Behörden, denselben wird die genaue Beobachtung der §§. 7, 8, 55 und 56 neuerlich eingeschärft	74
Militär-Gerichtbarkeit, bei minderjährigen, derselben untergebenen Erben, ist die Bezahlung der Erbsteuer nicht bis zu ihrer Großjährigkeit zu verschieben	79
Militär-Offiziere, in wie ferne den von solchen geleisteten Cautionen die Erbsteuerfreiheit zukommt	74
Militärperson, das von einer solchen in einem der Erbsteuer unterliegenden Erblande hinterlassene Vermögen unterliegt der Erbsteuer	73
Militär-Verlassenschaft, welche Rücksicht bei solchen auf das Abfahrtsgeld zu nehmen	79
Militär-Verlassenschaften, wie es rücksichtlich der Erbsteuer-Bemessung bei selben zu halten komme	115
— — wie bei solchen die Erbsteuer-Urkunde auszufertigen kommt	116
Modena, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	82
Moldau, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	82
Morgengabe, die, unterliegt der Erbsteuer nicht	45
Mortuar, welche Rücksicht auf solches bezüglich der Erbsteuer-Bemessung zu nehmen ist	75
— — Vorschrift rücksichtlich der Berechnung und Abnahme desselben, von dem aus öffentlichen Staatspapieren bestehenden Theil der Verlassenschaft	95
Münzen, ausländische, sind bezüglich der Erbsteuer-Bemessung den Prätiösen gleichgestellt	72
— — ausländische, wenn sich solche in einem Verlasse vorfinden, nach welchen Bestimmungen von selben die Erbsteuer abzunehmen kommt	89

Nachfolge, bei der, in Fideicommissen, Majoraten, Senioraten, worauf zu sehen	43
Nassau, Herzogthum, die auf solches Bezug habenden Be- stimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	81
National-Bank, die von Actien derselben entfallende Erb- steuer, kann auch mit Actien berichtigt werden	91
Niederländische Staaten, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	80
Norwegen, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rük- sichtlich des Abfahrtsgeldes	80
Nugnießung eines Vermögens, das jemanden durch Testa- ment oder gesetzliche Erbfolge zufällt, ist in der Re- gel erbsteuerepflichtig	40
— eines Vermögens, wann solche erbsteuerfrei:	
a) wegen persönlicher Eigenschaft der Erben	42
b) wegen Eigenschaft der Sache	52
O.	
Obligationen, die mit vier Percent in Conventions-Mün- ze verzinlichen, mit einer Lotterie verbundenen, für das eingelöste Silber, sind erbsteuerfrei	70
— — die Banco-Lotto-, sind erbsteuerfrei	70
— — Partial-, der beiden Rothschild'schen Anlehen aus den Jahren 1820 und 1821 unterliegen der Erbsteuer nicht	70
— — öffentliche, wie von den in einem Verlaß vorfin- digen die Erbsteuer zu entrichten	84
— — öffentlichen, die zur Berichtigung der Erbsteuer gewidmet werden, muß immer die ausdrückliche Ces- sion auf den Erbsteuerfond beigefügt, und von Seite der Abhandlungsbehörde das Amtssiegel beigedruckt werden	88
— — öffentliche, wenn bei solchen weder eine Um- noch Abschreibung Statt findet, wie die Erbsteuer zu be- richtigen	88
— — öffentliche, wenn solche zur Zahlung in Privat- Schuldscheinen bedungen sind, wie die Erbsteuer zu berichtigen kommt	89
— — untheilbare, wie die von solchen entfallende Erb- steuer-Quote zu berichtigen	90
— — ständische Ararial- und Domesticall-, Bestimmun- gen rücksichtlich der von solchen entfallenden Erbsteuer	92

Obligationen, nach welchem Zeitpunkt ihr Coursverth rücksichtlich der Erbsteuer zu bestimmen	97
Oeffentliche Staatspapiere, wenn solche in einem Verlaß vorkommen, wie von solchen die Erbsteuer zu entrichten	84
Offiziere, in wie ferne die von ihnen geleisteten Cautionen erbsteuerfrei sind	74
— — im Kriege bei der Armee gestorbene, das bei ihnen vorfindige bare Geld und die Feld-Equipage derselben ist erbsteuerfrei	74
Orden, der, der Jesuiten in Galizien, in wie weit demselben die Befreiung von der Entrichtung des Erbsteuer-Nequivalentes zu Guten kommt	180
Ortspfarren, Verpflichtung derselben zur Anzeige von Todesfällen	146
P.	
Pacta vitalitia, in wie ferne solche der Erbsteuer unterliegen	66
Parma, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	81
Partial-Obligationen, die mit einer Lotterie verbundenen, für das eingelöste Silber, sind erbsteuerfrei	70
— — die der beiden Rothschild'schen Anlehen aus den Jahren 1820 und 1821, sind erbsteuerfrei	70
Percentual-Gebühren, in wie fern solche bei Bemessung der Erbsteuer zu berücksichtigen kommen	78
— — Vorschrift bezüglich ihrer Berechnung und Abnahme, von dem aus öffentlichen Staatspapieren bestehenden Verlassenschaftstheil	95
Personen, sowohl geistliche als weltliche, unterliegen in den Fällen des §. 2 Erbsteuer-Patents der Erbsteuer	40
Pferde, die zu einer Verlassenschaft gehören, in wie ferne solche der Erbsteuer nicht unterliegen	71
Piaristen, die denselben zufallenden Vermächtnisse sind erbsteuerfrei	64
Piaristen-Klöster, die mährischen und schlesischen, mit Einschluß jenes zu Weiskwasser, sind von Entrichtung des Erbsteuer-Nequivalentes befreit	178
Porto-Gebühren, die in Erbsteuerfachen, Vorschriften bezüglich derselben	185
Prätiosen, die den Kirchen zur Hörde vermachten, in wie ferne solche erbsteuerfrei sind	55
Preußen, die darauf Bezug habenden Bestimmungen bezüglich des Abfahrtsgeldes	80

Privatschuldscheine, wenn in solchen die Zahlung in öffentlichen Fondsobligationen bedungen ist, wie die Erbsteuer zu berichtigen kommt	89
Prüfungen gerichtlicher Ertrags-Ausweise fruchtbringender Realitäten sind auf Kosten des Erbsteuer-Fondses zu verfügen	39
Q.	
Quote, die der Erbsteuer von untheilbaren Obligationen, wie solche zu berichtigen	90
Quoten, die von öffentlichen Creditspapieren als Erbsteuer entfallenden, können auch in Conventions-Münze berichtet werden	94
R.	
Realitäten, wie solche Behufs der Erbsteuer-Bemessung in Capital anzuschlagen kommen	10
Rechtsweg, die Ergreifung desselben gegen Entscheidungen der Hofkanzlei in Erbsteuersachen, hat nicht Statt	125
Recurse, wann solche in Erbsteuersachen Statt haben	127
— — ungegründete, Folgen derselben	127
— — die während der bestimmten Zeit nicht überreicht werden, kommen nicht zu berücksichtigen	129
Regimenter, Vorschrift rücksichtlich der Erbsteuer-Bemessung von Verlassenschaften, die bei selben abgehandelt werden	115
Regiments-Knabenerziehungshäuser, die denselben zufallenden Erbschaften und Legate sind erbsteuerfrei	56
Richteramtstaxen, adelige, in wie ferne solche bei Bemessung der Erbsteuer zu berücksichtigen kommen	78
Rothschild'sche Anlehen, aus den Jahren 1820 und 1821, die von selben herrührenden Lose und Partial-Obligationen sind erbsteuerfrei	70
Rubriken-Verzeichniß zum Anschlage einer Dominical- oder Rustical-Realität für die Belegung mit der Erbsteuer	23
Rußland, die darauf Bezug habenden Bestimmungen bezüglich des Abfahrtsgeldes	80
S.	
Sachsen, die auf selbes Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	81

Sammlungen von Büchern, Gemälden, Zeichnungen und Kupferstichen, wann solchen die Erbsteuerfreiheit zu- kommt	71
Sardinien, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rück- sichtlich des Abfahrtsgeldes	80
Scala über den Cours der Banco-Zettel, nach welcher die Zahlungen zu Folge des §. 13 und 14 des Paten- tes vom 20. Februar 1811 zu leisten sind	87
Schätzung fruchtbringender Realitäten, bei solcher ist das Todfallsfreigeld nicht in Abzug zu bringen	77
Schätzungsweise fruchtbringender Realitäten, wie sol- che zu verfassen	10
Schenkung, wann solche als Vermächtniß und wann sie als Vertrag anzusehen kommt	41
— — (s. auch Geschenk).	
— — wie solche gesetzlich definirt ist	41
Schlachtvieh, der bei einer Landwirthschaft vorfindige Vor- rath desselben, in wie weit solcher erbsteuerfrei ist	72
Schulden, die des Verstorbenen, kommen in den Erbsteuer- Ausweisungen von dem Verlassenschafts-Vermögen in Abzug zu bringen	124
Schuldscheine, private, wenn in solchen die Zahlung in öf- fentlichen Fondsobligationen bedungen ist, wie die Erbsteuer zu berichtigen kommt	89
— — auf k. k. Ducaten lautende, wie von solchen die Erbsteuer zu berichtigen kommt	91
Schulen, öffentliche, die zur Unterhaltung und Einrich- tung derselben bestimmten Erbschaften und Legate sind erbsteuerfrei	55
Schweden, die darauf Bezug habenden Bestimmungen rück- sichtlich des Abfahrtsgeldes	80
Schweizerische Eidgenossenschaft, die auf selbe Bezug haben- den Bestimmungen hinsichtlich des Abfahrtsgeldes	81
Semestral-Nachweisung der erfolgten Steuer-Einzah- lung, worauf bei selber Rücksicht zu nehmen ist	131
Seniorate, worauf bei der Nachfolge in selbe, bezüglich der Erbsteuer-Bemessung zu sehen	43
— — auf neu errichtete, erstreckt sich die Begünstigung des §. 33 Erbsteuer-Patents nicht	84
Senioratsgüter, mit welchen Modalitäten von solchen die Erbsteuer zu entrichten kommt	82
Sicherstellung, die der Erbsteuer, wann solche Statt hat — — gegen Leistung derselben können Zahlungsfristen erwirkt werden	125
— — die Beurtheilung derselben stehenden Erbsteuer- Hofcommissionen zu	137

Sicherstellung, der Erbsteuer, in wie ferne solche Statt hat, wenn Recurse und Gnadengesuche der Parteien im Mittel liegen	142
Sicilien, die auf selbes Bezug habenden Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	81
Siebenbürgische Unterthanen, die in einem deutschen Erblande sterben, in wie fern ihr Vermögen der Erbsteuer nicht unterliegt	69
Silber, das in einer Verlassmasse vorhandene, in wie ferne solches von der Erbsteuer befreit ist	72
Silbermünzen, wenn solche in einem Verlass vorkommen, wie von solchen die Erbsteuer zu entrichten	84
Staatspapiere, öffentliche, wie von den in einem Verlass vorfindigen die Erbsteuer zu entrichten	84
— — öffentliche, die zur Berichtigung der Erbsteuer gewidmet werden, muß immer die ausdrückliche Cession auf den Erbsteuerfond beigesezt, und von Seite der Abhandlungsbehörde das Amtssiegel beigedruckt werden	88
— — öffentliche, nach welchem Zeitpuncte ihr Courswerth, rücksichtlich der Erbsteuer zu bestimmen	97
Stahlhämmer unterliegen der Erbsteuer	70
Stallgeräthe, das in einer Verlassenschaft vorfindige, in wie ferne solches erbsteuerfrei ist	71
Stammlehen, worauf bei der Nachfolge in selbe bezüglich der Erbsteuer-Bemessung zu sehen	43
— — unter welchen Modalitäten die Erbsteuer von solchen zu berichtigen kommt	83
Stämpel, Vorschriften bezüglich desselben in Erbsteuersachen	187
Ständische Obligationen, Aerial- und Domesticall-, Bestimmung rücksichtlich der von solchen entfallenden Erbsteuer	92
Sterbfälle - Consignationen, Formular derselben	123
— — Vorschriften bezüglich derselben	117
Sterbtaxe, die, kommt in Erbsteuer-Ausweisungen von dem Verlassvermögen in Abzug zu bringen	124
— — welche Rücksicht auf solche bezüglich der Erbsteuer-Bemessung zu nehmen ist	75
Stiftungen fromme, in wie ferne solchen die Befreiung von der Erbsteuer zu Guten kommt	54
— — fromme, ältere, wie es bezüglich der Erbsteuer mit solchen zu halten	62
Strafe ungegründeter Vorstellungen und Recurse	127
— — womit die Unterlassung der zu überreichenden Sterbfälle- Consignationen verpönt ist	185
Straf-Interessen von der Erbsteuer, wie solche zu berechnen	132

Strafzinsen, in wie ferne solche von den Abhandlungs-Be-	140
hörden zu entrichten kommen	
— — können von den Erbsteuer-Hofcommissionen nicht	130
nachgesehen werden	
— — sind bei Theilzahlungen vorerst in Abzug zu brin-	131
gen, und nur der Rest auf Abschlag der Erbsteuer	
selbst anzunehmen	
— — wann solche zu entrichten, und wie selbe einzu-	129
bringen kommen	
— — solchen unterliegt auch die Secular- und Regular-	129
Geistlichkeit	
Streitige Privatrechte, welchen Einfluß solche auf die Be-	125
messung der Erbsteuer nehmen	
Substitution, gesetzlicher Begriff und Eintheilung derselben	44
Substitutionsfälle, worauf in solchen bezüglich der Erb-	44
steuer zu sehen	
Superschätzung kann von Seite der Erbsteuer-Hofcommis-	38
sion angeordnet werden	
Superschätzungen, zu solchen sind die Interessenten stets	38
vorzuladen	

E.

Termin, von längstens vier Wochen, ist in den Erbsteuer-	124
Decreten für die Berichtigung festzusetzen	
Theilzahlungen finden auch bei der Erbsteuer Statt	131
Todesfälle der Vitalitii-Genießer sind anzuzeigen	138
— — solche sind von den Ortspfarrern anzuzeigen	146
Todfallsfreigeld, das zu entrichtende, welche Rücksicht dar-	76
auf bezüglich der Erbsteuer-Bemessung zu nehmen	
kommt	
Toscana, Großherzogthum, die auf solches Bezug habenden	81
Bestimmungen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	
Transferte, illyrische, wie von solchen die Erbsteuer zu be-	92
rechnen kommt	
Trauerkosten dürfen in den Erbsteuer-Ausweisungen von	124
dem Verlaß-Vermögen nicht abgezogen werden	
Türkische Unterthanen, die sich in den Erbländern auf-	68
halten, sind bezüglich der Erbsteuer den Fremden gleich	
zu halten	

U.

Uneheliche Kinder, in wie ferne solche der Erbsteuer nicht	42
unterliegen	

Uneinbringliche Activforderungen sind in den Erbsteuer-Ausweisen von dem Verlaß-Vermögen abzuziehen	124
Ungarische Unterthanen, die in einem deutschen Erblande sterben, in wie fern ihr Vermögen der Erbsteuer nicht unterliegt	69
Ungarn ist bezüglich der frommen Stiftungen als Erbland anzusehen, und genießt ebenfalls die Begünstigung des §. 13 Erbsteuer-Patents	63
Universal-Erbe, dessen Haftungs-Verbindlichkeit rücksichtlich der Erbsteuer	139
Unterhalt, der sechswöchentliche, der Diensthente und des Hauswesens darf in den Erbsteuer-Ausweisungen von dem Verlaß-Vermögen nicht abgezogen werden	124
Unterricht der Jugend in öffentlichen Schulen, die hiezu bestimmten Erbschaften und Legate sind erbsteuerfrei	55
— — auf welche Art die Fassion einer geistlichen Pfründe zu verfassen kommt	153
Unterthanen, ungarische, siebenbürgische oder illyrische, in wie ferne das Vermögen derselben der Erbsteuer nicht unterliegt	69
Unterthäniges Bauernvolk, was unter diesem Ausdruck zu verstehen	48
— — bei demselben ist das dem überlebenden Ehegatten aus der contrahirten Gütergemeinschaft zufallende Vermögen erbsteuerfrei	47
Unterthans-Rückstände, die den Unterthanen von Seite ihrer Obrigkeit durch Testament nachgesehenen, sind erbsteuerfrei	55
Ursulininnen, die denselben zufallenden Vermächtnisse sind erbsteuerfrei	64

B.

Verlassenschaften, erblose, Recht zur Einziehung derselben von Seite des Fiscus	52
Verlassenschaftslasten, die aus Contracten entspringenden, sind in den Erbsteuer-Ausweisungen von dem Verlaß-Vermögen abzuziehen	124
Verlassenschafts-Vermögen, wann von solchem die Erbsteuer mit 5 Percenten zu bemessen kommt	75
— — Zeitpunkt welcher bezüglich der Erbsteuer-Bemessung bei demselben zu berücksichtigen kommt	75
— — was von solchem in den Erbsteuer-Ausweisungen in Abzug zu bringen kommt	124

	Seite
Vermächtniß, was gesetzlich als solches anzunehmen ist	41
Vermächtnisse unterliegen in der Regel der Erbsteuer	40
— — wann solche erbsteuerfrei zu behandeln:	
a) wegen persönlicher Eigenschaft der Erben	42
b) wegen Eigenschaft der Sache	52
Vermächtnißnehmer, wer als solcher vom Gesetze angesehen wird	41
Vermögen, das während der Ehe erworbene, wenn es durch Heirathscontract zum gemeinschaftlichen Gute gemacht wird, in wie ferne solches unbesteuert zu lassen	50
— — das einer Kirche von ihrem Pfarrer zufallende, in wie fern solches erbsteuerfrei zu behandeln kommt	55
— — das eines Fremden, der kein hierländiges Vermögen besitzt, unterliegt der Erbsteuer nicht	68
— — das unbewegliche, welches ein Inländer in einem fremden Staate besitzt, ist von der Erbsteuer frei	68
Vermögens-Bekennniß, eidesstättiges, ist bei unbedingten Erbserklärungen Behufs der Erbsteuer zu verfassen	99
Verrechnungsart für die zur Empfangnahme von Bank-Actien berufenen Cassen	93
Verschulden, über das nicht der erbsteuerpflichtigen, sondern einer dritten Person zugehende, haben die Gerichte zu entscheiden	98
Verschweigen, das, eines erbsteuerpflichtigen Vermögens; Folgen desselben	183
Verzeichnisse sind von jenen Fällen vorzulegen, wo keine Erbsteuer Platz findet	117
Verzichtleistung auf eine Erbschaft, welchen Einfluß solche auf die Erbsteuer-Bemessung nehme	42
Verzugszinsen von Erbsteuer-Verträgen, die in öffentlichen Staatspapieren bemessen wurden, wie solche zu entrichten kommen	133
Willacher Kreis, Einführung der Erbsteuer daselbst	5
Vitalitii-Genießer, deren Todesfälle sind anzuzeigen	138
Voluptuarische Gegenstände, wie solche Behufs der Erbsteuer-Bemessung zu schätzen	10
Vorrath an Victualien, der bei einer Landwirthschaft vorfindige, in wie weit solcher erbsteuerfrei ist	72
Vorschrift, wie die Erbsteuer-Urkunde bei Militär-Verlassenschaften auszufertigen kommt	116
Vorschriften bezüglich der Prüfung der Erbsteuer-Ausweise von Seite der Abhandlungsbehörden	114
Vorstellung, wann solche von einer Partei in Erbsteuer-sachen gemacht werden könne	126
Vorstellungen, ungegründete, Folgen derselben	127
— — die nicht während der vorgeschriebenen Zeit angebracht werden, finden keine Berücksichtigung	129

B.

Seite

Wägen, die in einer Verlassenschaft vorfindigen, in wie ferne solche erbsteuerfrei sind	71
Waise, die zur Versorgung derselben bestimmten Erbschaften und Legate sind erbsteuerfrei	55
Wäsche, die in einer Verlassenschaft vorhandene, in wie weit selbe der Erbsteuer nicht unterliegt	71
Wein, der bei einer Landwirthschaft vorfindige Vorrath desselben, in wie fern solcher erbsteuerfrei ist	72
Werths-Ausweisungen fruchtbringender Realitäten unterliegen keinem bestimmten Formular	39
Widerlage, die als Entschädigung für das Heirathsgut anzusehende, ist von der Erbsteuer befreit	45 u. 46
— — geselliger Begriff derselben	46
Wiener-Währung, die in solcher vorgeschriebenen Erbsteuer-Beträge können auch in Conv. Münze berichtigt werden	96
Wirthschaftsgeräthe, das in einer Verlassenschaft vorfindige, in wie ferne es erbsteuerfrei ist	71
Witwengehalte, die, genießen die Erbsteuer-Befreiung	45

3.

Zeichnungs-Sammlungen, wann solche der Erbsteuer nicht unterliegen	71
Zeitpunct der Wirksamkeit des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810	4
— — der Wirksamkeit des Erbsteuer-Patents vom 15. October 1810, für das k. k. Militär	4
— — welcher bei Bemessung der Erbsteuer von dem Verlassenschafts-Vermögen zu berücksichtigen kommt	75
— — nach welchem der Courswerth von Staatspapieren und Bank-Actien rücksichtlich der Erbsteuer zu bestimmen kommt	97
Zinsen, von welcher Zeit solche dem Erbsteuerfonde von den in Obligationen zu entrichtenden Erbsteuer-Beträgen gebühren	134
Zurückzahlung hat an die Parteien bezüglich der von Rothschild'schen Losen von dem Anlehen von 1820 und 1821 bezogenen Erbsteuer zu geschehen	70
Zweifel in Substitutionsfällen, wie solche auszulegen	44
Zweifelhafte oder uneinbringliche Activposten sind in den Erbsteuer-Ausweisungen von dem Verlassenschafts-Vermögen in Abzug zu bringen	124

